

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/12780, 20/13157, 20/13328 Nr. 11 –**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Gesine Löttsch,
Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12109 –**

Eine starke neue Wohngemeinnützigkeit als nicht-profitorientierten Sektor auf dem Wohnungsmarkt einführen

A. Problem

Zu Buchstabe a

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs (BFH). Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, zu Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Gruppe Die Linke nimmt Bezug auf die im Gesetzentwurf zum JStG 2024 vorgesehene Einführung einer neuen Wohngemeinnützigkeit. Nach Ansicht der Gruppe Die Linke greife die vorgeschlagene Lösung viel zu kurz und sei nicht vergleichbar mit den Rahmenbedingungen der bis 1990 in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wohngemeinnützigkeit oder der Wohngemein-

nützigkeit in Wien, die einen hohen Anteil an genossenschaftlichen und kommunalen Wohnungen gewährleiste. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung auf Steuerbefreiungen im Rahmen der Abgabenordnung allein stelle für kommunale Wohnungsbaugesellschaften oder Genossenschaften keinen Anreiz dar, baue Hürden auf und sei im Ergebnis nur für einen kleinen Kreis an potenziellen Trägern interessant.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das vorliegende Gesetz enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind nach dem Gesetzentwurf insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Umsetzung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG)
- gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 des Einkommensteuergesetzes – EStG)
- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG)
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)
- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a der Abgabenordnung – AO)
- Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 27 AO)
- unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Absatz 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG)
- Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG)
- Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 5 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes – UStG)
- Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)
- Änderungen bei der Biersteuer (§ 29 Absatz 2 des Biersteuergesetzes – BierStG, §§ 41, 51 der Biersteuerverordnung – BierStV)
- Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds (§ 7a des Reisesicherungsfondsgesetzes – RSG)

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf (stichpunktartige Aufzählung):

- Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei unterjährig unterschiedlichen Beitragsabschlägen in der Pflegeversicherung

- Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern, Körperschaftsteuerklauseln (Bundesrat Ziffer 8)
- gemeinschaftliche Tierhaltung (Bundesrat Ziffer 80)
- Aufhebung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen im Privatvermögen
- Entgelte von dritter Seite, § 20 Absatz 3 Satz 2 EStG (Bundesrat Ziffer 10)
- klarstellende Nennung von Gesamthandsgemeinschaften im Tatbestand der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG (Bundesrat Ziffer 3)
- Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets
- Anpassung des Meldestandards zu Dividendenerträgen nach Maßgabe des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) an die Vorgaben der FASTER-Richtlinie
- Antragsveranlagung; Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen bei Einkünften aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, § 50d Absatz 7 EStG (Bundesrat Ziffer 13)
- Rentenzahlungen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht (Bundesrat Ziffer 14)
- Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz (Bundesrat Ziffer 18)
- Kinderbetreuungskosten
- Datenübermittlung Behinderten-Pauschbetrag, Unterhaltszahlungen (Bundesrat Ziffer 23 und 27)
- Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Bundesrat Ziffer 24)
- maschinelles Anfrageverfahren zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer
- Streichung der Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung der Niedersächsischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung (Bundesrat Ziffern 29 und 36)
- Bruttomethode für Investmenterträge bei der körperschaftsteuerlichen Organisation (Bundesrat Ziffer 31)
- Aufhebung des § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG (Bundesrat Ziffer 33)
- Anwendungsregelung zu § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG (Bundesrat Ziffer 34)
- Ergänzung zur Verrechnung von unbelasteten positiven mit negativen belasteten Teilen des verwendbaren Eigenkapitals (Bundesrat Ziffer 35)
- Anpassung der einfachen gewerbesteuerlichen Grundbesitzkürzung infolge eigener Grundsteuerregelungen der Länder (Bundesrat Ziffer 38)
- Berücksichtigung von Arbeitslöhnen im Rahmen der Gewerbesteuerzerlegung (Bundesrat Ziffer 39)
- Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen (Bundesrat Ziffer 40)
- Umwandlungssteuer/Frist zur Abgabe der Schlussbilanz (Bundesrat Ziffer 44)

- Umwandlungssteuer/Wertansatz beim Anteilseigner (Bundesrat Ziffer 45)
- Finanztransaktionen (Bundesrat Ziffer 46)
- klarstellende Anpassung der Anwendungsregelung (§ 21 AStG) in Bezug auf den Kürzungsbetrag (§ 11 AStG) (Bundesrat Ziffer 47)
- Haftung von Körperschaften mit Sitz im Ausland für Lohnsteuer (§ 14b AO) (Bundesrat Ziffer 48)
- elektronische Kommunikation mit Finanzbehörden (§ 87a Absatz 1 und 1a und § 89b Absatz 3 AO) (Bundesrat Ziffer 49)
- Beseitigung eines redaktionellen Fehlers bei Änderung des § 87a Absatz 3 AO (Bundesrat Ziffer 50)
- Streichung der Änderungen in § 162 AO (Schätzung von Besteuerungsgrundlagen)
- BZSt-Auftragsleistung für einen künftigen Direktauszahlungsmechanismus und Konkretisierung der in der IdNr-Datenbank gespeicherten Kontoverbindung
- Klarstellung in § 152 Absatz 6 Satz 1 AO (Bundesrat Ziffer 54)
- Zinsen auf hinterzogene Vorauszahlungen, Anrechnung von Nachzahlungszinsen (Bundesrat Ziffer 55)
- Übergangsregelung zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (Artikel 97 § 5 EGAO) (Bundesrat Ziffer 51)
- Anpassung im FVG (Bundesrat Ziffer 57)
- redaktionelle Änderungen in § 13b Absatz 3, 5 und 9 UStG (Bundesrat Ziffer 58)
- Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber
- Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)
- Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-)Sport (Bundesrat Ziffer 65)
- Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft eines Kleinunternehmers nach § 13b UStG (Bundesrat Ziffer 67)
- Besteuerung der Kleinunternehmer (Bundesrat Ziffer 68)
- Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Festsetzung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte (§ 24 UStG)
- Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers (Bundesrat Ziffer 70)
- Grunderwerbsteuerbefreiung für Parteien und Gewerkschaften
- Anwendungsregelung zu § 1 Absatz 4a GrEStG-E; Regelung zur Zugehörigkeit eines Grundstücks (Bundesrat Ziffer 74)
- Nachbehaltensfristen bei den Steuervergünstigungen in der Grunderwerbsteuer (§ 23 Absatz 26 des Grunderwerbsteuergesetzes – GrEStG)
- Erhöhung Erbfallkosten-Pauschbetrag (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG) (Bundesrat Ziffer 75)

- Erbschaft- und Schenkungsteuer: Anpassung Definition Amtshilfe in § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und § 17 Absatz 3 ErbStG (Bundesrat Ziffer 77)
- Erbschaft- und Schenkungsteuer: Verschonungsabschlag bei Insolvenzeröffnung einer Kapitalgesellschaft (Bundesrat Ziffer 76)
- Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts (Bundesrat Ziffer 73)
- Erweiterung der Bußgeldbewehrung von Sorgfaltspflichtverstößen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz
- Plattformen-Steuertransparenzgesetz; Definition des „staatlichen Rechtsträgers“ (Bundesrat Ziffer 81)
- Mindeststeuergruppe, Gruppenträger (Bundesrat Ziffer 82)
- Angleichung § 8 StAbwG an § 10 StAbwG (Bundesrat Ziffer 84)
- Anpassung des Wohngeldgesetzes aufgrund der bereits in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes
- redaktionelle Anpassung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021
- Gleichstellung von Wertpapierinstituten mit Kreditinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Bundesrat Ziffer 85)
- Änderung des Inkrafttretens von Artikel 15 (Änderung des § 32b AO)

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/12780, 20/13157 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Gruppe Die Linke sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. einen Gesetzentwurf für ein Wohngemeinnützigkeitsgesetz vorzulegen, welches folgende Grundsätze erfüllt:
 - a) die Einführung eines gemeinnützigen Wohnungsmarktsektors, in dem 30 Prozent des Wohnungsbestandes wieder gemeinnützig bewirtschaftet werden und die Festlegung einer klaren Vorgabe, bis wann dieses Ziel erreicht werden soll;
 - b) die neue Wohngemeinnützigkeit ist neben Sozialverbänden, gemeinnützigen Unternehmen, Vereinen und Stiftungen gleichermaßen für öffentliche Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften zu öffnen und attraktiv zu gestalten. Auch private Unternehmen können Zutritt zur Wohngemeinnützigkeit erhalten und ihre (Teil-)Bestände eingliedern und gemeinnützig bewirtschaften. Börsennotierte Aktiengesellschaften sind von der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen, ihnen wird jedoch ein Transformationskorridor zur Auslösung ihrer Bestände von der Börse und zur Eingliederung in die Wohngemeinnützigkeit angeboten. Die Schaffung von Werks- und Mitarbeitendenwohnungen soll ebenfalls der Gemeinnützigkeit unterstellt werden können;

- c) wohngemeinnützige Körperschaften werden auf die Prinzipien der sozialen Wohnraumversorgung, eine Renditebegrenzung und eine Reinvestitionspflicht verpflichtet;
 - d) Durch Steuerbefreiungen, Investitionszulagen, Privilegierung bei Fördermitteln und öffentlichen Grundstücken werden für Unternehmen der Bau- und Wohnungswirtschaft starke Anreize zur Beteiligung am Aufbau eines gemeinnützigen Wohnungsmarktsektors gesetzt;
 - e) unter Berücksichtigung der im Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „NEUE HEIMAT“ (Bundestagsdrucksache 10/6779) genannten Kriterien für eine Reform der historischen Wohngemeinnützigkeit werden starke Anforderungen an eine soziale, gemeinwohlorientierte und transparente Betriebsführung gestellt;
2. das Versprechen des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, von zusätzlichen Investitionszulagen für die neue Wohngemeinnützigkeit einzulösen und zu diesem Zweck ein öffentliches Wohnungsbauprogramm für den Aufbau eines sozialen und gemeinnützigen Wohnungssektors in Höhe von 20 Milliarden Euro jährlich aufzulegen. Die bisherigen Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau der Länder sind darin zu integrieren. Die Mittel sollen in Form von Zuschüssen und zinsvergünstigten Krediten aus einem revolving Fonds und nur für Zwecke der Wohngemeinnützigkeit vergeben werden;
 3. mit gutem Beispiel voranzugehen und eine eigene gemeinnützige Bundeswohnungsbaugesellschaft zu gründen. Neben dem Neubau und dem Aufkauf von Wohnraum besteht ihre Aufgabe in der Beratung und Unterstützung kleinerer wohngemeinnütziger Körperschaften etwa bei Planungsleistung, sowie in der (Re-)Kommunalisierung;
 4. Länder und Kommunen, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen etc. zu motivieren, sich unter den Schirm der Wohngemeinnützigkeit zu stellen sowie Unternehmen zur Gründung von wohngemeinnützigen (Tochter-)Gesellschaften für den Bau und die Bereitstellung von Werkswohnungen anzuregen. Umfassende Aufklärungs- und Beratungsangebote für potenzielle wohngemeinnützige Körperschaften sowie die politischen Entscheidungsträger der Länder und Kommunen sollen weitere Impulse für den Beitritt in die Wohngemeinnützigkeit geben.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12109 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine. Die im Einzelnen geprüften Alternativen sind aus der Tabelle im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

Zu Buchstabe b

Der Antrag nennt keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	-410	- 100	-865	-535	-600	+80
Bund	-136	-51	-419	-241	-261	+109
Länder	-221	-49	-395	-233	-272	+24
Gemeinden	-53	-	-51	-61	-67	-53

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Das vorstehende Finanztableau berücksichtigt die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf.

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 54 586 000 Euro sowie von insgesamt 11 Planstellen/Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Die Regelungen führen beim Statistischen Bundesamt für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 1 980 000 Euro für vier Planstellen/Stellen im gehobenen Dienst und zwei Planstellen/Stellen im höheren Dienst. Es entstehen keine einmaligen Umstellungskosten.

Die Mehraufwände des Statistischen Bundesamtes sind finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 auszugleichen, soweit diese nicht durch fünf bereits gewährte zusätzliche Stellen im Kontext des NeSt-Projektes vorfinanziert werden oder bei nachgewiesenem Mehrbedarf diese nicht durch Änderungen bzw. das gänzliche Einstellen bestehender Statistiken aus dem Politikfeld des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert werden können. Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und der Mehrbedarf über genannte fünf Stellen hinaus nachgewiesen wird, soll er im Einzelplan 08 finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert werden.

Im Einzelnen fallen beim BZSt, ITZBund, beim Kapitel 0811 sowie beim Statistischen Bundesamt folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Maßnahme	In T€				
0811	Sonderregelung für Kleinunternehmer	64	176	226	226	226
Summe		64	176	226	226	226
0815	Erweiterung der Datenspeicherung beim BZSt für die von den Finanzämtern gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale (manuell)		120			

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Maßnahme	In T€				
	gebildete Lohnsteuerabzugsmerkmale)					
	Sonderregelung für Kleinunternehmer	5 060	5 426	5 731	5 731	5 731
	Änderungen beim Kindergeldanspruch für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023	405	1 106	1 842	2 615	3 340
	Einführung eines elektronischen Bescheinigungsverfahrens für Altersvorsorgeaufwendungen		886	248	258	269
Summe		5 465	7 538	7 821	8 604	9 340
0816	Sonderregelung für Kleinunternehmer	260	3 600	3 880	2 180	4 980
Summe		260	3 600	3 880	2 180	4 980
StBA	Statistik über die länderbezogenen Berichte		147	147	147	147
StBA	Statistik über die Mindeststeuer		174	174	174	174
StBA	Zusammenführung von Statistikdaten		174	174	174	174
Summe		0	495	495	495	495
Summe	Gesamt/HH-Jahr	5 789	11 809	12 422	11 505	15 041

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben ist aus den Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs ersichtlich.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden)	-419 327,0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro)	-87,5
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	0,0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro)	0,0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands	-936,9
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten	97,5
Einmaliger Erfüllungsaufwand	10 370,5
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe	0,0
davon Sonstiges	10 370,5

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von rund 937 000 Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands	-12 988,2
davon auf Bundesebene	4 428,1
davon auf Landesebene	-17 416,3
Einmaliger Erfüllungsaufwand	5 355,5
davon auf Bundesebene	3 775,0
davon auf Landesebene	1 758,5
davon auf kommunaler Ebene	0,0

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Durch die gesetzlichen Änderungen entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Darüber hinaus ergeben sich Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands durch die Annahme insbesondere folgender Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen:

Änderungsantrag Nr. 4a (Aufhebung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen im Privatvermögen):

Bürgerinnen und Bürger:

Bislang ist die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen bei der Einkommensteuererklärung nur bis 20 000 Euro möglich. Diese Beschränkung wird aufgehoben. Außerdem entfällt die Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termin-

geschäften, wodurch solche Verluste künftig mit allen positiven Einnahmen aus Kapitalgeschäften verrechnet werden können.

In der Folge müssen weniger Bürgerinnen und Bürger bei der Steuererklärung die Anlage KAP abgeben. Zudem geht es um einen kleinen Teilaspekt der gesamten Einkommensteuererklärung. Insgesamt handelt es sich also um eine geringfügige Entlastung, die nicht näher quantifiziert wird.

Wirtschaft:

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,2 Millionen Euro aufgrund der IT-Umsetzung der Abschaffung der betragsmäßigen Verlustverrechnung im Zuge der Abgeltungsteuer.

Verwaltung:

Die Abschaffung der gesonderten Verlustverrechnungskreise des § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG für Termingeschäfte und Forderungsausfälle führt im Ergebnis dazu, dass lediglich die Steuerpflichtigen eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, die positive Erträge bei einer Bank und negative Erträge bei einer anderen Bank haben und diese verrechnen möchten. Dadurch entfallen für die schätzungsweise 57 000 betroffenen Fälle im Finanzamt die Prüfungen der Einnahmen, des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags, der Steuerabzugsbeträge und der anzurechnenden Steuern, die mit insgesamt 54 Minuten zu berücksichtigen sind.

Bei einer Verteilung der Arbeiten auf den mittleren und gehobenen Dienst im Verhältnis 60/40 entfallen dabei Kosten von 37,78 Euro je Stunde.

Insgesamt mindert sich der personelle Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern damit um 1 938 114 Euro.

Änderungsantrag Nr. 7 (Antragsveranlagung; Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen bei Einkünften aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, § 50d Absatz 7 EStG – Bundesrat Ziffer 13):

Für die Anpassung des § 50d Absatz 7 EStG sowie an das in § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG neu eingeführte Wahlrecht zur Antragsveranlagung ergibt sich einmaliger IT-Erfüllungsaufwand i. H. v. 7 990 Euro. Dieser ändert sich durch ein Inkrafttreten der Regelung erst in 2025 nicht.

Änderungsantrag Nr. 9 (Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz)

Es ist keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft zu erwarten. Durch die Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar. Die Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern sind nicht quantifizierbar.

Änderungsantrag Nr. 13 (Maschinelles Anfrageverfahren zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer):

Auf Seiten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entsteht für die Erweiterung des maschinellen Verfahrens um eine neue Anfrageart im Haushaltsjahr 2026 ein einmaliger Aufwand, der dort mit 75 PT (=ca. 60 000 Euro) angegeben wird, und im Wege der Verwaltungskostenerstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern getragen werden muss. Beim ITZBund entsteht im Haushaltsjahr 2025 ein einmaliger Aufwand von 300 000 Euro sowie in den Folgejahren ein laufender Aufwand von jährlich 30 000 Euro.

Änderungsantrag Nr. 21 (Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen – Bundesrat Ziffer 40):

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger beträgt ca. 4 000 Euro pro Jahr.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt ca. 1 500 Euro pro Jahr.

Änderungsantrag Nr. 41 (Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuers – Bundesrat Ziffer 70):

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 6a UStG in Höhe von 8 621 Tsd. Euro fällt nunmehr erst im Jahr des Inkrafttretens (2028) statt im Jahr 2026 an.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus Unterscheidung zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzuges gemäß § 15 UStG in Höhe von 18 000 Euro fällt nunmehr erst im Jahr des Inkrafttretens (2028) statt im Jahr 2026 an.

Änderungsantrag Nr. 42 (GrESt-Steuerbefreiung für Parteien und Gewerkschaften):

Für die Landesfinanzverwaltung fällt ein einmaliger IT-Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 200 Euro an.

Änderungsantrag Nr. 45 (Erhöhung Erbfallkosten-Pauschbetrag (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG) – Bundesrat Ziffer 75):

Durch die Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags in § 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG von 10 300 Euro auf 15 000 Euro entfällt der Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten in voraussichtlich 10 000 Fällen jährlich.

In diesen Fällen müssen Bürgerinnen und Bürger künftig keine Nachweise über die Höhe der tatsächlichen Kosten sammeln und zusammenstellen, aufbereiten und in der Steuererklärung eintragen. Hierfür wird ein Zeitaufwand von bislang 15 Minuten geschätzt (vgl. Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Zeitwerttabelle für Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger, Nr. 3 bis 5). Durch den Wegfall des Einzelkostennachweises mindert sich der jährliche Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger insgesamt um 2 500 Stunden (15 Minuten je Fall x Fallzahl 10 000).

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Für die Prüfung des Einzelnachweises in den Finanzämtern wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ca. 5 Minuten geschätzt. Die Aufgaben in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen werden zu 70 Prozent durch den mittleren Dienst und zu 30 % durch den gehobenen Dienst erledigt, sodass der durchschnittliche Personalkostensatz 36,76 Euro je Stunde beträgt. Durch den Wegfall der Einzelfallkostenprüfung mindert sich der jährliche, personelle Erfüllungsaufwand somit um ca. 3 Euro je Fall und insgesamt um 30 000 Euro (3 Euro je Fall x Fallzahl 10 000).

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12780, 20/13157 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/12109 abzulehnen.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Katharina Beck
Berichterstatlerin

Klaus Stöber
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024
(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)
– Drucksachen 20/12780, 20/13157 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024	Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)*	(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 1 unverändert
Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 2 unverändert
Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 3 unverändert
Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 4 unverändert
Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 5 unverändert
	Artikel 6 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
	Artikel 7 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 6 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 8 unverändert
Artikel 7 Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Artikel 9 unverändert

* Artikel 17 Nummer 3, die Artikel 22, 25 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 6, 8, 9, 10 Buchstabe a, Nummer 17, 18, 19, 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Nummer 22 Buchstabe a, Nummer 23 und 25 und Artikel 29 Nummer 1 und 5 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 13). Artikel 24 Nummer 8 und 9 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 8 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) und von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7). Artikel 25 Nummer 3 und 22 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1, 2 und 20 der Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze (ABl. L 107 vom 6.4.2022, S. 1).

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
		Artikel 10	Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
<i>Artikel 8</i>	Änderung des Investmentsteuergesetzes	Artikel 11	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 9</i>	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 10</i>	Weitere Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 14	Änderung des Außensteuergesetzes
<i>Artikel 11</i>	Änderung des Zerlegungsgesetzes	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 12</i>	Änderung der Abgabenordnung	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 13</i>	Weitere Änderung der Abgabenordnung	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 14</i>	Weitere Änderung der Abgabenordnung	Artikel 18	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 15</i>	Weitere Änderung der Abgabenordnung	Artikel 19	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 16</i>	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Artikel 20	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 17</i>	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 21	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 18</i>	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 22	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 19</i>	Änderung der Mitteilungsverordnung	Artikel 23	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 20</i>	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 24	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 21</i>	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 25	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 22</i>	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 26	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 27	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
<i>Artikel 23</i>	Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 28	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 24</i>	Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 29	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 25</i>	Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 30	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 26</i>	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	Artikel 31	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 27</i>	Änderung des Grundsteuergesetzes	Artikel 32	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 28</i>	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Artikel 33	u n v e r ä n d e r t

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 29</i>	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	Artikel 34 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 30</i>	Änderung des Bewertungsgesetzes	Artikel 35 un v e r ä n d e r t
		Artikel 36 Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes
<i>Artikel 31</i>	Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes	Artikel 37 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 32</i>	Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes	Artikel 38 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 33</i>	Änderung des Mindeststeuergesetzes	Artikel 39 un v e r ä n d e r t
		Artikel 40 Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes
<i>Artikel 34</i>	Änderung des Geldwäschegesetzes	Artikel 41 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 35</i>	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Artikel 42 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 36</i>	Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	Artikel 43 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 37</i>	Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	Artikel 44 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 38</i>	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	Artikel 45 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 39</i>	Weitere Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	Artikel 46 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 40</i>	Änderung des Biersteuergesetzes	Artikel 47 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 41</i>	Änderung der Biersteuerverordnung	Artikel 48 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 42</i>	Änderung des Reisesicherungsfondsgesetzes	Artikel 49 un v e r ä n d e r t
		Artikel 50 Änderung des Wohngeldgesetzes
		Artikel 51 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
		Artikel 52 Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldaten-versorgungsrechts
		Artikel 53 Änderung des Grundsteuer-Reformgesetzes
<i>Artikel 43</i>	Neubekanntmachung der Abgabenordnung	Artikel 54 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 44</i>	Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken	Artikel 55 un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 45</i>	Inkrafttreten	Artikel 56 un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage 1 Vervielfältiger	Anlage 1 u n v e r ä n d e r t
Anlage 2 Abzinsungsfaktoren	Anlage 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 7a Absatz 9 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5b“ ersetzt und werden nach den Wörtern „maßgebenden Prozentsatz“ die Wörter „oder dem nach § 7 Absatz 5a maßgebenden Prozentsatz“ eingefügt.	
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „200 Prozent der Einheitswerte anzusetzen, die zu dem Feststellungszeitpunkt maßgebend sind, der dem Schluss des Wirtschaftsjahres folgt“ durch die Wörter „den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Nach § 19a Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn die Schwellenwerte des Absatzes 3 in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen nicht überschritten werden und die Gründung keines Konzernunternehmens mehr als 20 Jahre zurückliegt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. § 42b Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. § 42b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
	„5a. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c) berücksichtigt wurden oder“.
a) In Satz 3 Nummer 6 werden die Wörter „die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Absatz 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren“ durch die Wörter „von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde“ ersetzt.	bb) In Nummer 6 werden die Wörter „die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Absatz 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren“ durch die Wörter „von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde“ ersetzt.
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) unverändert
„Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben die Verhältnisse aus einem Dienstverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber unberücksichtigt.“	
4. § 52 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	4. unverändert
„(7) § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist bei Grundbesitz anzuwenden, der der Kasse erstmals nach dem 31. Dezember 2023 zuzurechnen ist. Vor dem 1. Januar 2024 vorhandener Grundbesitz ist mit dem Wert anzusetzen, der bei der Ermittlung des Kassenvermögens in dem letzten vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahr maßgebend war. Führen in den Fällen des Satzes 2 Baumaßnahmen nach dem 31. Dezember 2023 zu Herstellungskosten, sind neben dem Wert nach Satz 2 auch diese Herstellungskosten anzusetzen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 Nummer 72 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft beträgt.“	
2. § 3a wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 5“ eingefügt.	
b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 3 und 3a gelten entsprechend.“	
3. § 4g Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Umwandlungssteuergesetzes entsprechend.“	
4. § 6 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:	4. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
b) Der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.	bb) u n v e r ä n d e r t
c) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„4. unentgeltlich zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Eine unmittelbare oder mittelbare Begründung oder Erhöhung eines Anteils einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut im Sinne von Satz 5 und 6 liegt auch vor, wenn dieser Anteil an die Stelle eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils einer anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse tritt.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe a werden die Wörter „aus nichtselbständiger Tätigkeit“ gestrichen.	
bb) In Buchstabe c wird das Wort „Beschäftigungsstaat“ durch die Wörter „andere Staat“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:	
„(2c) Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse oder die berufsständische Versorgungseinrichtung als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unter Angabe der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) zu übermitteln sind. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“	
6. <i>In § 13 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 6a des Bewertungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13b“ ersetzt.</i>	6. entfällt
	6. Nach § 16 Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
	„§ 6 Absatz 5 Satz 7 gilt entsprechend.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. § 20 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:	7. § 20 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden; schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, sind die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien zum Zeitpunkt der Zahlung als negative Einnahmen zu berücksichtigen.“	„11. unverändert
	b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Besondere Entgelte oder Vorteile nach Satz 1 liegen auch vor, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Absatz 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden.“
	c) Absatz 6 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.
	8. In § 23 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Personengesellschaft“ die Wörter „oder Gesamthandsgemeinschaft“ eingefügt.
8. In § 37a Absatz 2 Satz 1, § 37b Absatz 3 Satz 2 und § 40b Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 40 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 3 und 4“ ersetzt.	9. unverändert
9. § 39a wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 7 Satz 3 werden die Wörter „Nummern 1 bis 6 und 8“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 6, 8 und 9“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
ccc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:	
„9. der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 4) bei dauerndem Getrenntleben der Ehe-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gatten, ab dem Monat der Trennung bis zum Ende des Kalenderjahres und soweit die übrigen Voraussetzungen des § 24b erfüllt sind.“	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „sowie 4a bis 8“ durch die Wörter „sowie 4a bis 9“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „1. November“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3 und 8“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3, 8 und 9“ ersetzt.	
10. § 39e Absatz 2 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Die folgenden Nummern 4 bis 9 werden angefügt:	
„4. bei Verheirateten, ob und in welchem Zeitraum der Ehegatte im Inland nicht meldepflichtig ist oder die Ehegatten dauernd getrennt leben,	
5. die Bildung einer geringeren Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal (§ 38b Absatz 3) bei einer Pflicht der Meldebehörden zur Mitteilung der in Nummer 3 genannten Daten,	
6. Beträge nach § 39a Absatz 1 Satz 1,	
7. Grad der Behinderung sowie den Gültigkeitszeitraum,	
8. ob und in welchem Zeitraum der Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 33b Absatz 4 (Hinterbliebenen-Pauschbetrag) erfüllt,	
9. Datum, ab dem die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitgeber zum Abruf	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bereitgestellt werden (Referenzdatum des Arbeitgebers).“	
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Das nach § 19 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt hat dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen die in Satz 1 Nummer 4 bis 9 bezeichneten Daten und deren Änderungen automatisiert mitzuteilen und trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der übermittelten Daten. Das in Satz 6 genannte Finanzamt kann die nach Satz 1 Nummer 4 bis 9 bezeichneten Daten automatisiert abrufen.“	
11. § 40 wird wie folgt geändert:	12. Dem § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) entfällt
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bbb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. oder auf seine Veranlassung ein Dritter den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen aus einem Mobilitätsbudget gewährt, soweit die Leistungen den Betrag von 2 400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Mobilitätsbudget in diesem Sinne ist das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen unabhängig vom Verkehrsmittel in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses. Dies gilt nicht für Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und den Arbeitnehmern dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge ein-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>schließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2. Eine Pauschalierung nach Satz 2 Nummer 1 schließt die Pauschalierung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit dem Mobilitätsbudget aus.“</i>	
<i>bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „in den Fällen“ die Wörter „des Satzes 1 Nummer 8 sowie“ eingefügt.</i>	
<i>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</i>	b) entfällt
„(4) Das Pauschalierungswahlrecht des Arbeitgebers ist durch Übermittlung oder Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung, in der die pauschale Lohnsteuer angegeben wird, auszuüben. Abweichend von Satz 1 kann der Arbeitgeber für den Prüfungszeitraum einer Lohnsteuer-Außenprüfung das Pauschalierungswahlrecht durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt ausüben. Die Erklärung nach Satz 2 ist spätestens bis zur Bestandskraft der auf Grund der Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Bescheide abzugeben. Im Fall des Satzes 2 wird die pauschale Lohnsteuer vom Betriebsstättenfinanzamt durch Steuerbescheid festgesetzt.“	„(4) u n v e r ä n d e r t
12. Dem § 40a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	13. u n v e r ä n d e r t
„Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1, 2a, 3 und 7 ist § 40 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“	
13. In § 41 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld,“ die Wörter „das Qualifizierungsgeld,“ eingefügt.	14. u n v e r ä n d e r t
14. In § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld,“ die Wörter „das Qualifizierungsgeld,“ eingefügt.	15. u n v e r ä n d e r t
15. In § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld,“ die Wörter „Qualifizierungsgeld,“ eingefügt.	16. u n v e r ä n d e r t
16. In § 44a Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.	17. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
17. In § 45a Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.	18. § 45a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.
	b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „sowie § 45b Absatz 1 bis 4“ gestrichen und die Wörter „im Hinblick auf die nach § 45b Absatz 5 zu übermittelnden Angaben“ durch die Wörter „und die Zwischenverwahrstellen nach § 45b Absatz 7 bei der Übermittlung fehlerhafter Angaben im Rahmen der Meldepflichten nach § 45b Absatz 2 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7“ ersetzt.
	19. § 45b wird wie folgt geändert:
	a) Die Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:
	„(2) Wird dem Gläubiger der Kapitalerträge nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 Satz 1 eine Steuerbescheinigung erteilt, übermittelt die auszahlende Stelle bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle folgende Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern:
	1. Angaben zur auszahlenden Stelle:
	a) den Namen, die Anschrift, das Ordnungsmerkmal und die Kontaktdaten,
	b) das Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung oder, soweit dieses nicht vergeben wurde, den Legal Entity Identifier (LEI) oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Steuernummer,
	c) hat die auszahlende Stelle einen Auftragnehmer im Sinne des § 87d der Abgabenordnung mit

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	der Datenübermittlung beauftragt, so sind die Angaben nach den Buchstaben a und b auch für den Auftragnehmer anzugeben;
	2. Angaben zum Gläubiger der Kapitalerträge:
	a) den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bei natürlichen Personen,
	b) die Firma oder den Namen, die Anschrift, sofern es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge nicht um eine natürliche Person handelt, sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, den Legal Entity Identifier (LEI) oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Steuer- nummer,
	c) den Ansässigkeitsstaat des Gläubigers der Kapitalerträge, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Inland hat,
	d) die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer oder die Rechtsform sowie das Datum des Gründungsaktes der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, sofern durch den Ansässigkeitsstaat kein Identifikationsmerkmal vergeben wurde,
	e) die Konto- oder Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge, verbunden mit der Angabe zur Art des nach Artikel 38

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geführten Depotkontos oder zur Art des sonstigen Depotkontos; werden die Wertpapiere durch einen Treuhänder für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt, sind die Konto- oder Depotnummer des Treuhänders sowie die Angaben zu Buchstabe a oder Buchstabe b auch für den Treuhänder anzugeben; dies gilt entsprechend, wenn die Kapitalerträge einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger zuzurechnen sind;
	3. Angaben zu den in die Verwahrkette eingebundenen Verwahrstellen:
	a) die Firma, die Anschrift und den Legal Entity Identifier (LEI) oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahrt,
	b) die durch den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers oder der Depotbank vergebene Steueridentifikationsnummer,
	c) den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers oder der Depotbank,
	d) die jeweiligen Konto- oder Depotnummern der durch die Zwischenverwahrstellen und von der Depotbank geführten Depotkonten, in denen die Wertpapiere verwahrt werden, verbunden mit der Angabe zur Art des nach Artikel 38 der Verordnung

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geführten Depotkontos oder sonstigen Depotkontos;
	4. Angaben zum Kapitalertrag:
	a) die Firma, die Anschrift, den Legal Entity Identifier (LEI) oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der die Kapitalerträge ausschüttenden Gesellschaft und die internationale Wertpapierkennnummer und die Art des Wertpapiers,
	b) die Stückzahl der Wertpapiere je Wertpapiergattung und Zahlungstag,
	c) den Bruttobetrag und den Nettobetrag der auf den Gläubiger entfallenden Kapitalerträge je Wertpapiergattung und Zahlungstag,
	d) den Betrag, der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern; die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer um die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht zu berücksichtigen; sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, sind statt der Beträge der abgeführten Steuern der Betrag der einbehaltenen und auf die Kapitalerträge entfallenden Kapitalertragsteuer vor Durchführung des Verlustausgleiches, vor Berücksichtigung ausländischer Steuern und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	ges sowie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern anzugeben,
	e) der jeweils angewendete Steuersatz und die Rechtsgrundlage für den Steuerabzug oder für die Abstandnahme vom Steuerabzug,
	f) die IBAN des Kontos, zu dessen Gunsten die Gutschrift der Erträge erfolgte,
	g) das zur Identifikation der Ausschüttung vergebene Merkmal,
	h) die Art der Gutschrift, insbesondere ob eine Bardividende oder eine Sachdividende gutgeschrieben wurde,
	i) für den Fall der Ausstellung einer Steuerbescheinigung das Datum der Ausstellung und die für die Steuerbescheinigung vergebene Ordnungsnummer;
	5. Angaben zu den dem Kapitalertrag zugrundeliegenden Wertpapieren:
	a) die Anzahl der Wertpapiere, die mehr als fünf Tage vor dem auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstag erworben wurden und die Anzahl der Aktien, die innerhalb dieses Zeitraumes erworben wurden,
	b) die Anzahl der Wertpapiere, die mit einer Finanzvereinbarung verbunden sind, und die Anzahl der Wertpapiere, die nicht mit einer Finanzvereinbarung verbunden sind,
	c) das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl, verbunden mit der Angabe, ob der Transaktion ein Kauf, eine Übertragung aufgrund einer Wertpapierleihe oder auf Grund eines Wertpa-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	pierpensionsgeschäftes zugrunde lag, sofern die Wertpapiere innerhalb eines Jahres vor dem zweiten auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstag angeschafft oder sonst übertragen wurden,
	d) das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl, verbunden mit der Angabe, ob der Transaktion ein Verkauf, eine Rückübertragung aufgrund einer Wertpapierleihe oder auf Grund eines Wertpapierpensionsgeschäftes zugrunde lag, sofern die Wertpapiere innerhalb von 47 Tagen nach dem Tag der Hauptversammlung veräußert oder übertragen wurden;
	6. Ergänzende Angaben bei Hinterlegungsscheinen:
	a) die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der hinterlegten Wertpapiere,
	b) das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren,
	c) die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des zweiten auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstages,
	d) die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge,
	e) der Name und die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	§ 139c der Abgabenordnung, der Legal Entity Identifier (LEI) oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der Hinterlegungsstelle der inländischen Wertpapiere.
	Die auszahlende Stelle hat den Gläubiger der Kapitalerträge darüber zu unterrichten, dass Angaben zur Art der bezogenen Kapitalerträge, zu den Verwahrstellen der jeweiligen Wertpapiere, zum Erwerb und der Veräußerung der Wertpapiere sowie zu in Zusammenhang mit den jeweiligen Wertpapieren stehenden Finanzvereinbarungen an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.
	(3) Eine Finanzvereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b ist jede Vereinbarung oder vertragliche Verpflichtung zwischen dem Empfänger der Dividendenzahlung und einer verbundenen oder unabhängigen Partei, die den vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Dividende zwischen den Parteien zur Folge hat oder dauerhaft oder vorübergehend zu einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der mit dem Eigentum an der Aktie verbundenen Rechte führt oder führen kann. Finanzvereinbarungen sind insbesondere Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierkauf- und Rückkaufgeschäfte oder Termingeschäfte. Bei Hinterlegungsscheinen beziehen sich die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 auf den Hinterlegungsschein.
	(4) Die Datenübermittlung der auszahlenden Stelle nach Absatz 2 Satz 1 hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung bis spätestens zum 31. März des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, so sind neben den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 der Betrag der auf der nach amtlichem Muster erteilten Bescheinigung für

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	den Gläubiger der Kapitalerträge ausgewiesenen Kapitalertragsteuer und der Betrag der ausgewiesenen Zuschlagsteuern zu übermitteln.
	(5) In den Fällen des § 45a Absatz 2a hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge dem Bundeszentralamt für Steuern für jeden Zufluss unverzüglich elektronisch die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer zu übermitteln.
	(6) Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 durch die auszahlende Stelle keine Steuerbescheinigung erteilt oder kein Datensatz nach Maßgabe des Absatzes 5 an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt, sind die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 für den bei der auszahlenden Stelle geführten Depotinhaber zu übermitteln. Im Falle einer Abstandnahme vom Steuerabzug sind die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 unter Angabe des Namens oder der Firma desjenigen zu übermitteln, für dessen Rechnung vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Dies gilt auch für Wertpapierbestände, die in einem allgemeinen Konto, das für Rechnung Dritter geführt wird, enthalten sind. Die Datenübermittlung der auszahlenden Stelle hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung spätestens bis zum 30. April des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.“
	b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 bis 9 und Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d und e sind

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	durch die auszahlende Stelle zu ergänzen.“
	cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
18. § 49 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:	
„f) für Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, soweit ohne die Freistellung die Arbeit während dieser Zeiten im Inland ausgeübt worden wäre;“.	
19. § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:	21. Nach § 50 Absatz 2 Satz 7 wird folgender Satz eingefügt
a) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	a) entfällt
b) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	b) entfällt
c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:	c) entfällt
„e) wenn die Anrechnung einer ausländischen Steuer nach § 50d Absatz 7 Satz 2 beantragt wird;“.	„Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b gilt darüber hinaus auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz haben.“
20. In § 50a Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter „Absatz 5 Satz 6“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 7“ ersetzt.	22. u n v e r ä n d e r t
21. § 50d wird wie folgt geändert:	23. Dem § 50d wird folgender Absatz 15 angefügt:
a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	a) entfällt
„(7) Werden einem beschränkt Steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar gewährt und besteht insoweit zu dieser kein Dienstverhältnis, so gelten die Vergütungen für Zwecke der Anwendung des Abkommens als von der juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihr gegenüber geleistete Dienste gezahlt. Soweit diese Vergütungen sowohl nach Satz 1 als auch im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegen, ist die in diesem Staat auf diese Vergütungen festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer bis zur Höhe der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer anzurechnen. Die Sätze 1 und 2 sind bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen mit vergleichbaren Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit (§ 19) entsprechend anzuwenden.“</i>	
b) Folgender Absatz 15 wird angefügt:	b) entfällt
„(15) Arbeitslohn, der für Zeiten einer widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, gilt für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als Vergütung, die für die Ausübung einer Tätigkeit in dem Staat gewährt wird, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Dies gilt nicht, soweit das Abkommen in einer gesonderten, ausdrücklich solchen Arbeitslohn betreffenden Vorschrift eine abweichende Regelung trifft. Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 sowie Rechtsverordnungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung bleiben davon unberührt.“	„(15) u n v e r ä n d e r t
	24. § 50e wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 3 Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, eine Bescheinigung erteilt,“ durch die Wörter „§ 45b Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 eine dort genannte Angabe oder dort genannte

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Daten nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt,“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 45b Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz, Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz“ durch die Angabe „§ 45b Absatz 5“ ersetzt.
	cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. entgegen § 45b Absatz 7 Satz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.“
22. In § 50e Absatz 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 3“ ersetzt.	b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 3“ ersetzt.
23. § 52 wird wie folgt geändert:	25. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 3 Nummer 72 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBI. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Photovoltaikanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.“	
b) In Absatz 8a werden die Wörter „Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2035)“ durch die Wörter „Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBI. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Dem Absatz 12 werden die folgenden Sätze angefügt:	c) Dem Absatz 12 werden die folgenden Sätze angefügt:
„§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 sind Feststellungsbescheide im Sinne des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung zur Umsetzung des Buchwertansatzes bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft in entsprechender Anwendung des § 174 Absatz 4 der Abgabenordnung zu ändern. § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der	„§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 sind Feststellungsbescheide im Sinne des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung zur Umsetzung des Buchwertansatzes bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft in entsprechender Anwendung des § 174 Absatz 4 der Abgabenordnung zu ändern. § 176 Absatz 1 Satz 1 Num-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abgabenordnung steht dem Buchwertansatz bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 nicht entgegen. Auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung kann aus Vertrauensschutzgründen für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 von einer Anwendung des § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 abgesehen werden.“	mer 1 der Abgabenordnung steht dem Buchwertansatz bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 nicht entgegen. Auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung kann aus Vertrauensschutzgründen für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 von einer Anwendung des § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 abgesehen werden. § 6 Absatz 5 Satz 7 und § 16 Absatz 3 Satz 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> sind für Übertragungen von Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem ... <i>[einsetzen: Datum des Tages des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags]</i> stattfinden.“
d) Absatz 18 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“	
bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:	
„§ 10 Absatz 2c in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist erstmals auf Vorsorgeaufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 an die mitteilungspflichtige Stelle geleistet oder an den Steuerpflichtigen erstattet werden.“	
	e) Absatz 28 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
	„Für Leistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit die Kapitalauszahlung gewählt wird, sowie aus Kapitalversicherungen mit Sparanteil ist, wenn die Leistungen auf einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	beruhen, § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, auch in allen offenen Fällen, mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt werden; für Rentenzahlungen aus diesen Versicherungsverträgen ist § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb anzuwenden.“
	bb) Die Sätze 25 und 26 werden wie folgt gefasst:
	„§ 20 Absatz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf alle offenen Fälle nicht mehr anzuwenden. § 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf alle offenen Fälle nicht mehr anzuwenden.“
e) Dem Absatz 30b werden die folgenden Sätze angefügt:	f) u n v e r ä n d e r t
„Für Versicherungsverhältnisse und Mitgliedschaften bei Trägern der Basisversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 2026 bestanden haben, ist § 10 Absatz 2c Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die mitteilungspflichtige Stelle die für die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2c in Verbindung mit § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung erforderliche Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben kann. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der übermittelnden Stelle die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen nur mit, wenn die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Verfahren übereinstimmen. Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 Anwendung.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	g) Dem Absatz 31 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 23 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“
f) Dem Absatz 37c wird folgender Satz angefügt:	h) u n v e r ä n d e r t
„§ 37a Absatz 2 Satz 1, § 37b Absatz 3 Satz 2, § 40 Absatz 4, § 40a Absatz 5 Satz 2 und § 40b Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind in allen offenen Fällen anzuwenden.“	
	i) Absatz 44a Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„§ 45a Absatz 2a und 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] geändert worden ist, ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“
	j) Absatz 44b wird wie folgt gefasst:
	„(44b) § 45b Absatz 1 und 8 bis 10 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) und § 45b Absatz 2 bis 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“
	k) In Absatz 44c werden die Wörter „nach dem 31. Dezember 2024“ werden durch die Wörter „nach dem 31. Dezember 2026“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	l) Nach Absatz 46 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
	„§ 50 Absatz 2 Satz 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“
g) In Absatz 47c Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259)“ durch die Wörter „in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]“ ersetzt.	m) Absatz 47c Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„§ 50e Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] geändert worden ist, ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“
h) Absatz 49a wird wie folgt geändert:	n) unverändert
aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	
„§ 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 67 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] eingehen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
24. § 62 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.	
b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.	
25. § 67 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	27. u n v e r ä n d e r t
„Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zu beantragen; die Familienkasse kann auf die elektronische Antragstellung verzichten, wenn das Kindergeld schriftlich beantragt und der Antrag vom Berechtigten eigenhändig unterschrieben wird.“	
26. In § 68 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitteilungspflichten“ die Wörter „und zur Prüfung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen und zur Bemessung der jeweiligen Leistung“ eingefügt und werden die Wörter „durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen“ durch die Wörter „in einem automatisierten Abrufverfahren übermitteln“ ersetzt.	28. u n v e r ä n d e r t
27. § 74 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	29. u n v e r ä n d e r t
28. § 76 wird wie folgt gefasst:	30. u n v e r ä n d e r t
„§ 76	
Pfändung	
Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, für das Kindergeld festgesetzt und dem Berechtigten ausgezahlt wird, gepfändet werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 5b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Wird der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie der Anlagenspiegel und das diesem zugrundeliegende Anlagenverzeichnis nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln; Satz 1 gilt insoweit entsprechend. Im Fall der Eröffnung des Betriebs sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für solche Bilanzen, die für andere steuerliche Zwecke zu erstellen sind. Liegt ein Anhang, ein Lagebericht, ein Prüfungsbericht oder ein Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 Satz 2 vor, so sind diese nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Bei der Gewinnermittlung nach § 5a ist das besondere Verzeichnis nach § 5a Absatz 4 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.“
1. Nach § 10 Absatz 2b Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	2. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „zwei Drittel“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt und wird die Angabe „4 000

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Euro“ durch die Angabe „4 800 Euro“ ersetzt.
	b) Nach Absatz 2b Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Auf der Grundlage des § 65a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach den Satzungen der gesetzlichen Krankenkassen erbrachte Bonusleistungen gelten bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherter Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung; diese Summe übersteigende Bonusleistungen gelten stets als Beitragserstattung. Der Steuerpflichtige kann nachweisen, dass Bonusleistungen in Höhe des übersteigenden Betrags nicht als Beitragserstattung zu qualifizieren sind.“	u n v e r ä n d e r t
	3. In § 13 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 6a des Bewertungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13b“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 6 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 werden die Wörter „nicht der gemeine Wert“ durch die Wörter „der Buchwert oder ein Zwischenwert“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 werden die Wörter „Sacheinlage im Sinne von § 20 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils im Sinne von § 20 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes“ ersetzt.	
3. § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 6 wird aufgehoben.	5. u n v e r ä n d e r t
4. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 66 und“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 66,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „erworben wurden,“ die Wörter „und nicht auf Beiträgen in eine ausländische Versorgungseinrichtung beruhen, für die bei der deutschen Besteuerung oder der Besteuerung in einem anderen Staat eine vergleichbare steuerliche Freistellung oder Begünstigung gewährt wurde,“ eingefügt.	
b) Satz 14 wird aufgehoben.	
5. In § 22a Absatz 2 Satz 10 werden die Wörter „gelten ab dem Stichtag, der in der Rechtsverordnung	7. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nach § 13 Absatz 3 des Rentenübersichtsgesetzes festgelegt wird, für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, für die landwirtschaftliche Alterskasse und für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ durch die Wörter „gelten ab dem 1. Januar 2027 für die mitteilungspflichtige Stelle nach Absatz 1“ ersetzt, werden nach den Wörtern „ihrer Versicherten“ die Wörter „oder ihrer Kunden“ und nach den Wörtern „des Versicherten“ die Wörter „oder des Kunden“ eingefügt.	
	8. Dem § 33a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt ist.“
	9. § 35a Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.“
	10. § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
	b) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
	c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
	„e) wenn die Anrechnung einer ausländischen Steuer nach § 50d Absatz 7 Satz 2 beantragt wird;“.
	11. § 50d Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
	„(7) Werden einem beschränkt Steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar gewährt und besteht insoweit zu dieser kein Dienstverhältnis, so gelten die Vergütungen für Zwecke der Anwendung des Abkommens als von der juristischen Person des

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	öffentlichen Rechts für ihr gegenüber geleistete Dienste gezahlt. Soweit diese Vergütungen sowohl nach Satz 1 als auch im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegen, ist die in diesem Staat auf diese Vergütungen festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer bis zur Höhe der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer anzurechnen. Die Sätze 1 und 2 sind bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen mit vergleichbaren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19) entsprechend anzuwenden.“
	12. § 51 Absatz 4 Nummer 1b wird wie folgt gefasst:
	„1b. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b elektronisch zu übermittelnden Daten zu bestimmen;“.
6. § 52 wird wie folgt geändert:	13. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.“	
	b) Dem Absatz 11 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„§ 5b Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist, soweit er sich auf die Übermittlung von Kontennachweisen bezieht, erstmals für Wirtschaftsjahre anzu-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	wenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. § 5b Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>], soweit er sich auf die Übermittlung von Anlagenspiegel und Anlagenverzeichnis bezieht, sowie § 5b Absatz 1 Satz 5 und 6 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.“
b) In Absatz 30b Satz 1 werden die Wörter „vor dem Stichtag bestand, der in der Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 des Rentenübersichtsgesetzes festgelegt wird,“ durch die Wörter „vor dem 1. Januar 2027 bestand,“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	Artikel 5
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 33b Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
	„Dabei ist der Nachweis vorrangig durch elektronische Mitteilungsverfahren zu führen.“
1. In § 41c Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
2. § 48c Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Der elektronische Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu übermitteln, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist; weitergehende Fristen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
elektronische Übermittlung des Antrags verzichten. In diesem Fall ist der Antrag auf Erstattung des Abzugsbetrags vom Leistenden nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen.“	
3. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2025 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2025 zufließen.“	
	Artikel 6
	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
	§ 22a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Satz 10 wird wie folgt gefasst:
	„Die Sätze 2 bis 9 gelten ab dem 1. Januar 2027 für die mitteilungspflichtige Stelle nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass diese ohne eine vorherige Aufforderung an den Versicherten oder den Kunden deren Identifikationsnummer zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes bereits vor dem Leistungsbezug erheben kann; in diesen Fällen teilt das Bundeszentralamt für Steuern der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Versicherten oder des Kunden nur mit, wenn die von der anfragenden Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. Folgender Satz wird angefügt:
	„Vor einer Anfrage nach Satz 2 kann die mitteilungspflichtige Stelle abweichend von Satz 1 und 2 ohne eine vorherige Aufforderung an den Leistungsempfänger dessen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern; das Bundeszentralamt für Steuern teilt in diesem Fall die Identifikationsnummer nur mit, wenn die von der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.“
	Artikel 7
	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
	Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 64 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt entstandenen Aufwendungen und der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale ist § 65 anzuwenden.“
	2. § 65 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:
	„(3a) Die Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags aufgrund der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellten Behinderung setzt voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle als mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag der Person, für die die Feststellungen getroffen werden (betroffene Person), nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die für die Besteuerung der betroffenen Person zuständige Finanzbehörde übermittelt hat. Satz 1 gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung nach den

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Absätzen 1 und 2 geändert wird. Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung hat die mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln. Neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten sind zusätzlich folgende Daten zu übermitteln:
	1. der Grad der Behinderung
	2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale, die mit den folgenden Merkmalen gekennzeichnet sind:
	a) G (erheblich gehbehindert),
	b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
	c) B (ständige Begleitung notwendig),
	d) H (hilflos),
	e) Bl (blind),
	f) TBl (taubblind),
	3. das Datum des Eingangs des Antrags auf Feststellung einer Behinderung,
	4. das Datum des Bescheides über die jeweilige Feststellung einer Behinderung,
	5. die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Feststellung einer Behinderung nach Nummer 1 und 2.
	Die betroffene Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zu diesem Zweck ihre Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Ist in Härtefällen der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer nicht bekannt, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten der betroffenen Person angegeben werden, die der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der Übermittlung erforderlich ist. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Absatz 4 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung. Die betroffene Person kann ihren Antrag nach Satz 1 gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; die mitteilungspflichtige Stelle hat dies der für die Besteuerung der betroffenen Person zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unter Angabe des Datums des Eingangs des Widerrufs unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum des Widerrufs folgt, liegen die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags nicht mehr vor.“
	3. § 84 Absatz 3g wird wie folgt gefasst:
	„(3g) § 65 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. § 65 Absatz 3a ist erstmals zum 1. Januar 2026 anzuwenden. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte Ausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder noch gültige Bescheide der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde werden weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 1 nicht weiter anzuwenden mit Ausnahme für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt entstandenen Aufwendungen und der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 64 Absatz 3). Der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3 wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt. § 65 Absatz 3 gilt weiterhin auch im Fall der Übertragung des einem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes), wenn das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig ist (§ 32 Absatz 6 Satz 13 des Gesetzes).“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 6</i>	<i>Artikel 8</i>
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
	2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 werden die Wörter „die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung,“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 20a“ durch die Angabe „Nummer 20b“ ersetzt.	b) In Nummer 10 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 20a“ durch die Angabe „Nummer 20b“ ersetzt.
3. In § 8b Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „zugerechnet“ die Wörter „; dies gilt auch für Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne des § 340b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t
	4. § 15 Satz 1 Nummer 2a wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 4a“ ersetzt.
	b) In Satz 5 wird nach den Wörtern „§ 20 Absatz 1 Satz 4“ die Angabe „oder Satz 5“ eingefügt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „unbeschränkte Steuerpflicht“ die Wörter „mit Ausnahme der Anwendungsfälle des § 29“ eingefügt.	
bb) Satz 5 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	
„In den Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 sind die Sätze 1 und 2 auf das steuerliche Einlagekonto jeder vermittelnden, unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft entsprechend anzuwenden.“	
5. § 29 Absatz 6 Satz 2 wird <i>wie folgt gefasst</i> :	6. § 29 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben .
„In den Fällen des Satzes 1 ist der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Hinzurechnungsbetrag als laufender Zugang zum Bestand des steuerlichen Einlagekontos der übernehmenden Kapitalgesellschaft zu berücksichtigen.“	entfällt
6. In § 31 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.	7. unverändert
7. In § 32 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des § 44 Abs. 2 und § 44a Abs. 8“ durch die Wörter „des § 44 Absatz 2, § 44a Absatz 8, § 45a Absatz 2a und der §§ 45b und 45c“ ersetzt.	8. unverändert
8. § 34 wird wie folgt geändert:	9. § 34 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2024“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2025“ ersetzt.	a) unverändert
b) Nach Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	b) Nach Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 8b Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.“	„§ 8b Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.“
	c) Dem Absatz 6g wird folgender Satz angefügt:
	„§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.“
c) Nach Absatz 9 wird <i>folgender Absatz 9a</i> eingefügt:	d) Absatz 6e Satz 5 wird wie folgt gefasst :
„(9a) § 27 Absatz 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ...	„§ 14 Absatz 4 sowie § 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(BGBI. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. <i>Hinsichtlich des Zeitpunkts der Minder- und Mehrabführungen gilt Absatz 6e Satz 6.</i> “	des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2050) und § 27 Absatz 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBI. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen.“
<i>d)</i> In Absatz 11 wird die anzuwendende Fassung von § 36 wie folgt geändert:	<i>e)</i> In Absatz 11 wird die anzuwendende Fassung von § 36 wie folgt geändert:
aa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	aa) u n v e r ä n d e r t
„(4) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBI. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach vorbehaltlich des Satzes 2 mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. In Höhe eines positiven Bestands des Teilbetrags des § 30 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBI. I S. 1034) unterbleibt eine Verrechnung eines sich nach Satz 1 ergebenden Negativbetrags mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen.“	
bb) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	bb) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, <i>sind diese Teilbeträge</i> vorbehaltlich des Satzes 2 <i>zunächst untereinander</i> in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Die Verrechnung nach Satz 1 unterbleibt bis zur Höhe eines positiven Bestands des Teilbetrags des § 30 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBI. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 abzüglich des Betrags, um den sich der Verrechnungsbetrag in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 vermindert hat. <i>Sind danach weiterhin einzelne belastete Teilbeträge negativ, mindert die Summe dieser Negativbeträge vorrangig den nach Anwendung des Absatzes</i>	„(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, mindert dieser vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBI. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1. Ein nach Anwendung des Satzes 1 verbleibender negativer belasteter Teilbetrag ist vorbehaltlich des Satzes 3 mit den positiven belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Die Verrechnung nach Satz 2 unterbleibt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1.“</i>	bis zur Höhe eines positiven Bestands des Teilbetrags des § 30 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 abzüglich des Betrags, um den sich der Verrechnungsbetrag in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 vermindert hat.“
cc) Absatz 6a wird aufgehoben.	cc) u n v e r ä n d e r t
e) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	f) u n v e r ä n d e r t
„Die §§ 38 und 40 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie § 10 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) sind auf Antrag weiter anzuwenden.“	
Artikel 7	Artikel 9
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung,“ gestrichen.
I. In § 7 werden die Sätze 8 und 9 durch folgenden Satz ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Einkünfte, die in einer ausländischen Betriebsstätte anfallen und nach den §§ 7 bis 13 des Außensteuergesetzes steuerpflichtig wären, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft im Sinne dieser Vorschriften wäre, gelten als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt.“	
	3. § 9 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„die im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 14a Satz 1 werden die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
3. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummern 2 und 3“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt:	
c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. bei Betrieben, die ausschließlich Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 15d des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben, zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht.“	
	6. In § 31 Absatz 3 werden die Wörter „des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29“ durch die Wörter „einer Befreiung von der Gewerbesteuer“ ersetzt.
4. § 36 wird wie folgt geändert:	7. § 36 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Satz 8 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auch für Erhebungszeiträume vor 2024 anzuwenden.“	„§ 7 Satz 8 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auch für Erhebungszeiträume vor 2024 anzuwenden.“
	b) Dem Absatz 4b wird folgender Satz vorangestellt:
	„§ 9 Nummer 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“
b) Nach Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:	c) Nach Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:
„(5c) § 29 Absatz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auch für Erhebungszeiträume vor 2024 anzuwenden.“	„(5c) § 29 Absatz 1 Nummer 3 und § 31 Absatz 3 in der jeweiligen Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auch für Erhebungszeiträume vor 2024 anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>gungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“</i>	Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“
	Artikel 10
	Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
	Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 34 Absatz 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 20 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
	b) Absatz 2 wird aufgehoben.
	2. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 20 Absatz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180) ist letztmalig für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden.“
Artikel 8	Artikel 11
Änderung des Investmentsteuergesetzes	Änderung des Investmentsteuergesetzes
Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 49 Absatz 1	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Nummer 6 des Einkommensteuergesetzes.“	
2. § 8 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 setzt voraus, dass	
1. der Anleger seit mindestens drei Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Investmentanteile ist,	
2. keine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht und	
3. kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt wurde und keine sonstige Verpflichtung besteht, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.“	
3. Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„(6) Wenn der Anleger die Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 nicht erfüllt, hat der Anleger die auf seine Investmentanteile entfallenden inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte sowie die Investmenterträge nach § 16 Absatz 1 zu versteuern. § 36a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“	
4. In § 17 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „fünf Kalenderjahren“ durch die Wörter „zehn Kalenderjahren“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
	5. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) Soweit ein unbeschränkt Steuerpflichtiger seine Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen hält, stehen der Veräußerung von Investmentanteilen zum gemeinen Wert gleich
	1. die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Anlegers infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
	2. die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person sowie,
	3. vorbehaltlich der Nummern 1 und 2, der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile.
	Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn
	1. die Summe der nach Absatz 1, § 22 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist und
	2. der Anleger
	a) innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Investmentanteile gehalten hat oder
	b) im Zeitpunkt der Veräußerung im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar Investmentanteile an dem Investmentfonds hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500 000 Euro betragen.
	§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 des Außensteuergesetzes und § 17 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 des Außensteuergesetzes treten die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 an die Stelle der Gewinnausschüttungen und die steuerfreien Kapitalrückzahlungen nach § 17 Absatz 1 an die Stelle der Einlagenrückgewähr. Im Fall des Satzes 1 ist keine Kapitalertragsteuer zu erheben.“
5. § 20 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 4a ersetzt:	6. u n v e r ä n d e r t
„(4) Weist der Anleger nach, dass der Investmentfonds die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während des Kalenderjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat, so ist die Teilfreistellung auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung anzuwenden. Wenn der Anleger in einem folgenden Veranlagungszeitraum Verluste in Höhe von mehr als 500 Euro aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt oder Wertminderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes von Investmentanteilen geltend macht, für die er zuvor den Nachweis nach Satz 1 erbracht hat, dann ist er verpflichtet,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
für den gesamten Besitzzeitraum die für die Prüfung der Voraussetzungen einer Teilfreistellung erforderlichen Informationen sowie die Rücknahmepreise zum jeweiligen Kalenderjahresende zu beschaffen und dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorzulegen. Der Steuererklärung ist eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes oder eine Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes beizufügen, wenn Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt werden, die von einer auszahlenden Stelle nach § 44 Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes verwahrt oder verwaltet werden. Im Fall des Satzes 2 ist eine Veranlagung ungeachtet von § 46 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen. Soweit der Anleger die Verpflichtung nach Satz 2 nicht erfüllt, kann das Finanzamt für den Verlust, der auf den gesamten Besitzzeitraum entfällt, den höchsten vom Anleger nachgewiesenen Teilfreistellungssatz anwenden.	
(4a) Das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt kann bei Verlusten aus der Veräußerung von Investmentanteilen oder bei Wertminderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes von Investmentanteilen selbst im Rahmen der Veranlagung den Nachweis führen, dass der Investmentfonds die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während des Kalenderjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat und die Höhe der Rücknahmepreise ermitteln.“	
6. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	7. § 22 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Investmentanteil gilt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, wenn der Anleger in dem Veranlagungszeitraum den Nachweis nach § 20 Absatz 4 Satz 1 erbringt und für den folgenden Veranlagungszeitraum kein Nachweis oder ein Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbracht wird.“	u n v e r ä n d e r t
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. § 36 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und“.	
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. sonstige Erträge mit Ausnahme der steuerfrei thesaurierbaren sonstigen Erträge.“	
b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Zu den sonstigen Erträgen gehören auch Einkünfte aus der Veräußerung von anderen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr oder in den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes mehr als zehn Jahre beträgt. Steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge sind Gewinne aus der Veräußerung von Währungen, bei denen die zugrunde liegenden obligatorischen Geschäfte eine zeitlich verzögerte Erfüllung vorsehen, die aber keine Termingeschäfte nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes sind. Die Vorschriften betreffend die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge sind auf steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge entsprechend anzuwenden.“	
c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.	
	9. Dem § 49 wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Soweit ein unbeschränkt Steuerpflichtiger seine Spezial-Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen hält, stehen der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen zum gemeinen Wert gleich
	1. die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Anlegers infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person sowie,
	3. vorbehaltlich der Nummern 1 und 2, der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile.
	Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Summe der nach Absatz 1 bis 3 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 des Außensteuergesetzes und § 17 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 des Außensteuergesetzes treten die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge an die Stelle der Gewinnausschüttungen und die Substanzbeträge nach § 35 Absatz 5 an die Stelle der Einlagenrückgewähr. § 6 Absatz 3 Satz 1 des Außensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstatt des Entfalls des Steueranspruchs aufgrund einer nur vorübergehenden Abwesenheit die nach den §§ 49 und 56 ermittelten Gewinne zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Spezial-Investmentanteil tatsächlich veräußert wird oder nach § 52 Absatz 2 Satz 1 als veräußert gilt. Der Spezial-Investmentanteil gilt in den Fällen des Satzes 5 mit Beginn des auf die Veräußerung nach Satz 1 folgenden Tages zum gemeinen Wert als angeschafft. Im Fall des Satzes 1 ist keine Kapitalertragsteuer zu erheben. Der Anleger hat den Spezial-Investmentfonds unverzüglich über die Veräußerung nach Satz 1 und 5 zu informieren.“
	10. § 56 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:
	„(3a) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 steht eine fiktive Veräußerung nach § 19 Absatz 2 oder 3, § 49 Absatz 5 oder § 52 Absatz 2 einer tatsächlichen Veräußerung gleich.“
8. Dem § 57 wird folgender Absatz 9 angefügt:	11. Dem § 57 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(9) In der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Aus-	„(10) In der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>fertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> sind anzuwenden:	<i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> sind anzuwenden:
1. § 17 Absatz 1 Satz 4 ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes],	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 8 Absatz 4 Satz 2, § 10 Absatz 6, § 20 Absatz 4 und 4a, § 22 Absatz 1 Satz 2 sowie § 36 Absatz 5 ab dem 1. Januar 2025,	2. § 8 Absatz 4 Satz 2, § 10 Absatz 6, § 20 Absatz 4 und 4a, § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 , § 36 Absatz 5 sowie § 56 Absatz 3a ab dem 1. Januar 2025,
3. § 6 Absatz 4 Satz 1 auf Einkünfte, die einem Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt,	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf Einkünfte, die einem Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt,	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 auf Gewinne aus der Veräußerung von Währungen mit zeitlich verzögerter Erfüllung, bei denen der obligatorische Vertrag in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, rechtswirksam abgeschlossen wird, <i>und</i>	5. § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 auf Gewinne aus der Veräußerung von Währungen mit zeitlich verzögerter Erfüllung, bei denen der obligatorische Vertrag in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, rechtswirksam abgeschlossen wird,
6. § 36 Absatz 3 Satz 2 auf Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Wirtschaftsgüter in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft werden. “	6. § 36 Absatz 3 Satz 2 auf Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Wirtschaftsgüter in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft werden,
	7. § 19 Absatz 3 erstmals auf Fälle, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist, und
	8. § 49 Absatz 5 erstmals auf Fälle, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertra-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	gen werden oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.“
<i>Artikel 9</i>	Artikel 12
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	1. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft ist der zuständigen Finanzbehörde spätestens 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln; § 5b des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“	„(2a) Die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft ist dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum Ablauf der nach § 149 der Abgabenordnung maßgebenden Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln; § 5b des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
2. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „des § 17“ durch die Wörter „der §§ 17 und 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„(3) § 3 Absatz 2 Satz 2, Absatz 2a und 3 gilt entsprechend.“	
4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	4. Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) entfällt
„Abweichend von Absatz 1 sind die Anteile an der übernehmenden Körperschaft mit dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft anzusetzen, wenn	
1. das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile an der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. <i>die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 2009/133/EG anzuwenden haben und</i>	
<i>der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch mit der Steuererklärung, keinen Antrag auf Anwendung des Absatzes 1 stellt; dieser Antrag ist unwiderruflich.“</i>	
b) <i>Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</i>	b) entfällt
<i>„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der erworbenen Anteile ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung der Anteile an der übertragenden Körperschaft zu besteuern wäre; § 15 Absatz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“</i>	„Der Antrag ist spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung bei dem für die Besteuerung des Anteilseigners zuständigen Finanzamt zu stellen.“
5. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) <i>Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</i>	
<i>„Veräußert eine mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften an der übernehmenden Personengesellschaft beteiligte natürliche Person einen Anteil an der die Beteiligung vermittelnden Personengesellschaft oder gibt sie diesen auf, unterliegt ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf Ebene der vermittelnden Personengesellschaft der Gewerbesteuer, soweit dieser auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt.“</i>	
b) <i>In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.</i>	
6. <i>Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</i>	6. u n v e r ä n d e r t
<i>„Das eingebrachte Betriebsvermögen im Sinne von Satz 2 Nummer 2 und 4 sowie Satz 4 ermittelt sich unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.“</i>	
7. <i>In § 22 Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Anteile“ die Wörter „unter Aufdeckung der stillen Reserven“ eingefügt.</i>	7. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. Dem § 27 werden die folgenden Absätze 20 bis 23 angefügt:	8. Dem § 27 werden die folgenden Absätze 20 bis 23 angefügt:
„(20) § 3 Absatz 2a und § 11 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem ... [einsetzen: <i>Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] erfolgt ist.	„(20) § 3 Absatz 2a und § 11 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem ... [einsetzen: <i>Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] erfolgt ist.
(21) § 5 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungsstichtag nach dem ... [einsetzen: <i>Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] liegt.	(21) § 5 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungsstichtag nach dem ... [einsetzen: <i>Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] liegt.
(22) § 18 Absatz 3 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungsstichtag nach dem ... [einsetzen: <i>Datum des Tages der Veröffentlichung des vorliegenden Referentenentwurfs</i>] liegt.	(22) § 18 Absatz 3 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungsstichtag nach dem ... [einsetzen: <i>Datum des Tages der Veröffentlichung des vorliegenden Referentenentwurfs</i>] liegt.
(23) § 20 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, wenn in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2023 geschlossen worden ist.“	(23) § 20 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, wenn in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2023 geschlossen worden ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 10</i>	<i>Artikel 13</i>
Weitere Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Weitere Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
Das Umwandlungssteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umwandlungssteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 20 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 21 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„(3) Abweichend von Absatz 2 ist	
1. § 5 Absatz 4 für einbringungsgeborene Anteile im Sinne von § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass die Anteile zu dem Wert im Sinne von § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 in der Fassung des Absatzes 1 als zum steuerlichen Übertragungstichtag in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers überführt gelten, sofern der steuerliche Übertragungstichtag vor dem 1. Januar 2025 liegt,	
2. § 21 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung für einbringungsgeborene Anteile im Sinne von § 21 Absatz 1, die auf einem Einbringungsvorgang beruhen, auf den Absatz 2 anwendbar war, letztmals anzuwenden, wenn das die Besteuerung auslösende Ereignis vor dem 1. Januar 2025 eintritt. Für § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung gilt dies mit der Maßgabe, dass	
a) eine Stundung der Steuer gemäß § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) erfolgt, wenn die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und das die Besteuerung auslösende Ereignis vor dem 1. Januar 2022 eingetreten ist; § 6 Absatz 6 und 7 des Außensteuergesetzes in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung und § 21 Absatz 3	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz 2 des Außensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden;	
b) eine Stundung oder ein Entfallen der Steuer gemäß § 6 Absatz 3 und 4 des Außensteuergesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt, wenn das die Besteuerung auslösende Ereignis nach dem 31. Dezember 2021 eintritt; § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.	
§ 20 Absatz 3 Satz 4 und § 21 Absatz 2 Satz 6 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) sind letztmals anzuwenden, wenn die Sacheinlage im Sinne von § 20 Absatz 1 oder der Anteilstausch im Sinne von § 21 Absatz 1 vor dem 1. Januar 2025 erfolgt.“	
	Artikel 14
	Änderung des Außensteuergesetzes
	§ 21 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem Absatz 1a werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Dabei ist § 1 Absatz 3d nicht auf bis zum 31. Dezember 2024 entstehende Aufwendungen anzuwenden, die auf Finanzierungsbeziehungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2024 zivilrechtlich vereinbart wurden und deren tatsächliche Durchführung vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat. Werden betroffene Finanzierungsbeziehungen nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2025 wesentlich geändert, ist § 1 Absatz 3d nicht auf Aufwendungen anzuwenden, die vor der wesentlichen Änderung entstehen.“
	2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 7 bis 13“ durch die Angabe „§§ 7 bis 10, 12, 13“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „§ 11 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für die Einkommen- und

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2022 und für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden“ eingefügt.
<i>Artikel 11</i>	Artikel 15
Änderung des Zerlegungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 6 Absatz 7 Satz 1 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, werden die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.	
<i>Artikel 12</i>	Artikel 16
Änderung der Abgabenordnung	Änderung der Abgabenordnung
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:	1. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:
„Inhaltsübersicht	„Inhaltsübersicht
Erster Teil Einleitende Vorschriften	Erster Teil u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt Anwendungsbereich	Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 2a Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 2a u n v e r ä n d e r t

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Zweiter Abschnitt Steuerliche Begriffsbestimmungen		Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t	
§ 3	Steuern, steuerliche Nebenleistungen	§ 3	u n v e r ä n d e r t
§ 4	Gesetz	§ 4	u n v e r ä n d e r t
§ 5	Ermessen	§ 5	u n v e r ä n d e r t
§ 6	Behörden, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Finanzbehörden	§ 6	u n v e r ä n d e r t
§ 7	Amtsträger	§ 7	u n v e r ä n d e r t
§ 8	Wohnsitz	§ 8	u n v e r ä n d e r t
§ 9	Gewöhnlicher Aufenthalt	§ 9	u n v e r ä n d e r t
§ 10	Geschäftsleitung	§ 10	u n v e r ä n d e r t
§ 11	Sitz	§ 11	u n v e r ä n d e r t
§ 12	Betriebstätte	§ 12	u n v e r ä n d e r t
§ 13	Ständiger Vertreter	§ 13	u n v e r ä n d e r t
§ 14	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	§ 14	u n v e r ä n d e r t
§ 14a	Personenvereinigungen	§ 14a	u n v e r ä n d e r t
§ 14b	Körperschaften mit Sitz im Ausland	§ 14b	u n v e r ä n d e r t
§ 15	Angehörige	§ 15	u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt Zuständigkeit der Finanzbehörden		Dritter Abschnitt u n v e r ä n d e r t	
§ 16	Sachliche Zuständigkeit	§ 16	u n v e r ä n d e r t
§ 17	Örtliche Zuständigkeit	§ 17	u n v e r ä n d e r t
§ 18	Gesonderte Feststellungen	§ 18	u n v e r ä n d e r t
§ 19	Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen	§ 19	u n v e r ä n d e r t
§ 20	Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen	§ 20	u n v e r ä n d e r t
§ 20a	Steuern vom Einkommen bei Bauleistungen	§ 20a	u n v e r ä n d e r t
§ 21	Umsatzsteuer	§ 21	u n v e r ä n d e r t
§ 22	Realsteuern	§ 22	u n v e r ä n d e r t
§ 22a	Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone	§ 22a	u n v e r ä n d e r t

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
§ 23	Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern	§ 23	u n v e r ä n d e r t
§ 24	Ersatzzuständigkeit	§ 24	u n v e r ä n d e r t
§ 25	Mehrfache örtliche Zuständigkeit	§ 25	u n v e r ä n d e r t
§ 26	Zuständigkeitswechsel	§ 26	u n v e r ä n d e r t
§ 27	Zuständigkeitsvereinbarung	§ 27	u n v e r ä n d e r t
§ 28	Zuständigkeitsstreit	§ 28	u n v e r ä n d e r t
§ 29	Gefahr im Verzug	§ 29	u n v e r ä n d e r t
§ 29a	Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde	§ 29a	u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt Verarbeitung geschützter Daten und Steuergeheimnis		Vierter Abschnitt u n v e r ä n d e r t	
§ 29b	Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden	§ 29b	u n v e r ä n d e r t
§ 29c	Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu anderen Zwecken	§ 29c	u n v e r ä n d e r t
§ 30	Steuergeheimnis	§ 30	u n v e r ä n d e r t
§ 30a	(weggefallen)	§ 30a	u n v e r ä n d e r t
§ 31	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	§ 31	u n v e r ä n d e r t
§ 31a	Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs	§ 31a	u n v e r ä n d e r t
§ 31b	Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	§ 31b	u n v e r ä n d e r t
§ 31c	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu statistischen Zwecken	§ 31c	u n v e r ä n d e r t
Fünfter Abschnitt Haftungsbeschränkung für Amtsträger		Fünfter Abschnitt u n v e r ä n d e r t	
§ 32	Haftungsbeschränkung für Amtsträger	§ 32	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Sechster Abschnitt Rechte der betroffenen Person	Sechster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 32a Informationspflicht der Finanzbehörde bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	§ 32a u n v e r ä n d e r t
§ 32b Informationspflicht der Finanzbehörde, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	§ 32b u n v e r ä n d e r t
§ 32c Auskunftsrecht der betroffenen Person	§ 32c u n v e r ä n d e r t
§ 32d Form der Information oder Auskunftserteilung	§ 32d u n v e r ä n d e r t
§ 32e Verhältnis zu anderen Auskunfts- und Informationszugangsansprüchen	§ 32e u n v e r ä n d e r t
§ 32f Recht auf Berichtigung und Löschung, Widerspruchsrecht	§ 32f u n v e r ä n d e r t
Siebter Abschnitt Datenschutzaufsicht, Gerichtlicher Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten	Siebter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 32g Datenschutzbeauftragte der Finanzbehörden	§ 32g u n v e r ä n d e r t
§ 32h Datenschutzrechtliche Aufsicht, Datenschutz-Folgenabschätzung	§ 32h u n v e r ä n d e r t
§ 32i Gerichtlicher Rechtsschutz	§ 32i u n v e r ä n d e r t
§ 32j Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission	§ 32j u n v e r ä n d e r t
Zweiter Teil Steuerschuldrecht	Zweiter Teil u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt Steuerpflichtiger	Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 33 Steuerpflichtiger	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 35 Pflichten des Verfügungsberechtigten	§ 35 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 36 Erlöschen der Vertretungsmacht	§ 36 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt Steuerschuldverhältnis	Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 37 Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 38 Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 39 Zurechnung	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 40 Gesetz- oder sittenwidriges Handeln	§ 40 u n v e r ä n d e r t
§ 41 Unwirksame Rechtsgeschäfte	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 42 Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten	§ 42 u n v e r ä n d e r t
§ 43 Steuerschuldner, Steuervergütungsgläubiger	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 44 Gesamtschuldner	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 45 Gesamtrechtsnachfolge	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 46 Abtretung, Verpfändung, Pfändung	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 47 Erlöschen	§ 47 u n v e r ä n d e r t
§ 48 Leistung durch Dritte, Haftung Dritter	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 49 Verschollenheit	§ 49 u n v e r ä n d e r t
§ 50 Erlöschen und Unbedingtwerden der Verbrauchsteuer, Übergang der bedingten Verbrauchsteuerschuld	§ 50 u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke	Dritter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 51 Allgemeines	§ 51 u n v e r ä n d e r t
§ 52 Gemeinnützige Zwecke	§ 52 u n v e r ä n d e r t
§ 53 Mildtätige Zwecke	§ 53 u n v e r ä n d e r t
§ 54 Kirchliche Zwecke	§ 54 u n v e r ä n d e r t
§ 55 Selbstlosigkeit	§ 55 u n v e r ä n d e r t
§ 56 Ausschließlichkeit	§ 56 u n v e r ä n d e r t
§ 57 Unmittelbarkeit	§ 57 u n v e r ä n d e r t
§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen	§ 58 u n v e r ä n d e r t
§ 58a Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben	§ 58a u n v e r ä n d e r t

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
§ 59	Voraussetzung der Steuervergünstigung	§ 59	u n v e r ä n d e r t
§ 60	Anforderungen an die Satzung	§ 60	u n v e r ä n d e r t
§ 60a	Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen	§ 60a	u n v e r ä n d e r t
§ 60b	Zuwendungsempfängerregister	§ 60b	u n v e r ä n d e r t
§ 61	Satzungsmäßige Vermögensbindung	§ 61	u n v e r ä n d e r t
§ 62	Rücklagen und Vermögensbildung	§ 62	u n v e r ä n d e r t
§ 63	Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung	§ 63	u n v e r ä n d e r t
§ 64	Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	§ 64	u n v e r ä n d e r t
§ 65	Zweckbetrieb	§ 65	u n v e r ä n d e r t
§ 66	Wohlfahrtspflege	§ 66	u n v e r ä n d e r t
§ 67	Krankenhäuser	§ 67	u n v e r ä n d e r t
§ 67a	Sportliche Veranstaltungen	§ 67a	u n v e r ä n d e r t
§ 68	Einzelne Zweckbetriebe	§ 68	u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt Haftung		Vierter Abschnitt u n v e r ä n d e r t	
§ 69	Haftung der Vertreter	§ 69	u n v e r ä n d e r t
§ 70	Haftung des Vertretenen	§ 70	u n v e r ä n d e r t
§ 71	Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers	§ 71	u n v e r ä n d e r t
§ 72	Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit	§ 72	u n v e r ä n d e r t
§ 72a	Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden	§ 72a	u n v e r ä n d e r t
§ 73	Haftung bei Organschaft	§ 73	u n v e r ä n d e r t
§ 74	Haftung des Eigentümers von Gegenständen	§ 74	u n v e r ä n d e r t
§ 75	Haftung des Betriebsübernehmers	§ 75	u n v e r ä n d e r t
§ 76	Sachhaftung	§ 76	u n v e r ä n d e r t
§ 77	Duldungspflicht	§ 77	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Dritter Teil Allgemeine Verfahrensvorschriften	Dritter Teil u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt Verfahrensgrundsätze	Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt Beteiligung am Verfahren	1. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 78 Beteiligte	§ 78 u n v e r ä n d e r t
§ 79 Handlungsfähigkeit	§ 79 u n v e r ä n d e r t
§ 80 Bevollmächtigte und Beistände	§ 80 u n v e r ä n d e r t
§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden	§ 80a u n v e r ä n d e r t
§ 81 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen	§ 81 u n v e r ä n d e r t
2. Unterabschnitt Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen	2. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 82 Ausgeschlossene Personen	§ 82 u n v e r ä n d e r t
§ 83 Besorgnis der Befangenheit	§ 83 u n v e r ä n d e r t
§ 84 Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses	§ 84 u n v e r ä n d e r t
3. Unterabschnitt Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel	3. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
I. Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 85 Besteuerungsgrundsätze	§ 85 u n v e r ä n d e r t
§ 86 Beginn des Verfahrens	§ 86 u n v e r ä n d e r t
§ 87 Amtssprache	§ 87 u n v e r ä n d e r t
§ 87a Elektronische Kommunikation	§ 87a u n v e r ä n d e r t
§ 87b Bedingungen für die elektronische Übermittlung von Daten an Finanzbehörden	§ 87b u n v e r ä n d e r t
§ 87c Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren	§ 87c u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 87d Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag	§ 87d u n v e r ä n d e r t
§ 87e Ausnahmeregelung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer	§ 87e u n v e r ä n d e r t
§ 88 Untersuchungsgrundsatz	§ 88 u n v e r ä n d e r t
§ 88a Sammlung von geschützten Daten	§ 88a u n v e r ä n d e r t
§ 88b Länderübergreifender Abruf und Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen	§ 88b u n v e r ä n d e r t
§ 88c Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen	§ 88c u n v e r ä n d e r t
§ 89 Beratung, Auskunft	§ 89 u n v e r ä n d e r t
§ 89a Vorabverständigungsverfahren	§ 89a u n v e r ä n d e r t
§ 89b Internationale Risikobewertungsverfahren	§ 89b u n v e r ä n d e r t
§ 90 Mitwirkungspflichten der Beteiligten	§ 90 u n v e r ä n d e r t
§ 91 Anhörung Beteiligter	§ 91 u n v e r ä n d e r t
§ 92 Beweismittel	§ 92 u n v e r ä n d e r t
II. Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten	u n v e r ä n d e r t
§ 93 Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen	§ 93 u n v e r ä n d e r t
§ 93a Allgemeine Mitteilungspflichten	§ 93a u n v e r ä n d e r t
§ 93b Automatisierter Abruf von Kontoinformationen	§ 93b u n v e r ä n d e r t
§ 93c Datenübermittlung durch Dritte	§ 93c u n v e r ä n d e r t
§ 93d Verordnungsermächtigung	§ 93d u n v e r ä n d e r t
§ 94 Eidliche Vernehmung	§ 94 u n v e r ä n d e r t
§ 95 Versicherung an Eides statt	§ 95 u n v e r ä n d e r t
§ 96 Hinzuziehung von Sachverständigen	§ 96 u n v e r ä n d e r t
III. Beweis durch Urkunden und Augenschein	u n v e r ä n d e r t
§ 97 Vorlage von Urkunden	§ 97 u n v e r ä n d e r t
§ 98 Einnahme des Augenscheins	§ 98 u n v e r ä n d e r t
§ 99 Betreten von Grundstücken und Räumen	§ 99 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 100 Vorlage von Wertsachen	§ 100 u n v e r ä n d e r t
IV. Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte	u n v e r ä n d e r t
§ 101 Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen	§ 101 u n v e r ä n d e r t
§ 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse	§ 102 u n v e r ä n d e r t
§ 103 Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit	§ 103 u n v e r ä n d e r t
§ 104 Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens und der Vorlage von Urkunden	§ 104 u n v e r ä n d e r t
§ 105 Verhältnis der Auskunfts- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen	§ 105 u n v e r ä n d e r t
§ 106 Beschränkung der Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Beeinträchtigung des staatlichen Wohls	§ 106 u n v e r ä n d e r t
V. Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen	u n v e r ä n d e r t
§ 107 Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen	§ 107 u n v e r ä n d e r t
4. Unterabschnitt Fristen, Termine, Wiedereinsetzung	4. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 108 Fristen und Termine	§ 108 u n v e r ä n d e r t
§ 109 Verlängerung von Fristen	§ 109 u n v e r ä n d e r t
§ 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§ 110 u n v e r ä n d e r t
5. Unterabschnitt Rechts- und Amtshilfe	5. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 111 Amtshilfepflicht	§ 111 u n v e r ä n d e r t
§ 112 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe	§ 112 u n v e r ä n d e r t
§ 113 Auswahl der Behörde	§ 113 u n v e r ä n d e r t
§ 114 Durchführung der Amtshilfe	§ 114 u n v e r ä n d e r t
§ 115 Kosten der Amtshilfe	§ 115 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 116 Anzeige von Steuerstraftaten	§ 116 un verändert
§ 117 Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen	§ 117 un verändert
§ 117a Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union	§ 117a un verändert
§ 117b Verwendung von den nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates übermittelten Daten	§ 117b un verändert
§ 117c Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten	§ 117c un verändert
§ 117d Statistiken über die zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe	§ 117d un verändert
§ 117e Besondere Formen der Amtshilfe mit Drittstaaten	§ 117e un verändert
Zweiter Abschnitt Verwaltungsakte	Zweiter Abschnitt un verändert
§ 118 Begriff des Verwaltungsakts	§ 118 un verändert
§ 119 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts	§ 119 un verändert
§ 120 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	§ 120 un verändert
§ 121 Begründung des Verwaltungsakts	§ 121 un verändert
§ 122 Bekanntgabe des Verwaltungsakts	§ 122 un verändert
§ 122a Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf	§ 122a un verändert
§ 123 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten	§ 123 un verändert
§ 124 Wirksamkeit des Verwaltungsakts	§ 124 un verändert
§ 125 Nichtigkeit des Verwaltungsakts	§ 125 un verändert
§ 126 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	§ 126 un verändert
§ 127 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	§ 127 un verändert
§ 128 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts	§ 128 un verändert
§ 129 Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsakts	§ 129 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 130 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts	§ 130 u n v e r ä n d e r t
§ 131 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts	§ 131 u n v e r ä n d e r t
§ 132 Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung im Rechtsbehelfsverfahren	§ 132 u n v e r ä n d e r t
§ 133 Rückgabe von Urkunden und Sachen	§ 133 u n v e r ä n d e r t
Vierter Teil Durchführung der Besteuerung	Vierter Teil u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt Erfassung der Steuerpflichtigen	Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt Personenstands- und Betriebsaufnahme	1. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 134 (weggefallen)	§ 134 u n v e r ä n d e r t
§ 135 (weggefallen)	§ 135 u n v e r ä n d e r t
§ 136 (weggefallen)	§ 136 u n v e r ä n d e r t
2. Unterabschnitt Anzeigepflichten	2. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 137 Steuerliche Erfassung von Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen	§ 137 u n v e r ä n d e r t
§ 138 Anzeigen über die Erwerbstätigkeit	§ 138 u n v e r ä n d e r t
§ 138a Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen	§ 138a u n v e r ä n d e r t
§ 138b Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften	§ 138b u n v e r ä n d e r t
§ 138c Verordnungsermächtigung	§ 138c u n v e r ä n d e r t
§ 138d Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	§ 138d u n v e r ä n d e r t
§ 138e Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen	§ 138e u n v e r ä n d e r t
§ 138f Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Intermediäre	§ 138f u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 138g Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Nutzer	§ 138g u n v e r ä n d e r t
§ 138h Mitteilungen bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen	§ 138h u n v e r ä n d e r t
§ 138i Information der Landesfinanzbehörden	§ 138i u n v e r ä n d e r t
§ 138j Auswertung der Mitteilungen grenzüberschreitender Steuergestaltungen	§ 138j u n v e r ä n d e r t
§ 138k Angabe der grenzüberschreitenden Steuergestaltung in der Steuererklärung	§ 138k u n v e r ä n d e r t
§ 139 Anmeldung von Betrieben in besonderen Fällen	§ 139 u n v e r ä n d e r t
3. Unterabschnitt Identifikationsmerkmal	3. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 139a Identifikationsmerkmal	§ 139a u n v e r ä n d e r t
§ 139b Identifikationsnummer	§ 139b u n v e r ä n d e r t
§ 139c Wirtschafts-Identifikationsnummer	§ 139c u n v e r ä n d e r t
§ 139d Verordnungsermächtigung	§ 139d u n v e r ä n d e r t
	§ 139e Direktauszahlungsmechanismus
Zweiter Abschnitt Mitwirkungspflichten	Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt Führung von Büchern und Aufzeichnungen	1. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 140 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen	§ 140 u n v e r ä n d e r t
§ 141 Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger	§ 141 u n v e r ä n d e r t
§ 142 Ergänzende Vorschriften für Land- und Forstwirte	§ 142 u n v e r ä n d e r t
§ 143 Aufzeichnung des Wareneingangs	§ 143 u n v e r ä n d e r t
§ 144 Aufzeichnung des Warenausgangs	§ 144 u n v e r ä n d e r t
§ 145 Allgemeine Anforderungen an die Buchführung und Aufzeichnungen	§ 145 u n v e r ä n d e r t
§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen	§ 146 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 146a Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung	§ 146a u n v e r ä n d e r t
§ 146b Kassen-Nachschau	§ 146b u n v e r ä n d e r t
§ 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen	§ 147 u n v e r ä n d e r t
§ 147a Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger	§ 147a u n v e r ä n d e r t
§ 147b Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen	§ 147b u n v e r ä n d e r t
§ 148 Bewilligung von Erleichterungen	§ 148 u n v e r ä n d e r t
2. Unterabschnitt Steuererklärungen	2. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 149 Abgabe der Steuererklärungen	§ 149 u n v e r ä n d e r t
§ 150 Form und Inhalt der Steuererklärungen	§ 150 u n v e r ä n d e r t
§ 151 Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle	§ 151 u n v e r ä n d e r t
§ 152 Verspätungszuschlag	§ 152 u n v e r ä n d e r t
§ 153 Berichtigung von Erklärungen	§ 153 u n v e r ä n d e r t
3. Unterabschnitt Kontenwahrheit	3. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 154 Kontenwahrheit	§ 154 u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt Festsetzungs- und Feststellungsverfahren	Dritter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt Steuerfestsetzung	1. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
I. Allgemeine Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 155 Steuerfestsetzung	§ 155 u n v e r ä n d e r t
§ 156 Absehen von der Steuerfestsetzung	§ 156 u n v e r ä n d e r t
§ 157 Form und Inhalt der Steuerbescheide	§ 157 u n v e r ä n d e r t
§ 158 Beweiskraft der Buchführung	§ 158 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 159 Nachweis der Treuhänderschaft	§ 159 un verändert
§ 160 Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern	§ 160 un verändert
§ 161 Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen	§ 161 un verändert
§ 162 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen	§ 162 un verändert
§ 163 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen	§ 163 un verändert
§ 164 Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung	§ 164 un verändert
§ 165 Vorläufige Steuerfestsetzung, Aussetzung der Steuerfestsetzung	§ 165 un verändert
§ 166 Drittwirkung der Steuerfestsetzung	§ 166 un verändert
§ 167 Steueranmeldung, Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern	§ 167 un verändert
§ 168 Wirkung einer Steueranmeldung	§ 168 un verändert
II. Festsetzungsverjährung	un verändert
§ 169 Festsetzungsfrist	§ 169 un verändert
§ 170 Beginn der Festsetzungsfrist	§ 170 un verändert
§ 171 Ablaufhemmung	§ 171 un verändert
III. Bestandskraft	un verändert
§ 172 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden	§ 172 un verändert
§ 173 Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel	§ 173 un verändert
§ 173a Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung	§ 173a un verändert
§ 174 Widerstreitende Steuerfestsetzungen	§ 174 un verändert
§ 175 Änderung von Steuerbescheiden auf Grund von Grundlagenbescheiden und bei rückwirkenden Ereignissen	§ 175 un verändert
§ 175a Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen	§ 175a un verändert
§ 175b Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte	§ 175b un verändert
§ 176 Vertrauensschutz bei der Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden	§ 176 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 177 Berichtigung von materiellen Fehlern	§ 177 u n v e r ä n d e r t
IV. Kosten	u n v e r ä n d e r t
§ 178 Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Zollbehörden	§ 178 u n v e r ä n d e r t
§ 178a (weggefallen)	§ 178a u n v e r ä n d e r t
2. Unterabschnitt Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Festsetzung von Steuermessbeträgen	2. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
I. Gesonderte Feststellungen	u n v e r ä n d e r t
§ 179 Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	§ 179 u n v e r ä n d e r t
§ 180 Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	§ 180 u n v e r ä n d e r t
§ 181 Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist, Erklärungsspflicht	§ 181 u n v e r ä n d e r t
§ 182 Wirkungen der gesonderten Feststellung	§ 182 u n v e r ä n d e r t
§ 183 Bekanntgabe bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung gegenüber rechtsfähigen Personenvereinigungen	§ 183 u n v e r ä n d e r t
§ 183a Empfangsbevollmächtigte bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen	§ 183a u n v e r ä n d e r t
II. Festsetzung von Steuermessbeträgen	u n v e r ä n d e r t
§ 184 Festsetzung von Steuermessbeträgen	§ 184 u n v e r ä n d e r t
3. Unterabschnitt Zerlegung und Zuteilung	3. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 185 Geltung der allgemeinen Vorschriften	§ 185 u n v e r ä n d e r t
§ 186 Beteiligte	§ 186 u n v e r ä n d e r t
§ 187 Akteneinsicht	§ 187 u n v e r ä n d e r t
§ 188 Zerlegungsbescheid	§ 188 u n v e r ä n d e r t
§ 189 Änderung der Zerlegung	§ 189 u n v e r ä n d e r t
§ 190 Zuteilungsverfahren	§ 190 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. Unterabschnitt Haftung	4. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 191 Haftungsbescheide, Duldungsbescheide	§ 191 u n v e r ä n d e r t
§ 192 Vertragliche Haftung	§ 192 u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt Außenprüfung	Vierter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften	1. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 193 Zulässigkeit einer Außenprüfung	§ 193 u n v e r ä n d e r t
§ 194 Sachlicher Umfang einer Außenprüfung	§ 194 u n v e r ä n d e r t
§ 195 Zuständigkeit	§ 195 u n v e r ä n d e r t
§ 196 Prüfungsanordnung	§ 196 u n v e r ä n d e r t
§ 197 Bekanntgabe der Prüfungsanordnung	§ 197 u n v e r ä n d e r t
§ 198 Ausweispflicht, Beginn der Außenprüfung	§ 198 u n v e r ä n d e r t
§ 199 Prüfungsgrundsätze	§ 199 u n v e r ä n d e r t
§ 200 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen	§ 200 u n v e r ä n d e r t
§ 200a Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen	§ 200a u n v e r ä n d e r t
§ 201 Schlussbesprechung	§ 201 u n v e r ä n d e r t
§ 202 Inhalt und Bekanntgabe des Prüfungsberichts	§ 202 u n v e r ä n d e r t
§ 203 Abgekürzte Außenprüfung	§ 203 u n v e r ä n d e r t
§ 203a Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte	§ 203a u n v e r ä n d e r t
2. Unterabschnitt Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung	2. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 204 Voraussetzung der verbindlichen Zusage	§ 204 u n v e r ä n d e r t
§ 205 Form der verbindlichen Zusage	§ 205 u n v e r ä n d e r t
§ 206 Bindungswirkung	§ 206 u n v e r ä n d e r t
§ 207 Außerkrafttreten, Aufhebung und Änderung der verbindlichen Zusage	§ 207 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Fünfter Abschnitt Steuerfahndung (Zollfahndung)	Fünfter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 208 Steuerfahndung (Zollfahndung)	§ 208 u n v e r ä n d e r t
§ 208a Steuerfahndung des Bundeszentralamts für Steuern	§ 208a u n v e r ä n d e r t
Sechster Abschnitt Steueraufsicht in besonderen Fällen	Sechster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 209 Gegenstand der Steueraufsicht	§ 209 u n v e r ä n d e r t
§ 210 Befugnisse der Finanzbehörde	§ 210 u n v e r ä n d e r t
§ 211 Pflichten der betroffenen Person	§ 211 u n v e r ä n d e r t
§ 212 Durchführungsvorschriften	§ 212 u n v e r ä n d e r t
§ 213 Besondere Aufsichtsmaßnahmen	§ 213 u n v e r ä n d e r t
§ 214 Beauftragte	§ 214 u n v e r ä n d e r t
§ 215 Sicherstellung im Aufsichtsweg	§ 215 u n v e r ä n d e r t
§ 216 Überführung in das Eigentum des Bundes	§ 216 u n v e r ä n d e r t
§ 217 Steuerhilfspersonen	§ 217 u n v e r ä n d e r t
Fünfter Teil Erhebungsverfahren	Fünfter Teil u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt Verwirklichung, Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis	Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt Verwirklichung und Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis	1. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 218 Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis	§ 218 u n v e r ä n d e r t
§ 219 Zahlungsaufforderung bei Haftungsbecheiden	§ 219 u n v e r ä n d e r t
§ 220 Fälligkeit	§ 220 u n v e r ä n d e r t
§ 221 Abweichende Fälligkeitsbestimmung	§ 221 u n v e r ä n d e r t
§ 222 Stundung	§ 222 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 223 (weggefallen)	§ 223 u n v e r ä n d e r t
2. Unterabschnitt Zahlung, Aufrechnung, Erlass	2. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 224 Leistungsort, Tag der Zahlung	§ 224 u n v e r ä n d e r t
§ 224a Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt	§ 224a u n v e r ä n d e r t
§ 225 Reihenfolge der Tilgung	§ 225 u n v e r ä n d e r t
§ 226 Aufrechnung	§ 226 u n v e r ä n d e r t
§ 227 Erlass	§ 227 u n v e r ä n d e r t
3. Unterabschnitt Zahlungsverjährung	3. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 228 Gegenstand der Verjährung, Verjährungsfrist	§ 228 u n v e r ä n d e r t
§ 229 Beginn der Verjährung	§ 229 u n v e r ä n d e r t
§ 230 Hemmung der Verjährung	§ 230 u n v e r ä n d e r t
§ 231 Unterbrechung der Verjährung	§ 231 u n v e r ä n d e r t
§ 232 Wirkung der Verjährung	§ 232 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt Verzinsung, Säumniszuschläge	Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt Verzinsung	1. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 233 Grundsatz	§ 233 u n v e r ä n d e r t
§ 233a Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	§ 233a u n v e r ä n d e r t
§ 234 Stundungszinsen	§ 234 u n v e r ä n d e r t
§ 235 Verzinsung von hinterzogenen Steuern	§ 235 u n v e r ä n d e r t
§ 236 Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge	§ 236 u n v e r ä n d e r t
§ 237 Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung	§ 237 u n v e r ä n d e r t
§ 238 Höhe und Berechnung der Zinsen	§ 238 u n v e r ä n d e r t
§ 239 Festsetzung der Zinsen	§ 239 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Unterabschnitt Säumniszuschläge	2. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 240 Säumniszuschläge	§ 240 u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt Sicherheitsleistung	Dritter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 241 Art der Sicherheitsleistung	§ 241 u n v e r ä n d e r t
§ 242 Wirkung der Hinterlegung von Zahlungsmitteln	§ 242 u n v e r ä n d e r t
§ 243 Verpfändung von Wertpapieren	§ 243 u n v e r ä n d e r t
§ 244 Taugliche Steuerbürgen	§ 244 u n v e r ä n d e r t
§ 245 Sicherheitsleistung durch andere Werte	§ 245 u n v e r ä n d e r t
§ 246 Annahmewerte	§ 246 u n v e r ä n d e r t
§ 247 Austausch von Sicherheiten	§ 247 u n v e r ä n d e r t
§ 248 Nachschusspflicht	§ 248 u n v e r ä n d e r t
Sechster Teil Vollstreckung	Sechster Teil u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 249 Vollstreckungsbehörden	§ 249 u n v e r ä n d e r t
§ 250 Vollstreckungsersuchen	§ 250 u n v e r ä n d e r t
§ 251 Vollstreckbare Verwaltungsakte	§ 251 u n v e r ä n d e r t
§ 252 Vollstreckungsgläubiger	§ 252 u n v e r ä n d e r t
§ 253 Vollstreckungsschuldner	§ 253 u n v e r ä n d e r t
§ 254 Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung	§ 254 u n v e r ä n d e r t
§ 255 Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	§ 255 u n v e r ä n d e r t
§ 256 Einwendungen gegen die Vollstreckung	§ 256 u n v e r ä n d e r t
§ 257 Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung	§ 257 u n v e r ä n d e r t
§ 258 Einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung	§ 258 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Zweiter Abschnitt Vollstreckung wegen Geldforderungen	Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften	1. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 259 Mahnung	§ 259 u n v e r ä n d e r t
§ 260 Angabe des Schuldgrundes	§ 260 u n v e r ä n d e r t
§ 261 Niederschlagung	§ 261 u n v e r ä n d e r t
§ 262 Rechte Dritter	§ 262 u n v e r ä n d e r t
§ 263 Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner	§ 263 u n v e r ä n d e r t
§ 264 Vollstreckung gegen Nießbraucher	§ 264 u n v e r ä n d e r t
§ 265 Vollstreckung gegen Erben	§ 265 u n v e r ä n d e r t
§ 266 Sonstige Fälle beschränkter Haftung	§ 266 u n v e r ä n d e r t
§ 267 Vollstreckungsverfahren gegen Personenvereinigungen	§ 267 u n v e r ä n d e r t
2. Unterabschnitt Aufteilung einer Gesamtschuld	2. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 268 Grundsatz	§ 268 u n v e r ä n d e r t
§ 269 Antrag	§ 269 u n v e r ä n d e r t
§ 270 Allgemeiner Aufteilungsmaßstab	§ 270 u n v e r ä n d e r t
§ 271 Aufteilungsmaßstab für die Vermögensteuer	§ 271 u n v e r ä n d e r t
§ 272 Aufteilungsmaßstab für Vorauszahlungen	§ 272 u n v e r ä n d e r t
§ 273 Aufteilungsmaßstab für Steuernachforderungen	§ 273 u n v e r ä n d e r t
§ 274 Besonderer Aufteilungsmaßstab	§ 274 u n v e r ä n d e r t
§ 275 (weggefallen)	§ 275 u n v e r ä n d e r t
§ 276 Rückständige Steuer, Einleitung der Vollstreckung	§ 276 u n v e r ä n d e r t
§ 277 Vollstreckung	§ 277 u n v e r ä n d e r t
§ 278 Beschränkung der Vollstreckung	§ 278 u n v e r ä n d e r t
§ 279 Form und Inhalt des Aufteilungsbescheids	§ 279 u n v e r ä n d e r t
§ 280 Änderung des Aufteilungsbescheids	§ 280 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Unterabschnitt Vollstreckung in das bewegliche Vermögen	3. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
I. Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 281 Pfändung	§ 281 u n v e r ä n d e r t
§ 282 Wirkung der Pfändung	§ 282 u n v e r ä n d e r t
§ 283 Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen	§ 283 u n v e r ä n d e r t
§ 284 Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners	§ 284 u n v e r ä n d e r t
II. Vollstreckung in Sachen	u n v e r ä n d e r t
§ 285 Vollziehungsbeamte	§ 285 u n v e r ä n d e r t
§ 286 Vollstreckung in Sachen	§ 286 u n v e r ä n d e r t
§ 287 Befugnisse des Vollziehungsbeamten	§ 287 u n v e r ä n d e r t
§ 288 Zuziehung von Zeugen	§ 288 u n v e r ä n d e r t
§ 289 Zeit der Vollstreckung	§ 289 u n v e r ä n d e r t
§ 290 Aufforderungen und Mitteilungen des Vollziehungsbeamten	§ 290 u n v e r ä n d e r t
§ 291 Niederschrift	§ 291 u n v e r ä n d e r t
§ 292 Abwendung der Pfändung	§ 292 u n v e r ä n d e r t
§ 293 Pfand- und Vorzugsrechte Dritter	§ 293 u n v e r ä n d e r t
§ 294 Ungetrennte Früchte	§ 294 u n v e r ä n d e r t
§ 295 Unpfändbarkeit von Sachen	§ 295 u n v e r ä n d e r t
§ 296 Verwertung	§ 296 u n v e r ä n d e r t
§ 297 Aussetzung der Verwertung	§ 297 u n v e r ä n d e r t
§ 298 Versteigerung	§ 298 u n v e r ä n d e r t
§ 299 Zuschlag	§ 299 u n v e r ä n d e r t
§ 300 Mindestgebot	§ 300 u n v e r ä n d e r t
§ 301 Einstellung der Versteigerung	§ 301 u n v e r ä n d e r t
§ 302 Wertpapiere	§ 302 u n v e r ä n d e r t
§ 303 Namenspapiere	§ 303 u n v e r ä n d e r t
§ 304 Versteigerung ungetrennter Früchte	§ 304 u n v e r ä n d e r t
§ 305 Besondere Verwertung	§ 305 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 306 Vollstreckung in Ersatzteile von Luftfahrzeugen	§ 306 u n v e r ä n d e r t
§ 307 Anschlusspfändung	§ 307 u n v e r ä n d e r t
§ 308 Verwertung bei mehrfacher Pfändung	§ 308 u n v e r ä n d e r t
III. Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte	u n v e r ä n d e r t
§ 309 Pfändung einer Geldforderung	§ 309 u n v e r ä n d e r t
§ 310 Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung	§ 310 u n v e r ä n d e r t
§ 311 Pfändung einer durch Schiffshypothek oder Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug gesicherten Forderung	§ 311 u n v e r ä n d e r t
§ 312 Pfändung einer Forderung aus indossablen Papieren	§ 312 u n v e r ä n d e r t
§ 313 Pfändung fortlaufender Bezüge	§ 313 u n v e r ä n d e r t
§ 314 Einziehungsverfügung	§ 314 u n v e r ä n d e r t
§ 315 Wirkung der Einziehungsverfügung	§ 315 u n v e r ä n d e r t
§ 316 Erklärungspflicht des Drittschuldners	§ 316 u n v e r ä n d e r t
§ 317 Andere Art der Verwertung	§ 317 u n v e r ä n d e r t
§ 318 Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen	§ 318 u n v e r ä n d e r t
§ 319 Unpfändbarkeit von Forderungen	§ 319 u n v e r ä n d e r t
§ 320 Mehrfache Pfändung einer Forderung	§ 320 u n v e r ä n d e r t
§ 321 Vollstreckung in andere Vermögensrechte	§ 321 u n v e r ä n d e r t
4. Unterabschnitt Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen	4. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 322 Verfahren	§ 322 u n v e r ä n d e r t
§ 323 Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger	§ 323 u n v e r ä n d e r t
5. Unterabschnitt Arrest	5. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 324 Dinglicher Arrest	§ 324 u n v e r ä n d e r t
§ 325 Aufhebung des dinglichen Arrestes	§ 325 u n v e r ä n d e r t
§ 326 Persönlicher Sicherheitsarrest	§ 326 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. Unterabschnitt Verwertung von Sicherheiten	6. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 327 Verwertung von Sicherheiten	§ 327 u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Geldforderungen	Dritter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen	1. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 328 Zwangsmittel	§ 328 u n v e r ä n d e r t
§ 329 Zwangsgeld	§ 329 u n v e r ä n d e r t
§ 330 Ersatzvornahme	§ 330 u n v e r ä n d e r t
§ 331 Unmittelbarer Zwang	§ 331 u n v e r ä n d e r t
§ 332 Androhung der Zwangsmittel	§ 332 u n v e r ä n d e r t
§ 333 Festsetzung der Zwangsmittel	§ 333 u n v e r ä n d e r t
§ 334 Ersatzzwangshaft	§ 334 u n v e r ä n d e r t
§ 335 Beendigung des Zwangsverfahrens	§ 335 u n v e r ä n d e r t
2. Unterabschnitt Erzwingung von Sicherheiten	2. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 336 Erzwingung von Sicherheiten	§ 336 u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt Kosten	Vierter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 337 Kosten der Vollstreckung	§ 337 u n v e r ä n d e r t
§ 338 Gebührenarten	§ 338 u n v e r ä n d e r t
§ 339 Pfändungsgebühr	§ 339 u n v e r ä n d e r t
§ 340 Wegnahmegebühr	§ 340 u n v e r ä n d e r t
§ 341 Verwertungsgebühr	§ 341 u n v e r ä n d e r t
§ 342 Mehrheit von Schuldnern	§ 342 u n v e r ä n d e r t
§ 343 (weggefallen)	§ 343 u n v e r ä n d e r t
§ 344 Auslagen	§ 344 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 345 Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	§ 345 u n v e r ä n d e r t
§ 346 Unrichtige Sachbehandlung, Festsetzungsfrist	§ 346 u n v e r ä n d e r t
Siebenter Teil Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren	Siebenter Teil u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt Zulässigkeit	Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 347 Statthaftigkeit des Einspruchs	§ 347 u n v e r ä n d e r t
§ 348 Ausschluss des Einspruchs	§ 348 u n v e r ä n d e r t
§ 349 (weggefallen)	§ 349 u n v e r ä n d e r t
§ 350 Beschwer	§ 350 u n v e r ä n d e r t
§ 351 Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte	§ 351 u n v e r ä n d e r t
§ 352 Einspruchsbefugnis bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung	§ 352 u n v e r ä n d e r t
§ 353 Einspruchsbefugnis des Rechtsnachfolgers	§ 353 u n v e r ä n d e r t
§ 354 Einspruchsverzicht	§ 354 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt Verfahrensvorschriften	Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 355 Einspruchsfrist	§ 355 u n v e r ä n d e r t
§ 356 Rechtsbehelfsbelehrung	§ 356 u n v e r ä n d e r t
§ 357 Einlegung des Einspruchs	§ 357 u n v e r ä n d e r t
§ 358 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen	§ 358 u n v e r ä n d e r t
§ 359 Beteiligte	§ 359 u n v e r ä n d e r t
§ 360 Hinzuziehung zum Verfahren	§ 360 u n v e r ä n d e r t
§ 361 Aussetzung der Vollziehung	§ 361 u n v e r ä n d e r t
§ 362 Rücknahme des Einspruchs	§ 362 u n v e r ä n d e r t
§ 363 Aussetzung und Ruhen des Verfahrens	§ 363 u n v e r ä n d e r t
§ 364 Offenlegung der Besteuerungsunterlagen	§ 364 u n v e r ä n d e r t
§ 364a Erörterung des Sach- und Rechtsstands	§ 364a u n v e r ä n d e r t
§ 364b Fristsetzung	§ 364b u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 365 Anwendung von Verfahrensvorschriften	§ 365 u n v e r ä n d e r t
§ 366 Form, Inhalt und Erteilung der Einspruchsentscheidung	§ 366 u n v e r ä n d e r t
§ 367 Entscheidung über den Einspruch	§ 367 u n v e r ä n d e r t
§ 368 (weggefallen)	§ 368 u n v e r ä n d e r t
Achter Teil Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren	Achter Teil u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt Strafvorschriften	Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 369 Steuerstraftaten	§ 369 u n v e r ä n d e r t
§ 370 Steuerhinterziehung	§ 370 u n v e r ä n d e r t
§ 370a (weggefallen)	§ 370a u n v e r ä n d e r t
§ 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	§ 371 u n v e r ä n d e r t
§ 372 Bannbruch	§ 372 u n v e r ä n d e r t
§ 373 Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel	§ 373 u n v e r ä n d e r t
§ 374 Steuerhhehlerei	§ 374 u n v e r ä n d e r t
§ 375 Nebenfolgen	§ 375 u n v e r ä n d e r t
§ 375a (weggefallen)	§ 375a u n v e r ä n d e r t
§ 376 Verfolgungsverjährung	§ 376 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt Bußgeldvorschriften	Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 377 Steuerordnungswidrigkeiten	§ 377 u n v e r ä n d e r t
§ 378 Leichtfertige Steuerverkürzung	§ 378 u n v e r ä n d e r t
§ 379 Steuergefährdung	§ 379 u n v e r ä n d e r t
§ 380 Gefährdung der Abzugsteuern	§ 380 u n v e r ä n d e r t
§ 381 Verbrauchsteuergefährdung	§ 381 u n v e r ä n d e r t
§ 382 Gefährdung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben	§ 382 u n v e r ä n d e r t
§ 383 Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen	§ 383 u n v e r ä n d e r t
§ 383a (weggefallen)	§ 383a u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 383b Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten	§ 383b u n v e r ä n d e r t
§ 384 Verfolgungsverjährung	§ 384 u n v e r ä n d e r t
§ 384a Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679	§ 384a u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt Strafverfahren	Dritter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften	1. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 385 Geltung von Verfahrensvorschriften	§ 385 u n v e r ä n d e r t
§ 386 Zuständigkeit der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten	§ 386 u n v e r ä n d e r t
§ 387 Sachlich zuständige Finanzbehörde	§ 387 u n v e r ä n d e r t
§ 388 Örtlich zuständige Finanzbehörde	§ 388 u n v e r ä n d e r t
§ 389 Zusammenhängende Strafsachen	§ 389 u n v e r ä n d e r t
§ 390 Mehrfache Zuständigkeit	§ 390 u n v e r ä n d e r t
§ 391 Zuständiges Gericht	§ 391 u n v e r ä n d e r t
§ 392 Verteidigung	§ 392 u n v e r ä n d e r t
§ 393 Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren	§ 393 u n v e r ä n d e r t
§ 394 Übergang des Eigentums	§ 394 u n v e r ä n d e r t
§ 395 Akteneinsicht der Finanzbehörde	§ 395 u n v e r ä n d e r t
§ 396 Aussetzung des Verfahrens	§ 396 u n v e r ä n d e r t
2. Unterabschnitt Ermittlungsverfahren	2. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
I. Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 397 Einleitung des Strafverfahrens	§ 397 u n v e r ä n d e r t
§ 398 Einstellung wegen Geringfügigkeit	§ 398 u n v e r ä n d e r t
§ 398a Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen	§ 398a u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
II. Verfahren der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten	u n v e r ä n d e r t
§ 399 Rechte und Pflichten der Finanzbehörde	§ 399 u n v e r ä n d e r t
§ 400 Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	§ 400 u n v e r ä n d e r t
§ 401 Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren	§ 401 u n v e r ä n d e r t
III. Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 402 Allgemeine Rechte und Pflichten der Finanzbehörde	§ 402 u n v e r ä n d e r t
§ 403 Beteiligung der Finanzbehörde	§ 403 u n v e r ä n d e r t
IV. Steuer- und Zollfahndung	u n v e r ä n d e r t
§ 404 Steuer- und Zollfahndung	§ 404 u n v e r ä n d e r t
V. Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen	u n v e r ä n d e r t
§ 405 Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen	§ 405 u n v e r ä n d e r t
3. Unterabschnitt Gerichtliches Verfahren	3. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 406 Mitwirkung der Finanzbehörde im Strafbefehlsverfahren und im selbständigen Verfahren	§ 406 u n v e r ä n d e r t
§ 407 Beteiligung der Finanzbehörde in sonstigen Fällen	§ 407 u n v e r ä n d e r t
4. Unterabschnitt Kosten des Verfahrens	4. Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 408 Kosten des Verfahrens	§ 408 u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt Bußgeldverfahren	Vierter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 409 Zuständige Verwaltungsbehörde	§ 409 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 410 Ergänzende Vorschriften für das Bußgeldverfahren	§ 410 u n v e r ä n d e r t
§ 411 Bußgeldverfahren gegen Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer	§ 411 u n v e r ä n d e r t
§ 412 Zustellung, Vollstreckung, Kosten	§ 412 u n v e r ä n d e r t
Neunter Teil Schlussvorschriften	Neunter Teil u n v e r ä n d e r t
§ 413 Einschränkung von Grundrechten	§ 413 u n v e r ä n d e r t
§ 414 (gegenstandslos)	§ 414 u n v e r ä n d e r t
§ 415 (Inkrafttreten)	§ 415 u n v e r ä n d e r t
Anlagen	u n v e r ä n d e r t
Anlage 1 (zu § 60) Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften“	u n v e r ä n d e r t
	2. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuldner“ durch das Wort „Steuerpflichtige“ ersetzt.
2. § 31a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „soweit sie“ durch die Wörter „soweit sie erforderlich sind“ ersetzt.	
bb) Der Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird ein Komma angefügt.	
cc) Vor Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.	
dd) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:	
„2. für die Prüfung des Vorliegens oder die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr einer	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Leistung aus öffentlichen Mitteln oder	
3. für die Prüfung des Vorliegens oder die Geltendmachung eines gesetzlichen Anspruchs auf Schadensersatz aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, auf Grund derer eine Leistung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde.“	
ee) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „erforderlich ist.“ gestrichen.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die für die Verwaltung einer Leistung aus öffentlichen Mitteln zuständige öffentliche Stelle darf die ihr von Finanzbehörden nach Satz 1 übermittelten Informationen abweichend von § 30 Absatz 11 an die für die Verfolgung einer Straftat hinsichtlich der von ihr bewilligten Leistung zuständige Stelle weiterleiten, wenn dies auch nach den für sie geltenden Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken zulässig ist.“	
3. Nach § 31b Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„(3a) Die Finanzbehörden übermitteln einer Koordinierenden Stelle eines Landes nach § 50c des Geldwäschegesetzes auf Ersuchen Name und Anschrift der bei ihnen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder Nummer 16 des Geldwäschegesetzes nach Maßgabe des § 55 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen. Sammelersuchen sind zulässig. Die von den Finanzbehörden an die zuständigen Koordinierenden Stellen nach § 50c des Geldwäschegesetzes übermittelten Daten können von diesen an die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz weitergegeben werden.“	
4. § 34 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Finanzbehörde kann sich an jeden von ihnen wenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter“ durch die Wörter „jedes von ihnen“ ersetzt.	
5. § 87a wird wie folgt geändert:	6. § 87a wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach ist nicht zulässig, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.“
	b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
a) Absatz 3 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	c) Absatz 3 Satz 4 und 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Schriftform kann auch durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Finanzbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, ersetzt werden. Bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder durch ein von der Finanzverwaltung eingerichtetes sicheres Identifizierungsverfahren im Sinne des Absatzes 6 erfolgen. Die Finanzbehörde hat dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung nach Satz 4 Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine elektronische Kopie der Erklärung zu ermöglichen. Im Fall der Datenübermittlung im Auftrag nach § 87d	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
tritt der Auftragnehmer bei Anwendung des Satzes 6 an die Stelle des Erklärenden. Die Schriftform kann auch durch elektronische Übermittlung eines von dem Erklärenden signierten Dokuments an die Finanzbehörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden.“	
b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„Der elektronischen Form genügt ein elektronischer Verwaltungsakt, der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen ist oder in einem sicheren Verfahren nach Absatz 7 oder Absatz 8 übermittelt oder zum Abruf bereitgestellt wird.“	
c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Soweit“ das Wort „gesetzlich“ eingefügt.	e) u n v e r ä n d e r t
	7. In § 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
6. § 93 Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	8. u n v e r ä n d e r t
„Ein Hinweis nach Satz 1 erster Halbsatz und eine Benachrichtigung nach Satz 2 unterbleiben,	
1. soweit die Voraussetzungen des § 32b Absatz 1 vorliegen,	
2. wenn die Überprüfung der Kontoverbindung ergibt, dass die betroffene Person über das nach § 139b Absatz 10 übermittelte Konto verfügungsberechtigt ist, oder	
3. wenn die Information der betroffenen Person anderweitig gesetzlich ausgeschlossen ist.“	
7. In § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Verwaltungsakte“ die Wörter „und öffentlich-rechtliche Verträge“ eingefügt.	9. u n v e r ä n d e r t
8. § 117c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. die Ahndung von vorsätzlichen und leichtfertigen Verstößen durch die in diesen Vereinbarungen dem Grunde	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nach bestimmten Dritten gegen Pflichten zur Erhebung und zur Meldung von Daten im Sinne der Nummern 1 und 2 als Ordnungswidrigkeiten und die Bestimmung eines Bußgeldes für solche Verstöße bis zu 50 000 Euro; hierfür ist das Bundeszentralamt für Steuern Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“	
9. § 119 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Wird für einen Verwaltungsakt, für den gesetzlich die Schriftform angeordnet ist, nach § 87a Absatz 4 Satz 2 die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet, muss das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attribut-zertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“	
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Wird für einen Verwaltungsakt die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel verwendet, muss sie oder muss es so lange überprüfbar sein, wie der Verwaltungsakt von der Finanzbehörde gespeichert wird.“	
10. § 139b wird wie folgt geändert:	12. § 139b wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:
	„Gespeichert wird nach Satz 1 ausschließlich eine Kontoverbindung, welche mittels SEPA-Überweisung erreichbar ist.“
a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Folgender Halbsatz wird angefügt:	
„darüber hinaus dürfen die in Absatz 3 Nummer 2 bis 10 und Nummer 12 bis 15 aufgeführten Daten nur unter den	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Voraussetzungen des § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a den jeweils zuständigen Stellen auf deren Ersuchen offenbart werden.“	
b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Natürliche Personen können dem Bundeszentralamt für Steuern vorbehaltlich des Satzes 2 die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des für Auszahlungen in den Fällen des Absatzes 4c zu verwendenden Kontos unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten in einem sicheren Verfahren	
1. übermitteln,	
2. durch ihren Bevollmächtigten im Sinne des § 80 Absatz 2 übermitteln lassen oder	
3. durch das kontoführende Kreditinstitut übermitteln lassen; die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren bereitzustellen.“	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 63 des Einkommensteuergesetzes Kindergeld festgesetzt“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld bewilligt“ eingefügt.	
cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Ist in den Fällen des Satzes 2 der für die Bewilligungen des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz zuständigen Familienkasse die Identifikationsnummer nicht bekannt, darf sie diese Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. In der Abfrage dürfen nur die in Absatz 3 genannten Daten der minderjährigen Person angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern entspricht dem Ersuchen, wenn die übermittelten Daten den beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten Daten entsprechen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	13. Nach § 139d wird folgender § 139e eingefügt:
	„§ 139e
	Direktauszahlungsmechanismus
	(1) Der Direktauszahlungsmechanismus ist die Direktauszahlung öffentlicher Mittel an natürliche Personen unter Verwendung der nach § 139b Absatz 3 und 3a gespeicherten Daten, die durch Bundesgesetz vorgesehen ist. Zuständige Behörde für den Direktauszahlungsmechanismus ist das Bundeszentralamt für Steuern (Direktauszahlungsbehörde). Die Direktauszahlungsbehörde wird im Auftrag der nach dem jeweiligen Leistungsgesetz zuständigen Behörde (Leistungsbehörde) tätig.
	(2) Die Direktauszahlung von öffentlichen Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unbar auf die zum Zeitpunkt des Datenabrufs nach § 139b Absatz 3a gespeicherte Kontoverbindung.
	(3) Erfolgt die Direktauszahlung öffentlicher Mittel auf Antrag, so ist dieser nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln.
	(4) Werden an die Gewährung der Leistung Voraussetzungen geknüpft, die nicht aus den nach § 139b gespeicherten Daten bestimmt oder über amtlich bestimmte Schnittstellen der Direktauszahlungsbehörde zu anderen datenverwaltenden Stellen automatisiert bezogen werden können, sind die erforderlichen Daten von der Leistungsbehörde bei den öffentlichen Stellen zu erheben, die diese Daten verarbeiten. Die Leistungsbehörde teilt der Direktauszahlungsbehörde das Ergebnis der Prüfung nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mit.
	(5) Die Gutschrift auf die nach Absatz 2 gespeicherte Kontoverbindung (Direktauszahlung) ist ein Verwaltungsakt nach dem jeweiligen Leistungsgesetz, der nicht schriftlich zu bestätigen ist sowie keiner Begründung und keiner gesonderten Rechtsbehelfsbelehrung bedarf. Der Verwaltungsakt wird durch die Gutschrift bekannt gegeben. Andere Verwaltungsakte werden durch Bereitstellung zum Daten-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	abruf bekannt gegeben. Für die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren ist die Leistungsbehörde zuständig. Im Übrigen gelten die für das Leistungsgesetz maßgebenden Vorschriften über das Verwaltungs- sowie das Gerichtsverfahren.“
11. In der Überschrift zu § 145 wird nach dem Wort „an“ das Wort „die“ eingefügt.	14. unverändert
12. § 147 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „worden“ die Wörter „kann die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung“ eingefügt.	
bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen,“.	
cc) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „kann die Finanzbehörde“ gestrichen.	
b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Verarbeitung und Aufbewahrung der nach Absatz 6 zur Verfügung gestellten Daten ist auch auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden unabhängig von deren Einsatzort zulässig.“	
	16. In § 152 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die Absätze 1 bis 3 und“ durch die Wörter „die Absätze 1, 2 und 3 Nummer 1 sowie“ ersetzt.
13. § 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:	13. entfällt
„Legt ein Steuerpflichtiger über einen Geschäftsvorfall Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 verspätet oder nicht vor oder sind die über einen Geschäftsvorfall vorgelegten Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar, ist jeweils ein Zuschlag festzusetzen. Der Zuschlag für eine verspätete Vorlage beträgt bis zu 1 000 000 Euro, mindestens jedoch 100 Euro für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung; er kann für volle Wochen und Monate der verspäteten Vorlage in Teilbeträgen festgesetzt werden. Der Zuschlag für die Nichtvorlage oder die Vorlage im Wesentlichen unverwertbarer Aufzeichnungen beträgt mindes-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>tens 5 Prozent und höchstens 10 Prozent des Mehrbetrags der Einkünfte, der sich nach einer Berichtigung auf Grund der Anwendung des Absatzes 3 ergibt, mindestens jedoch 5 000 Euro. Der Zuschlag für die Nichtvorlage oder die Vorlage im Wesentlichen unverwertbarer Aufzeichnungen ist regelmäßig nach Abschluss der Außenprüfung festzusetzen; dabei sind bereits festgesetzte Zuschläge wegen einer verspäteten Vorlage nach Satz 2 anzurechnen.“</i>	
14. § 175a wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Verbindliche Auskünfte nach § 89, verbindliche Zusagen nach § 204 oder rechtlich bindende Vereinbarungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung stehen dem nicht entgegen.“	
15. § 175b Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	18. u n v e r ä n d e r t
„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Daten nach § 93c Absatz 1 oder Absatz 3 nicht rechtserheblich sind.“	
16. § 200 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	19. u n v e r ä n d e r t
„Werden mobile Endgeräte in der Außenprüfung eingesetzt, gilt die ortsunabhängige Tätigkeit als an Amtsstelle ausgeübt.“	
17. In § 208 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 404 Satz 2 erster Halbsatz“ durch die Angabe „§ 404 Absatz 2“ ersetzt.	20. u n v e r ä n d e r t
18. § 234 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erhoben“ die Wörter „; für Haftungsansprüche gilt dies nur, soweit sich die Haftung auf Steuern und zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt“ eingefügt.	
b) In Satz 2 wird das Wort „Steuerbescheid“ durch die Wörter „Steuer- oder Haftungsbescheid“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	22. Dem § 235 wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Bei hinterzogenen Vorauszahlungen sind die Absätze 3 und 4 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
	1. wurde die hinterzogene Vorauszahlung vor Festsetzung der Steuer entrichtet, auf die diese Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, endet der Zinslauf mit der Zahlung der hinterzogenen Vorauszahlung;
	2. wurde die hinterzogene Vorauszahlung nicht vor Festsetzung der Steuer entrichtet, auf die diese Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, gilt Folgendes:
	a) wurde diese Steuer nicht hinterzogen, endet der Zinslauf für die Vorauszahlung mit Zahlung dieser Steuer, spätestens aber mit der Fälligkeit dieser Steuer;
	b) wurde diese Steuer ebenfalls hinterzogen, endet der Zinslauf für die Vorauszahlung mit Beginn des Zinslaufs für die hinterzogene Steuer;
	3. Zinsen nach § 233a, die zu der Steuer festgesetzt wurden, auf die die hinterzogene Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, sind auf Zinsen zur hinterzogenen Vorauszahlung anzurechnen, soweit sie denselben Zinsberechnungszeitraum betreffen.“
19. Dem § 236 wird folgender Absatz 6 angefügt:	23. unverändert
„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für festgesetzte Haftungsansprüche entsprechend, soweit sich die Haftung auf Steuern und zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt.“	
20. In § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „die Steuer“ die Wörter „oder der Haftungsbetrag“ eingefügt.	24. unverändert
21. § 379 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 1a, 1b und 2“ durch die Wörter „Nummer 1a und 2“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	
„(8) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1b kann mit einer Geldbuße	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bis zu 30 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“	
22. § 404 wird wie folgt gefasst:	26. u n v e r ä n d e r t
„§ 404	
Steuer- und Zollfahndung	
(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sowie ihre Beamten haben im Strafverfahren wegen Steuerstraftaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidiens-tes nach den Vorschriften der Strafprozessord-nung. Ihre Beamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.	
(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen haben die Befugnisse nach § 399 Absatz 2 Satz 2 sowie die Befugnis zur Durchsicht der Pa-piere und elektronischen Speichermedien des von der Durchsuchung Betroffenen. § 110 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 der Strafprozessord-nung gilt entsprechend.“	
23. In § 410 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 404 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 404 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.	27. u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 13</i>	Artikel 17
Weitere Änderung der Abgabenordnung	Weitere Änderung der Abgabenordnung
Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt ge-ändert:	Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt ge-ändert:
1. § 52 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 26 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 27 wird angefügt:	
„27. die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. § 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.“	
2. § 62 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nach dem Stand der Planung zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung nachhaltig zu erfüllen;“.	
3. In § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 14</i>	Artikel 18
Weitere Änderung der Abgabenordnung	Weitere Änderung der Abgabenordnung
§ 379 Absatz 2 Nummer 1b und Absatz 8 der Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	§ 379 Absatz 2 Nummer 1b und Absatz 8 der Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
<i>Artikel 15</i>	Artikel 19
Weitere Änderung der Abgabenordnung	Weitere Änderung der Abgabenordnung
In § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach den Wörtern „eines Dritten im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679“ die Wörter „oder der Finanzbehörden im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.	In § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach den Wörtern „eines Dritten im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679“ die Wörter „oder der Finanzbehörden im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 16</i>	<i>Artikel 20</i>
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Bis zur Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer sind Regelungen der Abgabenordnung oder anderer Gesetze, nach denen bei wirtschaftlich Tätigen die Wirtschafts-Identifikationsnummer zu erheben, aufzuzeichnen, anzugeben oder mitzuteilen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Identifizierung des betroffenen wirtschaftlich Tätigen weiterhin die Steuernummer ausreicht. § 154 Absatz 2c der Abgabenordnung ist bis zur Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht anzuwenden, soweit das Kreditinstitut die Steuernummer eines wirtschaftlich Tätigen erhoben und aufgezeichnet hat. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der erstmaligen Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt.“
1. Dem § 15 wird folgender Absatz 18 angefügt:	2. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 18 und 19 angefügt:
„(18) § 234 Absatz 1, § 236 Absatz 6 und § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten für alle Haftungsansprüche, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen.“	„(18) § 234 Absatz 1, § 236 Absatz 6 und § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten für alle Haftungsansprüche, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen.“
	(19) § 235 Absatz 5 der Abgabenordnung gilt in allen Fällen, in denen Zinsen zu hinter-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	zogenen Vorauszahlungen nach dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] festgesetzt werden.“
2. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:	3. unverändert
„(5) § 175b Absatz 4 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] erlassen worden sind.“	
3. In § 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 162 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 162 Absatz 3 und 4 Satz 5 bis 7“ ersetzt und werden jeweils nach den Wörtern „in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung“ die Wörter „sowie § 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.	3. entfällt
4. Dem § 39 wird folgender Absatz 6 angefügt:	4. Dem § 39 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:
„(6) Soweit für eine Körperschaft im Sinne des § 14b Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2024 Verwaltungsakte ergangen sind, wirken diese Verwaltungsakte ab dem 1. Januar 2024 auch gegenüber der Körperschaft. Ab dem 1. Januar 2024 bestimmt sich das weitere Verfahren nach den ab dem 1. Januar 2024 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsakte, die nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2026 abweichend von § 14b der Abgabenordnung noch nach dem am 31. Dezember 2023 geltenden Recht bekannt gegeben wurden, entsprechend. Ist über einen Einspruch gegen einen vor dem 1. Januar 2024 wirksam gewordenen Verwaltungsakt nach dem 31. Dezember 2023 zu entscheiden, richtet sich das weitere Verfahren nach den ab dem 1. Januar 2024 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung; dasselbe gilt für Einsprüche, die gegen Verwaltungsakte im Sinne des Satzes 3 eingelegt wurden.“	„(6) Soweit für eine Körperschaft im Sinne des § 14b Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2024 Verwaltungsakte ergangen sind, wirken diese Verwaltungsakte ab dem 1. Januar 2024 auch gegenüber der Körperschaft. Ab dem 1. Januar 2024 bestimmt sich das weitere Verfahren nach den ab dem 1. Januar 2024 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsakte, die nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2026 abweichend von § 14b der Abgabenordnung noch nach dem am 31. Dezember 2023 geltenden Recht bekannt gegeben wurden, entsprechend. Ist über einen Einspruch gegen einen vor dem 1. Januar 2024 wirksam gewordenen Verwaltungsakt nach dem 31. Dezember 2023 zu entscheiden, richtet sich das weitere Verfahren nach den ab dem 1. Januar 2024 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung; dasselbe gilt für Einsprüche, die gegen Verwaltungsakte im Sinne des Satzes 3 eingelegt wurden.“
	(7) § 14b Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung] entstanden ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 17</i>	<i>Artikel 21</i>
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 5a werden die Wörter „Abgabenordnung sowie“ durch die Wörter „Abgabenordnung und in den Fällen der auf Grundlage von § 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung ergangenen Rechtsverordnung sowie“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nummer 18 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Buchstabe a werden die Wörter „der Daten, die nach § 10 Absatz 2a, 2b und 4b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „der Daten, die nach § 10 Absatz 2a, 2b, 2c und 4b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe e werden die Wörter „nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, 2b und 4b“ durch die Wörter „nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, 2b, 2c und 4b“ ersetzt.	
c) Nummer 26 wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
	d) In Nummer 47 Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	e) Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 48 angefügt:
	„48. die Wahrnehmung der Aufgaben der Direktauszahlungsbehörde nach § 139e der Abgabenordnung.“
2. In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „26,“ gestrichen und wird die Angabe „38, 42 bis 46“ durch die Angabe „38, 42 bis 45, 46“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Absatz 6 wird aufgehoben.	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 18</i>	<i>Artikel 22</i>
Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die folgenden Nummern 41a und 41b eingefügt:	Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 21 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die folgenden Nummern 41a und 41b eingefügt:
„41a. die Durchführung des Meldeverfahrens für Kleinunternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet nach § 19a des Umsatzsteuergesetzes;	„41a. u n v e r ä n d e r t
41b. die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten nach Kapitel IXa der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;“.	41b. die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten nach Kapitel Xa der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;“.
<i>Artikel 19</i>	<i>Artikel 23</i>
Änderung der Mitteilungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 4 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungsakte“ die Wörter „und öffentlich-rechtliche Verträge“ eingefügt.	
<i>Artikel 20</i>	<i>Artikel 24</i>
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 30 Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“.	
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „fremden“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 Buchstabe f bis h wird jeweils das Komma am Ende durch die Wörter „; Buchstabe b bleibt unberührt,“ ersetzt.	
b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.	
	4. § 13b wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absätzen“ ersetzt.
	b) In Absatz 5 Satz 7 wird die Angabe „Satzes 10“ durch die Angabe „Satzes 11“ ersetzt.
4. In § 13b Absatz 9 werden die Wörter „(§ 10 Absatz 1 Satz 3)“ gestrichen.	c) In Absatz 9 werden die Wörter „(§ 10 Absatz 1 Satz 3)“ gestrichen.
5. Dem § 13c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„Mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gilt die Umsatzsteuer im Sinne des Satzes 1, die zum Zeitpunkt der Eröffnung eine Insolvenzforderung darstellt und noch nicht fällig geworden ist, im Verhältnis zum Abtretungsempfänger als fällig.“	
6. § 14c Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
„Das Gleiche gilt, wenn jemand	
1. wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist oder	
2. einem nach einer vorherigen Vereinbarung erstellten, als Gutschrift verwendeten Dokument mit gesondertem Steuerausweis nicht unverzüglich widerspricht,	
obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.“	
7. § 15 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zuzurechnen“ durch das Wort „zuzuordnen“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „zuzurechnen“ durch das Wort „zuzuordnen“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Gesamtumsätzen ist nur zulässig, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.“	
c) In Absatz 5 Nummer 3 wird das Wort „Zurechnung“ durch das Wort „Zuordnung“ ersetzt.	
8. Nach § 16 Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„(5c) Anstelle der Beförderungseinzelbesteuerung nach Absatz 5 kann der Unternehmer von einem der besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) Gebrauch machen.“	
9. § 18 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 9 Satz 7 wird wie folgt gefasst:	
„Von der Vergütung ausgeschlossen sind bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen, soweit diese nicht weitergeliefert werden.“	
b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:	
„(12) Im Ausland ansässige Unternehmer nach § 13b Absatz 7, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben sich vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze nach § 3b Absatz 1 Satz 2 bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt zu registrieren; dies	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gilt nicht, soweit diese Umsätze der Beförderungseinzelbesteuerung nach § 16 Absatz 5 unterliegen oder der Unternehmer an einem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) teilnimmt.“	
10. In § 18h Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23)“ durch die Angabe „(ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11)“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zuzurechnen“ durch das Wort „zuzuordnen“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. In § 22g Absatz 7 Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ und „im Sinne des § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ gestrichen.	12. u n v e r ä n d e r t
13. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „9,0 Prozent“ durch die Angabe „8,4 Prozent“ ersetzt.	13. u n v e r ä n d e r t
14. In § 25a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „9706 00 00“ durch die Angabe „9706“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
15. Nach § 29 wird folgender § 30 wird eingefügt:	15. u n v e r ä n d e r t
„§ 30	
Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union	
(1) Für nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe wird das Gebiet Nordirlands wie übriges Gemeinschaftsgebiet behandelt.	
(2) Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“ gilt als eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Eine durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erteilte individuelle Identifikationsnummer gilt im Sinne dieses Gesetzes als von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte individuelle Identifikationsnummer.“	
16. Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2, 12, 13 und 14) wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 48 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
„48	Holz, und zwar, a) Brennholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, b) Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	aus Position 4401 Unterpositionen 4401 3100, 4401 3200, 4401 3900, 4401 4100 und 4401 4900“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Nummer 49 Buchstabe a Spalte 3 wird die Angabe „9705 00 00 und 9706 00 00“ durch die Angabe „9705 und 9706“ ersetzt.	
c) Nummer 53 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b Spalte 3 wird die Angabe „9702 00 00“ durch die Angabe „9702“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe c Spalte 3 wird die Angabe „9703 00 00“ durch die Angabe „9703“ ersetzt	
d) Nummer 54 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Buchstaben a und b Spalte 3 wird jeweils die Angabe „9705 00 00“ durch die Angabe „9705“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:	
aaa) In den Doppelbuchstaben aa und bb Spalte 3 wird jeweils die Angabe „9705 00 00“ durch die Angabe „9705“ ersetzt.	
bbb) In Doppelbuchstabe cc Spalte 3 wird die Angabe „7118, 9705 00 00 und 9706 00 00“ durch die Angabe „9705 und 9706“ ersetzt.	
17. Die Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7) wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 7 Spalte 2 werden nach den Wörtern „verwendeten Art“ die Wörter „; ausgenommen Waren der Position 8549“ eingefügt.	
b) In Nummer 16 wird die Angabe „Unterposition 8548 10“ durch die Wörter „Unterposition 8549 11, Unterposition 8549 12, Unterposition 8549 13, Unterposition 8549 14 und Unterposition 8549 19“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:	

Entwurf

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
„17	Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	Unterpositionen 8549 21 und 8549 29“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 21</i>	<i>Artikel 25</i>
Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 24 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 19a Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat“.	
b) In der Angabe zu Anlage 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„(zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 14)“.	
	c) Folgende Angabe zu Anlage 5 wird angefügt:
	„Anlage 5 (zu § 24 Absatz 5) – Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“.
2. § 1a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 3a Absatz 3 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 3a ersetzt:	
„3. Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, noch eine nichtunternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, werden dort ausge-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
führt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden. Werden die Leistungen per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, gilt abweichend von Satz 1 als Ort der sonstigen Leistung der Ort, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.	
3a. Die folgenden Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden:	
a) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe nicht an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt;	
b) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände für einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.“	
b) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:	
„Wird mit der Eintrittsberechtigung eine virtuelle Teilnahme an einer Veranstaltung ermöglicht, gilt abweichend von Satz 1 für die Einräumung dieser Eintrittsberechtigung Absatz 2.“	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. § 4 Nummer 21 wird wie folgt geändert:
a) <i>Nummer 8 wird wie folgt geändert:</i>	a) entfällt
aa) <i>In Buchstabe a werden nach dem Wort „Krediten“ die Wörter „sowie die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber“ eingefügt.</i>	
bb) <i>In Buchstabe g werden die Wörter „sowie die Vermittlung dieser Umsätze“</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>durch die Wörter „,die Vermittlung dieser Umsätze sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber“ ersetzt.</i>	
b) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:	b) entfällt
	a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
	aa) Der Teilsatz vor Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
„21.	21. entfällt
a) Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Für die Steuerbefreiung der Fortbildung und der damit eng verbundenen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die durch die in Satz 1 genannten anderen, allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen erbracht werden, gilt dies nur, wenn diese Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtungen erbrachten Leistungen verwendet werden,	„ die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen,“.
b) Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.	b) entfällt
Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;“.	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
	„bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen,“.
	b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
	c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
	„c) Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.“
	d) Nach Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:
	„Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;“.
<i>c) Nummer 22 wird wie folgt geändert:</i>	c) entfällt
<i>aa) In Buchstabe b werden die Wörter „und sportliche“ gestrichen und wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.</i>	
<i>bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:</i>	
<i>„c) die in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben;“.</i>	
5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Nummer 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände“ gestrichen.	
b) Die Nummern 12 und 13 werden aufgehoben.	
6. § 13b wird wie folgt geändert:	6. § 13b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 5 Satz 9 wird wie folgt gefasst:
<i>aa) Satz 9 wird aufgehoben.</i>	aa) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>bb) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „Sätze 1 bis 9“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 8“ ersetzt.</i>	bb) entfällt
	„Die Sätze 2 und 5 gelten auch dann, wenn die entsprechenden Leistungen des Leistungsempfängers nach § 19 Absatz 1 oder 4 steuerfrei sind.“
b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„(8) Bei der Berechnung der Steuer ist § 24 nicht anzuwenden.“	
7. In § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 15 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. Umsätze im übrigen Gemeinschaftsgebiet, die auf Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer des jeweiligen Mitgliedsstaates steuerfrei sind.“	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt nicht für Umsätze, die auch unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder § 19 fallen.“	
9. § 15a Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	9. u n v e r ä n d e r t
„(7) Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach den §§ 23a oder 24 und umgekehrt gegeben.“	
10. § 18 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.	
c) In Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4e Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	
11. In § 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. In § 18g Satz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t
13. In § 18h Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	13. u n v e r ä n d e r t
14. In § 18i Absatz 1 Satz 2 und 6 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
15. In § 18j Absatz 1 Satz 2 und 6 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	15. u n v e r ä n d e r t
16. In § 18k Absatz 1 Satz 2 und 7 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	16. u n v e r ä n d e r t
17. § 19 wird wie folgt gefasst:	17. § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19	„§ 19
Besteuerung der Kleinunternehmer	Besteuerung der Kleinunternehmer
(1) Ein von einem im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebieten ansässigen Unternehmer bewirkter Umsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz nach Absatz 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro nicht überschritten hat	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2) und über die Erklärungspflichten (§ 18 Absatz 1 bis 4) keine Anwendung; § 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung und § 18 Absatz 4a dieses Gesetzes bleiben unberührt.	
(2) Gesamtumsatz ist die nach vereinnahmten Entgelten berechnete Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 abzüglich folgender Umsätze:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind;	
2. Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.	
Die Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines Unternehmers bleiben bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nach Satz 1 außer Ansatz.	
(3) Ein Unternehmer nach Absatz 1 Satz 1 kann bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt unwiderruflich erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Der Verzicht wird von Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, wirksam. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Der Unternehmer kann den Verzicht mit Wirkung von Beginn <i>des folgenden</i> Kalenderjahres an widerrufen.	(3) Ein Unternehmer nach Absatz 1 Satz 1 kann bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt unwiderruflich erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Der Verzicht wird von Beginn des Besteuerungszeitraums an , für den er gelten soll, wirksam. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Der Unternehmer kann den Verzicht mit Wirkung von Beginn eines darauffolgenden Kalenderjahres an widerrufen.
(4) Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gilt Absatz 1 entsprechend, wenn	(4) u n v e r ä n d e r t
1. der nach Artikel 288 der Richtlinie 2006/112/EG in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschritten hat	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet, und	
2. dem Unternehmer für die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 durch den Mitgliedstaat der Ansässigkeit die insoweit gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt wurde.	
(5) Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer kann gegenüber der zuständigen Finanzbehörde im Mitgliedstaat der Ansässigkeit erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 4 verzichtet. Der Verzicht wird von Beginn des auf den Eingang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres an wirksam. Geht die Verzichtserklärung im letzten Monat eines Kalendervierteljahres ein, wird der Verzicht von Beginn des zweiten Monats des folgenden Kalendervierteljahres an wirksam. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Der Unternehmer kann den Verzicht mit Wirkung von Beginn <i>des folgenden</i> Kalenderjahres an widerrufen.	(5) Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer kann gegenüber der zuständigen Finanzbehörde im Mitgliedstaat der Ansässigkeit erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 4 verzichtet. Der Verzicht wird von Beginn des auf den Eingang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres an wirksam. Geht die Verzichtserklärung im letzten Monat eines Kalendervierteljahres ein, wird der Verzicht von Beginn des zweiten Monats des folgenden Kalendervierteljahres an wirksam. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Der Unternehmer kann den Verzicht mit Wirkung von Beginn eines darauffolgenden Kalenderjahres an widerrufen.
(6) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Absatz 4a ist entsprechend anzuwenden.“	(6) u n v e r ä n d e r t
18. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:	18. u n v e r ä n d e r t
„§ 19a	
Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat	
(1) Beabsichtigt ein im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebieten ansässiger Unternehmer, die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen, muss er an dem besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer teilnehmen. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt für die Teilnahme an dem besonderen Meldeverfahren eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren setzt weiter voraus, dass	
1. der Unternehmer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle beim Bundeszentralamt für Steuern die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren beantragt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. der nach Artikel 288 der Richtlinie 2006/112/EG in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Jahresumsatz des Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet,	
3. der Unternehmer die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer des Mitgliedstaates, der die Steuerbefreiung gewährt, erfüllt und	
4. der Unternehmer in keinem anderen Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer registriert ist.	
Änderungen der im Antrag nach Satz 3 Nummer 1 gemachten Angaben hat der Unternehmer unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern nach dem in Satz 3 Nummer 1 amtlich vorgeschriebenen Datensatz mitzuteilen.	
(2) Beabsichtigt der Unternehmer, die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr in Anspruch zu nehmen, hat er dies nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle dem Bundeszentralamt für Steuern zu erklären. § 19 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	
(3) Der Unternehmer hat für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abzugeben. Der Unternehmer hat die Umsatzmeldung nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Auf die Umsatzmeldung sind mit Ausnahme von § 152 der Abgabenordnung ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.	
(4) Überschreitet der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ermittelte Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet 100 000 Euro, hat der Unternehmer dies binnen 15 Werktagen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. Mit Überschreiten endet die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
19. In § 20 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.	19. u n v e r ä n d e r t
20. In § 22 Absatz 4b wird die Angabe „§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 3 Nummer 3a Buchstabe b“ ersetzt.	20. u n v e r ä n d e r t
21. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	21. § 24 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.	aaa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „8,4 Prozent“ durch die Angabe „7,8 Prozent“ ersetzt.	bbb) u n v e r ä n d e r t
b) In Satz 3 wird die Angabe „8,4 Prozent“ durch die Angabe „7,8 Prozent“ ersetzt.	bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, mit dem dort bestimmten Prozentsatz, in den übrigen Fällen des Satzes 1 mit dem in Satz 1 Nummer 3 bestimmten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt.“
	b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
	„(5) Ergibt sich in einem Folgejahr aus der Berechnung nach Anlage 5 eine Abweichung zum Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, so ändert das Bundesministerium der Finanzen diesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres entsprechend.“
22. § 25a wird wie folgt geändert:	22. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben“ gestrichen.	
b) Absatz 7 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:	
„c) in den Fällen des Absatzes 2, wenn auf den der Lieferung des Wiederverkäufers vorangegangenen Umsatz ein ermäßigter Steuersatz angewandt worden ist.“	
23. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 3 und 5“ ersetzt.	23. u n v e r ä n d e r t
24. § 27 wird wie folgt geändert:	24. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 22a Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ und die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.	
b) Absatz 38 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 19 Absatz 3)“ durch die Angabe „(§ 19 Absatz 2)“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.	
25. § 27a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ ein Komma und die Wörter „die Erteilung einer Kleinunternehmer-Identifikationsnummer“ eingefügt.	
b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“ ein Komma und die Wörter „die erteilten Kleinunternehmer-Identifikationsnummern“ eingefügt.	
26. In Anlage 2 wird der Klammerzusatz in der Überschrift wie folgt gefasst:	26. u n v e r ä n d e r t
„(zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 14)“.	
	27. Folgende Anlage 5 wird angefügt:
	„Anlage 5 (zu § 24 Absatz 5)
	Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Für die Berechnung gilt Folgendes:
	Der maßgebliche Zeitraum beträgt drei Jahre. Er beginnt mit dem 1. Januar des vierten Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten Jahres jeweils vor dem Jahr, in dem die Neuberechnung erfolgt. Die Neuberechnung erfolgt auf Grundlage der Daten aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland und der Umsatzsteuerstatistik. Der neu berechnete Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.
	Der Durchschnittssatz ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

	Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern
x	100
:	Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern
=	Durchschnittssatz in Prozent

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Die Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

	Vorsteuer aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, und der regelbesteuerten Landwirte jeweils im maßgeblichen Zeitraum
./.	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte im maßgeblichen Zeitraum
=	Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Die Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergeben sich aus folgendem Berechnungsschema:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Produktionswert der Landwirtschaft

- ./.
- innerbetrieblich verbrauchte und erzeugte Futtermittel
- +
- Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe
- +
- Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe
- ./.
- Umsätze der regelbesteuerten Landwirte
-
- = Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 22</i>	<i>Artikel 26</i>
Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 21 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 1 (zu § 4 Nr. 4a) wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 1 (weggefallen)“.	
2. § 4 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 4a wird aufgehoben.	
b) In Nummer 19 Buchstabe a Satz 4 werden die Wörter „und für Lieferungen im Sinne der Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2,“ gestrichen.	
3. § 5 Absatz 1 Nummer 4 und 5 wird aufgehoben.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 10 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 8 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
b) Nummer 9 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. § 13a Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.	6. u n v e r ä n d e r t
7. <i>Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:</i>	7. entfällt
<i>„6a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 berechnet,“.</i>	
8. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	7. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:</i>	a) entfällt
<i>„Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt und</i>	
<i>a) die Leistung ausgeführt worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1) berechnet, oder</i>	
<i>b) soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) berechnet, oder</i>	
<i>c) soweit eine Zahlung vor Ausführung der Leistung geleistet worden ist;“.</i>	
b) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
c) Nummer 5 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
9. § 18e Nummer 2 wird aufgehoben.	8. u n v e r ä n d e r t
10. § 22 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 4c wird aufgehoben.	9. u n v e r ä n d e r t
11. § 27 wird wie folgt geändert:	11. entfällt
a) In Absatz 23 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.	10. In § 27 Absatz 23 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
b) <i>Folgender Absatz 41 wird angefügt:</i>	b) entfällt
<i>„(41) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 22 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 ausgestellt werden.“</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. Anlage 1 (zu § 4 Nr. 4a) wird aufgehoben.	11. un v e r ä n d e r t
	Artikel 27
	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
	Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
	„6a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 berechnet,“.
	2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
	„Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt und
	a) die Leistung ausgeführt worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1) berechnet, oder
	b) soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) berechnet, oder
	c) soweit eine Zahlung vor Ausführung der Leistung geleistet worden ist;“.
	3. Dem § 27 wird folgender Absatz 41 angefügt:
	„(41) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 27 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 ausgestellt werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 23</i>	Artikel 28
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 43 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird das Wort „zuzurechnenden“ durch das Wort „zuzuordnenden“ und das Wort „zuzurechnen“ jeweils durch das Wort „zuzuordnen“ ersetzt.	
<i>Artikel 24</i>	Artikel 29
Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 23 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 28 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34 folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 34a Rechnungen von Kleinunternehmen“.	
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
	3. In § 33 Satz 4 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
	4. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:	5. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:
„§ 34a	„§ 34a
Rechnungen von Kleinunternehmern	Rechnungen von Kleinunternehmern
Eine Rechnung über Umsätze, die nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes steuerfrei sind, muss mindestens folgende Angaben enthalten:	Eine Rechnung über Umsätze, die nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes steuerfrei sind, muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,	2. u n v e r ä n d e r t
3. das Ausstellungsdatum,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,	4. u n v e r ä n d e r t
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 des Gesetzes),	5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 des Gesetzes) und
6. <i>in den Fällen des § 14b Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und</i>	6. entfällt
7. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes die Angabe „Gutschrift“.	6. u n v e r ä n d e r t
Die §§ 33 und 34 bleiben unberührt. § 31 gilt entsprechend.“	Die §§ 33 und 34 bleiben unberührt. § 31 gilt entsprechend. Eine Rechnung nach Satz 1 kann abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes immer als sonstige Rechnung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes übermittelt werden.“
4. In § 48 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. In § 61 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
6. In § 61a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 25</i>	<i>Artikel 30</i>
Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 24 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 29 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 33 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	
„3a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 des Gesetzes berechnet und“.	
2. Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„2a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 des Gesetzes berechnet“.	
<i>Artikel 26</i>	<i>Artikel 31</i>
Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie in § 5 Absatz 6 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487),	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, werden jeweils werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b, 2c und 4b“ ersetzt.	
<i>Artikel 27</i>	Artikel 32
Änderung des Grundsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Dem § 36 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	
„Eine Aufhebung oder Änderung des Bescheids über die Hauptveranlagung findet auch zur Beseitigung eines Fehlers statt, wenn der Fehler der Finanzbehörde bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Hauptveranlagung bekannt wird.“	
<i>Artikel 28</i>	Artikel 33
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 1 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„(4a) Ein Grundstück gehört zum Vermögen einer Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 2a bis 3a, wenn sie es aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Absatz 1 erworben hat. Die Zugehörigkeit nach Satz 1 endet, wenn ein anderer Rechtsträger das Grundstück auf Grund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Absatz 1 erworben hat oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zur Zugehörigkeit nach Satz 1 geführt haben. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rechtsvorgänge, die nach § 16 Absatz 1 rückgängig gemacht wurden, und auf Grundstücke, die nach § 16 Absatz 2 zurückerworben wurden, soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 2a bis 3a vermieden wird; die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Rückgängigmachung und der Rückerwerb gelten für die Zugehörigkeit eines Grundstücks nach den Sätzen 1 und 2 als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung. Ein Grundstück gehört auch zum Vermögen einer Gesellschaft, wenn diese an dem Grundstück die Verwertungsbefugnis nach § 1 Absatz 2 innehat. Die Zugehörigkeit nach Satz 4 endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zur Zugehörigkeit nach Satz 4 geführt haben.“	
	2. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
	„7. die Übertragung oder der Übergang von Anteilen am Gesellschaftsvermögen gemäß § 1 Absatz 2a, von Gesellschaftsanteilen gemäß § 1 Absatz 2b und 3 oder von Anteilen am Gesellschaftsvermögen oder Gesellschaftskapital gemäß § 1 Absatz 3a, soweit diese Übertragung oder dieser Übergang durch demokratische Wahlen des Vorstands einer politischen Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder einer Gewerkschaft im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes oder eines Zusammenschlusses solcher Gewerkschaften in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins bedingt ist.“
2. Nach § 18 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Notare können die Anzeige nach Satz 1 auch elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung erstatten.“	
3. § 22a Satz 3 wird aufgehoben.	4. u n v e r ä n d e r t
	5. Dem § 23 werden die folgenden Absätze 25 bis 27 angefügt:
	„(25) § 1 Absatz 4a ist erstmals auf Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 2a bis 3a anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] verwirklicht werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Bei der Anwendung des § 1 Absatz 4a sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen, die vor dem ... [<i>einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung</i>] verwirklicht wurden.
	(26) § 4 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 33 des Gesetzes vom ... (BGBl. I. Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden.
	(27) § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 2 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sind bis zum Ablauf der in § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 2 genannten Fristen für verwirklichte Übergänge nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass anstelle des Vermögens der Gesamthand das Gesellschaftsvermögen tritt.“
<i>Artikel 29</i>	<i>Artikel 34</i>
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 10 Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 6b ersetzt:	1. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „10 300 Euro“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
	b) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 6b ersetzt:
„(6) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2), so sind die damit in	„(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Schulden und Lasten, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen des Erwerbs stehen, sind in Fällen der beschränkten Steuerpflicht anteilig abzugsfähig. Der abzugsfähige Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts des der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegenden Vermögens nach Abzug der mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten zum Gesamtwert des erworbenen Vermögens nach Abzug aller mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten. Dies gilt auch für Kosten im Sinne des Absatzes 5 Nummer 3 Satz 1. Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 bleibt unberührt.	
(6a) Schulden und Lasten sind nicht abzugsfähig, soweit die Vermögensgegenstände, mit denen sie in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, steuerbefreit sind. Schulden und Lasten, die mit nach den §§ 13a und 13c befreitem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung der §§ 13a und 13c anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13c entspricht. Schulden und Lasten, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen des Erwerbs stehen, sind anteilig allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zuzurechnen. Dies gilt nicht für Kosten im Sinne des Absatzes 5 Nummer 3. Der jeweilige Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts des Vermögensgegenstands nach Abzug der mit diesem Vermögensgegenstand in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten zum Gesamtwert der Vermögensgegenstände nach Abzug aller mit diesen Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten. In den Fällen einer Steuerbefreiung nach den §§ 13a und 13c ist bei Anwendung der Sätze 3 bis 5 nicht auf den einzelnen Vermögensgegenstand, sondern auf die Summe der begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 abzustellen. Der auf den einzelnen Vermögensgegenstand entfallende Anteil an den Schulden und Lasten im Sinne des Satzes 3 ist nicht abzugsfähig, soweit dieser Vermögensgegenstand steuerbefreit ist. Die auf das nach den §§ 13a und 13c befreite Vermögen entfallenden Schulden und Lasten im Sinne der Sätze 3 bis 6	(6a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung der §§ 13a und 13c anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13c entspricht.	
(6b) Haben sich grundstücksbezogene Belastungen bei der Ermittlung des gemeinen Werts einer wirtschaftlichen Einheit des Grundbesitzes ausgewirkt, ist deren Abzug bei der Erbschaftsteuer ausgeschlossen.“	(6b) u n v e r ä n d e r t
	2. § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
	a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
	„an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wären, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würden, und wenn die Staaten, in den die Zuwendungsempfänger belegen sind, auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sind, der Bundesrepublik Deutschland
	aa) entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwegesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten sowie
	bb) Amtshilfe bei der Beitreibung gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen* entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.

* Amtlicher Hinweis: Dieses Dokument ist im Internet abrufbar unter www.bzst.de/DE/Behoerden/InternationaleAmtshilfe/AmtshilfeBeitreibung-Zustellung/amtshilfe_beitreibung_zustellung_node.html

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 zweiter Halbsatz erfüllen.“
	b) Satz 3 wird aufgehoben.
	3. In § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz wird angefügt:
	„In den Fällen einer insolvenzbedingten Auflösung gilt Satz 2 erste Alternative erst mit der Aufgabe des Betriebs oder soweit wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert werden;“.
2. § 13d Absatz 3 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „die“ gestrichen.	
b) In Nummer 1 wird vor dem Wort „zu“ das Wort „die“ eingefügt.	
c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. bei Belegenheit in einem Drittstaat nur, wenn dieser Drittstaat auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwegesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten; das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die diese Voraussetzungen erfüllen,“.	
d) In Nummer 3 wird vor dem Wort „nicht“ das Wort „die“ eingefügt.	
	5. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) wird der besondere Versorgungsfreibetrag nach Absatz 1 oder 2 gewährt, wenn die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sind, der Bundesrepublik Deutschland ent-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	sprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.“
3. In § 19a Absatz 3 wird jeweils die Angabe „(§ 10 Absatz 5 und 6)“ durch die Angabe „(§ 10 Absatz 5, 6, 6a und 6b)“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
4. § 28 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
„(3) Gehört zum Erwerb Grundbesitz, der zu Wohnzwecken genutzt wird, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zu stunden, soweit der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann. Die Stundung endet, soweit der Grundbesitz auf Dritte übergeht oder dauerhaft keinen Wohnzwecken mehr dienen soll. Die §§ 234 und 238 der Abgabenordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Erwerben von Todes wegen keine Zinsen erhoben werden. § 222 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Ist der Grundbesitz in einem Drittstaat belegen, wird die Stundung nur gewährt, wenn und solange dieser Staat auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland	
1. entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten,	
2. Amtshilfe bei der Beitreibung gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen*) entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.	

*) Amtlicher Hinweis: Dieses Dokument ist im Internet abrufbar unter www.bzst.de/DE/Behoerden/InternationaleAmtshilfe/AmtshilfeBeitreibung-Zustellung/amtshilfe_beitreibung_zustellung_node.html

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Satz 5 erfüllen.“	
5. Dem § 37 wird folgender Absatz 21 angefügt:	8. Dem § 37 werden die folgenden Absätze 21 und 22 angefügt:
„(21) § 10 Absatz 6, 6a und 6b, § 13d Absatz 3, § 19a Absatz 3 und § 28 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, in dem die Verkündung erfolgt] entsteht.“	„(21) § 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2, Absatz 6, 6a und 6b, § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4, § 13d Absatz 3, § 19a Absatz 3 und § 28 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 34 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, in dem die Verkündung erfolgt] entsteht.“
	(22) § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und § 17 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, in dem die Verkündung erfolgt] entsteht.“
Artikel 30	Artikel 35
Änderung des Bewertungsgesetzes	Änderung des Bewertungsgesetzes
Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 26 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 26 Abzinsungsfaktoren (zu § 193 Absatz 5 Satz 3, § 194 Absatz 4 Satz 1 sowie § 195 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1)“.	
2. In § 29 Absatz 6 Satz 1, § 153 Absatz 4 Satz 1, § 228 Absatz 6 Satz 1 und § 247 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Dem § 158 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Wird der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder werden Teile davon einem anderen Berechtigten zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie zur Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse überlassen, so gilt dies als Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit des Überlassenden. Der Einordnung als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft steht nicht entgegen, dass er aus einer oder einzelnen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebildet wird, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören und diese anderen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auf Dauer zu dienen bestimmt sind.“	
4. § 183 Absatz 3 wird aufgehoben.	4. u n v e r ä n d e r t
	5. § 220 wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Der niedrigere gemeine Wert ist als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt. § 198 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind. Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen sind bei der Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts nur zu berücksichtigen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung mit der Beschaffenheit der wirtschaftlichen

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Einheit zusammenhängen. Die §§ 227, 261 und 262 bleiben unberührt.“
5. In § 228 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Übermittlung durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „elektronische Übermittlung über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
6. Dem § 265 werden die folgenden Absätze 15 und 16 angefügt:	7. Dem § 265 werden die folgenden Absätze 15 und 16 angefügt:
„(15) § 158 Absatz 2 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 30 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind auf Bewertungsstichtage nach dem ... [einsetzen: <i>Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] anzuwenden.	„(15) § 158 Absatz 2 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 35 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind auf Bewertungsstichtage nach dem ... [einsetzen: <i>Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] anzuwenden.
(16) Die Anlagen 21, 23 und 26 in der Fassung des Artikels 30 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2024 anzuwenden.“	(16) Die Anlagen 21, 23 und 26 in der Fassung des Artikels 35 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2024 anzuwenden.“
7. Anlage 21 wird wie aus Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtlich gefasst.	8. u n v e r ä n d e r t
8. Anlage 23 wird wie folgt geändert:	9. Anlage 23 wird wie folgt geändert:
a) Die Angaben in der Tabelle werden wie folgt geändert:	a) Die Angaben in der Tabelle werden wie folgt geändert:
aa) Nach dem Wort „Wohnung“ wird das Fußnotenzeichen „*“ eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Die Wörter „gewerbliche Nutzung“ werden durch das Wort „Nichtwohnutzung“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In „Abschnitt „II. Bewirtschaftungskosten für gewerbliche Nutzung“ wird vor der Zeile „3. Mietausfallwagnis“ folgende Zeile eingefügt:	cc) In Abschnitt „II. Bewirtschaftungskosten für gewerbliche Nutzung“ wird vor der Zeile „3. Mietausfallwagnis“ folgende Zeile eingefügt:

Entwurf

„jährlich je Garage oder ähnlichem Einstellplatz

100 Prozent der Instandhaltungskosten je Garage oder ähnlichem Einstellplatz gemäß Nummer I.2“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dd) Nach der Tabelle wird folgende Fußnote eingefügt:	dd) u n v e r ä n d e r t
„* Für Wohnräume, die keine Wohnungen im Sinne des § 181 Absatz 9 darstellen, sind als Verwaltungskosten 3 Prozent des hierauf entfallenden jährlichen Rohertrages anzusetzen.“	
b) In Satz 1 nach der Tabelle werden die Wörter „Stichtag der Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes“ durch das Wort „Bewertungsstichtag“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
9. Anlage 26 wird wie aus Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtlich gefasst.	10. u n v e r ä n d e r t
	Artikel 36
	Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes
	Das Bewertungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 35 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 97 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„§ 160 Absatz 10 bleibt unberührt.“
	2. Dem § 160 wird folgender Absatz 10 angefügt:
	„(10) Einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bildet auch die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 13b des Einkommensteuergesetzes) einschließlich der hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter.“
Artikel 31	Artikel 37
Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes	Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes
Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3a folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 3b Verhinderung der Umgehung der Meldepflicht“.	
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(3) Die Finanzinstitute nach Absatz 1 haben die folgenden Aufzeichnungen zu den in Satz 2 genannten Zeitpunkten zu erstellen:	
1. eine Beschreibung der Prozesse, einschließlich der automationstechnischen, operativen und organisatorischen Vorkehrungen, insbesondere der relevanten Geschäftsbeziehungen, Zuständigkeiten und Fristen, sowie aller Änderungen hierzu, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 8 Absatz 1, 2 Satz 2, Absatz 4 und 5, den §§ 11, 12, § 13 Absatz 2 bis 4, nach § 14 Absatz 3 und 5, den §§ 15 16 Absatz 2 und 3, nach § 21 Absatz 2 auch unter Berücksichtigung der Vorgaben nach den §§ 9, 10 Absatz 2, nach § 14 Absatz 2 und 4, § 16 Absatz 3 und 4, § 17 Absatz 2, den §§ 18 und 22 in Bezug auf einen Meldezeitraum angewandt wurden;	
2. in Bezug auf jedes Konto die für die Anwendung der Sorgfaltspflichten nach § 8 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 1 und 2 Satz 1, Absatz 3 und 4, § 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 Satz 2, Nummer 3 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, den Absatz 6, 7 und 9, § 13 Absatz 2, 2a Satz 1 bis 3, Absatz 4, § 14 Absatz 3 bis 5, den §§ 15, 16 Absatz 2, 2a Satz 1 bis 3, Absatz 3 und 4, nach § 17 Absatz 1 und 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, den §§ 21 und 22 verarbeiteten Informationen, den jeweiligen Zeitpunkt der Verarbeitung und das Ergebnis der Verarbeitung;	
3. in Bezug auf jedes Konto die nach § 8 Absatz 1, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 2a Satz 4 und § 16 Absatz 2a Satz 4 gemeldeten Informationen und den jeweiligen Zeitpunkt einer Meldung.	
Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind zu erstellen:	
1. für Aufzeichnungen nach Nummer 1 spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Meldezeitraums, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen,	
2. für Aufzeichnungen nach Nummer 2 im Zeitpunkt der jeweiligen Verarbeitung,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. für Aufzeichnungen nach Nummer 3 bis zum Meldezeitpunkt nach § 6 Absatz 3.	
Die Aufzeichnungen nach Satz 1 müssen nach Maßgabe des Satzes 5 für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind nach Ablauf dieser Frist zu löschen. Die Frist zur Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt worden sind.“	
3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 3b	
Verhinderung der Umgehung der Meldepflicht	
Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts können die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht umgangen werden. § 42 der Abgabenordnung gilt entsprechend.“	
4. In § 5 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Die §§ 193 bis 203“ durch die Wörter „§ 147 Absatz 5 bis 7 und die §§ 193 bis 203a“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dies schließt auch die Erhebung der Steueridentifikationsnummer ein“ durch die Wörter „dies schließt auch die Erhebung ausländischer Steueridentifikationsnummern ein“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
	6. Dem § 8 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Zur Beschaffung der in Satz 2 genannten Informationen bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt hat ein meldendes Finanzinstitut einmal im Kalenderjahr
	1. Kontakt mit dem Kontoinhaber aufzunehmen sowie
	2. elektronisch durchsuchbare Informationen eines verbundenen Rechtsträgers des meldenden Finanzinstituts zu überprüfen.
	Hätte das meldende Finanzinstitut seiner Verpflichtung nach den Sätzen 2 und 3 bereits bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] nachkommen müssen und ist dies unterblieben, so hat es die Verpflichtung nach den Sätzen 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2025 und danach im Falle der Nichterlangung der nach Satz 2 zu be-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	schaffenden Informationen bis zum Ende eines jeden Folgejahres nachzuholen.“
	7. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	a) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nicht bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.“
	8. § 12 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
	a) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nicht bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „muss sichergestellt sein“ durch die Wörter „muss das meldende Finanzinstitut sicherstellen“ ersetzt.	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Kann die Selbstauskunft innerhalb von 90 Kalendertagen seit der Kontoeröffnung nicht beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, muss das meldende Finanzinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich Folgendes mitteilen:	
1. die Tatsache, dass die Beschaffung der Selbstauskunft aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder die Bestätigung der Plausibilität unzumutbar war;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. in Fällen nach Satz 1 Nummer 1 die Gründe der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit und in Fällen nach Satz 1 Nummer 2 die Gründe der Unzumutbarkeit;	
3. ob eine Abverfügung im Sinne des Satzes 2 ausgeschlossen wurde und eine Rückzahlung im Sinne des Satzes 3 erfolgt ist;	
4. alle zur Identifizierung des Kontoinhabers zur Verfügung stehenden Angaben.“	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Mitteilung nach Satz 4 hat nach amtlich vorgeschriebener Form elektronisch im Wege der Datenfernübertragung über eine amtlich bestimmte Schnittstelle zu erfolgen.“	
b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „es unverzüglich nach Änderung der Gegebenheiten“ eingefügt.	
	10. § 15 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nach Satz 1 nicht bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.“
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Hätte das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2024 abschließen müssen und ist es dieser Pflicht nicht nachgekommen, so hat es die Über-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	prüfung bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „ein meldendes Finanzinstitut“ die Wörter „vor Kontoeröffnung“ eingefügt.	
b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „muss sichergestellt sein“ durch die Wörter „muss das meldende Finanzinstitut sicherstellen“ ersetzt.	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Kann die Selbstauskunft innerhalb von 90 Kalendertagen seit der Kontoeröffnung nicht beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, muss das meldende Finanzinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich Folgendes mitteilen:	
1. die Tatsache, dass die Beschaffung der Selbstauskunft aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder die Bestätigung der Plausibilität unzumutbar war;	
2. in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 die Gründe der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit und in den Fällen nach Satz 1 Nummer 2 die Gründe der Unzumutbarkeit;	
3. ob eine Abverfügung im Sinne des Satzes 2 ausgeschlossen wurde und eine Rückzahlung im Sinne des Satzes 3 erfolgt ist;	
4. alle zur Identifizierung des Kontoinhabers zur Verfügung stehenden Angaben.“	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Mitteilung nach Satz 4 hat nach amtlich vorgeschriebener Form elektronisch im Wege der Datenfernübertragung über eine amtlich bestimmte Schnittstelle zu erfolgen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:	12. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 3 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 bis 12 in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] gelten ab dem 1. Januar 2025 und nur für Pflichten in Bezug auf Meldezeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.“	„(3) § 3 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 bis 13 in der Fassung des Artikels 37 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] gelten ab dem 1. Januar 2025 und nur für Pflichten in Bezug auf Meldezeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:	13. § 28 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 bis 3 vorangestellt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,	
2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,	
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig löscht,“.	
bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 4 und das Semikolon am Ende wird durch ein Komma ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:	cc) u n v e r ä n d e r t
„5. entgegen	
a) § 3a Absatz 3 oder	
b) § 13 Absatz 2a Satz 4 oder § 16 Absatz 2a Satz 4	
eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.	
dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.	dd) u n v e r ä n d e r t
ee) Die folgenden Nummern 7 bis 10 werden angefügt:	ee) Die folgenden Nummern 7 bis 13 werden angefügt:
	„7. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Kontakt mit dem Kontoinhaber nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft,
	8. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2, § 12 Absatz 9 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachholt,
„7. entgegen § 13 Absatz 2 oder 4 oder § 21 Absatz 2 Satz 1 eine Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beschafft oder die Plausibilität dieser Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigt,	9. unverändert
8. entgegen § 13 Absatz 2a Satz 2 oder § 16 Absatz 2a Satz 2 nicht sicherstellt, dass kein Geld von dem Konto abverfügt werden kann,	10. unverändert
	11. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abschließt,
9. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 ein Überprüfungsverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder	12. entgegen § 16 Absatz 2 ein Überprüfungsverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder
10. entgegen § 17 Absatz 1 sich auf eine Selbstauskunft oder einen Beleg verlässt.“	13. unverändert
b) In Absatz 1a wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6 bis 10“ ersetzt.	b) In Absatz 1a wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6 bis 13“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 32</i>	<i>Artikel 38</i>
Änderung des Plattformen- Steuertransparenzgesetzes	Änderung des Plattformen- Steuertransparenzgesetzes
Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), wird wie folgt geändert:	Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), wird wie folgt geändert:
1. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „unter der Kontrolle“ durch die Wörter „im Alleineigentum“ ersetzt.	1. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „unter der Kontrolle“ durch die Wörter „ unmittelbar oder über einen oder mehrere andere staatliche Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung “ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „§ 147 Absatz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 147 Absatz 5 bis 7“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:	3. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auf Meldezeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.“	„§ 6 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 38 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auf Meldezeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.“
<i>Artikel 33</i>	<i>Artikel 39</i>
Änderung des Mindeststeuergesetzes	Änderung des Mindeststeuergesetzes
<i>Dem § 59 des Mindeststeuergesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397), wird folgender Absatz 3 angefügt:</i>	Das Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Als Mindeststeuergruppe sowie Gruppenträger gilt auch eine einzige im Inland belegene, nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe.“
	2. Dem § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Lohnkosten nach Absatz 2 Satz 1 werden anteilig berücksichtigt, wenn der Beschäftigte nach Absatz 1 nicht mehr als 50 Prozent seiner Arbeitszeit im Geschäftsjahr im Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit ausübt.“	„(3) u n v e r ä n d e r t “

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 40
	Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes
	Das Steueroasen-Abwehrgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 werden die Wörter „unterliegen; oder“ durch das Wort „unterliegen;“ ersetzt.
	b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
	c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
	„3. die Aufwendungen stammen aus
	a) Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden und mit diesen vergleichbare Schuldtitel, die an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind, oder
	b) Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen. Dies gilt nicht für Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien.“
	2. Nach § 13 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
	„(1b) § 8 in der Fassung des Artikels 40 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 34</i>	Artikel 41
Änderung des Geldwäschegesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 50c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. Bestimmung der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 und 16 zur Entwicklung und Aktualisierung der Risikoanalysen nach Nummer 2 auf Grundlage der Datenabrufe nach § 55 Absatz 3b und Übermittlung der Daten zur Aufsichtswahrnehmung nach § 51 an die jeweils zuständige Stelle nach § 50 Nummer 9.“	
2. Nach § 55 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:	
„(3b) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 50c Absatz 2 Nummer 5 sind die Koordinierenden Stellen der Länder befugt, bei den zuständigen Finanzbehörden die Mitteilung von Name und Anschrift zu den durch die Aufsichtsbehörden des Landes nach § 50 Nummer 9 zu beaufsichtigenden Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Sammelersuchen sind zulässig.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 35</i>	<i>Artikel 42</i>
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.	
b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.	
2. § 7a wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Die zuständige Familienkasse übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern unter den Vorgaben des § 139b Absatz 10 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung die internationale Bankkontonummer (IBAN), bei ausländischen Kreditinstituten auch den internationalen Banken-Identifizierungsschlüssel (BIC), des Kontos, auf welches das Kindergeld zuletzt ausgezahlt worden ist. Ist in den Fällen des Satzes 1 der Familienkasse die Identifikationsnummer nicht bekannt, darf sie diese Identifikationsnummer unter Angabe der in § 139b Absatz 3 der	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abgabenordnung genannten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen.“	
3. Dem § 20 Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:	3. Dem § 20 Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 35 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“	„§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 42 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“
Artikel 36	Artikel 43
Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.	
b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.	
2. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	2. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 36 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“	„§ 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 43 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>gungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“	<i>gungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“
<i>Artikel 37</i>	<i>Artikel 44</i>
Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes
Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.	
b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.	
2. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	2. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 37 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“	„§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 44 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 38</i>	<i>Artikel 45</i>
Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Absatz 9 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. die im Antrags- und Festsetzungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere förderfähige Aufwendungen im Bereich Forschung und Entwicklung, getrennt nach eigenbetrieblicher Forschung und Auftragsforschung, Höhe der gewährten Forschungszulage;“.	
2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anspruchsberechtigten“ die Wörter „, Monat und Jahr der Festsetzung der Forschungszulage“ eingefügt.	
<i>Artikel 39</i>	<i>Artikel 46</i>
Weitere Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	Weitere Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
Das Gesetz über Steuerstatistiken, das zuletzt durch Artikel 38 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Steuerstatistiken, das zuletzt durch Artikel 45 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 5 werden die Wörter „die Grundsteuerwerte“ durch die Wörter „die Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer“ ersetzt.	
bb) In Nummer 8 werden die Wörter „nach § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „nach § 138a Absatz 2 und 7 der Abgabenordnung“ ersetzt.	
cc) Der Nummer 9 wird ein Komma angefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dd) Folgende Nummer 10 wird eingefügt:	
„10. die Mindeststeuer“.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom 6. August 1988 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist,“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Lohnsteuerbeträge nach Satz 1 werden jährlich ermittelt.“	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbesondere steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer, Vorsteuer;“.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „erstmals für 2006,“ gestrichen und werden nach den Wörtern „der Festsetzungszeitraum“ die Wörter „und Monat und Jahr der Veranlagung“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbesondere einbehaltene Steuerbeträge und Abzugsbeträge von den einbehaltenen Steuerbeträgen;“.	
bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Bruttoarbeitslohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkom-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
men, Steuerermäßigungen und Steuerabzugsbeträge, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer, vermögenswirksame Leistungen einschließlich Arbeitnehmer-Sparzulage, sonstige aus dem Einkommensteueraufkommen gezahlte Zulagen, Lohn- und Einkommensersatzleistungen;“.	
bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Veranlagungsart“ die Wörter „, Monat und Jahr der Veranlagung“ eingefügt.	
cc) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Einkünfte oder Einnahmen;“.	
bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Wirtschaftszweig“ die Wörter „, Monat und Jahr der Feststellung“ eingefügt.	
dd) Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „alle drei Jahre, erstmals für 1995,“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.	
bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbesondere Einkünfte, Einkommen, Freibeträge, Steuerermäßigungen und Steuerab-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zugsbeträge, Körperschaftsteuer;“.	
ccc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Veranlagungsart“ die Wörter „, Monat und Jahr der Veranlagung“ eingefügt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
d) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Vermögen, steuerpflichtiges Vermögen, Vermögensteuer;“.	
e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Für die Statistiken der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer werden jeweils in Verbindung mit der Hauptfeststellung oder Hauptveranlagung nach dem Stand zum Hauptfeststellungszeitpunkt oder Hauptveranlagungszeitpunkt folgende Erhebungsmerkmale erfasst:	
1. für die Statistik der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	
a) die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Reinerträge, Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag;	
b) Rechtsform des Eigentümers, Ort der Belegenheit, Monat und Jahr der Feststellung oder Festsetzung;	
2. für die Statistik der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer des Grundvermögens	
a) die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Grundstücksfläche, Grundsteuerwert oder Äquivalenzbetrag oder Ausgangsbetrag und Grundsteuermessbetrag;	
b) Rechtsform des Eigentümers, Ort der Belegenheit, Art des Bewer-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
tungsverfahren, Art des Besitzverhältnisses, Monat und Jahr der Feststellung oder Festsetzung.“	
f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „alle drei Jahre, erstmals für 1995,“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.	
bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Gewinn oder Verlust des Gewerbebetriebs, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag;“.	
ccc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftszweig“ die Wörter „, Monat und Jahr der Veranlagung“ eingefügt.	
ddd) In Nummer 3 werden die Wörter „auf Gewerbeertrag und Gewerbekapital entfallenden Zerlegungsanteilen“ durch die Wörter „auf den Gewerbeertrag entfallenden Zerlegungsanteilen“ ersetzt.	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.	
g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	
„(7) Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden jährlich folgende Erhebungsmerkmale für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, erfasst:	
1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere der steuerpflichtige Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer; bei mehreren Er-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
werben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;	
2. Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht, Monat und Jahr der Festsetzung.	
Außerdem wird die nach § 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes erlassene Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Erlassverfahren festgestellten Angaben erfasst.“	
h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Ab dem Berichtsjahr 2021 werden jährlich die Angaben nach § 138a Absatz 7 der Abgabenordnung erfasst.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Sätze 1 bis 3 lassen Bestimmungen über die Verwendungszweckbeschränkung und Geheimhaltungspflicht in völkervertraglichen Abkommen sowie Rechtsakten der Europäischen Union unberührt.“	
i) Folgender Absatz 10 wird angefügt:	
„(10) Für die Statistik über die Mindeststeuer werden ab dem Berichtsjahr 2024 jährlich die Angaben nach § 95 des Mindeststeuergesetzes (Steueranmeldung) und nach den §§ 75 und 76 des Mindeststeuergesetzes (Mindeststeuer-Bericht) erfasst. Die Aufbereitung dieser Angaben wird zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.“	
3. § 2c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„(3) § 7a Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit erstellt aus den im Zusammenhang mit der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes bei den Familienkassen anfallenden	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Daten Geschäftsstatistiken über Kindergeldberechtigte und deren Kinder. Vom Bundeszentralamt für Steuern werden die Ergebnisse dieser Statistiken ausgewertet und den für den Familienleistungsausgleich zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „, die je nach Bedarf kombiniert werden“ eingefügt.	
bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. zu den Erhebungsmerkmalen nach den Nummern 1 bis 4: den Staat, dessen Rechtsvorschriften in grenzüberschreitenden Sachverhalten zusätzlich anzuwenden sind.“	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird aufgehoben.	
5. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 werden die Wörter „Aktenzeichen für die Feststellung der Grundsteuerwerte“ durch die Wörter „Aktenzeichen oder die Steuernummern für die Feststellung oder Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer“ ersetzt.	
b) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Wörter „und das Jahr“ gestrichen.	
6. § 7a wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 bis 10 miteinander und mit Einzelangaben aus der Einkommensteuerstatistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Gemeinschaften und ju-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ristische Personen sowie Inhaber von Einzelunternehmen und Beteiligte an Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen, zu den in § 7 Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecken sowie für wissenschaftliche Analysen und weitere statistische Zwecke zusammenführen.“	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen zu demselben Steuerpflichtigen Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 7 für die in § 7 Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecke, für wissenschaftliche Analysen und weitere statistische Zwecke zusammenführen.“	
c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 6.	
d) In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 bis 9“ werden durch die Wörter „die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 bis 10“ ersetzt.	
e) In dem neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die nach den Absätzen 1, 2 und 2a“ durch die Wörter „die nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.	
f) In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter „von dem in Absatz 3“ durch die Wörter „von dem in Absatz 5“ sowie die Wörter „die statistischen Ämter von Bund und Ländern“ durch die Wörter „das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder“ ersetzt.	
<i>Artikel 40</i>	<i>Artikel 47</i>
Änderung des Biersteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 29 Absatz 2 des Biersteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird die Angabe „2 hl“ durch die Angabe „5 hl“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 41</i>	Artikel 48
Änderung der Biersteuerverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3319), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838; 2023 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 41 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 hl“ durch die Angabe „5 hl“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 3 wird Absatz 2.	
2. In § 52 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Absatz 5 Satz 3, entgegen § 39a Absatz 2 Satz 2 oder § 41 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 3, oder entgegen § 39a Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.	
<i>Artikel 42</i>	Artikel 49
Änderung des Reisesicherungsfondsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Nach § 7 des Reisesicherungsfondsgesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114) wird folgender § 7a eingefügt:	
„§ 7a	
Steuern	
(1) Die Entgelte im Sinne des § 7 Absatz 1 und die Gegenleistungen im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 unterliegen beim Reisesicherungsfonds nicht der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer.	
(2) Aufwendungen des Reisesicherungsfonds dürfen den steuerlichen Gewinn nur mindern, soweit sie in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerpflichtigen Erträgen stehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Gewinne und Verluste aus der Übertragung des Fondsvermögens und des Bestands an Absicherungsverträgen auf einen anderen Rechtsträger im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bleiben steuerlich außer Ansatz, soweit das übertragene Vermögen anschließend weiterhin dem Geschäft eines Reisesicherungsfonds dient. Satz 1 gilt nicht, soweit das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder der Nutzung eines Wirtschaftsguts ausgeschlossen oder beschränkt wird.“	
	Artikel 50
	Änderung des Wohngeldgesetzes
	§ 3 Absatz 5 Satz 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„In der Regel nicht wohngeldberechtigt sind Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, aufgrund einer Chancenkarte nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes, für ein studienbezogenes Praktikum nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes oder zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes sind.“
	Artikel 51
	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
	Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:
	„§ 16a
	Gleichstellung der Wertpapierinstitute
	Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes sind Wertpapierinstitute im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes den Kreditinstituten sowie den Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gleichgestellt.“
	2. Dem § 17 wird folgender Absatz 18 angefügt:
	„(18) § 16a ist rückwirkend ab Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) anzuwenden.“
	Artikel 52
	Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts
	In Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) werden die Wörter „Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m“ durch die Wörter „Nummer 16 Satz 1 Buchstabe n“ ersetzt.
	Artikel 53
	Änderung des Grundsteuer-Reformgesetzes
	Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.
Artikel 43	Artikel 54
Neubekanntmachung der Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Abgabenordnung in der vom 1. Januar	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	
<i>Artikel 44</i>	Artikel 55
Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über Steuerstatistiken in der vom 1. Januar 2024 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	
<i>Artikel 45</i>	Artikel 56
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 38 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.	(2) Artikel 45 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
(3) Artikel 42 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.	(3) Artikel 49 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.
(4) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.	(4) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
(5) Artikel 33 tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2023 in Kraft.	(5) Artikel 39 tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2023 in Kraft.
(6) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.	(6) Die Artikel 2 und 50 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
(7) Die Artikel 4, 10, 13, 18, 19, 21, 24 und 41 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	(7) Die Artikel 4, 13, 17, 22, 23, 25, 29, 36, 48 und 53 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
(8) Artikel 14 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vorschriften der auf Grundlage von § 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnung zur Änderung der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt.	(8) Artikel 18 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vorschriften der auf Grundlage von § 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnung zur Änderung der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt.
(9) Artikel 15 tritt am ... [einsetzen: Inkraftzeitpunkt der entsprechenden Änderung im Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes] in Kraft.	(9) Artikel 19 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(10) Die Artikel 5, 22 und 25 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.	(10) Die Artikel 5, 7 und 26 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
	(11) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
	(12) Die Artikel 27 und 30 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage 1	Anlage 1
Anlage 21 (zu § 185 Absatz 3 Satz 1, § 193 Absatz 4 Satz 1, § 194 Absatz 5 Satz 1 und § 195 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1)	u n v e r ä n d e r t
Vervielfältiger	u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Restnutzungs- dauer; Restlauf- zeit des Erb- baurechts bzw. des Nutzungs- rechts (in Jah- ren)	Zinssatz								
	1,0 %	1,5 %	2,0 %	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	4,5 %	5,0 %
1	0,9901	0,9852	0,9804	0,9756	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524
2	1,9704	1,9559	1,9416	1,9274	1,9135	1,8997	1,8861	1,8727	1,8594
3	2,9410	2,9122	2,8839	2,8560	2,8286	2,8016	2,7751	2,7490	2,7232
4	3,9020	3,8544	3,8077	3,7620	3,7171	3,6731	3,6299	3,5875	3,5460
5	4,8534	4,7826	4,7135	4,6458	4,5797	4,5151	4,4518	4,3900	4,3295
6	5,7955	5,6972	5,6014	5,5081	5,4172	5,3286	5,2421	5,1579	5,0757
7	6,7282	6,5982	6,4720	6,3494	6,2303	6,1145	6,0021	5,8927	5,7864
8	7,6517	7,4859	7,3255	7,1701	7,0197	6,8740	6,7327	6,5959	6,4632
9	8,5660	8,3605	8,1622	7,9709	7,7861	7,6077	7,4353	7,2688	7,1078
10	9,4713	9,2222	8,9826	8,7521	8,5302	8,3166	8,1109	7,9127	7,7217
11	10,3676	10,0711	9,7868	9,5142	9,2526	9,0016	8,7605	8,5289	8,3064
12	11,2551	10,9075	10,5753	10,2578	9,9540	9,6633	9,3851	9,1186	8,8633
13	12,1337	11,7315	11,3484	10,9832	10,6350	10,3027	9,9856	9,6829	9,3936
14	13,0037	12,5434	12,1062	11,6909	11,2961	10,9205	10,5631	10,2228	9,8986
15	13,8651	13,3432	12,8493	12,3814	11,9379	11,5174	11,1184	10,7395	10,3797
16	14,7179	14,1313	13,5777	13,0550	12,5611	12,0941	11,6523	11,2340	10,8378
17	15,5623	14,9076	14,2919	13,7122	13,1661	12,6513	12,1657	11,7072	11,2741
18	16,3983	15,6726	14,9920	14,3534	13,7535	13,1897	12,6593	12,1600	11,6896
19	17,2260	16,4262	15,6785	14,9789	14,3238	13,7098	13,1339	12,5933	12,0853
20	18,0456	17,1686	16,3514	15,5892	14,8775	14,2124	13,5903	13,0079	12,4622
21	18,8570	17,9001	17,0112	16,1845	15,4150	14,6980	14,0292	13,4047	12,8212
22	19,6604	18,6208	17,6580	16,7654	15,9369	15,1671	14,4511	13,7844	13,1630
23	20,4558	19,3309	18,2922	17,3321	16,4436	15,6204	14,8568	14,1478	13,4886
24	21,2434	20,0304	18,9139	17,8850	16,9355	16,0584	15,2470	14,4955	13,7986
25	22,0232	20,7196	19,5235	18,4244	17,4131	16,4815	15,6221	14,8282	14,0939
26	22,7952	21,3986	20,1210	18,9506	17,8768	16,8904	15,9828	15,1466	14,3752
27	23,5596	22,0676	20,7069	19,4640	18,3270	17,2854	16,3296	15,4513	14,6430

Restnutzungsdauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0 %	1,5 %	2,0 %	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	4,5 %	5,0 %
28	24,3164	22,7267	21,2813	19,9649	18,7641	17,6670	16,6631	15,7429	14,8981
29	25,0658	23,3761	21,8444	20,4535	19,1885	18,0358	16,9837	16,0219	15,1411
30	25,8077	24,0158	22,3965	20,9303	19,6004	18,3920	17,2920	16,2889	15,3725
31	26,5423	24,6461	22,9377	21,3954	20,0004	18,7363	17,5885	16,5444	15,5928
32	27,2696	25,2671	23,4683	21,8492	20,3888	19,0689	17,8736	16,7889	15,8027
33	27,9897	25,8790	23,9886	22,2919	20,7658	19,3902	18,1476	17,0229	16,0025
34	28,7027	26,4817	24,4986	22,7238	21,1318	19,7007	18,4112	17,2468	16,1929
35	29,4086	27,0756	24,9986	23,1452	21,4872	20,0007	18,6646	17,4610	16,3742
36	30,1075	27,6607	25,4888	23,5563	21,8323	20,2905	18,9083	17,6660	16,5469
37	30,7995	28,2371	25,9695	23,9573	22,1672	20,5705	19,1426	17,8622	16,7113
38	31,4847	28,8051	26,4406	24,3486	22,4925	20,8411	19,3679	18,0500	16,8679
39	32,1630	29,3646	26,9026	24,7303	22,8082	21,1025	19,5845	18,2297	17,0170
40	32,8347	29,9158	27,3555	25,1028	23,1148	21,3551	19,7928	18,4016	17,1591
41	33,4997	30,4590	27,7995	25,4661	23,4124	21,5991	19,9931	18,5661	17,2944
42	34,1581	30,9941	28,2348	25,8206	23,7014	21,8349	20,1856	18,7235	17,4232
43	34,8100	31,5212	28,6616	26,1664	23,9819	22,0627	20,3708	18,8742	17,5459
44	35,4555	32,0406	29,0800	26,5038	24,2543	22,2828	20,5488	19,0184	17,6628
45	36,0945	32,5523	29,4902	26,8330	24,5187	22,4955	20,7200	19,1563	17,7741
46	36,7272	33,0565	29,8923	27,1542	24,7754	22,7009	20,8847	19,2884	17,8801
47	37,3537	33,5532	30,2866	27,4675	25,0247	22,8994	21,0429	19,4147	17,9810
48	37,9740	34,0426	30,6731	27,7732	25,2667	23,0912	21,1951	19,5356	18,0772
49	38,5881	34,5247	31,0521	28,0714	25,5017	23,2766	21,3415	19,6513	18,1687
50	39,1961	34,9997	31,4236	28,3623	25,7298	23,4556	21,4822	19,7620	18,2559
51	39,7981	35,4677	31,7878	28,6462	25,9512	23,6286	21,6175	19,8680	18,3390
52	40,3942	35,9287	32,1449	28,9231	26,1662	23,7958	21,7476	19,9693	18,4181
53	40,9844	36,3830	32,4950	29,1932	26,3750	23,9573	21,8727	20,0663	18,4934
54	41,5687	36,8305	32,8383	29,4568	26,5777	24,1133	21,9930	20,1592	18,5651
55	42,1472	37,2715	33,1748	29,7140	26,7744	24,2641	22,1086	20,2480	18,6335
56	42,7200	37,7059	33,5047	29,9649	26,9655	24,4097	22,2198	20,3330	18,6985
57	43,2871	38,1339	33,8281	30,2096	27,1509	24,5504	22,3267	20,4144	18,7605
58	43,8486	38,5555	34,1452	30,4484	27,3310	24,6864	22,4296	20,4922	18,8195
59	44,4046	38,9710	34,4561	30,6814	27,5058	24,8178	22,5284	20,5667	18,8758
60	44,9550	39,3803	34,7609	30,9087	27,6756	24,9447	22,6235	20,6380	18,9293
61	45,5000	39,7835	35,0597	31,1304	27,8404	25,0674	22,7149	20,7062	18,9803
62	46,0396	40,1808	35,3526	31,3467	28,0003	25,1859	22,8028	20,7715	19,0288
63	46,5739	40,5722	35,6398	31,5578	28,1557	25,3004	22,8873	20,8340	19,0751
64	47,1029	40,9579	35,9214	31,7637	28,3065	25,4110	22,9685	20,8938	19,1191

Restnutzungsdauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0 %	1,5 %	2,0 %	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	4,5 %	5,0 %
65	47,6266	41,3378	36,1975	31,9646	28,4529	25,5178	23,0467	20,9510	19,1611
66	48,1452	41,7121	36,4681	32,1606	28,5950	25,6211	23,1218	21,0057	19,2010
67	48,6586	42,0809	36,7334	32,3518	28,7330	25,7209	23,1940	21,0581	19,2391
68	49,1669	42,4442	36,9936	32,5383	28,8670	25,8173	23,2635	21,1082	19,2753
69	49,6702	42,8022	37,2486	32,7203	28,9971	25,9104	23,3303	21,1562	19,3098
70	50,1685	43,1549	37,4986	32,8979	29,1234	26,0004	23,3945	21,2021	19,3427
71	50,6619	43,5023	37,7437	33,0711	29,2460	26,0873	23,4563	21,2460	19,3740
72	51,1504	43,8447	37,9841	33,2401	29,3651	26,1713	23,5156	21,2881	19,4038
73	51,6341	44,1819	38,2197	33,4050	29,4807	26,2525	23,5727	21,3283	19,4322
74	52,1129	44,5142	38,4507	33,5658	29,5929	26,3309	23,6276	21,3668	19,4592
75	52,5871	44,8416	38,6771	33,7227	29,7018	26,4067	23,6804	21,4036	19,4850
76	53,0565	45,1641	38,8991	33,8758	29,8076	26,4799	23,7312	21,4389	19,5095
77	53,5213	45,4819	39,1168	34,0252	29,9103	26,5506	23,7800	21,4726	19,5329
78	53,9815	45,7950	39,3302	34,1709	30,0100	26,6190	23,8269	21,5049	19,5551
79	54,4371	46,1034	39,5394	34,3131	30,1068	26,6850	23,8720	21,5358	19,5763
80	54,8882	46,4073	39,7445	34,4518	30,2008	26,7488	23,9154	21,5653	19,5965
81	55,3349	46,7067	39,9456	34,5871	30,2920	26,8104	23,9571	21,5936	19,6157
82	55,7771	47,0017	40,1427	34,7192	30,3806	26,8700	23,9972	21,6207	19,6340
83	56,2149	47,2923	40,3360	34,8480	30,4666	26,9275	24,0358	21,6466	19,6514
84	56,6485	47,5786	40,5255	34,9736	30,5501	26,9831	24,0729	21,6714	19,6680
85	57,0777	47,8607	40,7113	35,0962	30,6312	27,0368	24,1085	21,6951	19,6838
86	57,5026	48,1386	40,8934	35,2158	30,7099	27,0887	24,1428	21,7178	19,6989
87	57,9234	48,4125	41,0720	35,3325	30,7863	27,1388	24,1758	21,7395	19,7132
88	58,3400	48,6822	41,2470	35,4463	30,8605	27,1873	24,2075	21,7603	19,7269
89	58,7525	48,9480	41,4187	35,5574	30,9325	27,2341	24,2380	21,7802	19,7399
90	59,1609	49,2099	41,5869	35,6658	31,0024	27,2793	24,2673	21,7992	19,7523
91	59,5652	49,4678	41,7519	35,7715	31,0703	27,3230	24,2955	21,8175	19,7641
92	59,9656	49,7220	41,9136	35,8746	31,1362	27,3652	24,3226	21,8349	19,7753
93	60,3620	49,9724	42,0722	35,9752	31,2002	27,4060	24,3486	21,8516	19,7860
94	60,7544	50,2191	42,2276	36,0734	31,2623	27,4454	24,3737	21,8675	19,7962
95	61,1430	50,4622	42,3800	36,1692	31,3227	27,4835	24,3978	21,8828	19,8059
96	61,5277	50,7017	42,5294	36,2626	31,3812	27,5203	24,4209	21,8974	19,8151
97	61,9086	50,9376	42,6759	36,3538	31,4381	27,5558	24,4432	21,9114	19,8239
98	62,2858	51,1701	42,8195	36,4427	31,4933	27,5902	24,4646	21,9248	19,8323
99	62,6592	51,3991	42,9603	36,5295	31,5469	27,6234	24,4852	21,9376	19,8403
100	63,0289	51,6247	43,0984	36,6141	31,5989	27,6554	24,5050	21,9499	19,8479

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
---------	-------------------------------

Entwurf

Restnut- zungs- dauer; Restlauf- zeit des Erbbau- rechts bzw. des Nut- zungs- rechts (in Jah- ren)	Zinssatz									
	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %	7,5 %	8,0 %	8,5 %	9,0 %	9,5 %	10 %
1	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174	0,9132	0,9091
2	1,8463	1,8334	1,8206	1,8080	1,7956	1,7833	1,7711	1,7591	1,7473	1,7355
3	2,6979	2,6730	2,6485	2,6243	2,6005	2,5771	2,5540	2,5313	2,5089	2,4869
4	3,5052	3,4651	3,4258	3,3872	3,3493	3,3121	3,2756	3,2397	3,2045	3,1699
5	4,2703	4,2124	4,1557	4,1002	4,0459	3,9927	3,9406	3,8897	3,8397	3,7908
6	4,9955	4,9173	4,8410	4,7665	4,6938	4,6229	4,5536	4,4859	4,4198	4,3553
7	5,6830	5,5824	5,4845	5,3893	5,2966	5,2064	5,1185	5,0330	4,9496	4,8684
8	6,3346	6,2098	6,0888	5,9713	5,8573	5,7466	5,6392	5,5348	5,4334	5,3349
9	6,9522	6,8017	6,6561	6,5152	6,3789	6,2469	6,1191	5,9952	5,8753	5,7590
10	7,5376	7,3601	7,1888	7,0236	6,8641	6,7101	6,5613	6,4177	6,2788	6,1446
11	8,0925	7,8869	7,6890	7,4987	7,3154	7,1390	6,9690	6,8052	6,6473	6,4951
12	8,6185	8,3838	8,1587	7,9427	7,7353	7,5361	7,3447	7,1607	6,9838	6,8137
13	9,1171	8,8527	8,5997	8,3577	8,1258	7,9038	7,6910	7,4869	7,2912	7,1034
14	9,5896	9,2950	9,0138	8,7455	8,4892	8,2442	8,0101	7,7862	7,5719	7,3667
15	10,0376	9,7122	9,4027	9,1079	8,8271	8,5595	8,3042	8,0607	7,8282	7,6061
16	10,4622	10,1059	9,7678	9,4466	9,1415	8,8514	8,5753	8,3126	8,0623	7,8237
17	10,8646	10,4773	10,1106	9,7632	9,4340	9,1216	8,8252	8,5436	8,2760	8,0216
18	11,2461	10,8276	10,4325	10,0591	9,7060	9,3719	9,0555	8,7556	8,4713	8,2014
19	11,6077	11,1581	10,7347	10,3356	9,9591	9,6036	9,2677	8,9501	8,6496	8,3649
20	11,9504	11,4699	11,0185	10,5940	10,1945	9,8181	9,4633	9,1285	8,8124	8,5136
21	12,2752	11,7641	11,2850	10,8355	10,4135	10,0168	9,6436	9,2922	8,9611	8,6487
22	12,5832	12,0416	11,5352	11,0612	10,6172	10,2007	9,8098	9,4424	9,0969	8,7715
23	12,8750	12,3034	11,7701	11,2722	10,8067	10,3711	9,9629	9,5802	9,2209	8,8832
24	13,1517	12,5504	11,9907	11,4693	10,9830	10,5288	10,1041	9,7066	9,3341	8,9847
25	13,4139	12,7834	12,1979	11,6536	11,1469	10,6748	10,2342	9,8226	9,4376	9,0770
26	13,6625	13,0032	12,3924	11,8258	11,2995	10,8100	10,3541	9,9290	9,5320	9,1609
27	13,8981	13,2105	12,5750	11,9867	11,4414	10,9352	10,4646	10,0266	9,6183	9,2372

Restnut- zungs- dauer; Restlauf- zeit des Erbbau- rechts bzw. des Nut- zungs- rechts (in Jah- ren)	Zinssatz									
	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %	7,5 %	8,0 %	8,5 %	9,0 %	9,5 %	10 %
28	14,1214	13,4062	12,7465	12,1371	11,5734	11,0511	10,5665	10,1161	9,6971	9,3066
29	14,3331	13,5907	12,9075	12,2777	11,6962	11,1584	10,6603	10,1983	9,7690	9,3696
30	14,5337	13,7648	13,0587	12,4090	11,8104	11,2578	10,7468	10,2737	9,8347	9,4269
31	14,7239	13,9291	13,2006	12,5318	11,9166	11,3498	10,8266	10,3428	9,8947	9,4790
32	14,9042	14,0840	13,3339	12,6466	12,0155	11,4350	10,9001	10,4062	9,9495	9,5264
33	15,0751	14,2302	13,4591	12,7538	12,1074	11,5139	10,9678	10,4644	9,9996	9,5694
34	15,2370	14,3681	13,5766	12,8540	12,1929	11,5869	11,0302	10,5178	10,0453	9,6086
35	15,3906	14,4982	13,6870	12,9477	12,2725	11,6546	11,0878	10,5668	10,0870	9,6442
36	15,5361	14,6210	13,7906	13,0352	12,3465	11,7172	11,1408	10,6118	10,1251	9,6765
37	15,6740	14,7368	13,8879	13,1170	12,4154	11,7752	11,1897	10,6530	10,1599	9,7059
38	15,8047	14,8460	13,9792	13,1935	12,4794	11,8289	11,2347	10,6908	10,1917	9,7327
39	15,9287	14,9491	14,0650	13,2649	12,5390	11,8786	11,2763	10,7255	10,2207	9,7570
40	16,0461	15,0463	14,1455	13,3317	12,5944	11,9246	11,3145	10,7574	10,2472	9,7791
41	16,1575	15,1380	14,2212	13,3941	12,6460	11,9672	11,3498	10,7866	10,2715	9,7991
42	16,2630	15,2245	14,2922	13,4524	12,6939	12,0067	11,3823	10,8134	10,2936	9,8174
43	16,3630	15,3062	14,3588	13,5070	12,7385	12,0432	11,4123	10,8380	10,3138	9,8340
44	16,4579	15,3832	14,4214	13,5579	12,7800	12,0771	11,4399	10,8605	10,3322	9,8491
45	16,5477	15,4558	14,4802	13,6055	12,8186	12,1084	11,4653	10,8812	10,3490	9,8628
46	16,6329	15,5244	14,5354	13,6500	12,8545	12,1374	11,4888	10,9002	10,3644	9,8753
47	16,7137	15,5890	14,5873	13,6916	12,8879	12,1643	11,5104	10,9176	10,3785	9,8866
48	16,7902	15,6500	14,6359	13,7305	12,9190	12,1891	11,5303	10,9336	10,3913	9,8969
49	16,8628	15,7076	14,6816	13,7668	12,9479	12,2122	11,5487	10,9482	10,4030	9,9063
50	16,9315	15,7619	14,7245	13,8007	12,9748	12,2335	11,5656	10,9617	10,4137	9,9148
51	16,9967	15,8131	14,7648	13,8325	12,9998	12,2532	11,5812	10,9740	10,4235	9,9226
52	17,0585	15,8614	14,8026	13,8621	13,0231	12,2715	11,5956	10,9853	10,4324	9,9296
53	17,1170	15,9070	14,8382	13,8898	13,0447	12,2884	11,6088	10,9957	10,4405	9,9360
54	17,1726	15,9500	14,8715	13,9157	13,0649	12,3041	11,6210	11,0053	10,4480	9,9418
55	17,2252	15,9905	14,9028	13,9399	13,0836	12,3186	11,6323	11,0140	10,4548	9,9471
56	17,2750	16,0288	14,9322	13,9626	13,1010	12,3321	11,6427	11,0220	10,4610	9,9519
57	17,3223	16,0649	14,9598	13,9837	13,1172	12,3445	11,6522	11,0294	10,4667	9,9563
58	17,3671	16,0990	14,9858	14,0035	13,1323	12,3560	11,6610	11,0361	10,4718	9,9603
59	17,4096	16,1311	15,0101	14,0219	13,1463	12,3667	11,6692	11,0423	10,4766	9,9639
60	17,4499	16,1614	15,0330	14,0392	13,1594	12,3766	11,6766	11,0480	10,4809	9,9672
61	17,4880	16,1900	15,0544	14,0553	13,1715	12,3857	11,6835	11,0532	10,4848	9,9701

Restnut- zungs- dauer; Restlauf- zeit des Erbbau- rechts bzw. des Nut- zungs- rechts (in Jah- ren)	Zinssatz									
	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %	7,5 %	8,0 %	8,5 %	9,0 %	9,5 %	10 %
62	17,5242	16,2170	15,0746	14,0704	13,1828	12,3942	11,6899	11,0580	10,4884	9,9729
63	17,5585	16,2425	15,0935	14,0845	13,1933	12,4020	11,6958	11,0624	10,4917	9,9753
64	17,5910	16,2665	15,1113	14,0976	13,2031	12,4093	11,7012	11,0664	10,4947	9,9776
65	17,6218	16,2891	15,1280	14,1099	13,2122	12,4160	11,7061	11,0701	10,4975	9,9796
66	17,6510	16,3105	15,1436	14,1214	13,2206	12,4222	11,7107	11,0735	10,5000	9,9815
67	17,6786	16,3307	15,1583	14,1322	13,2285	12,4280	11,7150	11,0766	10,5022	9,9831
68	17,7049	16,3497	15,1721	14,1422	13,2358	12,4333	11,7189	11,0794	10,5043	9,9847
69	17,7297	16,3676	15,1851	14,1516	13,2426	12,4382	11,7224	11,0820	10,5062	9,9861
70	17,7533	16,3845	15,1973	14,1604	13,2489	12,4428	11,7258	11,0844	10,5080	9,9873
71	17,7756	16,4005	15,2087	14,1686	13,2548	12,4471	11,7288	11,0867	10,5096	9,9885
72	17,7968	16,4156	15,2195	14,1763	13,2603	12,4510	11,7316	11,0887	10,5110	9,9895
73	17,8169	16,4298	15,2295	14,1834	13,2654	12,4546	11,7342	11,0905	10,5124	9,9905
74	17,8359	16,4432	15,2390	14,1901	13,2701	12,4580	11,7366	11,0922	10,5136	9,9914
75	17,8539	16,4558	15,2479	14,1964	13,2745	12,4611	11,7388	11,0938	10,5147	9,9921
76	17,8710	16,4678	15,2562	14,2022	13,2786	12,4640	11,7408	11,0952	10,5157	9,9929
77	17,8872	16,4790	15,2641	14,2077	13,2825	12,4666	11,7427	11,0965	10,5166	9,9935
78	17,9026	16,4897	15,2714	14,2128	13,2860	12,4691	11,7444	11,0977	10,5174	9,9941
79	17,9172	16,4997	15,2783	14,2175	13,2893	12,4714	11,7460	11,0988	10,5182	9,9946
80	17,9310	16,5091	15,2848	14,2220	13,2924	12,4735	11,7475	11,0998	10,5189	9,9951
81	17,9440	16,5180	15,2909	14,2262	13,2952	12,4755	11,7488	11,1008	10,5196	9,9956
82	17,9564	16,5265	15,2966	14,2301	13,2979	12,4773	11,7501	11,1016	10,5201	9,9960
83	17,9682	16,5344	15,3020	14,2337	13,3004	12,4790	11,7512	11,1024	10,5207	9,9963
84	17,9793	16,5419	15,3070	14,2371	13,3027	12,4805	11,7523	11,1031	10,5212	9,9967
85	17,9899	16,5489	15,3118	14,2403	13,3048	12,4820	11,7532	11,1038	10,5216	9,9970
86	17,9999	16,5556	15,3162	14,2433	13,3068	12,4833	11,7541	11,1044	10,5220	9,9972
87	18,0094	16,5619	15,3204	14,2460	13,3087	12,4845	11,7550	11,1050	10,5224	9,9975
88	18,0184	16,5678	15,3243	14,2486	13,3104	12,4857	11,7557	11,1055	10,5227	9,9977
89	18,0269	16,5734	15,3280	14,2511	13,3120	12,4868	11,7564	11,1059	10,5230	9,9979
90	18,0350	16,5787	15,3315	14,2533	13,3135	12,4877	11,7571	11,1064	10,5233	9,9981
91	18,0426	16,5837	15,3347	14,2554	13,3149	12,4886	11,7577	11,1067	10,5236	9,9983
92	18,0499	16,5884	15,3377	14,2574	13,3161	12,4895	11,7582	11,1071	10,5238	9,9984
93	18,0567	16,5928	15,3406	14,2593	13,3173	12,4903	11,7587	11,1074	10,5240	9,9986
94	18,0633	16,5970	15,3433	14,2610	13,3185	12,4910	11,7592	11,1077	10,5242	9,9987
95	18,0694	16,6009	15,3458	14,2626	13,3195	12,4917	11,7596	11,1080	10,5244	9,9988

Restnutzungs- dauer; Restlauf- zeit des Erbbau- rechts bzw. des Nut- zungs- rechts (in Jah- ren)	Zinssatz									
	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %	7,5 %	8,0 %	8,5 %	9,0 %	9,5 %	10 %
96	18,0753	16,6047	15,3482	14,2641	13,3205	12,4923	11,7600	11,1083	10,5246	9,9989
97	18,0809	16,6082	15,3504	14,2655	13,3214	12,4928	11,7604	11,1085	10,5247	9,9990
98	18,0861	16,6115	15,3525	14,2669	13,3222	12,4934	11,7607	11,1087	10,5249	9,9991
99	18,0911	16,6146	15,3545	14,2681	13,3230	12,4939	11,7610	11,1089	10,5250	9,9992
100	18,0958	16,6175	15,3563	14,2693	13,3237	12,4943	11,7613	11,1091	10,5251	9,9993

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Berechnungsformel für die der Tabelle nicht zu entnehmenden Vervielfältiger (Barwertfaktoren für die Kapitalisierung):	u n v e r ä n d e r t
$\text{Vervielfältiger} = \frac{q^n - 1}{q^n \times (q - 1)}$	u n v e r ä n d e r t
$q = 1 + \text{Zinssatz, wobei } \text{Zinssatz} = \frac{p}{100}$	u n v e r ä n d e r t
p = Zinsfuß	u n v e r ä n d e r t
n = Restnutzungsdauer / Restlaufzeit	u n v e r ä n d e r t
Das jeweilige Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf vier Nachkommastellen zu runden.	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage 2	Anlage 2
Anlage 26 (zu § 193 Absatz 5 Satz 3, § 194 Absatz 4 Satz 1 sowie § 195 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1)	u n v e r ä n d e r t
Abzinsungsfaktoren	u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Restnutzungs- dauer; Restlauf- zeit des Erbbau- rechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0 %	1,5 %	2,0 %	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	4,5 %	5,0 %
1	0,9901	0,9852	0,9804	0,9756	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524
2	0,9803	0,9707	0,9612	0,9518	0,9426	0,9335	0,9246	0,9157	0,9070
3	0,9706	0,9563	0,9423	0,9286	0,9151	0,9019	0,8890	0,8763	0,8638
4	0,9610	0,9422	0,9238	0,9060	0,8885	0,8714	0,8548	0,8386	0,8227
5	0,9515	0,9283	0,9057	0,8839	0,8626	0,8420	0,8219	0,8025	0,7835
6	0,9420	0,9145	0,8880	0,8623	0,8375	0,8135	0,7903	0,7679	0,7462
7	0,9327	0,9010	0,8706	0,8413	0,8131	0,7860	0,7599	0,7348	0,7107
8	0,9235	0,8877	0,8535	0,8207	0,7894	0,7594	0,7307	0,7032	0,6768
9	0,9143	0,8746	0,8368	0,8007	0,7664	0,7337	0,7026	0,6729	0,6446
10	0,9053	0,8617	0,8203	0,7812	0,7441	0,7089	0,6756	0,6439	0,6139
11	0,8963	0,8489	0,8043	0,7621	0,7224	0,6849	0,6496	0,6162	0,5847
12	0,8874	0,8364	0,7885	0,7436	0,7014	0,6618	0,6246	0,5897	0,5568
13	0,8787	0,8240	0,7730	0,7254	0,6810	0,6394	0,6006	0,5643	0,5303
14	0,8700	0,8118	0,7579	0,7077	0,6611	0,6178	0,5775	0,5400	0,5051
15	0,8613	0,7999	0,7430	0,6905	0,6419	0,5969	0,5553	0,5167	0,4810
16	0,8528	0,7880	0,7284	0,6736	0,6232	0,5767	0,5339	0,4945	0,4581
17	0,8444	0,7764	0,7142	0,6572	0,6050	0,5572	0,5134	0,4732	0,4363
18	0,8360	0,7649	0,7002	0,6412	0,5874	0,5384	0,4936	0,4528	0,4155
19	0,8277	0,7536	0,6864	0,6255	0,5703	0,5202	0,4746	0,4333	0,3957
20	0,8195	0,7425	0,6730	0,6103	0,5537	0,5026	0,4564	0,4146	0,3769
21	0,8114	0,7315	0,6598	0,5954	0,5375	0,4856	0,4388	0,3968	0,3589
22	0,8034	0,7207	0,6468	0,5809	0,5219	0,4692	0,4220	0,3797	0,3418
23	0,7954	0,7100	0,6342	0,5667	0,5067	0,4533	0,4057	0,3634	0,3256
24	0,7876	0,6995	0,6217	0,5529	0,4919	0,4380	0,3901	0,3477	0,3101
25	0,7798	0,6892	0,6095	0,5394	0,4776	0,4231	0,3751	0,3327	0,2953
26	0,7720	0,6790	0,5976	0,5262	0,4637	0,4088	0,3607	0,3184	0,2812
27	0,7644	0,6690	0,5859	0,5134	0,4502	0,3950	0,3468	0,3047	0,2678
28	0,7568	0,6591	0,5744	0,5009	0,4371	0,3817	0,3335	0,2916	0,2551

Restnutzungs- dauer; Restlauf- zeit des Erbbau- rechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0 %	1,5 %	2,0 %	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	4,5 %	5,0 %
29	0,7493	0,6494	0,5631	0,4887	0,4243	0,3687	0,3207	0,2790	0,2429
30	0,7419	0,6398	0,5521	0,4767	0,4120	0,3563	0,3083	0,2670	0,2314
31	0,7346	0,6303	0,5412	0,4651	0,4000	0,3442	0,2965	0,2555	0,2204
32	0,7273	0,6210	0,5306	0,4538	0,3883	0,3326	0,2851	0,2445	0,2099
33	0,7201	0,6118	0,5202	0,4427	0,3770	0,3213	0,2741	0,2340	0,1999
34	0,7130	0,6028	0,5100	0,4319	0,3660	0,3105	0,2636	0,2239	0,1904
35	0,7059	0,5939	0,5000	0,4214	0,3554	0,3000	0,2534	0,2143	0,1813
36	0,6989	0,5851	0,4902	0,4111	0,3450	0,2898	0,2437	0,2050	0,1727
37	0,6920	0,5764	0,4806	0,4011	0,3350	0,2800	0,2343	0,1962	0,1644
38	0,6852	0,5679	0,4712	0,3913	0,3252	0,2706	0,2253	0,1878	0,1566
39	0,6784	0,5595	0,4619	0,3817	0,3158	0,2614	0,2166	0,1797	0,1491
40	0,6717	0,5513	0,4529	0,3724	0,3066	0,2526	0,2083	0,1719	0,1420
41	0,6650	0,5431	0,4440	0,3633	0,2976	0,2440	0,2003	0,1645	0,1353
42	0,6584	0,5351	0,4353	0,3545	0,2890	0,2358	0,1926	0,1574	0,1288
43	0,6519	0,5272	0,4268	0,3458	0,2805	0,2278	0,1852	0,1507	0,1227
44	0,6454	0,5194	0,4184	0,3374	0,2724	0,2201	0,1780	0,1442	0,1169
45	0,6391	0,5117	0,4102	0,3292	0,2644	0,2127	0,1712	0,1380	0,1113
46	0,6327	0,5042	0,4022	0,3211	0,2567	0,2055	0,1646	0,1320	0,1060
47	0,6265	0,4967	0,3943	0,3133	0,2493	0,1985	0,1583	0,1263	0,1009
48	0,6203	0,4894	0,3865	0,3057	0,2420	0,1918	0,1522	0,1209	0,0961
49	0,6141	0,4821	0,3790	0,2982	0,2350	0,1853	0,1463	0,1157	0,0916
50	0,6080	0,4750	0,3715	0,2909	0,2281	0,1791	0,1407	0,1107	0,0872
51	0,6020	0,4680	0,3642	0,2838	0,2215	0,1730	0,1353	0,1059	0,0831
52	0,5961	0,4611	0,3571	0,2769	0,2150	0,1671	0,1301	0,1014	0,0791
53	0,5902	0,4543	0,3501	0,2702	0,2088	0,1615	0,1251	0,0970	0,0753
54	0,5843	0,4475	0,3432	0,2636	0,2027	0,1560	0,1203	0,0928	0,0717
55	0,5785	0,4409	0,3365	0,2572	0,1968	0,1508	0,1157	0,0888	0,0683
56	0,5728	0,4344	0,3299	0,2509	0,1910	0,1457	0,1112	0,0850	0,0651
57	0,5671	0,4280	0,3234	0,2448	0,1855	0,1407	0,1069	0,0814	0,0620
58	0,5615	0,4217	0,3171	0,2388	0,1801	0,1360	0,1028	0,0778	0,0590
59	0,5560	0,4154	0,3109	0,2330	0,1748	0,1314	0,0989	0,0745	0,0562
60	0,5504	0,4093	0,3048	0,2273	0,1697	0,1269	0,0951	0,0713	0,0535
61	0,5450	0,4032	0,2988	0,2217	0,1648	0,1226	0,0914	0,0682	0,0510
62	0,5396	0,3973	0,2929	0,2163	0,1600	0,1185	0,0879	0,0653	0,0486
63	0,5343	0,3914	0,2872	0,2111	0,1553	0,1145	0,0845	0,0625	0,0462
64	0,5290	0,3856	0,2816	0,2059	0,1508	0,1106	0,0813	0,0598	0,0440
65	0,5237	0,3799	0,2761	0,2009	0,1464	0,1069	0,0781	0,0572	0,0419
66	0,5185	0,3743	0,2706	0,1960	0,1421	0,1033	0,0751	0,0547	0,0399

Restnutzungsdauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0 %	1,5 %	2,0 %	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	4,5 %	5,0 %
67	0,5134	0,3688	0,2653	0,1912	0,1380	0,0998	0,0722	0,0524	0,0380
68	0,5083	0,3633	0,2601	0,1865	0,1340	0,0964	0,0695	0,0501	0,0362
69	0,5033	0,3580	0,2550	0,1820	0,1301	0,0931	0,0668	0,0480	0,0345
70	0,4983	0,3527	0,2500	0,1776	0,1263	0,0900	0,0642	0,0459	0,0329
71	0,4934	0,3475	0,2451	0,1732	0,1226	0,0869	0,0617	0,0439	0,0313
72	0,4885	0,3423	0,2403	0,1690	0,1190	0,0840	0,0594	0,0420	0,0298
73	0,4837	0,3373	0,2356	0,1649	0,1156	0,0812	0,0571	0,0402	0,0284
74	0,4789	0,3323	0,2310	0,1609	0,1122	0,0784	0,0549	0,0385	0,0270
75	0,4741	0,3274	0,2265	0,1569	0,1089	0,0758	0,0528	0,0368	0,0258
76	0,4694	0,3225	0,2220	0,1531	0,1058	0,0732	0,0508	0,0353	0,0245
77	0,4648	0,3178	0,2177	0,1494	0,1027	0,0707	0,0488	0,0337	0,0234
78	0,4602	0,3131	0,2134	0,1457	0,0997	0,0683	0,0469	0,0323	0,0222
79	0,4556	0,3084	0,2092	0,1422	0,0968	0,0660	0,0451	0,0309	0,0212
80	0,4511	0,3039	0,2051	0,1387	0,0940	0,0638	0,0434	0,0296	0,0202
81	0,4467	0,2994	0,2011	0,1353	0,0912	0,0616	0,0417	0,0283	0,0192
82	0,4422	0,2950	0,1971	0,1320	0,0886	0,0596	0,0401	0,0271	0,0183
83	0,4379	0,2906	0,1933	0,1288	0,0860	0,0575	0,0386	0,0259	0,0174
84	0,4335	0,2863	0,1895	0,1257	0,0835	0,0556	0,0371	0,0248	0,0166
85	0,4292	0,2821	0,1858	0,1226	0,0811	0,0537	0,0357	0,0237	0,0158
86	0,4250	0,2779	0,1821	0,1196	0,0787	0,0519	0,0343	0,0227	0,0151
87	0,4208	0,2738	0,1786	0,1167	0,0764	0,0501	0,0330	0,0217	0,0143
88	0,4166	0,2698	0,1751	0,1138	0,0742	0,0484	0,0317	0,0208	0,0137
89	0,4125	0,2658	0,1716	0,1111	0,0720	0,0468	0,0305	0,0199	0,0130
90	0,4084	0,2619	0,1683	0,1084	0,0699	0,0452	0,0293	0,0190	0,0124
91	0,4043	0,2580	0,1650	0,1057	0,0679	0,0437	0,0282	0,0182	0,0118
92	0,4003	0,2542	0,1617	0,1031	0,0659	0,0422	0,0271	0,0174	0,0112
93	0,3964	0,2504	0,1586	0,1006	0,0640	0,0408	0,0261	0,0167	0,0107
94	0,3925	0,2467	0,1554	0,0982	0,0621	0,0394	0,0251	0,0160	0,0102
95	0,3886	0,2431	0,1524	0,0958	0,0603	0,0381	0,0241	0,0153	0,0097
96	0,3847	0,2395	0,1494	0,0934	0,0586	0,0368	0,0232	0,0146	0,0092
97	0,3809	0,2359	0,1465	0,0912	0,0569	0,0355	0,0223	0,0140	0,0088
98	0,3771	0,2324	0,1436	0,0889	0,0552	0,0343	0,0214	0,0134	0,0084
99	0,3734	0,2290	0,1408	0,0868	0,0536	0,0332	0,0206	0,0128	0,0080
100	0,3697	0,2256	0,1380	0,0846	0,0520	0,0321	0,0198	0,0123	0,0076

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Restnutzungs- dauer; Rest- laufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nut- zungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %	7,5 %	8,0 %	8,5 %	9,0 %	9,5 %	10 %
1	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174	0,9132	0,9091
2	0,8985	0,8900	0,8817	0,8734	0,8653	0,8573	0,8495	0,8417	0,8340	0,8264
3	0,8516	0,8396	0,8278	0,8163	0,8050	0,7938	0,7829	0,7722	0,7617	0,7513
4	0,8072	0,7921	0,7773	0,7629	0,7488	0,7350	0,7216	0,7084	0,6956	0,6830
5	0,7651	0,7473	0,7299	0,7130	0,6966	0,6806	0,6650	0,6499	0,6352	0,6209
6	0,7252	0,7050	0,6853	0,6663	0,6480	0,6302	0,6129	0,5963	0,5801	0,5645
7	0,6874	0,6651	0,6435	0,6227	0,6028	0,5835	0,5649	0,5470	0,5298	0,5132
8	0,6516	0,6274	0,6042	0,5820	0,5607	0,5403	0,5207	0,5019	0,4838	0,4665
9	0,6176	0,5919	0,5674	0,5439	0,5216	0,5002	0,4799	0,4604	0,4418	0,4241
10	0,5854	0,5584	0,5327	0,5083	0,4852	0,4632	0,4423	0,4224	0,4035	0,3855
11	0,5549	0,5268	0,5002	0,4751	0,4513	0,4289	0,4076	0,3875	0,3685	0,3505
12	0,5260	0,4970	0,4697	0,4440	0,4199	0,3971	0,3757	0,3555	0,3365	0,3186
13	0,4986	0,4688	0,4410	0,4150	0,3906	0,3677	0,3463	0,3262	0,3073	0,2897
14	0,4726	0,4423	0,4141	0,3878	0,3633	0,3405	0,3191	0,2992	0,2807	0,2633
15	0,4479	0,4173	0,3888	0,3624	0,3380	0,3152	0,2941	0,2745	0,2563	0,2394
16	0,4246	0,3936	0,3651	0,3387	0,3144	0,2919	0,2711	0,2519	0,2341	0,2176
17	0,4024	0,3714	0,3428	0,3166	0,2925	0,2703	0,2499	0,2311	0,2138	0,1978
18	0,3815	0,3503	0,3219	0,2959	0,2720	0,2502	0,2303	0,2120	0,1952	0,1799
19	0,3616	0,3305	0,3022	0,2765	0,2531	0,2317	0,2122	0,1945	0,1783	0,1635
20	0,3427	0,3118	0,2838	0,2584	0,2354	0,2145	0,1956	0,1784	0,1628	0,1486
21	0,3249	0,2942	0,2665	0,2415	0,2190	0,1987	0,1803	0,1637	0,1487	0,1351
22	0,3079	0,2775	0,2502	0,2257	0,2037	0,1839	0,1662	0,1502	0,1358	0,1228
23	0,2919	0,2618	0,2349	0,2109	0,1895	0,1703	0,1531	0,1378	0,1240	0,1117
24	0,2767	0,2470	0,2206	0,1971	0,1763	0,1577	0,1412	0,1264	0,1133	0,1015
25	0,2622	0,2330	0,2071	0,1842	0,1640	0,1460	0,1301	0,1160	0,1034	0,0923
26	0,2486	0,2198	0,1945	0,1722	0,1525	0,1352	0,1199	0,1064	0,0945	0,0839
27	0,2356	0,2074	0,1826	0,1609	0,1419	0,1252	0,1105	0,0976	0,0863	0,0763
28	0,2233	0,1956	0,1715	0,1504	0,1320	0,1159	0,1019	0,0895	0,0788	0,0693
29	0,2117	0,1846	0,1610	0,1406	0,1228	0,1073	0,0939	0,0822	0,0719	0,0630
30	0,2006	0,1741	0,1512	0,1314	0,1142	0,0994	0,0865	0,0754	0,0657	0,0573
31	0,1902	0,1643	0,1420	0,1228	0,1063	0,0920	0,0797	0,0691	0,0600	0,0521
32	0,1803	0,1550	0,1333	0,1147	0,0988	0,0852	0,0735	0,0634	0,0548	0,0474
33	0,1709	0,1462	0,1252	0,1072	0,0919	0,0789	0,0677	0,0582	0,0500	0,0431
34	0,1620	0,1379	0,1175	0,1002	0,0855	0,0730	0,0624	0,0534	0,0457	0,0391
35	0,1535	0,1301	0,1103	0,0937	0,0796	0,0676	0,0575	0,0490	0,0417	0,0356
36	0,1455	0,1227	0,1036	0,0875	0,0740	0,0626	0,0530	0,0449	0,0381	0,0323

Restnutzungsdauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %	7,5 %	8,0 %	8,5 %	9,0 %	9,5 %	10 %
37	0,1379	0,1158	0,0973	0,0818	0,0688	0,0580	0,0489	0,0412	0,0348	0,0294
38	0,1307	0,1092	0,0914	0,0765	0,0640	0,0537	0,0450	0,0378	0,0318	0,0267
39	0,1239	0,1031	0,0858	0,0715	0,0596	0,0497	0,0415	0,0347	0,0290	0,0243
40	0,1175	0,0972	0,0805	0,0668	0,0554	0,0460	0,0383	0,0318	0,0265	0,0221
41	0,1113	0,0917	0,0756	0,0624	0,0516	0,0426	0,0353	0,0292	0,0242	0,0201
42	0,1055	0,0865	0,0710	0,0583	0,0480	0,0395	0,0325	0,0268	0,0221	0,0183
43	0,1000	0,0816	0,0667	0,0545	0,0446	0,0365	0,0300	0,0246	0,0202	0,0166
44	0,0948	0,0770	0,0626	0,0509	0,0415	0,0338	0,0276	0,0226	0,0184	0,0151
45	0,0899	0,0727	0,0588	0,0476	0,0386	0,0313	0,0254	0,0207	0,0168	0,0137
46	0,0852	0,0685	0,0552	0,0445	0,0359	0,0290	0,0235	0,0190	0,0154	0,0125
47	0,0807	0,0647	0,0518	0,0416	0,0334	0,0269	0,0216	0,0174	0,0140	0,0113
48	0,0765	0,0610	0,0487	0,0389	0,0311	0,0249	0,0199	0,0160	0,0128	0,0103
49	0,0725	0,0575	0,0457	0,0363	0,0289	0,0230	0,0184	0,0147	0,0117	0,0094
50	0,0688	0,0543	0,0429	0,0339	0,0269	0,0213	0,0169	0,0134	0,0107	0,0085
51	0,0652	0,0512	0,0403	0,0317	0,0250	0,0197	0,0156	0,0123	0,0098	0,0077
52	0,0618	0,0483	0,0378	0,0297	0,0233	0,0183	0,0144	0,0113	0,0089	0,0070
53	0,0586	0,0456	0,0355	0,0277	0,0216	0,0169	0,0133	0,0104	0,0081	0,0064
54	0,0555	0,0430	0,0334	0,0259	0,0201	0,0157	0,0122	0,0095	0,0074	0,0058
55	0,0526	0,0406	0,0313	0,0242	0,0187	0,0145	0,0113	0,0087	0,0068	0,0053
56	0,0499	0,0383	0,0294	0,0226	0,0174	0,0134	0,0104	0,0080	0,0062	0,0048
57	0,0473	0,0361	0,0276	0,0211	0,0162	0,0124	0,0096	0,0074	0,0057	0,0044
58	0,0448	0,0341	0,0259	0,0198	0,0151	0,0115	0,0088	0,0067	0,0052	0,0040
59	0,0425	0,0321	0,0243	0,0185	0,0140	0,0107	0,0081	0,0062	0,0047	0,0036
60	0,0403	0,0303	0,0229	0,0173	0,0130	0,0099	0,0075	0,0057	0,0043	0,0033
61	0,0382	0,0286	0,0215	0,0161	0,0121	0,0091	0,0069	0,0052	0,0039	0,0030
62	0,0362	0,0270	0,0202	0,0151	0,0113	0,0085	0,0064	0,0048	0,0036	0,0027
63	0,0343	0,0255	0,0189	0,0141	0,0105	0,0078	0,0059	0,0044	0,0033	0,0025
64	0,0325	0,0240	0,0178	0,0132	0,0098	0,0073	0,0054	0,0040	0,0030	0,0022
65	0,0308	0,0227	0,0167	0,0123	0,0091	0,0067	0,0050	0,0037	0,0027	0,0020
66	0,0292	0,0214	0,0157	0,0115	0,0085	0,0062	0,0046	0,0034	0,0025	0,0019
67	0,0277	0,0202	0,0147	0,0107	0,0079	0,0058	0,0042	0,0031	0,0023	0,0017
68	0,0262	0,0190	0,0138	0,0100	0,0073	0,0053	0,0039	0,0029	0,0021	0,0015
69	0,0249	0,0179	0,0130	0,0094	0,0068	0,0049	0,0036	0,0026	0,0019	0,0014
70	0,0236	0,0169	0,0122	0,0088	0,0063	0,0046	0,0033	0,0024	0,0017	0,0013
71	0,0223	0,0160	0,0114	0,0082	0,0059	0,0042	0,0031	0,0022	0,0016	0,0012
72	0,0212	0,0151	0,0107	0,0077	0,0055	0,0039	0,0028	0,0020	0,0015	0,0010
73	0,0201	0,0142	0,0101	0,0072	0,0051	0,0036	0,0026	0,0019	0,0013	0,0010

Restnutzungs- dauer; Rest- laufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nut- zungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %	7,5 %	8,0 %	8,5 %	9,0 %	9,5 %	10 %
74	0,0190	0,0134	0,0095	0,0067	0,0047	0,0034	0,0024	0,0017	0,0012	0,0009
75	0,0180	0,0126	0,0089	0,0063	0,0044	0,0031	0,0022	0,0016	0,0011	0,0008
76	0,0171	0,0119	0,0083	0,0058	0,0041	0,0029	0,0020	0,0014	0,0010	0,0007
77	0,0162	0,0113	0,0078	0,0055	0,0038	0,0027	0,0019	0,0013	0,0009	0,0006
78	0,0154	0,0106	0,0074	0,0051	0,0035	0,0025	0,0017	0,0012	0,0008	0,0006
79	0,0146	0,0100	0,0069	0,0048	0,0033	0,0023	0,0016	0,0011	0,0008	0,0005
80	0,0138	0,0095	0,0065	0,0045	0,0031	0,0021	0,0015	0,0010	0,0007	0,0005
81	0,0131	0,0089	0,0061	0,0042	0,0029	0,0020	0,0013	0,0009	0,0006	0,0004
82	0,0124	0,0084	0,0057	0,0039	0,0027	0,0018	0,0012	0,0009	0,0006	0,0004
83	0,0118	0,0079	0,0054	0,0036	0,0025	0,0017	0,0011	0,0008	0,0005	0,0004
84	0,0111	0,0075	0,0050	0,0034	0,0023	0,0016	0,0011	0,0007	0,0005	0,0003
85	0,0106	0,0071	0,0047	0,0032	0,0021	0,0014	0,0010	0,0007	0,0004	0,0003
86	0,0100	0,0067	0,0044	0,0030	0,0020	0,0013	0,0009	0,0006	0,0004	0,0003
87	0,0095	0,0063	0,0042	0,0028	0,0019	0,0012	0,0008	0,0006	0,0004	0,0003
88	0,0090	0,0059	0,0039	0,0026	0,0017	0,0011	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002
89	0,0085	0,0056	0,0037	0,0024	0,0016	0,0011	0,0007	0,0005	0,0003	0,0002
90	0,0081	0,0053	0,0035	0,0023	0,0015	0,0010	0,0006	0,0004	0,0003	0,0002
91	0,0077	0,0050	0,0032	0,0021	0,0014	0,0009	0,0006	0,0004	0,0003	0,0002
92	0,0073	0,0047	0,0030	0,0020	0,0013	0,0008	0,0006	0,0004	0,0002	0,0002
93	0,0069	0,0044	0,0029	0,0019	0,0012	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001
94	0,0065	0,0042	0,0027	0,0017	0,0011	0,0007	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001
95	0,0062	0,0039	0,0025	0,0016	0,0010	0,0007	0,0004	0,0003	0,0002	0,0001
96	0,0059	0,0037	0,0024	0,0015	0,0010	0,0006	0,0004	0,0003	0,0002	0,0001
97	0,0056	0,0035	0,0022	0,0014	0,0009	0,0006	0,0004	0,0002	0,0002	0,0001
98	0,0053	0,0033	0,0021	0,0013	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001	0,0001
99	0,0050	0,0031	0,0020	0,0012	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001	0,0001
100	0,0047	0,0029	0,0018	0,0012	0,0007	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001	0,0001

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Berechnungsformel für die der Tabelle nicht zu entnehmenden Abzinsungsfaktoren (Barwertfaktoren für die Abzinsung):	u n v e r ä n d e r t
Abzinsungsfaktor = $\frac{1}{q^n}$	u n v e r ä n d e r t
$q = 1 + \text{Zinssatz}$, wobei $\text{Zinssatz} = \frac{p}{100}$	u n v e r ä n d e r t
p = Zinsfuß	u n v e r ä n d e r t
n = Restnutzungsdauer / Restlaufzeit	u n v e r ä n d e r t
Das jeweilige Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf vier Nachkommastellen zu runden.	u n v e r ä n d e r t

Bericht der Abgeordneten Katharina Beck und Klaus Stöber

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/12780, 20/13157** in seiner 187. Sitzung am 25. September 2024 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verkehrsausschuss, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/12109** in seiner 187. Sitzung am 25. September 2024 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

In der Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12780 wird zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs das Nachstehende ausgeführt:

Das Jahressteuergesetz 2024 enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 KStG)
- gesetzliche Verstärkung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)
- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG)
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz
- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a AO)
- Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen (§ 53 AO)
- unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Absatz 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 ErbStG
- Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken
- Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 5 Satz 4 UStG)

- Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)
- Änderungen bei der Biersteuer (§ 29 Absatz 2 BierStG, §§ 41, 51 BierStV)
- Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds (§ 7a RSG)

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Gruppe Die Linke sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Kritik an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zur neuen Wohngemeinnützigkeit wie im Antrag beschrieben feststellt,

II. die Bundesregierung auffordert,

1. einen Gesetzentwurf für ein Wohngemeinnützigkeitsgesetz vorzulegen, welches folgende Grundsätze erfüllt:
 - a) die Einführung eines gemeinnützigen Wohnungsmarktsektors, in dem 30 Prozent des Wohnungsbestandes wieder gemeinnützig bewirtschaftet werden und die Festlegung einer klaren Vorgabe, bis wann dieses Ziel erreicht werden soll;
 - b) die neue Wohngemeinnützigkeit ist neben Sozialverbänden, gemeinnützigen Unternehmen, Vereinen und Stiftungen gleichermaßen für öffentliche Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften zu öffnen und attraktiv zu gestalten. Auch private Unternehmen können Zutritt zur Wohngemeinnützigkeit erhalten und ihre (Teil-)Bestände eingliedern und gemeinnützig bewirtschaften. Börsennotierte Aktiengesellschaften sind von der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen, ihnen wird jedoch ein Transformationskorridor zur Auflösung ihrer Bestände von der Börse und zur Eingliederung in die Wohngemeinnützigkeit angeboten. Die Schaffung von Werks- und Mitarbeitendenwohnungen soll ebenfalls der Gemeinnützigkeit unterstellt werden können;
 - c) wohngemeinnützige Körperschaften werden auf die Prinzipien der sozialen Wohnraumversorgung, eine Renditebegrenzung und eine Reinvestitionspflicht verpflichtet;
 - d) durch Steuerbefreiungen, Investitionszulagen, Privilegierung bei Fördermitteln und öffentlichen Grundstücken werden für Unternehmen der Bau- und Wohnungswirtschaft starke Anreize zur Beteiligung am Aufbau eines gemeinnützigen Wohnungsmarktsektors gesetzt;
 - e) unter Berücksichtigung der im Abschlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „NEUE HEIMAT“ (Bundestagsdrucksache 10/6779) genannten Kriterien für eine Reform der historischen Wohngemeinnützigkeit werden starke Anforderungen an eine soziale, gemeinwohlorientierte und transparente Betriebsführung gestellt;
2. das Versprechen des Koalitionsvertrages von zusätzlichen Investitionszulagen für die neue Wohngemeinnützigkeit einzulösen und zu diesem Zweck ein öffentliches Wohnungsbauprogramm für den Aufbau eines sozialen und gemeinnützigen Wohnungssektors in Höhe von 20 Milliarden Euro jährlich aufzulegen. Die bisherigen Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau der Länder sind darin zu integrieren. Die Mittel sollen in Form von Zuschüssen und zinsvergünstigten Krediten aus einem revolving Fonds und nur für Zwecke der Wohngemeinnützigkeit vergeben werden;
3. mit gutem Beispiel voranzugehen und eine eigene gemeinnützige Bundeswohnungsbaugesellschaft zu gründen. Neben dem Neubau und dem Kauf von Wohnraum besteht ihre Aufgabe in der Beratung und Unterstützung kleinerer wohngemeinnütziger Körperschaften etwa bei Planungsleistung, sowie in der (Re-)Kommunalisierung;
4. Länder und Kommunen, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen etc. zu motivieren sich unter den Schirm der Wohngemeinnützigkeit zu stellen sowie Unternehmen zur Gründung von wohngemeinnützigen (Tochter-)Gesellschaften für den Bau und die Bereitstellung von Werkwohnungen anzuregen. Umfassende Aufklärungs- und Beratungsangebote für potenzielle wohngemeinnützige Körperschaften sowie die politischen Entscheidungsträger der Länder und Kommunen sollen weitere Impulse für den Beitritt in die Wohngemeinnützigkeit geben.

III. Öffentliche Anhörung

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat in seiner 100. Sitzung am 7. Oktober 2024 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12780, 20/13157 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Anzinger, Prof. Dr. Heribert, Universität Ulm (Vorschlag: SPD)
- Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. (Vorschlag: CDU/CSU)
- Bundesverband deutscher Banken e. V. (Vorschlag: FDP)
- Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (Vorschlag: CDU/CSU)
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (außerhalb der Fraktionskontingente)
- Deutsche Industrie- und Handelskammer (Vorschlag: FDP)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Vorschlag: Gruppe Die Linke)
- Deutscher Mieterbund e. V. (Vorschlag: B90/GR)
- Grune, Dr. Jörg, INDICET Partners Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Vorschlag: CDU/CSU)
- Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (Vorschlag: CDU/CSU)
- Ismer, Prof. Dr. Roland, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Vorschlag: SPD)
- Klima-Allianz Deutschland e. V. (Vorschlag: B90/GR)
- KUB Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH (Vorschlag: Gruppe Die Linke)
- Löhr, Prof. Dr. Dirk, Hochschule Trier (Vorschlag: SPD)
- Schauhoff, Prof. Dr. Stephan, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Vorschlag: CDU/CSU)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (Vorschlag: FDP)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 119. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen

der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke sowie bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW Annahme.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke sowie bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW Annahme.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 121. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 26. September 2024 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 92. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 88. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Antrag in seiner 79. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12780, 20/13157 in seiner 99. Sitzung am 25. September 2024 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach der Anhörung am 7. Oktober 2024 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 102. Sitzung am 9. Oktober 2024 fortgesetzt und in seiner 105. Sitzung am 16. Oktober 2024 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/12780, 20/13157 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/12109 in seiner 105. Sitzung am 16. Oktober 2024 erstmals und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12109.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP¹** begrüßten den Gesetzentwurf, den man mit 59 Änderungsanträgen weiter verbessert habe. Zu den einzelnen Änderungsanträgen führten sie aus:

Mit dem Änderungsantrag Nr. 36 habe man die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen noch einmal neu gefasst und auf diese Weise die Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit den europäischen Vorgaben sichergestellt. Auch vor dem Hintergrund der Eingaben, die man von Seiten der Tanz- und Musikschulen und von anderen Bildungsträgern erhalten habe, habe man in den Gesetzesberatungen darauf geachtet, dass die notwendige Gesetzesänderung mit keiner steuerlichen Verschlechterung für die Betroffenen einhergehe. Dies sei mit dem vorliegenden Vorschlag auch gelungen.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 37 werde die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung im Sportbereich wieder gestrichen. Dies sei ein wichtiges Signal vor allem für die betroffenen Kommunen, die die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs als gefährdet angesehen hätten und auch die Notwendigkeit der Neuregelung nicht hätten nachvollziehen können. Diese Maßnahme habe die Verunsicherung auf Seiten der Kommunen beseitigt.

Mit Änderungsantrag Nr. 41 werde die Umsetzung der Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ um zwei Jahre auf 2028 verschoben, um den Unternehmen bei der Umsetzung ausreichend Vorbereitungszeit für die erforderlichen Umstellungen zuzugestehen.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 5a sei das im Gesetzentwurf vorgesehene Mobilitätsbudget wieder gestrichen worden, da die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zu viele Bedenken und offene Fragen insbesondere zur Verteilungswirkung der Maßnahme geäußert hätten.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 6 seien die Meldestandards zu Dividendenerträgen nach Maßgabe des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes an die Vorgaben der FASTER-Richtlinie angepasst worden. Dabei gehe es um die Bekämpfung von Steuerbetrug im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen. Man verfolge weiterhin das Ziel, die Risiken in diesem Bereich zu verringern. Die Umsetzung sei ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung von Steuerbetrug, eines der Schwerpunktthemen der Bundesregierung im finanzpolitischen Bereich.

Die Koalitionsfraktionen führten hinsichtlich der neuen Wohngemeinnützigkeit aus, dass man mit Hilfe des Steuerrechts das Kernproblem der Wohnungsversorgung und der Preise im Wohnungsmarkt angehen wolle. Die Bundesregierung habe hierzu bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. Neben den Maßnahmen im Steuerrecht wie der Wohn-AfA und § 7b EStG mit Anreizen für den ökologischen Wohnungsbau und bezahlbares Wohnen gehörten dazu Investitionsprogramme und die Finanzierung großer Sozialtransfers. Beispiele seien das Wohngeld mit 4,3 Milliarden Euro oder die Unterstützung des Bundes bei den Kosten der Unterkunft (KdU) mit 11 Milliarden Euro. Da diese Maßnahmen das Problem allein nicht lösen könnten, diskutiere man auch über den sozialen Wohnungsbau und die neue Wohngemeinnützigkeit. Daher habe man den Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abgabenordnung um die Wohngemeinnützigkeit erweitert. Mit diesem Instrument Sorge man dafür, dass es sozialorientierten Unternehmen rechtlich wie auch finanziell möglich sei, sich in diesem Bereich der Gemeinnützigkeit zu engagieren. Dazu gehöre auch die Möglichkeit der Rücklagenbildung für die wirtschaftliche Betätigung im Quartier unter Wahrung der Wohngemeinnützigkeit. Hinsichtlich der Einkommensgrenzen habe man beispielsweise für einen 1-Personen-Haushalt eine Einkommensgrenze in Höhe von 41 766 Euro geregelt und bei einem 2-Personen-Haushalt eine Einkommensgrenze in Höhe von 63 000 Euro. Bis zu diesen Einkommensgrenzen glaube man, dass Einkommensprüfungen nicht erforderlich seien. Dabei habe man sich in einem Abwägungsprozess zwischen Kontrolle, Bürokratie und sozialer Durchmischung von Quartieren für die soziale Stabilität und die Vermeidung von Sozialkosten entschieden.

Die Koalitionsfraktionen hoben die erneute Anhebung der Umsatzgrenzen bei der Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG hervor. Man schätze, dass von dieser Anhebung ca. 20 000 Unternehmen profitierten, die von der Umsatzsteuer befreit würden und keine Umsatzsteuervoranmeldung machen müssten. Mit dem Änderungsantrag Nr. 39 werde außerdem klargestellt, dass Kleinunternehmer nicht verpflichtet seien, elektronische Rechnungen auszustellen.

Darüber hinaus sei ein ermäßigter Umsatzsteuersatz für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke eingeführt worden.

¹ Der Berichterstatter der Fraktion der FDP, Markus Herbrand, verwies gemäß § 49 AbgG auf seine Tätigkeit als Steuerberater.

Die Koalitionsfraktionen betonten die gute Zusammenarbeit mit dem Bundesrat. So seien mit den Änderungsanträgen ca. 40 Empfehlungen des Bundesrates umgesetzt worden.

Außerdem seien mit Hilfe des Bundesministeriums der Finanzen steuerliche Lücken beispielsweise im Investmentsteuergesetz geschlossen worden. Der Änderungsantrag Nr. 21 zur Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen gehe auf eine Empfehlung des Bundesrates zurück.

Die Finanzämter würden auf Empfehlung des Bundesrates entlastet, da der Erbfallkosten-Pauschbetrag auf 15 000 Euro erhöht worden sei (Änderungsantrag Nr. 45).

Die Koalitionsfraktionen hoben die verbesserte steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben (Änderungsantrag Nr. 10) durch eine Anhebung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen von 67 auf 80 Prozent und einem Höchstbetrag von 4 800 Euro je Kind hervor. In diesem Zusammenhang sei in den Gesetzesberatungen auch eine Überführung des Sonderausgabenabzugs in eine Steuerermäßigung diskutiert worden. Neue Studien belegten, dass große Reserven am Arbeitsmarkt ruhten, die durch eine Erhöhung der Teilzeitarbeitsstunden gehoben werden könnten. Für 4,6 Millionen Menschen, darunter 4 Millionen Frauen, stellten die noch nicht ausreichenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten ein Problem dar, weshalb sie ihre Arbeitsstunden nicht erhöhen könnten. Vor diesem Hintergrund sei die erhöhte steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten zu begrüßen.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass sie gerne auf die unterjährige Anpassung des Durchschnittssteuersatzes in der Land- und Forstwirtschaft im November verzichtet hätten. Die Umsetzung sei aber aufgrund europarechtlicher Vorgaben notwendig gewesen.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP baten die Bundesregierung, Vorschläge über ganzheitlich steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vereinfachungen bei Sachbezügen sowie weiteren bestehenden Typisierungen und Pauschalierungen im Rahmen von Arbeitnehmerinkünften zu erarbeiten, hierbei auch die Idee hinter dem Mobilitätsbudget (Fachkräfteanreiz, Nachhaltigkeit, Sharinggedanke) im Blick zu behalten.

Die Koalitionsfraktionen baten die Bundesregierung, die Optionen zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung der Mehrkosten von Alleinerziehenden insbesondere bei geringen Einkommen weiter zu prüfen. Dabei könnten neben einer Steuergutschrift auch andere Optionen als Lösung sondiert werden, zum Beispiel auch eine „Günstigerprüfung“. Zugleich solle die Bürokratie und verwaltungstechnische wie digitale Umsetzung mitgedacht werden. Die Bundesregierung werde gebeten, die Interessen von Alleinerziehenden auch weiterhin besonders im Blick zu haben und weitere Maßnahmen zu ihrer Entlastung in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren vorzulegen.

Außerdem baten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung, zeitnah Fragen möglicher Gestaltungen und Missbräuche zu prüfen, die dem Ziel der Gemeinwohlorientierung zuwiderliefen. Dazu gehöre die Überprüfung der für eine Bedürftigkeit definierten Einkommensgrenzen nach einem längeren Zeitraum (z. B. nach zehn Jahren) einschließlich der Frage zivilrechtlicher Handlungsmöglichkeiten bei Fehlbelegungen. Ebenso sollten Vertragsgestaltungen einbezogen werden, die eine Untervermietung ermöglichen und de facto die Ziele der Wohngemeinnützigkeit unterlaufen können. Hierbei müsse aber die Rechtsfolgende in Verbindung mit den gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen beachtet und ins Verhältnis gesetzt werden. Der potentielle Verlust der Gemeinnützigkeit bei Fehlbelegungen müsse mit dem Ziel der gewollten „Durchmischung“ und der Anreizwirkung für Unternehmen und Investoren mit entsprechender Planungssicherheit in Einklang gebracht werden. Die Bundesregierung werde gebeten, entsprechende Lösungsansätze zu sondieren, zum Beispiel über untergesetzliche Klarstellungen zu den Bedingungen der Gemeinwohlorientierung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** machte auf den missglückten Start des Gesetzgebungsverfahrens durch die Vorlage des ursprünglichen Gesetzentwurfs aufmerksam. So hätten zahlreiche Sport- und Musikvereine in Deutschland gegen die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiungen im Gesetzentwurf protestiert. Auch die Fraktion der CDU/CSU hätte dem Gesetzentwurf in keinem Punkt mit Ausnahme der Änderungen bei der Biersteuer zustimmen können. Daher begrüße man, dass der Gesetzentwurf durch die eingebrachten 59 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen verbessert worden sei.

Die Fraktion der CDU/CSU bewertete positiv, dass das Mobilitätsbudget (Änderungsantrag Nr. 5a) aus dem Gesetzentwurf gestrichen werde. Ebenso begrüße man den Änderungsantrag Nr. 10 zu den Kinderbetreuungskosten,

bei dem offensichtlich der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Antrag auf Drucksache 20/11620 sowie die dazu durchgeführte öffentliche Anhörung geholfen hätten, auch wenn die im Antrag vorgeschlagenen Beträge nicht vollständig umgesetzt worden seien. Es sei aber der richtige Weg, die Begrenzung von zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung auf 80 Prozent und den Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten von 4 000 Euro auf 4 800 Euro je Kind zu erhöhen.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte insbesondere die Aufhebung des Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften in § 20 Absatz 6 EStG (Änderungsantrag Nr. 4a der Koalitionsfraktionen). Dies entspreche einer langjährigen Forderung der Fraktion der CDU/CSU und einschlägigen Gerichtsurteilen.

Der Änderungsantrag Nr. 48 der Koalitionsfraktionen, mit dem Gutachten zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts im Rahmen der Grundsteuer zugelassen würden, greife zu kurz, da Gutachten nur dann anerkannt würden, wenn eine Abweichung von mindestens 40 Prozent vom Einheitswert vorliege. Es sei daher zu erwarten, dass dieses Instrument in der Praxis nicht in Anspruch genommen werde.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnte den Gesetzentwurf insbesondere wegen der Regelung der neuen Wohngemeinnützigkeit ab. Die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass kein einziges Unternehmen diese Regelung in Anspruch nehmen werde. Es sei nicht nachvollziehbar, warum eine Gemeinnützigkeit für solche Unternehmen geregelt werde, die keine Gewinne machen könnten. Dieses Instrument werde weder in dieser noch in der nächsten Legislaturperiode für zusätzliche Wohnungen sorgen. Die Fraktion der CDU/CSU halte stattdessen eine Änderung des § 21 Absatz 2 EStG, der die steuerliche Liebhaberei im Bereich der Wohnraumüberlassung regle, für sinnvoller, denn bei jedem neuen Mietspiegel drohe die nächste Welle von Mieterhöhungen. Auch Vermieter, die Wohnraum bislang vergünstigt anböten, seien gezwungen, Mieterhöhungen durchzuführen, um die steuerlichen Vorteile nicht zu verlieren.

Ein weiterer Grund für die Ablehnung des Gesetzentwurfs sei die weitere Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG. Viele Gemeinden hätten § 2b UStG zwischenzeitlich längst umgesetzt. Die weitere Verlängerung der Übergangsregelung sei für keinen Beteiligten nachvollziehbar.

Schließlich kritisierte die Fraktion der CDU/CSU, dass die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten durch den Änderungsantrag Nr. 35a der Koalitionsfraktionen gestrichen worden sei.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die Verschiebung des Vorsteuerabzug aus der Rechnung von Ist-Versteuerten auf den 1. Januar 2028, die gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten sowie die Erhöhung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung.

Die Fraktion der AfD kritisierte die Änderung der Kleinunternehmerregelung als nicht ausgereift, da Kleinunternehmer nun unterjährig zur Regelbesteuerung wechseln müssten, wenn sie die Umsatzgrenze von 100 000 Euro überschritten. Im Gegensatz zu regelbesteuerten Unternehmen, die regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben hätten, würden Kleinunternehmer nicht laufend steuerlich betreut. Existenzgründer gäben ihre Unterlagen einmal im Jahr an das Finanzamt ab. Diese müssten zukünftig selbst darauf achten, wann sei die Umsatzgrenze überschritten, und müssten dann ab diesem Zeitpunkt auf die Regelbesteuerung umstellen. Zudem führe dies auch zu Folgewirkungen hinsichtlich des Vorsteuerabzugs.

Man teile die Kritik der Fraktion der CDU/CSU an der weiteren Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG. Während kleinen Unternehmen Auflagen und Bürokratie in Zusammenhang mit ihren steuerlichen Pflichten aufgebürdet würden, seien Kommunen, die mit einer Finanzabteilung ausgestattet seien, zwölf Jahre lang von der Umsatzsteuer befreit. Die erneute Verlängerung werde daher auf wenig Verständnis stoßen. Viele Kommunen hätten ihre Satzungen schon angepasst, sodass die Notwendigkeit der Verlängerung der Übergangsregelung zweifelhaft sei.

Die Fraktion der AfD erläuterte zu ihrem Änderungsantrag Nr. 3, dass es zu begrüßen sei, wenn Steuerpflichtige im Rahmen der Grundsteuer einen niedrigeren gemeinen Wert nachweisen könnten. Allerdings sei die Beschränkung auf 40 Prozent nicht praxisnah. Wenn durch ein Gutachten ein niedriger gemeiner Wert nachgewiesen werden könne, dann sollte dieser Wert auch ohne eine Beschränkung angesetzt werden. Man werde den Steuerpflichtigen in der Praxis nur schwer vermitteln können, wenn der niedrigere gemeine Wert knapp unter der Grenze von 40 Prozent liege und deshalb nicht angesetzt werden könne.

Ihrem Änderungsantrag Nr. 2 betreffe die Berechnungsgrundlage für den Durchschnittsteuersatz für Land- und Forstwirte. Die Fraktion der AfD wies darauf hin, dass im Jahr 2022 eine Neugruppierung der Bemessungsgrundlage erfolgt sei, wonach nur Landwirte mit Gesamtumsätzen bis 600 000 Euro den Durchschnittsteuersatz in Anspruch nehmen könnten. In der Berechnungsgrundlage würden bisher auch Landwirte berücksichtigt, die inzwischen zur Regelbesteuerung gewechselt hätten. Darüber hinaus empfehle man zum Zwecke eines Bürokratieabbaus bei Landwirten, dass die Steuersätze zumindest für drei Jahre festgeschrieben würden.

Der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der AfD greife die Neuregelung bei der Steuerermäßigung nach § 35a EStG auf, wonach zukünftig für alle haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen eine Rechnung und ein Zahlungsnachweis vorzulegen sei. Diese Neuregelung halte man für paradox: Während ein kleines Unternehmen seinen Gewinn mit Hilfe des Investitionsabzugsbetrags in Höhe von 200 000 Euro ohne weiteren Nachweis verringern könne, müsse die Bezahlung einer Schornsteinfegerrechnung über 60 Euro mit Kontoauszug und Rechnung nachgewiesen werden. Die Fraktion der AfD schlage daher die Einführung einer Bagatellgrenze von 300 Euro vor, unter der ein solcher Nachweis unterbleiben könne.

Schließlich lehnte die Fraktion der AfD die Regelung im Gesetzentwurf zur neuen Wohngemeinnützigkeit sowie den Antrag der Gruppe Die Linke zur Wiedereinführung der früheren Wohnungsgemeinnützigkeit ab. Sie erinnerte daran, dass das Problem der Fehlbelegungen nicht beherrschbar gewesen sei, weshalb die Wohnungsgemeinnützigkeit im Jahr 1990 wieder abgeschafft worden sei.

Die **Gruppe Die Linke** lehnte den Gesetzentwurf insgesamt ab. Der Gesetzentwurf greife weiterhin bestehende Steuerungerechtigkeiten nicht auf und bleibe weit hinter dem zurück, was eigentlich notwendig wäre. An einigen Stellen gehe er sogar in die falsche Richtung.

Hinsichtlich des Mobilitätsbudgets schließe man sich der Kritik des Bundesrates an, wonach das Mobilitätsbudget zu Fehlanreizen führe und eher besserverdienenden Menschen nütze. Darüber hinaus sei mit der Regelung auch keine umwelt- und klimapolitische Lenkung zu erzielen.

Die Gruppe Die Linke betonte, dass die neue Wohngemeinnützigkeit ein zentrales wohnungspolitisches Versprechen des Koalitionsvertrages sei, das zum Wiederaufbau eines großen gemeinnützigen Sektors auf dem Wohnungsmarkt führen solle. Die Gruppe Die Linke setze sich seit vielen Jahren für die Wiedereinführung einer neuen Wohngemeinnützigkeit ein und habe deshalb einen entsprechenden Antrag eingebracht. Insbesondere der nicht profitorientierte Wohnungssektor müsse wieder eine größere Bedeutung erlangen, damit auch Personen mit niedrigen und mittleren Einkommen die Chance hätten, eine Wohnung zu finden. Man werbe dafür, dem Antrag zuzustimmen, da die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sei, wie auch einige Sachverständige in der Anhörung bestätigt hätten.

Petition

Der Petitionsausschuss hat dem Finanzausschuss zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12780, 20/13157 eine Bürgereingabe übermittelt.

Mit der am 29. Juli 2024 eingereichten Petition auf Ausschussdrucksache 20(7)624 wird die Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung für freischaffende Musiker und Musikpädagogen gefordert.

Nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu den Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12780, 20/13157 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten insgesamt 59 Änderungsanträge ein, die auf Ausschussdrucksache 20(7)639 verteilt worden sind.

Voten der Fraktionen:Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke
Ablehnung: AfD
Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke
Ablehnung: -
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD
Ablehnung: -
Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 4a der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD
Ablehnung: Die Linke
Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD
Ablehnung: -
Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 5a der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, Die Linke

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, Die Linke

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU/CSU, AfD, Die Linke

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, Die Linke

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, Die Linke

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 22 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 23 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 24 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 25 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, Die Linke

Änderungsantrag 26 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 27 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: -

Änderungsantrag 28 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 29 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 30 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 31 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 32 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 33 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 34 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 35 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 35a der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, Die Linke

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 36 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 37 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 38 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 39 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, Die Linke

Änderungsantrag 40 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: AfD, Die Linke

Änderungsantrag 41 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 42 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 43 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 44 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 45 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 46 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, Die Linke

Änderungsantrag 47 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 48 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 49 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 50 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 51 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 52 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 53 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: Die Linke

Enthaltung: -

Änderungsantrag 54 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 55 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 56 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der AfD brachte zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12780, 20/13157 drei Änderungsanträge ein, die auf den Ausschussdrucksachen 20(7)644 bis 20(7)646 verteilt worden sind.

Änderungsantrag 1 der Fraktion der AfD

Zu Artikel 4 Nummer 5a – neu- (§ 35a Absatz 5 Satz 3 EStG)

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 12 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert folgendes:

Nach Artikel 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 35a Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.“ ‘

Die Einfügung soll dahingehend geändert werden, dass für Rechnungen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze von 300,00 Euro auf die Vorlage von Belegen verzichtet werden kann, wenn der Steuerpflichtige diese Ausgaben glaubhaft machen kann.

Bei Beschäftigung von Haushaltshilfen, bei denen das Haushaltscheckverfahren zur Anwendung kommt, kann auf den Zahlungsnachweis ebenfalls verzichtet werden, wenn der Bescheid der Minijobzentrale vorgelegt werden kann.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Fraktion der AfD

Zu Artikel 21 Nummer 1, 21 und 27

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 40 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert unter Punkt 3. bezüglich der Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte folgendes:

3. Folgende Nummer 27 wird angefügt:

,27. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5 (zu § 24 Absatz 5)

Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Für die Berechnung gilt Folgendes:

Der maßgebliche Zeitraum beträgt drei Jahre. Er beginnt mit dem 1. Januar des vierten Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten Jahres jeweils vor dem Jahr, in dem die Neuberechnung erfolgt. Die Neuberechnung erfolgt auf Grundlage der Daten aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland und der Umsatzsteuerstatistik. Der neu berechnete Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Der Durchschnittssatz ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

x 100

: Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

= Durchschnittssatz in Prozent

Die Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Vorsteuer aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, und der regelbesteuerten Landwirte jeweils im maßgeblichen Zeitraum

./. Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte im maßgeblichen Zeitraum

= Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

Die Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergeben sich aus folgendem Berechnungsschema:

Produktionswert der Landwirtschaft

- ./. innerbetrieblich verbrauchte und erzeugte Futtermittel*
- + Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe*
- + Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe*
- ./. Umsätze der regelbesteuerten Landwirte*
- = Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern“.*

Dieser Ansatz gibt den Land- und Forstwirten keine Planungssicherheit und führt auch nicht zu einer Reduzierung des Bürokratieaufwandes. Daher sollte die Anpassung der Durchschnittssätze nur alle drei Jahre erfolgen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Fraktion der AfD

Zu Artikel 30 Nummer 4a – neu – (§ 220 Absatz 2 – neu – BewG)

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 48 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert unter Punkt 3. bezüglich der Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte folgendes:

Nach Artikel 30 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 220 wird wie folgt geändert:

a)

Der Wortlaut wird Absatz 1.

b)

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der niedrigere gemeine Wert ist als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt. § 198 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind. Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen sind bei der Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts nur zu berücksichtigen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung mit der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Einheit zusammenhängen. Die §§ 227, 261 und 262 bleiben unberührt.“

Auf die genannte Grenze von 40 Prozent sollte verzichtet werden, da sie willkürlich gegriffen ist.

Außerdem ist das Wort "erheblich" in Zeile 2 unter b) (2) zu streichen.

Der Satz „Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ...“ soll wie folgt lauten: „Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann neben einem Gutachten auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ...“ (Die Ergänzung „neben einem Gutachten“ ist einzufügen.)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung der neuen Artikel 6, 7, 10, 14, 27, 36, 40 und 50 bis 53 angepasst.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 42b Absatz 1)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5a – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Ergänzung von § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber wird künftig ausgeschlossen, wenn für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG) berücksichtigt wurden. Dies vermeidet in den entsprechenden Fällen eine unzutreffende Jahreslohnsteuer.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 5)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 6 Absatz 5 Satz 7 – neu –)

Mit dem Urteil vom 15. Juli 2021 – IV R 36/18 – nahm der BFH zur sogenannte Körperschaftsteuerklausel des § 6 Absatz 5 Satz 6 EStG Stellung. Dabei nahm er eine teleologische Reduktion dieser Norm vor.

Der BFH geht vom Gedanken der Statusänderung aus. Die Norm sanktioniere die auf Ebene der Mitunternehmerschaft dadurch eintretende Statusänderung der stillen Reserven, dass diese einem Körperschaftsteuersubjekt zuzurechnen sind (Statusänderung auf Ebene der Mitunternehmerschaft). Zudem wolle die Norm Vorsorge dagegen treffen, dass die stillen Reserven unter Nutzung des Halb-/Teileinkünfteverfahrens durch die Veräußerung der im Wert gestiegenen Anteile am Körperschaftsteuer-Subjekt realisiert werden (Statusänderung auf Ebene des Gesellschafters).

Dabei verneint der Senat die Subjektbezogenheit des Statuswechsels. Der Statuswechsel trete nur ein, wenn die stillen Reserven erstmals einem Körperschaftsteuer-Subjekt zuzurechnen sind, deshalb wäre der Wechsel von der Zurechnung von dem einen Körperschaftsteuer-Subjekt in die Zurechnung zu einem anderen Körperschaftsteuer-Subjekt keine Sperrfristverletzung. Dies eröffnet mehraktige Gestaltungen, die im Kern zum Inhalt haben, Einzelwirtschaftsgüter von einem Körperschaftsteuer-Subjekt auf ein anderes Körperschaftsteuer-Subjekt zu übertragen. Denn auf die Übertragung nach § 6 Absatz 5 EStG können sehr zeitnah die

weiteren Gestaltungsschritte folgen, sodass der Verzicht auf die Sperrfrist ein Gesamtverfahren erlaubt, mit dem in mehreren zeitnah aufeinander folgenden Schritten das Einzelwirtschaftsgut planvoll in die Zielkörperschaft übertragen werden kann. Damit könnte dasselbe wirtschaftliche Ergebnis erzielt werden wie bei Buchwerteinbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz, ohne dass zunächst eine begünstigte Sachgesamtheit vorliegen muss.

Zu Nummer 6 – gestrichen – (§ 13 Absatz 6 Satz 1)

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, 2451) wurde anstelle des § 34 Absatz 6a und § 51a des Bewertungsgesetzes § 13b EStG eingeführt. § 13b EStG tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Regelungen in Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Um ein zeitgleiches Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 sicherzustellen, wird die Regelung in Artikel 4 dieses Gesetzes verschoben.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 16 Absatz 3 Satz 5 – neu –)

Es handelt sich um eine entsprechende Regelung zu § 6 Absatz 5 Satz 7 – neu – EStG für die Körperschaftsklausel bei der Realteilung. Es gelten insoweit dieselben Erwägungen wie bei § 6 Absatz 5 Satz 7 EStG.

Zu Nummer 7 (§ 20)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 20 Absatz 3 Satz 2 – neu –)

Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 – neu – EStG liegen auch besondere Entgelte oder Vorteile i. S. d. geltenden § 20 Absatz 3 EStG vor, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Absatz 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden.

Kapitalverwaltungsgesellschaften zahlen Vermittlungsentgelte an Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute für den Vertrieb von Fondsanteilen in Form von sogenannten Kontinuitätsprovisionen (Bestandsprovisionen). Die Provisionen werden regelmäßig gezahlt und bemessen sich nach dem beim Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrten Bestand an Fondsanteilen. Erstaten Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden diese Bestandsprovisionen ganz oder teilweise, stellt die Rückvergütung der Bestandsprovision wirtschaftlich betrachtet einen teilweisen Rückfluss früherer Aufwendungen dar. Aus Sicht der Finanzverwaltung handelt sich daher um Kapitalerträge i. S. d. § 20 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG (Rn. 84 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022, BStBl I S. 742). Das heißt, die Finanzverwaltung geht bereits nach der gegenwärtigen Fassung des § 20 Absatz 3 EStG von steuerbaren Einnahmen aus.

Mit Verwaltungsentgelten sind insbesondere die Verwaltungsgebühren gemeint, die der Verwalter eines Investmentfonds (auch als Fonds- oder Investmentmanager bezeichnet) als Vergütung für die Verwaltung des Investmentfonds erhält. In der Praxis werden diese Verwaltungsgebühren meistens zu Lasten der Anleger aus dem Fondsvermögen entnommen; sie können jedoch auch unmittelbar von den Anlegern des Investmentfonds eingezogen werden. Wenn diese Verwaltungsgebühren von dem Fondsmanager an den Anleger (zurück)erstattet werden, dann handelt es sich hier ebenfalls um einen Rückfluss früherer Aufwendungen, der gleichermaßen als Kapitalertrag zu betrachten ist.

Für das bis 31. Dezember 2017 geltende Investmentsteuergesetz (InvStG 2004) hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 24. Oktober 2023, VIII R 8/20, BFHE 282, 428, entschieden, dass sich die Steuerbarkeit der Erstattung von auf der Fondsebene erhobenen Verwaltungsgebühren durch den Investmentmanager an den Inhaber eines Investmentanteils nicht auf § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 20 Absatz 3 EStG stützen lässt. Diese Regelungen würden durch die speziellere und abschließende Regelung zur Steuerbarkeit laufender Fondserträge in § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 InvStG 2004 verdrängt. Dabei hat der BFH ausdrücklich offengelassen, ob das im Streitjahr 2013 gefundene Auslegungsergebnis auch für die Rechtslage des ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Investmentsteuergesetzes (InvStG 2018) gelten kann.

Bei der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Rechtslage ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber nunmehr die Besteuerungstatbestände für Investmenterträge und Spezial-Investmenterträge unmittelbar in § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 3a EStG geregelt hat. Da die Investmenterträge und Spezial-Investmenterträge seit 2018 explizit in § 20 Absatz 1 EStG genannt sind, spricht der Wortlaut des § 20 Absatz 3 EStG eindeutig für eine Erfassung von Entgelten und Vorteilen im Zusammenhang mit Investmenterträgen und Spezial-Investmenterträgen. Auch der Sinn und Zweck der Norm, der darin besteht, mittels einer Generalklausel Besteuerungslücken zu verhindern,

spricht für eine Anwendbarkeit. Darüber hinaus werden auch Entgelte und Vorteile erfasst, die neben den weiteren in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden. Dieser weit zu verstehende Rahmen wird durch den neuen Absatz 3 Satz 2 nicht erweitert, sondern lediglich klarstellend konkretisiert.

Durch die Klarstellung wird ein Petitum des Bundesrats umgesetzt (BR-Drs. 369/24 (Beschluss), Ziffer 10).

Zu Buchstabe c – neu – (§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 – aufgehoben –)

Ein Grund für die Einführung der Abgeltungsteuer war die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu vereinfachen und weniger Veranlagungsfälle zu haben. Die unterschiedlichen Verlustverrechnungskreise innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen stehen hierzu jedoch in einem Widerspruch. Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen soll dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zukommen. Gleichzeitig soll den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verlustverrechnungsbeschränkung damit Rechnung getragen werden, vgl. Beschluss des BFH vom 7. Juni 2024, VIII B 113/23.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 4)

In Änderung seiner Rechtsprechung zu § 23 EStG hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 26. September 2023 – IX R 13/22 – entschieden, den entgeltlichen Erwerb des Anteils an einer Erbengemeinschaft nicht mehr als anteilige Anschaffung eines zur Gesamthand dieser Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks nebst Immobilie zu bewerten. Somit wären bestimmte Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge entgegen der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung nicht mehr vom Tatbestand der sogenannten privaten Veräußerungsgeschäfte umfasst. Dies eröffnet zugleich Gestaltungsmöglichkeiten, die Besteuerung eines gegebenenfalls erzielten Veräußerungsgewinns entgegen der Intention des § 23 EStG zu umgehen.

Daher ist klarzustellen, dass § 23 EStG die Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Gesamthandsgemeinschaften (und damit insbesondere von Anteilen an Erbengemeinschaften) der Anschaffung und Veräußerung der zur Gesamthand gehörenden Wirtschaftsgüter gleichstellt. Hierzu wird § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG um eine klarstellende Nennung der Gesamthandsgemeinschaft ergänzt.

Zu Nummer 12 (§ 40)

Zu Buchstabe a – gestrichen – (§ 40 Absatz 2)

Statt der Einführung eines Mobilitätsbudgets wird die Bundesregierung gebeten, Vorschläge über ganzheitlich steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vereinfachungen bei Sachbezügen sowie weitere Typisierungen und Pauschalierungen bei Arbeitnehmereinkünften zu erarbeiten.

Zu Nummer 18 Buchstabe b – neu – (§ 45a Absatz 7 Satz 1)

Durch die Ergänzung in Satz 1 haftet die auszahlende Stelle neben der im bisherigen Umfang greifenden Haftung bei fehlerhafter Übermittlung von Angaben nach § 45b Absatz 5 auch im Falle der unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung der nach § 45b Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Informationen für die aufgrund der fehlerhaften Übermittlung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Wertpapierverwahrkette durch die Zwischenverwahrstellen fehlerhafte Informationen übermittelt werden. Die Haftung für unrichtige oder unvollständige Angaben korrespondiert mit der wichtigen Funktion, die die Angaben nach § 45b Absatz 4, 5 und 7 EStG für die Finanzverwaltung haben. Sie dienen der Prüfung der Voraussetzungen der Erstattung der Kapitalertragsteuer bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen. Außerdem haben die Angaben ein besonderes Gewicht bei Prüfungen der Finanzverwaltung zur Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung. Dies umfasst sowohl grenzüberschreitende als auch inländische Dividendenzahlungen.

Zu Nummer 19 – neu – (§ 45b Absatz 2 bis 7)

Gestaltungen mit Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften haben gezeigt, dass am Kapitalmarkt ein erhebliches Potential zur Umgehung der Besteuerung von Dividendeneinkünften besteht. Gleichzeitig stehen der Finanzverwaltung nur in begrenzten Umfang Informationen zur Verfügung, die Berechtigung zur Anrechnung bzw. zur Erstattung von Kapitalertragsteuer zu prüfen. Dieser Befund führte im Zuge des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) zur Aufnahme der §§ 45b und 45c EStG in das Einkommensteuergesetz. Die Regelungen verpflichten die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen bestimmte, mit der Gutschrift

von Kapitalerträgen aus girosammelverwahrten Wertpapieren zusammenhängende Merkmale an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Dies betrifft insbesondere Informationen zum Empfänger der Dividendenzahlungen, zu Art und Umfang des Steuerabzugs durch die auszahlenden Stellen, zur Verwahrstruktur der Wertpapiere und zu den mit dem Erwerb der Wertpapiere in Zusammenhang stehenden Umständen. Ziel der Regelung ist, die Transparenz bei der Besteuerung dieser Kapitalerträge zu erhöhen und das Informationsdefizit der Finanzverwaltung zu verringern, um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung wirksamer zu verhindern.

Auf dem Rat Wirtschaft und Finanzen der EU wurde am 14. Mai 2024 eine politische Einigung zur FASTER-Richtlinie („Council Directive on Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“) erzielt. Die FASTER-Richtlinie verfolgt das Ziel, einen gemeinsamen Rahmen für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf grenzüberschreitende Anlagen zu schaffen und gleichzeitig die Risiken von Steuerbetrug in Zusammenhang mit Dividendenzahlungen zu verringern. Die Bereitstellung sachdienlicher Informationen für die Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten stellt nach dem Konzept der Richtlinie ein wesentliches Instrument dar, um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung besser zu begegnen. Die FASTER-Richtlinie definiert dazu einen Meldestandard für Finanzintermediäre, der einen umfangreichen Katalog an meldepflichtigen Daten zu Dividendenzahlungen enthält. Dieser Meldestandard ist von den Mitgliedsstaaten bis spätestens 31. Dezember 2028 in nationales Recht umzusetzen (Anwendungszeitraum ab 1. Januar 2030).

Der Meldestandard des § 45b Absatz 2 EStG nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz und der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie stimmen inhaltlich in hohem Maße überein. Bei isolierter Umsetzung beider Meldestandards entstehen aber trotz der inhaltlichen Übereinstimmung sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Kreditwirtschaft erhebliche Aufwendungen. Zukünftig wird für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie maßgebend sein. Bei einer isolierten Umsetzung des Meldestandards nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes müsste zumindest für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen eine Anpassung an die FASTER-Richtlinie folgen. Für inländische Dividendenzahlungen und für nicht unter die FASTER-Richtlinie fallende grenzüberschreitende Dividendenzahlungen würde aber weiter der Meldestandard nach § 45b Absatz 2 EStG gelten. Es würde dadurch doppelter Umsetzungsaufwand entstehen und die Implementierung zweier Meldestandards zu parallelen Melderegimen für inländische und grenzüberschreitende Dividendenzahlungen führen. Aufgrund der unterschiedlichen Datenformate würde die Prüfung von Gestaltungen durch die Finanzverwaltung erschwert.

Um diesen zusätzlichen Bürokratieaufwand zu vermeiden, soll der nationale Meldestandard nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz geändert und an den Meldestandard der FASTER-Richtlinie angepasst werden. Im Ergebnis wird ein Meldestandard für alle inländischen und grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen gelten und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die Dividendenzahlung im Einzelfall in den Anwendungsbereich der FASTER-Richtlinie fällt oder nicht. Für die Anwendung des Meldestandards über die von der Richtlinie vorgegebenen Konstellationen hinaus spricht auch der Umstand, dass der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie das Ziel verfolgt, durch die erhöhte Transparenz beim Zufluss der Kapitalerträge, die Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung zur Verhinderung von Gestaltungen zu verbessern. Die Notwendigkeit erhöhter Transparenz besteht aber auch bei Dividendenzahlungen außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereiches der FASTER-Richtlinie. Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre werden durch die Anpassung in § 45b EStG nicht verändert.

Infolge der Änderung des Meldekatalogs des § 45b Absatz 2 EStG entsprechen Inhalt und Struktur des Meldestandards den Vorgaben nach Annex II der FASTER-Richtlinie. Der an die FASTER-Richtlinie angepasste Meldestandard wird für Dividendenzahlungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen und damit drei Jahre vor dem nach der Richtlinie vorgesehenen spätesten Anwendungszeitpunkt.

Nach der FASTER-Richtlinie werden zukünftig die über das europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre in den nationalen Registern der Mitgliedsstaaten registrierten Intermediäre verpflichtet, die in Annex II der Richtlinie genannten Informationen zu übermitteln. Für das Registerverfahren müssen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen erst noch geschaffen werden.

Der Inhalt des Meldestandards nach Annex II kann aber bereits vor Umsetzung der unmittelbaren Meldepflicht nach der FASTER-Richtlinie für das bis dahin unverändert geltende Erstattungsverfahren überschüssiger Quellensteuer bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen Anwendung finden. In diesem Fall kann bei Umsetzung der Vorgaben nach der FASTER-Richtlinie auf den bereits für das Erstattungsverfahren geltenden Meldestandard zurückgegriffen werden. Durch die Verwendung dieses Meldestandards auch für nicht grenzüberschrei-

tende, inländische Dividendenzahlungen gilt für sämtliche Dividendenzahlungen ein Meldestandard. Nach vollständiger Umsetzung der FASTER-Richtlinie wird dieser Standard für die in den Anwendungsbereich der FASTER-Richtlinie fallenden Erstattungsanträge überschüssiger Quellensteuer, für die nicht unter die FASTER-Richtlinie fallenden Erstattungsanträge überschüssiger Quellensteuer und für das Meldeverfahren von Dividendenzahlungen an inländische Empfänger Anwendung finden.

Für das Meldewesen eröffnet die Richtlinie den Mitgliedsstaaten zwei Optionen. Zum einen den direkten Meldeweg, der die unmittelbare Meldung jedes einzelnen Finanzintermediärs in der Verwahrkette an die zuständige Steuerbehörde des Quellenstaates beinhaltet und zum anderen einen indirekten Meldeweg. Kommt der indirekte Meldeweg zur Anwendung, übermitteln die in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrer die zu meldenden Angaben an die auszahlende Stelle, die die Daten gesammelt an die Steuerbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates weiterleitet. Der indirekte Meldeweg deckt sich mit dem bisher in § 45b EStG vorgesehenen Verfahren und ist auch zukünftig das für die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern maßgebliche Verfahren.

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben nach § 45b Absatz 2 EStG auf Grundlage des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz wurde seitens der Anwenderpraxis kritisiert, dass die in der Regelung angelegte Ergänzung der Steuerbescheinigung für die Steuerpflichtigen keinen zusätzlichen Nutzen bietet, da die Informationen den Steuerpflichtigen bereits über die Abrechnungen der Transaktionen bekannt sind. Stattdessen würde zusätzlicher Bürokratieaufwand bei der Erstellung von Steuerbescheinigungen erzeugt, dem kein nennenswerter Nutzen für die Steuerpflichtigen gegenübersteht. Die Ergänzung der Angaben betrifft Dividendenbezüge inländischer Steuerpflichtiger, deren Erträge in die Gesamtsumme der in einer Steuerbescheinigung zu erfassenden Erträge einfließen. Zur Reduzierung von Bürokratieaufwand, wird bei Dividendenzahlungen an inländische Empfänger auf die Ergänzung der Angaben in der Steuerbescheinigung verzichtet und damit dem Konzept der FASTER-Richtlinie gefolgt, das die Übermittlung des Datensatzes an die Steuerbehörde vorsieht, ohne dass ein Ausweis der Angaben auf einer Steuerbescheinigung zu erfolgen hat. § 45b Absatz 7 Satz 3 EStG bleibt aber unverändert, so dass eine Steuerbescheinigung erst erteilt werden darf, wenn die nach dem Meldestandard vorgesehenen Informationen vollständig vorliegen. Entsprechendes gilt für das Meldewesen nach § 45b Absatz 5 EStG.

Im Einzelnen

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Die Regelung orientiert sich an Annex II Buchstabe A der FASTER-Richtlinie, der die Angaben zur Identifikation der den Meldedatensatz übermittelnden Person enthält. Neben den Angaben nach Buchstabe a ist das Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung (AO) oder, sofern dieses nicht vergeben wurde, die einheitliche europäische Kennung (EUID), falls nicht vergeben die Steuernummer zur Identifikation der Meldestelle anzugeben. Dies gilt entsprechend, wenn ein Dienstleister mit der Meldung der Angaben beauftragt wurde.

Der bisher in § 45b Absatz 4 und Absatz 5 EStG enthaltene Verweis auf § 93c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO entfällt und die zu übermittelten Angaben zur auszahlenden Stelle sind stattdessen unmittelbar in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b enthalten.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beinhaltet die Angaben zum Bezieher der Kapitaleinkünfte, welche nach Buchstabe B des Annex II der FASTER-Richtlinie im Falle des indirekten Meldewegs an die Steuerbehörde zu melden sind. Dabei handelt es sich um die Person, die im Sinne von Artikel 11 (1) aa) der FASTER-Richtlinie wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien und Gläubiger der Kapitalerträge ist. Neben persönlichen Merkmalen des Gläubigers sind entweder die vergebene Steueridentifikationsnummer, die Wirtschafts-Identifikationsnummer, ersatzweise die einheitliche europäische Kennung oder der Legal Entity Identifier der Meldung beizustellen. Sofern der Anleger seinen Wohn oder Geschäftssitz nicht im Inland hat, sind der Ansässigkeitsstaat und die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer zu ergänzen. Wurde durch den Ansässigkeitsstaat keine Steueridentifikationsnummer vergeben, ist bei nicht natürlichen Personen die Rechtsform und das Datum des Gründungsaktes zu ergänzen. Buchstabe d beinhaltet entsprechend den in Annex II der FASTER-Richtlinie vorgegebenen Kategorien an Verwahrkonten, die Angabe, ob die Wertpapiere in einem Eigenkonto, in einem Einzel- oder Sammelkonto für Rechnung Dritter bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden oder in einem vergleichbaren Konto, das nicht bei einem Zentralverwahrer geführt wird.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 beinhaltet die Angaben, welche nach Buchstabe C des Annex II der FASTER-Richtlinie an die Steuerbehörden zu übermitteln sind. Es handelt sich um die Angaben zu den in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrstellen. Neben dem Namen, der Anschrift und dem Identifikationsmerkmal ist auch die durch den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers vergebene Steueridentifikationsnummer zu übermitteln. Nach Buchstabe c ist die Depotnummer des Kontos anzugeben, in dem der Zwischenverwahrer die zugrundeliegenden Wertpapiere verwahrt. Auch bei den durch die Zwischenverwahrer geführten Konten ist zu ergänzen, unter welche Kategorie das Vewahrkonto im Sinne von Annex II Buchstabe C der FASTER-Richtlinie fällt.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 beinhaltet die Angaben, welche nach Buchstabe D des Annex II der FASTER-Richtlinie zum Steuerabzug auf den jeweiligen Kapitalertrag an die Steuerbehörden zu übermitteln sind. Zusätzlich zu den bisher in § 45b Absatz 2 EStG zu meldenden Angaben ist die Rechtsgrundlage für den Steuerabzug, die IBAN des Geldkontos, dem die Dividende gutgeschrieben wurde, die Art der Dividendenzahlung und die für das zur Identifikation der Gewinnausschüttung vergebene Merkmal zu benennen. Bei Letzterem handelt es sich um die vergebene „Corporate Action Event Reference“ als Standard für die Qualifikation von Kapitalmaßnahmen. Bei Kapitalerträgen, die nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen sind, ergibt sich die insgesamt auf alle Kapitalerträge einbehaltene Kapitalertragsteuer erst am Jahresende nach Verrechnung aller Positionen. Für die Meldung nach Absatz 2 ist deshalb bei diesen Erträgen nicht die tatsächliche einbehaltene Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen, sondern die rechnerisch auf die Erträge vor Verrechnung mit anderen Positionen entfallende Steuer.

Wurde für die Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung erteilt, ist nach Buchstabe i das Datum der Ausstellung der Bescheinigung und die vergebene Ordnungsnummer in der Meldung zu ergänzen.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vereint die nach Annex II Buchstabe E und F zur Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Informationen. Diese Informationen sind durch die Depotbank des Anlegers bereitzustellen und werden durch die auszahlende Stelle dem an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Datensatz beigelegt. Nach Buchstabe a ist von den Wertpapieren, die Grundlage für die Kapitalerträge sind, die Anzahl anzugeben, die mehr als fünf Tage vor Ex-Dividenden-Tag erworben wurden und die Anzahl der Aktien die weniger als fünf Tage vor diesem Zeitpunkt erworben wurden. Buchstabe b beinhaltet die Angabe zu Aktien, die mit einer Finanzvereinbarung in Zusammenhang stehen, die bis zum Tag nach der Hauptversammlung noch nicht abgelaufen, abgewickelt oder sonst beendet war.

Die Buchstaben c und d beinhalten die zusätzlichen Transaktionsdaten, die nach Buchstabe F des Annex II der FASTER-Richtlinie durch die Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten angefordert werden können. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bisher nach § 45b Absatz 2 Nummer 5 bis 7 EStG bereitzustellenden Informationen. Danach können insbesondere Transaktionsdaten in einem Zeitraum von einem Jahr vor dem Nachweistichtag (nach der englischen Sprachfassung der FASTER-Richtlinie das sogenannte „Record Date“) bis zu 45 Tage nach dem Nachweistichtag angefordert werden. In der Abwicklungspraxis deutscher Aktien liegt das „Record Date“ zwei Geschäftstage nach dem Tag der Hauptversammlung. Buchstabe d benennt den für die Fristberechnung maßgeblichen Tag, ausgehend vom Tag der Hauptversammlung, als den zweiten auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstag.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 6

Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 beinhaltet die nach Annex II Buchstabe G zu Hinterlegungsscheinen an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Informationen. Annex II verlangt außerdem die Angabe der Depotbank bei der die hinterlegten Aktien verwahrt sind. Dies wurde in Buchstabe d berücksichtigt. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 6 ersetzen die bisher in Absatz 3 für Hinterlegungsscheine vorgesehenen Merkmale.

§ 45b Absatz 2 Satz 2

Die ergänzenden Angaben müssen in Abweichung von § 45b Absatz 2 EStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) nicht mehr auf der Steuerbescheinigung er-

gänzt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anwendungspraxis den hohen Bürokratieaufwand kritisierte, der mit dem Ausweis der umfangreichen Ergänzungen auf der Steuerbescheinigung verbunden war. Die Angaben zur Art der bezogenen Kapitalerträge, zum Erwerb und zur Veräußerung der Wertpapiere sind den Gläubigern bereits aus anderen Quellen, insbesondere aus Wertpapierabrechnungen oder Depotauszügen bekannt. Um Bürokratieaufwand zu vermeiden, wird das Meldeverfahren vom Ausweis der Angaben auf der Steuerbescheinigung entkoppelt. Die Gläubiger der Kapitalerträge sind durch die auszahlenden Stellen in geeigneter Weise über die Kategorie der übermittelten Informationen und die Rechtsgrundlage der Datenübermittlung zu informieren. Die Information kann auch mit aus anderem Anlass gebotenen Informationen verbunden werden. Auf besonderen Antrag sollte die auszahlende Stelle den Gläubiger der Kapitalerträge zeitnah über die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten informieren.

§ 45b Absatz 3

Ein wesentlicher Aspekt für die Aufnahme von Finanzvereinbarungen in den Katalog der nach der FASTER-Richtlinie zu meldenden Daten ist die Tatsache, dass diese Vereinbarungen ein Kernelement von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung sind. Bei Wertpapierpositionen, die mit Finanzvereinbarungen in Zusammenhang stehen, ist die Verbindung zu einer Gestaltung zur Umgehung der Dividendenbesteuerung besonders nahliegend. Nach der FASTER-Richtlinie handelt es sich hier insbesondere um Vereinbarungen wie „Terminkontrakte, Pensionsgeschäfte, Wertpapierverleihgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Derivate, Lombardgeschäfte und Differenzverträge“. Diese Beispiele sind nicht abschließend. Der Begriff ist vielmehr weit zu fassen und erfasst jede Vereinbarung, die zur Folge hat, dass das wirtschaftliche Risiko aus einer Aktienposition ganz oder teilweise zwischen den Parteien verteilt wird oder zu einem Ausgleich der Dividende zwischen den beteiligten Parteien führt. Dem weiten Verständnis der FASTER-Richtlinie folgend, ist auch die Aufzählung in Absatz 3 Satz 2 nicht abschließend, genannt werden hier in Gestalt der Wertpapierleihen-, Repogeschäfte und Termingeschäfte die am häufigsten in Zusammenhang mit Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung bekannt gewordenen Finanzvereinbarungen.

§ 45b Absatz 4

Erteilt die auszahlende Stelle dem Gläubiger der Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung, sind die Angaben nach Absatz 4 bis zum 31. März des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Jahres an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Bis zum 31. März des Folgejahres liegen der auszahlenden Stelle die nach Absatz 2 zu meldenden Merkmale regelmäßig vor. Es sind auch regelmäßig die Jahressteuerbescheinigungen erstellt, so dass die Angabe zur Höhe des auf der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesenen Betrages der einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf die insgesamt bezogenen Kapitalerträge übermittelt werden kann.

§ 45b Absatz 5

Absatz 5 regelt weiterhin die Verfahrensweise zur Übermittlung der Angaben, die bei beschränkt Steuerpflichtigen zukünftig nach § 45a Absatz 2a EStG die Ausstellung einer Steuerbescheinigung ersetzen. Die Angaben dienen zur Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 50c Absatz 3 EStG beim Bundeszentralamt für Steuern. Sie sind unverzüglich auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge unter Angabe der für den Datensatz vergebenen Ordnungsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

§ 45b Absatz 6

Absatz 6 erfasst Kapitalerträge, die nicht bereits nach § 45b Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 bzw. § 45b Absatz 5 EStG an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln sind. Dies betrifft Kapitalerträge, für die durch den Empfänger des Kapitalertrags keine Ausstellung einer Steuerbescheinigung beantragt wurde und auch kein Datensatz nach Absatz 5 zu übermitteln ist. In diesen Fällen sind bei der auszahlenden Stelle häufig nicht alle von Absatz 2 umfassten Merkmale zum jeweiligen Ertrag bekannt. Insbesondere bei mehrstufigen Verwahrketten kennt die auszahlende Stelle in der Regel nur ihre Korrespondenzbank, die die Wertpapiere meist in einem sogenannten Omnibusdepot für Rechnung verschiedener Anleger bei der auszahlenden Stelle verwahren lässt. In dieser Konstellation kennt die auszahlende Stelle den wirtschaftlichen Eigentümer des Wertpapiers nicht, da in die Verwahrkette zwischen der auszahlenden Stelle und dem wirtschaftlichen Eigentümer weitere Depotbanken als Verwahrstelle der Aktien integriert sind. Die auszahlende Stelle hat in diesem Fall die ihr vorliegenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 unter Angabe der jeweiligen Korrespondenzbank als Depotinhaber an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Hat die auszahlende Stelle dagegen den Steuerabzug auf den Kapitalertrag nicht in voller Höhe vorgenommen, weil die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorlagen, ist der auszahlenden Stelle der Gläubiger der Kapitalerträge bekannt, da nur der Gläubiger der Kapitalerträge die für eine Abstandnahme erforderlichen Voraussetzungen in seiner Person vereinigt. Die Abstandnahme ist an die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers der Kapitalerträge gebunden, so dass in diesem Fall auch die Angaben nach Absatz 2 Nummer 5 und 6 durch die auszahlende Stelle mitgeteilt werden können bzw. der auszahlenden Stelle zugänglich sind. Maßgebend für die Angaben zur Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere und zu Finanzvereinbarungen sind in diesem Fall die Buchungsvorgänge in dem durch die auszahlende Stelle geführten Wertpapierdepot und ob der auszahlenden Stelle Umstände zu Finanzvereinbarungen bekannt sind oder sonstige Hinweise auf Finanzvereinbarungen bestehen.

§ 45b Absatz 7

Die Anpassungen in Absatz 7 berücksichtigen die geänderte Struktur der nach Absatz 2 zu meldenden Angaben. Die bisher nach Absatz 7 Satz 2 zu erteilende schriftliche Versicherung bei Hinterlegungsscheinen entfällt, da der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie auch insoweit nachvollzogen wird. Satz 3 entspricht der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 21 (§ 50 Absatz 2 Satz 8 – neu – und § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e – verschoben –)

§ 50 Absatz 2 Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt in Bezug auf § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG die Antragsveranlagung für beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 7 EStG ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer auf Antrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG für beschränkt Steuerpflichtige nur möglich, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und diese im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 30. Mai 2024 in der Rechtssache C-627/22 (Finanzamt Köln-Süd) entschieden, dass Artikel 7 und 15 des am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz), in der zuletzt durch das Protokoll vom 4. März 2016 im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union angepassten Fassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs I dieses Abkommens dahingehend auszulegen sind, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der das Recht, für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die Antragsveranlagung zu wählen, um die Berücksichtigung von Aufwendungen wie Werbungskosten und die Anrechnung von im Steuerabzugsverfahren einbehaltener Lohnsteuer zu erreichen, was zu einer Einkommensteuererstattung führen kann, Steuerpflichtigen mit Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats, eines anderen Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 und Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten vorbehalten ist und insbesondere nicht einem Staatsangehörigen des erstgenannten Mitgliedstaats offensteht, der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in diesem Mitgliedstaat erzielt.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 8 in § 50 Absatz 2 EStG soll die EuGH-Entscheidung gesetzlich umgesetzt werden. Die Antragsveranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG wird danach abweichend von der bisherigen Regelung auch beschränkt Einkommensteuerpflichtigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, ermöglicht, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Darüber hinaus wird die Antragsveranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG aufgrund der Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz auch Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermöglicht, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz haben.

Hinsichtlich der Verschiebung der Regelung zu § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG (Artikel 3 Nummer 19 des Regierungsentwurfs) in Artikel 4 des Regierungsentwurfs handelt sich um eine Änderung aus Rechtsförmlichkeitsgründen. Mit der im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 vorgesehenen Neuregelung zu § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG wird die abgeltende Wirkung des Lohnsteuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen in Fällen beseitigt, in denen Einkünfte aus einer öffentlichen Kasse gewährt werden, für die aufgrund des § 50d Absatz 7 Satz 2 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgesehen ist. Zur Anrechnung dieser Steuern kann der Steuerpflichtige künftig eine Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht beantragen. Der dazu im Regierungsentwurf vorgesehene Artikel 3 Nummer 19 berücksichtigte in seiner Struktur bereits den Umstand, dass durch das Wachstumschancengesetz § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 EStG ein neuer Buchstabe d hinzugefügt wird.

Für Artikel 3 des Regierungsentwurfs ist keine gesonderte Anwendungsregelung enthalten. Bei Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes in 2024 würde damit § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG ebenfalls in 2024 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt ist die durch das Wachstumschancengesetz erfolgte Änderung von § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d EStG noch schwebend, da diese Regelung erst zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen sollte daher der Inkrafttretenszeitpunkt des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG auf den 1. Januar 2025 verschoben werden. Die Regelung des Artikel 3 Nummer 19 in der Fassung des Regierungsentwurfs wird daher in den Artikel 4 verschoben. Dieser tritt nach Artikel 45 Absatz 7 Jahressteuergesetz am 1. Januar 2025 in Kraft, sodass ein zeitlicher Gleichlauf mit dem Inkrafttreten des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d EStG erreicht wird.

Zu Nummer 23 (§ 50d Absatz 15 – neu – und § 50d Absatz 7)

Aufgrund des Zusammenhangs des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe e EStG mit der in Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderung des § 50d Absatz 7 EStG muss auch für diese Regelung, durch eine Verschiebung in Artikel 4, der Inkrafttretenszeitpunkt auf den 1. Januar 2025 verschoben werden. Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a des Regierungsentwurfs entfällt daher. Als redaktionelle Folgeanpassung wird Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe b des Regierungsentwurfs zu Artikel 3 Nummer 23.

Zu Nummer 24 Buchstabe a – neu – (§ 50e Absatz 2)

In Absatz 2 werden die Bußgeldregelungen bei Verstoß gegen die Mitteilungspflichten nach § 45b EStG an die Änderungen der Vorgaben für die Übermittlung der Angaben in § 45b Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 EStG angepasst. Die Verweise in Absatz 2 Nummer 2 zur Meldung von Angaben nach § 45c EStG wurden unverändert übernommen.

Zu Nummer 25 (§ 52)

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 12 Satz 16 – neu –)

Mit den Rechtsänderungen wird die Rechtslage vor Ergehen der Rechtsprechung durch das angesprochene Urteil wiederhergestellt. Die Regelungen gelten für Übertragungen von Wirtschaftsgütern, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags erfolgen.

Zu Buchstabe e – neu – (§ 52 Absatz 28)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 52 Absatz 28 Satz 5)

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist künftig ausdrücklich für Leistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht nur insoweit weiterhin anzuwenden, als die Kapitalauszahlung gewählt wird. Die Übergangsregelung in § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG (früher § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG i. d. F. des Alterseinkünftegesetzes vom 05.07.2004, BGBl I 2004, 1427) wird insoweit konkretisiert.

Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht wurden nach der Verwaltungsauffassung seit jeher nicht den Kapitalerträgen – und damit auch nicht dem Anwendungsbereich des § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG – zugeordnet, sondern mit dem sogenannten Ertragsanteil (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) versteuert; nichts anderes gilt für Rentenzahlungen aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht.

Der BFH interpretiert nach der bisher nicht im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlichten BFH-Entscheidung vom 1. Juli 2021 – VIII R 4/18 – § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG jedoch dahingehend, dass Rentenzahlungen aus einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht abweichend von der bisherigen Verwaltungspraxis und ebenfalls abweichend von der steuerlichen Behandlung von Rentenzahlungen aus zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht den Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zuzuordnen sind. Nach den Urteilsgründen unterliegen die Rentenzahlungen insoweit der Besteuerung, als die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile übersteigt. Danach würde die Besteuerung der Rentenzahlungen im Regelfall zunächst entfallen, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenzahlungen das angesammelte Kapitalguthaben übersteigen, würden die Rentenzahlungen allerdings der vollumfänglichen Besteuerung – also einer im Vergleich zur Ertragsanteilsbesteuerung deutlich höheren Besteuerung – unterliegen.

Die BFH-Entscheidung steht nicht nur im Widerspruch zur bewährten Verwaltungspraxis, die Umsetzung der Urteilsgrundsätze für Renten aus solchen vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht würde überdies erhebliche praktische und rechtliche Probleme verursachen, insbesondere in Fällen, in denen die Rentenzahlung bereits begonnen hat und eine frühere Besteuerung des Ertragsanteils gegebenenfalls inzwischen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.

Mit der gesetzlichen Änderung wird die Ertragsanteilsbesteuerung für Renten aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht beibehalten. Systemgerecht unterliegen damit Rentenzahlungen aus Rentenversicherungsverträgen auch weiterhin einheitlich der Ertragsanteilsbesteuerung, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag ein Kapitalwahlrecht vorgesehen hatte, das der Steuerpflichtige nicht ausgeübt hat.

Die geänderte Fassung des § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG ist in allen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes offenen Fällen anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 52 Absatz 28 Satz 25 und 26)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung der bisherigen Sätze 5 und 6 des § 20 AbsG.

Die besonderen Verlustverrechnungskreise für Termingeschäfte und Forderungsausfälle werden aufgehoben. Bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen sind in allen offenen Fällen uneingeschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. D. h. bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen stehen ab sofort für eine Verlustverrechnung mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen zur Verfügung. Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es nicht beanstandet, wenn eine IT-technische Umsetzung auf Ebene der Kreditinstitute erst ab dem 1. Januar 2026 erfolgt.

Zu Buchstabe g – neu – (§ 52 Absatz 31 Satz 7 – neu –)

Die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Mit der Klarstellung wird lediglich die Rechtslage aufrechterhalten, die bis zur (vom Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 26. September 2023 – IX R 13/22 ausdrücklich als solche bewertete) Rechtsprechungsänderung der allgemeinen Rechtsauffassung entsprach.

Zu Buchstabe i – neu – (§ 52 Absatz 44a Satz 3)

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach den §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die korrespondierenden Vorschriften zur Anpassung der Haftungsregelungen nach § 45a Absatz 7 EStG und zum digitalen Meldeverfahren nach § 45a Absatz 2a EStG.

Zu Buchstabe j – neu – (§ 52 Absatz 44b)

Die Norm bestimmt den Anwendungszeitpunkt des an die FASTER-Richtlinie angepassten Meldestandard nach § 45b EStG. Dieser angepasste Meldestandard ersetzt den im Zuge des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz eingeführten Meldestandard. Der Meldestandard soll für nach dem 31. Dezember 2026 zufließende Kapitalerträge angewendet werden.

Zu Buchstabe k – neu – (§ 52 Absatz 44c)

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach den §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die Meldungen nach § 45c EStG.

Zu Buchstabe l – neu – (§ 52 Absatz 46 Satz 4 – neu –)

Der neue § 52 Absatz 46 Satz 4 EStG regelt, dass § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Damit wird dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts Rechnung getragen.

Zu Buchstabe m (§ 52 Absatz 47c Satz 2)

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die korrespondierenden Bußgeldtatbestände nach § 50e Absatz 2 EStG.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1 – neu – (§ 5b Absatz 1)**

Die E-Bilanz dient nachhaltig dem Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung. Die Steuerpflichtigen erfüllen ihre steuerlichen Pflichten elektronisch und damit schnell und kostensparend. Papierbasierte Verfahrensabläufe konnten so durch elektronische Kommunikation ersetzt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Übermittlung der E-Bilanz in § 5b EStG erfasst neben der E-Bilanz als solche nicht auch die zu Grunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG. Eine Übersendung dieser Daten ist für Steuerpflichtige weiterhin freiwillig, obwohl diese Daten bei bilanzierenden Betrieben regelmäßig elektronisch verfügbar sind, weil unverdichtete Kontonachweise als auch der Anlagenspiegel sowie das Anlagenverzeichnis Bestandteil der verpflichtenden oder freiwilligen Buchführung sind. Von dieser freiwilligen Übermittlungsmöglichkeit wird in der Praxis jedoch meist kein Gebrauch gemacht. Die Folge ist, dass die Finanzbehörden mit der Übermittlung der E-Bilanz solche erforderlichen Informationen regelmäßig nicht erhalten, die vor der Einführung der E-Bilanz in Papierform übersandt wurden. Als Konsequenz kommt es regelmäßig zu Rückfragen des Finanzamts bei den Steuerpflichtigen. Dies erhöht sowohl den Arbeitsanfall bei den Steuerpflichtigen bzw. deren steuerlichen Beratern und den Beschäftigten in den Finanzämtern sowie schlussendlich die Durchlaufzeit der Fallbearbeitung.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5b Absatz 1 EStG schließt die Lücke der bislang unvollständigen elektronischen Übermittlungspflicht, ohne faktisch den Bürokratieaufwand für die Steuerpflichtigen zu erhöhen. Die Kontennachweise und das Anlagenverzeichnis dürften den Steuerpflichtigen ohnehin in elektronischer Form vorliegen, wenn eine E-Bilanz erstellt wird. Somit wird im Ergebnis das Übermittlungsniveau, das vor Einführung der verpflichtenden Übermittlung der E-Bilanz in Papierform bestand, elektronisch wiederhergestellt. Die vorgeschlagene Ergänzung führt damit zu weniger Aufwand für die Steuerpflichtigen, weil Rückfragen der Finanzverwaltung insoweit vermieden werden können. Auch die elektronische Bearbeitbarkeit der Bilanzdaten wird mit der verpflichtenden Übermittlung der Kontennachweise und des Anlagenverzeichnisses weiter verbessert.

Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Absatz 1 EStG geregelt.

Nach Satz 3 darf auch eine Steuerbilanz übermittelt werden. Im zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass auch hier der Übermittlungsumfang des Satzes 1 gilt.

Durch die Änderung in Satz 4 wird klargestellt, dass jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz von der Übermittlungspflicht umfasst ist. Auch hierbei werden keine neuen Verpflichtungen des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt geschaffen, sondern nur der elektronische Übertragungsweg festgelegt. Das Gleiche gilt für die Übermittlungsverpflichtung für Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 10)**Zu Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 – neu –)**

Nach der bestehenden Regelung können zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4 000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dabei sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen nicht abziehbar.

Als familienpolitische Maßnahme wird ab dem Veranlagungszeitraum 2025 die Begrenzung von zwei Drittel der Aufwendungen auf 80 Prozent der Aufwendungen und der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten von 4 000 Euro je Kind auf 4 800 Euro je Kind erhöht.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 13 Absatz 6 Satz 1)

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, 2451) wurde anstelle des § 34 Absatz 6a und § 51a des Bewertungsgesetzes § 13b EStG eingeführt, der am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Aus diesem Grund ist der Gesetzesfolgenverweis in § 13 Absatz 6 Satz 1 EStG anzupassen.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 33a Absatz 1 Satz 12 – neu –)

Mit der Neuregelung wird ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Zahlung von Geldzuwendungen künftig nur durch Banküberweisung anerkannt. Derzeit werden auch andere Zahlungswege zugelassen (z. B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten). Die Neuregelung trägt zur Verbesserung des Steuervollzugs durch Steuervereinfachung und zum Abbau von Bürokratie bei. Auch soll durch die Regelung, einem Missbrauch bei den Steuervergünstigungen vorgebeugt werden.

Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (etwa im Falle eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 35a Absatz 5 Satz 3)

Die Änderung zielt darauf ab, dass bei der Berücksichtigung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen einheitliche Anspruchsvoraussetzungen gelten. Das heißt, Voraussetzung für alle v. g. Steuerermäßigungen ist nach § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers. Nach Auffassung des BFH (BFH-Urteil vom 12. April 2022, VI R 2/20) ging dies aus dem bisherigen Wortlaut des § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG im Hinblick auf Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eindeutig hervor.

Zu Nummer 10 – neu – (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4)

Es handelt sich um die bisher in Artikel 3 Nummer 19 Jahressteuergesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung.

Zu Nummer 11 – neu – (§ 50d Absatz 7)

Es handelt sich um die bisher in Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a Jahressteuergesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung.

Zu Nummer 12 – neu – (§ 51 Absatz 4 Nummer 1b)

§ 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG wird aufgrund des erweiterten Umfangs des mit der E-Bilanz zu übersendenden Datensatzes redaktionell an die Änderung in § 5b Absatz 1 EStG angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 52)**Zu Buchstabe b – neu – (§ 52 Absatz 11 Satz 2 und 3 – neu –)**

Die Übermittlungspflicht der Kontonachweise ist für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entgegennahme und Auswertung der entsprechenden

Datensätze automationstechnisch umgesetzt werden müssen. Aus diesem Grund ist für die Übermittlung des Anlagenverzeichnisses, eines vorhandenen Anhangs, Lage- und Prüfungsbericht sowie der Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG ein verlängerter Übergangszeitraum vorgesehen. Diese Übermittlungspflichten finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen. Damit haben Steuerpflichtige und Verwaltung ausreichend Zeit, sich auf die erweiterte Übermittlungspflicht einzustellen.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 33b Absatz 7 Satz 2 – neu –)

Aufgrund der Ermächtigung in § 33b Absatz 7 EStG ist § 65 EStDV zum Nachweis der Behinderung und des Pflegegrades ergangen. Durch die Änderung des § 33b Absatz 7 EStG kann der bisherige § 65 Absatz 3a EStDV praxisgerechter gefasst werden, um das elektronische Verfahren zur Übermittlung der Feststellungen zur Behinderung zeitnah einführen zu können.

Zu Artikel 6 – neu – (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 22a Absatz 2 Satz 10 und 12 – neu –

Allgemein

Die Finanzverwaltung nutzt aus Gründen der Arbeitsökonomie und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Besteuerung vielfach automatisierte Verfahren. Dazu gehört beispielsweise das Rentenbezugsmitteilungsverfahren, mit dem die die Altersleistung auszahlenden Stellen (z. B. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) der Finanzverwaltung die von ihnen ausgezahlten Leistungen (z. B. Rentenzahlungen) sowie deren Empfänger mitteilen. Zur eindeutigen Identifikation des Leistungsempfängers setzt das Rentenbezugsmitteilungsverfahren auf der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) auf. Das heißt, die Datenübermittlung erfolgt unter Angabe der Identifikationsnummer des Leistungsempfängers. Gleiches gilt beispielsweise auch für die mit diesem Gesetz eingeführte zukünftige Datenübermittlung von Altersvorsorgeaufwendungen sowie von Beiträgen zu Basisrentenverträgen oder zur Basisrenten- und gesetzlichen Pflegeversicherung an die Finanzverwaltung. Die mitteilungspflichtige Stelle muss deshalb die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen kennen. Sie muss sie sich im Vorfeld beschaffen können. Dies geschieht in vielen Fällen durch das sog. maschinelle Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 EStG (MAV) zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern.

Bisher war vorgesehen, dass die mitteilungspflichtige Stelle zunächst die Identifikationsnummer unmittelbar beim Steuerpflichtigen anforderte (z. B. im Rahmen der Antragstellung). Nur wenn der Steuerpflichtige seine Identifikationsnummer trotz dieser Anforderung nicht oder nicht richtig mitgeteilt hatte, konnte die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern mit dem maschinellen Anfrageverfahren abgefragt werden. Diese Vorgehensweise beruhte auf dem Ersterhebungsgrundsatz, der allerdings weder in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) noch in der Abgabenordnung als allgemeiner Grundsatz geregelt ist (nur für Sozialdaten ergibt sich eine entsprechende Regelung aus § 67a Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X –).

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Absatz 3 DSGVO dürfen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind. Die Rechtsgrundlage hierfür muss durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt sein. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben nach § 139b AO bereits nach geltendem Recht eine Verarbeitungsbefugnis für die steuerliche Identifikationsnummer, um ihre Mitteilungen über ausgezahlte Altersleistungen an die Finanzbehörden „zielgenau“ vornehmen zu können. Durch die Änderung des § 22a Absatz 2 EStG wird nun eine „vorzeitige“ Abrufbefugnis für diese Stellen geschaffen, sofern die Erhebung der Identifikationsnummer zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes erforderlich ist. Diese Verfahrensweise liegt auch im Interesse der jeweils betroffenen Person. Um den Arbeitsaufwand auch beim Bundeszentralamt für Steuern in einem vertretbaren Rahmen zu halten, werden die Daten der anfragenden Stelle mit den Daten der Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern ausschließlich in einem vollmaschinellen Verfahren abgeglichen. Bei einer Übereinstimmung erhält die anfragende Stelle die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen. Sofern die Daten keine Über-

einstimmung aufweisen, wird der anfragenden Stelle ein Datensatz übermittelt, dem zu entnehmen ist, dass eine Identifikationsnummer nicht ermittelt werden konnte.

Für die weiteren Anfrageverfahren, die nicht zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes erfolgen, beispielsweise im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens, stellt die Finanzverwaltung künftig in einer ersten Stufe ebenfalls ein vollautomatisches Abfrageverfahren zur Verfügung. Ist dieses nicht erfolgreich, muss die mitteilungspflichtige Stelle einen Abfrageversuch beim Leistungsempfänger vorgenommen haben, bevor sie eine Abfrage mit händischer Bearbeitung beim Bundeszentralamt für Steuern initiieren kann. Diese erneute Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern mit einer personellen Aufklärung ist wie bisher erst zulässig, wenn zuvor eine Aufforderung der mitteilungspflichtigen Stelle beim Steuerpflichtigen, beispielsweise im Rahmen der Antragstellung, ergebnislos verlief. Durch dieses Verfahren werden die Interessen der mitteilungspflichtigen Stellen, der betroffenen Personen und der Finanzverwaltung bestmöglich in Einklang gebracht. So wird ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erhebung der Identifikationsnummer vermieden.

Zu Nummer 1

§ 22a Absatz 2 Satz 10

Um bürokratische Belastungen sowohl bei den Versicherten bzw. Kundinnen und Kunden als auch bei den mitteilungspflichtigen Stellen im Sinne des § 22a Absatz 1 EStG zu vermeiden, ist für die Erhebung der Identifikationsnummer von Versicherten bzw. Kundinnen und Kunden zur Durchführung der Digitalen Rentenübersicht bereits ein vollmaschinelles Erhebungsverfahren nach § 22a Absatz 2 Satz 10 EStG vorgesehen. Mit den Änderungen entfällt auch in dieser Anfrageart der Grundsatz der Ersterhebung.

Zu Nummer 2

§ 22a Absatz 2 Satz 12 – neu –

Dem bisherigen Anfrageverfahren – mit personeller Aussteuerung beim Bundeszentralamt für Steuern, sofern keine Übereinstimmung der Daten vorliegt – wird ein vollmaschinelles Verfahren vorgeschaltet. Dieses kann bereits ohne vorherige Aufforderung an den Steuerpflichtigen genutzt werden. Erfolgte bereits eine Aufforderung an den Steuerpflichtigen (z. B. mit dem Versicherungs- oder Vertragsabschluss oder bei Beantragung einer Leistung) und führte diese nicht zum Erfolg, kann unmittelbar die Abfrage nach § 22a Absatz 2 Satz 2 ff. EStG erfolgen.

Zu Artikel 7 – neu – (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Der Nachweis einer Behinderung ist bislang durch Vorlage eines Feststellungsbescheids der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde oder durch Vorlage des Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in Papierform zu erbringen (§ 65 Absatz 1 und 2 EStDV). Ab 1. Januar 2026 setzt die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG) bei Neufeststellungen zwingend eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle (Versorgungsverwaltung) an die zuständige Finanzbehörde voraus. Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte und noch gültige Ausweise/Bescheinigungen oder Bescheide in Papierform werden jedoch weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.

Zu Nummer 1 (§ 64 Absatz 3)

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt tatsächlich entstandenen Aufwendungen (§ 33 Absatz 1 EStG) und der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 33 Absatz 2a EStG) sind die Vorschriften des § 65 EStDV anzuwenden. Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG) setzt künftig ein elektronisches Übermittlungsverfahren voraus (vgl. Begründung zu § 65 Absatz 3a EStDV).

Zu Nummer 2 (§ 65 Absatz 3a)

Die übermittelnde Stelle hat neben den personenbezogenen Angaben (§ 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO) folgende Angaben zur Behinderung zu übermitteln:

1. der Grad der Behinderung,
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale, die mit den folgenden Merkzeichen gekennzeichnet sind:
 - a) G (erheblich gehbehindert),
 - b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
 - c) B (ständige Begleitung notwendig),
 - d) H (hilflos),
 - e) Bl (blind),
 - f) TBl (taubblind),
3. das Datum des Eingangs des Antrags auf Feststellung einer Behinderung,
4. das Datum des Bescheides über die jeweilige Feststellung einer Behinderung,
5. die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Feststellung einer Behinderung nach Nummer 1 und 2 (ggf. „bis auf weiteres“ oder „unbefristet“).

Die Übermittlung soll unverzüglich erfolgen. In der Praxis heißt das, dass mit Abschluss des jeweiligen Feststellungsverfahrens und nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids die elektronische Mitteilung durch die mitteilungspflichtige Stelle (Versorgungsverwaltung) möglichst zeitnah versendet werden sollte. Dies stellt sicher, dass der Behinderten-Pauschbetrag auch unterjährig (z. B. im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens oder bei Festsetzung von Vorauszahlungen) berücksichtigt werden kann. Eine Übermittlung hat auch dann zu erfolgen, wenn gegen den Feststellungsbescheid ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Antrag und Widerruf

Die Datenübermittlung ist nur auf Antrag des Betroffenen zulässig. Die betroffene Person kann ihren Antrag gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei fehlendem Antrag oder bei Wirksamkeit des Widerrufs liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags nicht mehr vor. Die betroffene Person muss im Rahmen ihrer Antragstellung über die Folgen eines fehlenden Einverständnisses oder über den Widerruf eines erteilten Einverständnisses aufgeklärt werden.

Im Regelfall erfolgt durch die betroffene Person der Antrag auf Datenübermittlung im Rahmen der erstmaligen Feststellung oder Änderungsfeststellung. Aber auch außerhalb eines Feststellungsverfahrens kann eine Datenübermittlung beantragt werden, z. B. wenn die betroffene Person zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert wird.

Angabe der Identifikationsnummer

Die betroffene Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zum Zwecke des Datenabrufs ihre Identifikationsnummer (§ 139b AO) mitzuteilen. Ist der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer nicht bekannt, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen.

Zu Nummer 3 (§ 84 Absatz 3g)

Nach der zeitlichen Anwendungsregelung ist ab dem 1. Januar 2026 eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle an die zuständige Finanzbehörde zwingende Voraussetzung für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG). Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte und noch gültige Ausweise/Bescheinigungen (nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch) oder Bescheide in Papierform (der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde) werden weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.

Zu Artikel 8 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1)****Zu Buchstabe a – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2)**

Die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung ist laut Handelsregistrauszug im Jahr 2005 gelöscht worden.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3)

Der neue Buchstabe b übernimmt inhaltlich unverändert die im Regierungsentwurf in Artikel 6 Nummer 2 vorgesehene Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3 KStG.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 15 Satz 1 Nummer 2a)**Zu Buchstabe a (§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung nach Artikel 11 Nummer 6. Danach tritt zur Nachweismöglichkeit des Anlegers (§ 20 Absatz 4 InvStG) die Nachweismöglichkeit des Finanzamts (§ 20 Absatz 4a – neu – InvStG) hinzu. § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 1 KStG wird daher um einen Verweis auf § 20 Absatz 4a – neu – InvStG ergänzt.

Zu Buchstabe b (§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5)

Durch die Ergänzung des Verweises auf § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG wird klargestellt, dass die in § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG geregelte Ausnahme von der Bruttomethode auch dann gilt, wenn die Organgesellschaft ein Pensionsfonds ist. Dies folgt zwar bereits aus § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG, wonach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG, auf den § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG verweist, bei Pensionsfonds entsprechend gilt. Die Klarstellung stellt jedoch sicher, dass Pensionsfonds nicht auf Grundlage eines anderen Regelungsverständnisses entgegen § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG und damit systemwidrig eine höhere Aktienteilfreistellung von bis zu 80 Prozent beanspruchen (wenn der Organträger eine Kapitalgesellschaft ist, auf die § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG keine Anwendung findet) als Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, deren Investmenterträge aus Aktienfonds unter der Voraussetzung des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG aufgrund der Ausnahme von der Bruttomethode in § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG nur zu 30 Prozent teilfreigestellt sind.

Zu Nummer 6 (§ 29 Absatz 6 Satz 2 – aufgehoben –)

Nach § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG sind auf grenzüberschreitende Umwandlungen, bei denen für die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung bislang kein Einlagekonto festzustellen war (Hereinumwandlungen), die Regelungen zur Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 KStG entsprechend anzuwenden.

Danach ist der Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung gesondert festzustellen.

Mit Aufhebung des § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG entfällt zukünftig das Verfahren zur gesonderten Feststellung des Bestands der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung, sodass insoweit ein Gleichlauf mit der künftig entfallenden Anfangsbestandsfeststellung des steuerlichen Einlagekontos in Umwandlungsfällen zur Neugründung (vgl. § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG-E i. d. F. des Artikels 6 Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa) erzielt wird. Der Zugang der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung zum steuerlichen Einlagekonto der übernehmenden Körperschaft richtet sich unverändert nach § 29 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 29 Absatz 2 und 3 KStG. Der übergehende Bestand im Sinne des § 29 Absatz 6 Satz 1 KStG ist in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 1 bis 5 KStG sowie § 29 Absatz 1 i. V. m. § 28 Absatz 2 Satz 1 KStG zu ermitteln.

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der übernehmenden Körperschaft erhöht sich nach Maßgabe des § 29 Absatz 2 bzw. 3 KStG in Umwandlungsfällen zum Schluss des Wirtschaftsjahrs, in das der steuerliche Übertragungstichtag fällt (vgl. Rn. K.09 des Umwandlungssteuererlasses (UmwStE)). Dies gilt auch für die bisher von § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG erfassten Umwandlungen zur Neugründung (vgl. Rn. 02.11 UmwStE). Die Gesetzesbegründung zu § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG-E ist diesbezüglich dahingehend zu verstehen, dass das „erste Wirtschaftsjahr“, in dem der übergehende Einlagekontobestand noch nicht für eine Leistungsverrechnung nach § 27

Absatz 1 Satz 3 KStG zur Verfügung steht, das Wirtschaftsjahr ist, in das der steuerliche Übertragungsstichtag fällt.

Zu Nummer 9 (§ 34)

Zu Buchstabe c – neu – (§ 34 Absatz 6g Satz 2 – neu –)

Die Änderung des § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG ist auf alle offenen Fälle, auf die § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG Anwendung findet, anzuwenden.

Zu Buchstabe d (§ 34 Absatz 6e Satz 5)

Laut Begründung des Regierungsentwurfs zu § 34 Absatz 9a – neu – KStG ist § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG auf alle Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. Dadurch wird eine zeitliche Korrespondenz mit dem Wechsel zur Einlagelösung (Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021, BGBl. I S. 2050) hergestellt. Daher ist es folgerichtig, die Anwendungsregelung zu § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG bei der Anwendungsregelung zur Einlagelösung in § 34 Absatz 6e Satz 5 KStG zu verorten. Dies hat zudem den Vorteil, dass auf den bisher notwendigen Verweis auf § 34 Absatz 6e Satz 6 KStG verzichtet werden kann.

Zu Buchstabe e (§ 36 in § 34 Absatz 11)

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 6 in § 34 Absatz 11)

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2022 – 2 BvR 1424/15 – unterfällt das unter dem körperschaftsteuerrechtlichen Anrechnungsverfahren angesammelte, in EK 45 und EK 40 (mit 45 bzw. 40 % Körperschaftsteuer belastetes Eigenkapital) enthaltene Körperschaftsteuererminderungspotenzial (der Unterschied zwischen der nominalen Steuerbelastung von 45 % bzw. 40 % und der bei Ausschüttung herzustellenden Ausschüttungsbelastung von 30 %) in dem Umfang, in dem es im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren realisierbar war, dem Schutzbereich von Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Inwieweit das Körperschaftsteuererminderungspotenzial realisierbar war, ist unter der Annahme einer fiktiven Gewinnausschüttung zu ermitteln.

Nach der bisherigen Übergangsregelung des § 36 Absatz 4 KStG (i. d. F. von § 34 Abs. 13f KStG i. d. F. des JStG 2010) sind, wenn die Summe der unbelasteten Teilbeträge EK 01 – 03 negativ ist, diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt (EK 30, 40, 45). Hierdurch kann es dazu kommen, dass Beträge des EK 40 oder EK 45 durch Verrechnung vermindert werden und das enthaltene Körperschaftsteuererminderungspotenzial ebenfalls untergeht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht insoweit als nicht gerechtfertigt angesehen, als positive Beträge von EK 04 nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge (dies sind EK 01 – 04) einbezogen werden.

Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Regelung orientiert sich an der bisherigen Gesetzessystematik der Übergangsregelungen vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren und berücksichtigt gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich vorhandenes positives EK 04. Danach sind unbelastete Teilbeträge zuerst untereinander zu verrechnen und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung berücksichtigt somit die vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Konstellation, wonach ein negativer Teilbetrag von EK 01 – 03 zuerst mit einem positiven EK 04 auszugleichen ist und erst danach mit einem positiven Betrag an belasteten Eigenkapital.

Daneben sind nach der bisherigen Übergangsregelung des § 36 Absatz 6 KStG (i. d. F. von § 34 Absatz 13f KStG i. d. F. des JStG 2010), wenn einer der belasteten Teilbeträge (EK 30, 40, 45) negativ ist, diese Teilbeträge zunächst untereinander in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Da das EK 30 nach den Regelungen des Anrechnungsverfahrens nur einen Positiv- oder Nullbestand haben konnte, ist nach dem bisherigen Recht im Fall eines negativen EK 40 eine Realisierung des im EK 45 enthaltenen Körperschaftsteuererminderungspotenzials nur insoweit möglich, als das EK 45 nicht mit negativem EK 40 zu verrechnen ist.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätzen wäre im Fall eines negativen EK 40 nicht nur ein positiver Bestand des EK 04, sondern auch ein positiver Bestand des EK 01 – 03 für einen Ausgleich

des negativen EK 40 zu berücksichtigen, um das im EK 45 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial zu erhalten.

Auch wenn es sich im Hinblick auf die noch offenen Fälle um eine Ausnahmekonstellation handeln dürfte, könnte es im Einzelfall weiterhin dazu kommen, dass das bisherige Minderungspotenzial dann nicht in vollem Umfang erhalten bleibt, wenn neben positivem EK 45 negatives EK 40 und gleichzeitig positives EK 01 – 03, jedoch nicht in ausreichendem Umfang positives EK 04 vorhanden ist. In diesem Fall sollte neben dem positiven EK 04 auch das positive EK 01 – 03 zur Verrechnung mit dem negativen EK 40 herangezogen werden, um das im EK 45 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial zu erhalten. Diese Konstellation wird durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Regelung berücksichtigt. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht sich zu dieser Fallkonstellation in den zugrundeliegenden Verfahren nicht äußern musste, sollte aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze auch diese Fallkonstellation von der Neuregelung abgedeckt werden, um insoweit Rechtsklarheit zu schaffen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 3 Nummer 2)

Die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung ist laut Handelsregisterauszug im Jahr 2005 gelöscht worden.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 9 Nummer 1 Satz 1)

Bis einschließlich Erhebungszeitraum 2024 knüpft die Kürzung nach § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV an den Einheitswert an, ab dem Erhebungszeitraum 2025 aufgrund der Grundsteuerreform (Artikel 10 des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019, BGBl. I S. 1794) an den neuen Grundsteuerwert. Statt des bisherigen Einheitswerts-Multiplikators von 1,2 Prozent sollte nach der ab 2025 geltenden Rechtslage ein Grundsteuerwert-Multiplikator von 0,11 Prozent gelten. Dabei wurde die Absenkung des Multiplikators spiegelbildlich zu dem prognostizierten Anstieg der Grundsteuerwerte gegenüber den Einheitswerten vorgenommen.

Damit würde ab dem Erhebungszeitraum 2025 der Gewerbeertrag nur hinsichtlich eigenbetrieblicher Grundstücke gekürzt, für die ein Grundsteuerwert für Zwecke der ab 2025 reformierten Grundsteuer vorliegt. Dies träfe zum Beispiel zu für eigenbetrieblichen Grundbesitz in Ländern, die das Bundesmodell zur Grundsteuer anwenden.

Für Grundstücke in Ländern mit eigenen Landesgrundsteuergesetzen (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und 125b Absatz 3 GG), die keinen Grundsteuerwert als Ausgangsgröße für die Grundsteuerermittlung vorsehen, liefe § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG in der derzeitigen ab 2025 gültigen Fassung demgegenüber ins Leere.

Um dies zu vermeiden, wird § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2025 dahingehend geändert, dass die gewerbesteuerliche Kürzung künftig nicht – wie bisher geregelt – an den Grundsteuerwert anknüpft, sondern an die tatsächlich im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für den zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz. Die gewerbesteuerlichen Kürzungsbeträge ergeben sich demnach künftig in Abhängigkeit von den konkreten Grundsteuerzahlungen der Betriebe.

Die Änderung stellt somit sicher, dass die Kürzungsnorm des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV auch ab dem Erhebungszeitraum 2025 für alle betroffenen Normadressaten im gesamten Bundesgebiet Anwendung findet. Darauf, ob für Zwecke der Grundsteuer das Bundesmodell oder ein abweichendes Landesmodell anzuwenden ist, kommt es für Zwecke der gewerbesteuerlichen Kürzung künftig nicht an. Denn mit der Anknüpfung an die Grundsteuerzahlung selbst liegt künftig ein bundesweit einheitlicher Bezugspunkt für die Kürzungsbeträge gemäß § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV vor.

Die mit der Änderung durch die Grundsteuerreform verfolgte Zielsetzung einer weitgehenden fiskalischen Aufkommensneutralität bleibt hierbei weiterhin gewahrt.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 31 Absatz 3)

Werden von einem Unternehmen Betriebstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden entsprechend der auf die jeweiligen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen.

Zerlegungsmaßstab ist dabei grundsätzlich das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der im gesamten Betrieb gezahlten Arbeitslöhne.

§ 31 definiert abschließend den allgemeinen Begriff der Arbeitslöhne für die gewerbesteuerliche Zerlegung und § 31 Absatz 3 GewStG bestimmt, dass im Rahmen der Zerlegung Arbeitslöhne nicht berücksichtigt werden, die auf Arbeitnehmer entfallen, die ganz oder überwiegend im gewerbesteuerfreien Teil des Betriebs tätig sind. Von der Formulierung des § 31 Absatz 3 GewStG werden allerdings in der bisherigen Fassung nur bestimmte, in einer abschließenden Aufzählung genannte Befreiungsvorschriften erfasst. Die Arbeitslöhne in durch § 31 Absatz 3 GewStG bisher nicht erfassten steuerbefreiten Teilen von Betrieben werden folglich im Rahmen der Zerlegung berücksichtigt. Ob die Arbeitslöhne aus dem nicht gewerbesteuerpflichtigen Teil des Betriebs für Zwecke der Zerlegung unberücksichtigt bleiben, hängt damit derzeit von der Art der Gewerbesteuerbefreiung ab, ohne dass ersichtlich wäre, weswegen die Arbeitslöhne nur bei bestimmten Befreiungstatbeständen außer Ansatz bleiben sollten. Dadurch kommt es zu nicht sachgerechten Ergebnissen und der Normzweck, dem überwiegend steuerfreien Bereich zuzuordnende Arbeitslöhne im Rahmen der Zerlegung außer Ansatz zu lassen, wird insoweit verfehlt.

Durch die Änderung werden nunmehr sämtliche gewerbesteuerliche Befreiungsvorschriften durch die Ausnahme des § 31 Absatz 3 GewStG erfasst.

Zu Nummer 7 (§ 36)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 36 Absatz 4b Satz 1 – neu –)

Die Anwendungsregelung stellt sicher, dass die Neuregelung zur einfachen Grundbesitzkürzung erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe c (§ 36 Absatz 5c – neu –)

Die bereits im Regierungsentwurf enthaltene Anwendungsregelung zu § 29 Absatz 1 Nummer 3 GewStG wird um eine Anwendungsregelung zur Änderung des § 31 Absatz 3 GewStG ergänzt, sodass auch die Regelung des § 31 Absatz 3 GewStG erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden ist.

Zu Artikel 10 – neu – (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Zu Buchstabe a (§ 20 Absatz 1)

Absatz 1 wird redaktionell an die Aufhebung des Absatzes 2 angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 2 – aufgehoben –)

Ab dem Erhebungszeitraum 2025 ergibt sich bereits aus der Bezugnahme des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG auf die „im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer“, dass eine Kürzung nur insoweit in Betracht kommt, wie das Grundstück dem Betriebsvermögen zugeordnet ist, da nur insoweit überhaupt eine „als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer“ vorliegen kann. § 20 Absatz 2 GewStDV ist daher infolge der Neufassung des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 36 Satz 2 – neu –)

Die Regelung sieht vor, dass § 20 Absatz 2 GewStDV letztmals für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden ist.

Zu Artikel 11 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Allgemein

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG wird der Vermögenszuwachs bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften der Besteuerung unterworfen, wenn die Beteiligung mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beträgt und die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund der

Aufgabe eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet, wenn die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder wenn in sonstiger Weise das Besteuerungsrecht am Veräußerungsgewinn ausgeschlossen oder beschränkt wird. Damit soll eine Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland sichergestellt und eine Steuerumgehung ausgeschlossen werden.

Die Besteuerungstatbestände des § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG, die im Weiteren zusammengefasst als „Wegzugsbesteuerung“ bezeichnet werden, sind nicht anwendbar, wenn ein Steuerpflichtiger Anteile an einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in der Rechtsform eines Sondervermögens hält, denn ein Anteil an einem Sondervermögen ist kein Anteil im Sinne des § 17 EStG. Bisher unklar ist die Rechtslage, wenn es sich um Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt.

Um die Rechtslage für die Zukunft gesetzlich zu klären und um Besteuerungslücken zu schließen, sollen die Regelungen zur Wegzugsbesteuerung auf Beteiligungen an Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ausgedehnt werden. Die Besteuerungslücken sind insbesondere durch Mitteilungen über grenzüberschreitenden Steuerergestaltungen nach §§ 138d ff. AO zu Tage getreten. Im Rahmen des Mitteilungsverfahrens wurden Fallgestaltungen gemeldet, in denen die Besteuerung des Wertzuwachses eines Investmentfonds durch eine Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug ins Ausland) vermieden wurde. Einiges deutet darauf hin, dass Beteiligungen an jungen Unternehmen zu einem frühen Zeitpunkt in Fonds eingelegt werden, um bei einem späteren Wegzug ins Ausland die Besteuerung von Wertsteigerungen zu vermeiden.

Zwar wird im Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht ein Teil der thesaurierten Erträge bei Investmentfonds über das Instrument der Vorabpauschale und bei Spezial-Investmentfonds über die ausschüttungsgleichen Erträge einer jährlichen Besteuerung unterworfen. Diese Besteuerung erfasst meist aber nur einen geringeren Teil der Wertsteigerungen. Die Besteuerungslücken haben sich bei Investmentfonds dadurch verstärkt, dass die von der Rendite bestimmter Bundesanleihen abhängige Vorabpauschale in den Jahren 2021 und 2022 aufgrund einer negativen Rendite dieser Bundesanleihen nicht erhoben wurde.

Mit den neuen Regelungen in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und in § 49 Absatz 5 – neu – InvStG sollen die Vorschriften des § 6 AStG nachgebildet und an die Besonderheiten des Investmentsteuerrechts angepasst werden.

Damit wird ein Petition des Bundesrats umgesetzt (Ausschussempfehlung 369/1/24, Seite 73. Der Bundesrat bat um Prüfung einer Regelung, die – in Anlehnung an § 6 AStG – bei einem Wegfall oder einer Beschränkung des Besteuerungsrechts in Deutschland eine Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt und mit der eine Steuerumgehung ausgeschlossen werden kann.

Die Regelungen in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und in § 49 Absatz 5 – neu – InvStG erfassen sowohl Anteile an inländischen als auch an ausländischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds. Es ist auch unbeachtlich, ob die Anteile in einem inländischen oder ausländischen Depot verwahrt werden. Maßgebend ist, dass der Anleger eine natürliche Person ist, die die in § 6 Absatz 2 AStG genannten Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland erfüllt und die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile unmittelbar oder mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Privatvermögen hält.

Fälle, in denen die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen gehalten werden, fallen nicht unter die Neuregelung, da diese bereits von der Entstrickungsbesteuerung in § 4 Absatz 1 Satz 3 ff. und § 16 Absatz 3a EStG erfasst werden. Für Körperschaften ist die Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung in § 12 KStG geregelt.

Die Rechtsänderung dient auch der Gestaltungsprävention. Denn derzeit könnten unter bestimmten Umständen, mit Hilfe des Investmentsteuergesetzes die Wegzugsbesteuerungsregelungen nach § 6 AStG i. V. m. § 17 EStG umgangen werden. Für diesen Zweck könnte der Steuerpflichtige die Auflage eines Investmentfonds durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft initiieren, an dem er alle Anteile hält und über diesen Investmentfonds Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben. Derartige Gestaltungen wären grundsätzlich nicht von den bisherigen Wegzugsbesteuerungsregelungen erfasst. Durch die Ausdehnung der Wegzugsbesteuerung auf Investmentanteile und Spezial-Investmentanteile werden Umgehungsgestaltungen unattraktiv.

Der Anwendungsbereich der Wegzugsbesteuerung wird nicht auf alle Fälle erweitert, in denen Anleger Investmentanteile halten, sondern es sollen nur gewichtige Fälle erfasst werden, in denen der Anleger einen – mit den Fällen des § 17 EStG vergleichbaren – relevanten Beteiligungsumfang besitzt. Bei Beteiligungen von Privatanlegern an Spezial-Investmentfonds wird generell unterstellt, dass ein relevanter Beteiligungsumfang vorliegt.

Nach § 54 Absatz 1 EStDV haben Notare dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift aller von ihnen aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu übersenden, die einen Vorgang zum Gegenstand haben, der in den Geltungsbereich des § 17 EStG fällt. D. h. die Finanzämter verfügen damit über ein wirksames Instrument, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Dies erleichtert es den Finanzämtern im Falle eines Wegzugs ins Ausland die Besteuerung nach § 6 AStG sicherzustellen.

Denkbar wäre, den Kapitalverwaltungsstellen, den Depotbanken der Anleger oder den Anlegern selbst neue Mitteilungspflichten aufzuerlegen, damit die Finanzämter erfahren, dass ein Anleger Investmentanteile an einem Investmentfonds i. S. d. § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG hält. Auf die Einführung einer derartigen Meldepflicht wird aber verzichtet, da der dadurch ausgelöste administrative Aufwand derzeit unangemessen erscheint. Dabei ist insbesondere die geringe Zahl an zu erwartenden Anwendungsfällen zu berücksichtigen. Zudem dürften bei den Finanzämtern der Anleger aus den jährlich einzureichenden Einkommensteuererklärungen regelmäßig Erkenntnisse über zumindest das Vorhandensein potentiell erfasster ausländisch verwahrter Investmentanteile vorliegen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Finanzämter im Rahmen der Veranlagung vom Wegzug des Steuerpflichtigen erfahren und im eigenen Ermessen Auskünfte über den Umfang von Fondsbeteiligungen anfordern. Darüber hinaus können die Finanzämter in geeigneten Einzelfällen über Auskunftserteilen gegenüber den Kapitalverwaltungsstellen die erforderlichen Erkenntnisse erlangen.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 19 Absatz 3 – neu –)

Satz 1

§ 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG überträgt nahezu wortgleich die Regelungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG auf Investmentanteile. Dadurch gelten Investmentanteile als veräußert, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund der Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland endet, die Investmentanteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden, oder wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland aus sonstigen Gründen beschränkt oder ausgeschlossen wird. Bei Verwirklichung dieser Tatbestände kommt es zu einer Besteuerung des Wertzuwachses.

Anders als bei § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG ist im Rahmen des § 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG kein Vorbehalt hinsichtlich der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, Körperschaftsteuergesetzes und Umwandlungssteuergesetzes erforderlich, da in diesen Gesetzen keine konkurrierenden Veräußerungsfiktionen hinsichtlich von Investmentanteilen geregelt sind.

Der Begriff des unbeschränkt Steuerpflichtigen wird in § 19 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 AStG definiert. Erfasst sind damit nur natürliche Personen, die ihre Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen halten.

Satz 2 Nummer 1

Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 – neu – InvStG ist die Wegzugsbesteuerung nur anzuwenden, wenn die Summe der nach Absatz 1, § 22 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist. D. h. Vermögensminderungen bleiben – wie in § 6 AStG (vgl. BR-Drs. 245/21, 53) – unberücksichtigt. Dies ergibt sich daraus, dass die Wegzugsbesteuerung nur im Falle einer „positiven“ Summe der Gewinne anzuwenden ist.

Das Merkmal positiv ist hier erforderlich, da das Investmentsteuergesetz den Begriff Gewinn als neutralen Ausdruck für positive oder negative Ergebnisse aus Veräußerungen verwendet (vgl. § 2 Absatz 14 InvStG).

Bei der Ermittlung der Summe der Gewinne sind gegebenenfalls verschiedene einzelne Ergebnisse zusammenzufassen und nur wenn das Gesamtergebnis positiv ist, kommt es zur Anwendung der Wegzugsbesteuerung. Neben den eigentlichen Gewinnermittlungsvorschriften in § 19 Absatz 1 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 4 EStG sind gegebenenfalls weitere Gewinne aus fiktiven Veräußerungen nach § 22 InvStG und § 56 InvStG zu berücksichtigen. In § 22 InvStG sind fiktive Veräußerungsgewinne aufgrund eines Teilfreistellungswechsels geregelt. § 56 InvStG enthält fiktive Veräußerungsgewinne, die sich aus dem Übergang auf das ab 2018 geltende Investmentsteuergesetz ergeben.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a

§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a – neu – InvStG beschränkt den Anwendungsbereich der in § 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG geregelten Veräußerungsfiktion in ähnlicher Weise wie die in § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG enthaltene mindestens 1-prozentige Beteiligungsschwelle. Danach wird der Wertzuwachs nur dann besteuert, wenn der Steuerpflichtige in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Veräußerungsfiktion unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1-Prozent der ausgegebenen Investmentanteile eines Investmentfonds gehalten hat.

Bei öffentlich vertriebenen Investmentfonds lässt sich die Gesamtzahl der ausgegebenen Investmentanteile regelmäßig aus den Halbjahres- und Jahresberichten entnehmen. Darauf aufbauend kann ermittelt werden, ob die auf den Steuerpflichtigen entfallenden Investmentanteile die 1 Prozent-Schwelle erreichen.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b

Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG ist die Wegzugsbesteuerung auch anzuwenden, wenn der Anleger zwar nicht zu mindestens 1 Prozent beteiligt ist, aber mindestens 500 000 Euro für die Investmentanteile an einem Investmentfonds aufgewendet hat. Hierbei werden die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt betrachtet und nicht zusammengerechnet. Hat der Anleger beispielsweise Investmentanteile an fünf verschiedenen Investmentfonds erworben und hat er dabei jeweils 400 000 Euro Anschaffungskosten aufgewendet, dann ist der Tatbestand des § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG nicht erfüllt, auch wenn der Anleger insgesamt 2 000 000 Euro für seine gesamten Investmentanteile aufgewendet hat.

Mit dem Tatbestand in § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG geht die Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen über die Wegzugsbesteuerung bei Beteiligungen an Gesellschaften nach § 6 AStG i. V. m. § 17 EStG hinaus. Dahinter steht die Erwägung, dass bei Investmentfonds potentiell mehr unbesteuerter stille Reserven gebildet werden können, denn Investmentfonds unterliegen nur mit einem geringen Teil ihrer Einkünfte der Körperschaftsteuer. Dagegen sind Kapitalgesellschaften mit allen ihren Einkünften körperschaftsteuerpflichtig.

Darüber hinaus dienen die Mindestanschaffungskosten von 500 000 Euro je Beteiligung einer vereinfachten Administration der Regelung, denn die Verwaltung der 1-Prozent-Grenze kann bei Investmentfonds aufwändig sein, da sich die Gesamtzahl der ausgegebenen Investmentanteile bei öffentlich vertriebenen Investmentfonds täglich ändern kann. An jedem Börsentag kann es gleichzeitig zu Anteilsausgaben und Anteilsrücknahmen kommen und erst am Ende des Tages lässt sich ein Saldo ermitteln. Die feste Betragsgrenze vermeidet eine tägliche Nachprüfung der Prozentgrenze und erleichtert so die Anwendung der Norm.

Gleichzeitig ermöglicht eine relativ hohe Betragsgrenze es der Finanzverwaltung, ihre vorhandenen Ressourcen auf die fiskalisch relevanten Fälle zu konzentrieren. Darüber hinaus vermeidet eine hohe Betragsgrenze weitgehend eine Schlechterstellung der Fondsanlage gegenüber anderen Finanzprodukten wie beispielsweise verzinslichen Wertpapieren oder Zertifikaten, die generell keiner Wegzugsbesteuerung unterliegen.

Die Vorschriften in § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG erfassen sowohl Investmentfonds, die in Vertragsform als auch in Gesellschaftsform aufgelegt wurden.

Satz 3

§ 19 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG sieht eine entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 AStG vor. Damit sind die Regelungen zur Entstehung, zum Entfallen und zur Fälligkeit des Steueranspruchs sowie die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten in gleicher Weise anzuwenden, wie in der Wegzugsbesteuerung des Außensteuergesetzes. Durch den Verweis auf § 6 Absatz 2 Satz 1 AStG wird die Definition eines beschränkt Steuerpflichtigen aus dem Außensteuergesetz übernommen. Außerdem sind die Regelungen zur Anwendung der Norm auf Rechtsnachfolger bei unentgeltlichem Erwerb nach § 17 Absatz 1 Satz 4 EStG und zur Ermittlung der Anschaffungskosten nach § 17 Absatz 2 Satz 3 bis 5 EStG bei Zuzug aus dem Ausland und bei unentgeltlichem Erwerb entsprechend anzuwenden. Für die Anwendung dieser Regelungen ist auf den Gesamtgewinn aus den Gewinnen nach § 19 Absatz 1, § 22 und § 56 InvStG abzustellen.

Satz 4

In § 19 Absatz 3 Satz 4 – neu – InvStG ist geregelt, dass bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 AStG die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG und die Ausschüttungen, die nach § 17 Absatz 1 InvStG nicht zu den Erträgen gehören, an die Stelle von Gewinnausschüttungen und der Einlagenrückgewähr treten. Die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG entsprechen weitgehend den Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und die Ausschüttungen im Sinne des § 17 Absatz 1 InvStG sind mit der Einlagerückgewähr vergleichbar. Diese Größen sind bei den Regelungen zum Entfallen und zur Fälligkeit von Steueransprüchen zu berücksichtigen.

Satz 5

§ 19 Absatz 3 Satz 5 – neu – InvStG regelt, dass im Fall der Veräußerungsfiktion nach Satz 1 kein Abzug der Kapitalertragsteuer vorzunehmen ist. Die Erklärung des Veräußerungsgewinns hat durch den Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfolgen. Ein Kreditinstitut, das die Investmentanteile für den Anleger verwahrt, kann nicht rechtssicher feststellen, ob die Voraussetzungen für eine Veräußerungsfiktion nach Satz 1 vorliegen. Diese Aufgabe bleibt dem Finanzamt vorbehalten, das für die Besteuerung des Anlegers zuständig ist. Zudem fehlt die notwendige Liquidität für einen Steuerabzug durch das depotführende Kreditinstitut.

Zu Nummer 7 (§ 22)**Zu Buchstabe b – neu – (§ 22 Absatz 3 Satz 1)**

Der bisherige § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG regelt den Zeitpunkt des Zuflusses eines fiktiven Veräußerungsgewinns nach § 22 Absatz 1 InvStG. Dieser fließt nicht sofort, sondern erst bei einer tatsächlichen Veräußerung nach § 19 Absatz 1 InvStG oder bei einem Ausscheiden aus dem Anwendungsbereich des InvStG nach § 19 Absatz 2 InvStG zu. Diese Zuflussfiktion wird erweitert um die Fälle des § 19 Absatz 3 – neu – InvStG.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 49 Absatz 5 – neu – InvStG)

Durch § 49 Absatz 5 – neu – InvStG werden die Regelungen zur Wegzugsbesteuerung in § 6 AStG auf Spezial-Investmentanteile übertragen. Erfasst werden nur Spezial-Investmentanteile, die von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten werden. Dies stellt einen Ausnahmefall dar, denn natürliche Personen, die ihre Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, dürfen nach § 26 Nummer 8 Satz 2 InvStG nur noch übergangsweise oder wenn dies aufsichtsrechtlich erforderlich ist, an Spezial-Investmentfonds beteiligt sein.

Zum Regelungsinhalt und den Gründen für die Rechtsänderung wird auf die Begründung zu § 19 Absatz 3 – neu – InvStG verwiesen. Anders als in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG gibt es im Rahmen des § 49 Absatz 5 – neu – InvStG keine Schwellenwerte für die Anwendung der Wegzugsbesteuerung, da bei Beteiligungen an Spezial-Investmentfonds generell von gewichtigen Fällen auszugehen und aufgrund der Begrenzung auf maximal 100 Anleger zumindest ein faktischer Einfluss der Anleger auf die Geschäftstätigkeit des Spezial-Investmentfonds zu unterstellen ist.

Bei Spezial-Investmentfonds lässt sich die Wegzugsbesteuerung aufgrund der Erfassung aller Anleger in einem Anteilsregister (§ 28 Absatz 2 InvStG) gut überwachen.

Die fiktive Veräußerung nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG wird grundsätzlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG festgestellt. Aus diesem Grund kann der Steueranspruch entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 AStG nicht ohne erheblichen bürokratischen Aufwand entfallen. Bei Entfall des Steueranspruchs müssten alle bis dahin erfolgten Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen geändert werden. Zudem könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG zurecht in dem Zeitpunkt des § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG stattgefunden hat oder ebenfalls rückwirkend geändert werden müsste. Aus diesem Grund ist nach § 49 Absatz 5 Satz 5 und 6 – neu – InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG in den Fällen einer nur vorübergehenden Abwesenheit entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 AStG, zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem der Spezial-Investmentanteil tatsächlich veräußert wird oder nach § 52 Absatz 2 Satz 1 als veräußert gilt.

Für die Anwendung der in § 49 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG genannten Regelungen ist auf den Gesamtgewinn aus den Gewinnen nach § 49 und § 56 InvStG abzustellen.

§ 49 Absatz 5 Satz 8 – neu – InvStG dient dazu, dass der Anleger den Spezial-Investmentfonds umgehend über den Eintritt des Ereignisses nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG informiert. Dadurch wird sichergestellt, dass der Spezial-Investmentfonds die aus dem Wegzug folgenden Schlüsse ziehen kann.

Zu Nummer 10 – neu – (§ 56 Absatz 3a)

Der bisherige § 56 Absatz 3a InvStG regelt, dass in den Fällen der fiktiven Veräußerung nach § 19 Absatz 2 InvStG oder § 52 Absatz 2 InvStG auch der fiktive Veräußerungsgewinn nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG einer sofortigen Besteuerung unterworfen wird. § 56 Absatz 3a InvStG wird nun um die Tatbestände einer fiktiven Veräußerung nach § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und § 49 Absatz 5 – neu – InvStG aufgrund eines Wegzugs ergänzt. Die Anwendung setzt voraus, dass es tatsächlich zu einer Wegzugsbesteuerung kommt.

Zu Nummer 11 (§ 57 Absatz 10 – neu –)

Die Ergänzung des § 57 Absatz 10 Nummer 2 – neu – InvStG sieht vor, dass die geänderten Fassungen der § 22 Absatz 3 Satz 1 und § 56 Absatz 3a – neu – InvStG ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden sind.

Nach § 57 Absatz 10 Nummer 7 – neu – InvStG ist § 19 Absatz 3 – neu – InvStG erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden (maßgebend ist der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.

§ 57 Absatz 10 Nummer 8 – neu – InvStG sieht vor, dass § 49 Absatz 5 – neu – InvStG erstmals auf Fälle anzuwenden ist, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden (maßgeblich ist Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.

Auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteil kommt es nicht an. Vielmehr werden von der Wegzugsbesteuerung alle positiven Gewinne erfasst, die auch bei einer tatsächlichen Veräußerung steuerpflichtig wären.

Zu Artikel 12 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2a – neu –)

Die übertragende Körperschaft einer Umwandlung ist nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UmwStG zur Erstellung und Abgabe einer (eigenständigen) steuerlichen Schlussbilanz auf den steuerlichen Übertragungsstichtag verpflichtet, die sich von der Gewinnermittlung im Sinne des § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 EStG unterscheidet. Der neue Absatz 2a sieht erstmals eine Frist für die Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz vor. Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass der für die elektronische Übermittlung von Bilanzen maßgebliche § 5b EStG entsprechend gilt. Anders als im Regierungsentwurf wird die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz an die nach § 149 AO maßgebende Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum gekoppelt, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt. Dadurch wird auch bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren sowie bei unterjährigen Umwandlungen ein Gleichlauf der Fristen zur Abgabe der Schlussbilanz und der Steuererklärung sichergestellt.

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Entsprechend der Bitte des Bundesrates orientiert sich die in § 13 Absatz 2 UmwStG eingeführte Antragsfrist an der geltenden Regelung in § 21 Absatz 2 Satz 4 UmwStG und stellt nunmehr auf die erstmalige Abgabe der Steuererklärung ab. Zudem wird dem Wunsch des Bundesrates entsprochen, von dem punktuellen Wechsel zur Anordnung des Buchwertansatzes und damit einer Abweichung vom allgemeinen umwandlungssteuerlichen Grund-

satz des Ansatzes des gemeinen Werts abzusehen, der nach Auffassung des Bundesrates nicht zu einer Verfahrensvereinfachung führen würde.

Zu Artikel 14 – neu – (Änderung des Außensteuergesetzes)

§ 21 Absatz 1a Satz 2 und 3 – neu –

Die Einfügung des § 1 Absatz 3d ist mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) mit Wirkung ab Anfang 2024 erfolgt. Eine Übergangs- oder Nichtbeanstandungsfrist für Altverträge war dabei ursprünglich nicht vorgesehen, ist aber sachgerecht, da es ansonsten zu übermäßigen Aufzeichnungsbelastungen im Änderungszeitpunkt führen würde.

§ 21 Absatz 4 Satz 1

Mit der Änderung wird rückwirkend klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger im Jahr 2022 eine Gewinnausschüttung von einer Zwischengesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr erhalten hat, ein Kürzungsbetrag nach § 11 AStG im Veranlagungszeitraum 2022 zum Ansatz kommen kann. Dies ist zu der nach der ATAD-Richtlinie erforderlichen Vermeidung einer Doppelbesteuerung geboten. Mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) wurde geregelt, dass die bisherige Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 41 EStG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden ist (§ 52 Absatz 4 Satz 15 EStG). Der als Nachfolgeregelung zugleich eingeführte Kürzungsbetrag nach § 11 Absatz 1 und 2 AStG findet nach dem aktuellen Wortlaut des § 21 Absatz 4 Satz 1 AStG erstmals für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft Anwendung. Daher würde ein Hinzurechnungsbetrag, der aus einem abweichenden Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft z. B. vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 resultiert, zwar nach § 21 Absatz 4 Satz 4 AStG im Anfangsbestand des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31. Dezember 2021 erfasst werden, für eine Gewinnausschüttung im Jahr 2022 würde es allerdings zu einer „Doppelbesteuerung“ kommen.

Zu Artikel 16 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 139e AO.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 14b Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf.

Nach dem durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023, BGBl. I 2023 Nr. 411, mit Wirkung ab 1. Januar 2024 eingeführten § 14b Absatz 1 Satz 1 AO sind Steuerverwaltungsakte an Körperschaften mit Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland ab 1. Januar 2024 an die Körperschaft selbst zu richten, soweit sie nach den deutschen Steuergesetzen Steuerschuldnerin ist.

Diese Regelung findet nach ihrem eindeutigen Wortlaut keine Anwendung, wenn die ausländische Körperschaft nicht die Steuer schuldet, sondern eine andere Rolle im Besteuerungsverfahren trägt (z. B. als Arbeitgeberin für die Lohnsteuer haftet). Die Beschränkung auf Fälle der Steuerschuldnerschaft hat dazu geführt, dass an der bewährten Praxis eines kombinierten Steuer- und Haftungsbescheids über Lohnsteuer nicht mehr festgehalten werden kann. So muss beispielsweise der lohnsteuerliche Pauschalierungs- und Haftungsbescheid bei ausländischen Körperschaften, die nach deutschem Gesellschaftsrecht nicht rechtsfähig sind (z. B. Limiteds mit Sitz in Großbritannien und Geschäftsleitung in Deutschland), seit dem 1. Januar 2024 getrennt erlassen werden:

- Der Pauschalierungsbescheid ist nach § 14b Absatz 1 Satz 1 AO an die ausländische Körperschaft selbst zu richten, da diese Schuldnerin der pauschalen Lohnsteuer ist.
- Der Haftungsbescheid ist dagegen – wie vor Inkrafttreten des § 14b AO – an die zivilrechtliche Nachfolgepersonengesellschaft bzw. den zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolger der im Inland nicht rechtsfähigen Körperschaft zu richten, da § 14b Absatz 1 Satz 1 AO für Haftungsbescheide bisher nicht anwendbar ist.

Die getrennte Bekanntgabe von Pauschalierungs- und Haftungsbescheid führt in der Praxis zu erhöhtem Aufwand und ist außerdem fehleranfällig.

Durch das Ersetzen des in § 14b Absatz 1 Satz 1 AO verwendeten Begriffs „Steuerschuldner“ durch den in § 33 AO definierten Begriff „Steuerpflichtiger“ werden künftig alle denkbaren Rollen einer ausländischen Körperschaft im deutschen Besteuerungsverfahren erfasst.

Zu Nummer 6 (§ 87a)

Die Änderungen greifen Anliegen des Bundesrates auf (Anträge Ziffern 49 und 50).

Zu Buchstabe a – neu – (§ 87a Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Nach § 87a Absatz 1 Satz 1 AO ist im Besteuerungsverfahren die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat (§ 87a Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz AO).

Bevorzugter und seit Jahren erprobter elektronischer Kommunikationskanal zwischen Steuerpflichtigen oder ihren Bevollmächtigten und den Finanzämtern sind das Verfahren ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC. Dieser Kommunikationskanal gewährleistet für den Absender eine schnelle und ressourcenschonende Bearbeitung seines Anliegens und genügt auch den Anforderungen des § 87a Absatz 6 AO, da es den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. So wie die technischen Rahmenbedingungen nach der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) für den elektronischen Austausch mit den Gerichten zugeschnitten sind, so erfüllt ELSTER die Bedarfe der Finanzverwaltung.

ELSTER (inkl. ERiC) ist eine Lösung, die mit aktuell mehr als 20 Mio. Nutzenden bereits heute über eine hohe Marktdurchdringung verfügt. Das technische System hinter ELSTER wird von der Steuerverwaltung in Deutschland seit Jahren stabil und sicher betrieben. Die ELSTER-Produkte werden durch das Bund-Länder IT-Vorhaben KONSENS stetig verbessert. Hierzu gehört u.a. die Erhöhung der Nutzerorientierung durch die Bereitstellung der ELSTER-Secure- und der MeinELSTER+App.

Um den großen Mehrwert für Bürgerinnen, Bürger und Diensteanbieter aus Verwaltung und Wirtschaft zu erhalten und die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens konsequent und zielorientiert voranzutreiben, ist das bestehende Verfahren ELSTER und seine Fortentwicklung daher nach Kräften zu unterstützen.

Bei Nutzung des Verfahrens ELSTER bzw. der Schnittstelle ERiC wird durch die automatisierte steuernummerngenaue Zuordnung auf Empfängerseite die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter medienbruchfrei erreicht. Dies stellt eine schnellstmögliche Verarbeitung innerhalb der finanzamtsinternen IT-Fachverfahren sicher.

Da der Schwerpunkt der elektronischen Kommunikation gegenwärtig in der Übermittlung von elektronischen Steuererklärungen und Steueranmeldungen im Verfahren nach § 87a Absatz 6 AO und künftig vermehrt der Abruf elektronischer Verwaltungsakte im Verfahren nach § 87a Absatz 8 in Verbindung mit § 122a AO liegt, ist die Nutzung der Verfahren ELSTER bzw. ERiC bei den mit der Erstellung und Übermittlung von Steuererklärungen beauftragten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vorgegeben.

ELSTER bzw. ERiC erlauben (etwa in Form des Formulars „Sonstige Nachricht an Finanzamt“) allerdings auch den Versand von Anhängen (z. B. von elektronischen Schriftsätzen im PDF-Format), wobei gegenwärtig lediglich folgende technische Beschränkungen zu beachten sind:

- maximal 100 Seiten je PDF,
- maximal 20 Anhänge,
- maximal 10,4 MB pro Anhang und
- insgesamt maximal 38,7 MB (ERiC) bzw. 14 MB (ELSTER).

Auf andere Weise (sei es durch einfache unverschlüsselte E-Mail, durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach) elektronisch übermittelte „sonstige“ Dokumente beeinträchtigen das steu-

erliche Massenverfahren der Finanzämter erheblich. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nutzung der besonderen elektronischen Behördenpostfächer ausschließlich für die elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahren eingeführt wurde und deshalb in den Finanzbehörden nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Verfahren nutzen können und sollen.

Angesichts der gegenwärtig überdurchschnittlich hohen Belastungen der Finanzverwaltung muss die elektronische Übermittlung von Schriftsätzen an Finanzbehörden deshalb – außerhalb der im Besteuerungsverfahren immer seltener anzutreffenden Fälle des § 87a Absatz 3 AO (Ersetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform durch die elektronische Form) sowie außerhalb gerichtlicher Verfahren – durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts-, Notar- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

In gerichtlichen Verfahren gelten auch für Finanzbehörden weiterhin die Bestimmungen der Elektronischen Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV). Diese Verordnung regelt einheitlich den elektronischen Rechtsverkehr mit allen Gerichten des Bundes und der Länder, soweit § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO Anwendung finden. Über den Verweis auf diese Verordnung in § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO finden ihre Bestimmungen auch auf die elektronische Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern entsprechende Anwendung.

Nach Satz 2 zweiter Halbsatz sind deshalb die Gerichte und Staatsanwaltschaften von der Regelung ausgenommen. Das Gleiche gilt, wenn die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.

Soweit die Übermittlung von Steuererklärungen, Anzeigen usw. mittels amtlich vorgeschriebener Datensätzen über die amtlich bestimmte Schnittstelle gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist § 87a Absatz 1 AO nicht einschlägig. In diesen Fällen gelten die Regelung in § 87a Absatz 6 AO.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 87a Absatz 1a Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1.

Zu Buchstabe c (§ 87a Absatz 3 Satz 4 und 5)

Der Änderungsbefehl im Gesetzentwurf sieht vor, lediglich Satz 4 des dritten Absatzes von § 87a AO durch die neuen Sätze 4 bis 8 zu ersetzen. Dies würde allerdings dazu führen, dass der bisherige Satz 5 der Regelung bestehen bliebe, obwohl auch dieser Satz inhaltlich durch die neu einzufügenden Sätze ersetzt werden soll. Dieser redaktionelle Fehler soll beseitigt werden.

Zu Nummer 7 – neu – (§ 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in § 87a Absatz 1 AO.

Zu Nummer 12 (§ 139b)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 139b Absatz 3a Satz 2 – neu –)

Der neue Satz 2 bestimmt, dass in der Datenbank nach § 139b Absatz 3 AO ausschließlich Kontoverbindungen von am SEPA-Verfahren teilnehmenden Kreditinstituten gespeichert werden. Die Regelung dient der Kostenminimierung bei der Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach § 139b Absatz 4c AO.

Zu Nummer 13 – neu – (§ 139e – neu –)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 (BGBl. I 2022, Seite 2294) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Zuspicherung einer Kontoverbindung (IBAN und ggf. BIC) zur Identifikationsnummer-Datenbank (IdNr-Datenbank) geschaffen. Die zentrale Speicherung dieser Daten bildet die Grundlage für den Aufbau eines Direktauszahlungsmechanismus (DAM). Dieser soll eine schnelle und zugleich missbrauchssichere, ggf. antragsbasierte Auszahlung öffentlicher Leistungen zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Dafür soll ein einfaches und unbürokratisches Verfahren bereitgestellt werden. Denkbar ist die Nutzung dieses Verfahrens in außergewöhnlichen Auszahlungsfällen, beispielsweise bei Direktauszahlungen zur Bewältigung von Krisensituationen (z. B. Pandemien oder Flutkatastrophen). Mit dem Direktauszahlungsmechanismus wird im Vorgriff auf

zukünftig beabsichtigte Direktauszahlungen ein einfacher und digitalisierter Auszahlungsweg für Kontoüberweisungen bereitgestellt.

Absatz 1

§ 139e Absatz 1 AO definiert den Begriff Direktauszahlungsmechanismus. Erfasst werden ausschließlich unbare Auszahlungen öffentlicher Mittel (Direktauszahlungen) an natürliche Personen. Für juristische Personen kann der Direktauszahlungsmechanismus nicht genutzt werden, weil nur zu natürlichen Personen Daten in der IdNr-Datenbank gespeichert sind. Für die Direktauszahlung können neben der IBAN auch weitere Daten aus der IdNr-Datenbank verwendet werden. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist für den Direktauszahlungsmechanismus verantwortlich. Die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung richtet sich dagegen nach dem Leistungsgesetz. Ist das BZSt nicht zugleich Leistungsbehörde, übernimmt es im Auftrag der Leistungsbehörde die Direktauszahlung.

Absatz 2

§ 139e Absatz 2 AO stellt klar, dass die Direktauszahlung ausschließlich unbar erfolgt. Dies stellt sicher, dass die Leistung schnell beim Berechtigten ankommt und durch das BZSt abgewickelt werden kann. Sieht das Leistungsgesetz eine Barauszahlung vor, muss im Leistungsgesetz geregelt werden, wer für diese Art der Auszahlung zuständig ist und wie diese erfolgt. Der Direktauszahlungsmechanismus realisiert das „Massengeschäft“. Eventuelle Sonderfälle verbleiben bei der jeweiligen Leistungsbehörde.

Für die Auszahlung wird nur die in der IdNr-Datenbank zum Zeitpunkt des Datenabrufs gespeicherte IBAN genutzt. Dies gewährleistet die verwaltungspraktische Auszahlung in einem Massenverfahren. Will der Berechtigte die in der IdNr-Datenbank gespeicherte Kontoverbindung ändern, sollte er diese rechtzeitig vor Leistungsgewährung an das BZSt übermitteln oder übermitteln lassen. Dies vermeidet auch die Frage, wer für eine Fehlüberweisung in den Fällen verantwortlich ist, wenn die neue IBAN kurz vor der Auszahlung übermittelt wird und die geänderte IBAN für die Auszahlung nicht mehr genutzt werden kann.

Absatz 3

Sofern für die Direktauszahlung ein Antrag erforderlich ist, wird nur ein elektronischer Antrag zugelassen. Anträge auf Papier werden damit ausgeschlossen.

Absatz 4

Der Direktauszahlungsmechanismus knüpft für die Leistungsgewährung an die nach § 139b Absatz 3 und 3a AO gespeicherten Daten (z. B. Wohnsitz in Deutschland). Soll die Leistungsgewährung an weitere Voraussetzungen geknüpft werden, die nicht aus den nach § 139b Absatz 3 und 3a AO gespeicherten Daten ermittelt oder über Schnittstellen der Direktzahlungsbehörde zu anderen datenverwaltenden Stellen automatisiert bezogen werden können, sind die erforderlichen Daten (z. B. Studierendeneigenschaft) von der Leistungsbehörde bei den jeweiligen öffentlichen Stellen zu erheben, die diese Daten verarbeiten. Auf der Grundlage dieser Daten prüft die Leistungsbehörde, ob ein Anspruch auf die jeweilige Leistung besteht und teilt dem BZSt das Ergebnis der Prüfung nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mit.

Die Regelung dient der Klarstellung. Das BZSt ist lediglich für die Abwicklung der Direktauszahlung zuständig, wenn sie nicht zugleich als Leistungsbehörde handelt.

Welche Behörde jeweils Leistungsbehörde ist, wird durch das einzelne Leistungsgesetz bestimmt. In der Regel sollte zwar die Behörde als Leistungsbehörde bestimmt werden, in deren Verantwortungsbereich die für die Leistungsgewährung notwendigen Daten gespeichert sind. Denkbar ist jedoch auch eine Regelung im Leistungsgesetz, nach der das BZSt die Daten zur Leistungsberechtigung im Auftrag der Leistungsbehörde über die amtlich bestimmte Schnittstelle von der öffentlichen Stelle entgegennimmt, die diese Daten verarbeitet. Auch die abhängig vom jeweiligen Anwendungsfall erforderlichen IT-Schnittstellen zur Übermittlung möglicher weiterer Leistungskriterien sind – soweit nicht bereits vorhanden – mit der Umsetzung des Leistungsgesetzes vorzusehen.

Absatz 5

§ 139e Absatz 5 AO regelt die digitale Abwicklung der Leistungsgewährung. Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Der Verwaltungsakt ist die Gutschrift auf dem Konto, einer schriftlichen Bestätigung bedarf es nicht. Der Verwaltungsakt ergeht dementsprechend auch ohne Begründung oder einer gesonderten Rechtsbehelfs-

belehrung. Andere Verwaltungsakte (z. B. die Ablehnung der Leistungsgewährung) werden durch Bereitstellung zum Datenabruf im Antragsportal (z. B. BZSt-Online-Portal) bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die für die Anwendung des Leistungsgesetzes maßgebenden Vorschriften über das Verwaltungs- sowie das Gerichtsverfahren.

Zu Nummer 16 – neu – (§ 152 Absatz 6 Satz 1)

Mit der Gesetzesänderung wird ein Anliegen des Bundesrates umgesetzt (Antrag Ziffer 55).

Der Verspätungszuschlag nach § 152 AO soll den rechtzeitigen Eingang der Steuer- und Feststellungserklärungen und damit den ordnungsmäßigen Veranlagungsprozess und die rechtzeitige Festsetzung und Entrichtung der Steuern sicherstellen. Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) war die Regelung über die Erhebung von Verspätungszuschlägen neugefasst worden. Neu waren insbesondere

- eine grundsätzliche Verpflichtung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht, nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs bzw. nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben wird, und
- gesetzlich vorgegebene und „automationsgerechte“ Vorgaben für die Berechnung des Verspätungszuschlags.

Um auch für Fälle der Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Feststellungserklärung der Verwaltung eindeutige und automationsgerechte Kriterien für die Bemessung des Verspätungszuschlags vorzugeben, sollte zu Erklärungen zur Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte – in Anlehnung an die gerichtlichen Grundsätze zur Streitwertermittlung in Feststellungsfällen – der in Absatz 5 des Regierungsentwurfs (= Absatz 7 der vom Bundestag beschlossenen Neufassung des § 152 AO) bestimmte Prozentsatz pauschal in Höhe eines Viertels des bei Steuerfestsetzungen zu berücksichtigenden Prozentsatzes angesetzt werden (vgl. BT-Drs. 18/7457 S. 81). Die steuerlichen Auswirkungen der gesonderten Feststellungen in den jeweiligen Folgebescheiden sollte damit generell nicht mehr ermittelt werden müssen, was den Vollzug der Vorschrift im Feststellungsverfahren – insbesondere bei vielen Feststellungsbeteiligten – ganz wesentlich erleichtert.

Infolge eines Urteils des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 2023 – 12 K 1945/23 – ist die Frage aufgekommen, ob bei Festsetzung eines Verspätungszuschlags wegen Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Feststellungserklärung auch Nummer 2 und 3 des § 152 Absatz 3 AO entsprechend anzuwenden sind. Das Gericht hatte entschieden, dass bei Festsetzung eines Verspätungszuschlags für eine verspätet abgegebene Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen die Rückausnahme des § 152 Absatz 3 Nummer 3 AO zur Anwendung komme. In diesem Fall müssten also – entgegen der Zielsetzung der Neuregelung des § 152 AO – die Auswirkungen der Feststellungen in den Folgebescheiden ermittelt und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 152 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 AO auch entsprechend berücksichtigt werden. Der mit der Neuregelung angestrebte Vereinfachungseffekt würde dann entfallen.

Mit der Änderung in § 152 Absatz 6 Satz 1 AO soll – der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend – für die Festsetzung von Verspätungszuschläge bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen klarstellend bestimmt werden, dass nur Nummer 1 des § 152 Absatz 3 AO entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 13 – aufgehoben – (§ 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4)

Die angedachten Änderungen in § 162 AO werden nicht mit dem Jahressteuergesetz 2024 umgesetzt.

Zu Nummer 22 – neu – (§ 235 Absatz 5 – neu –)

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf (Antrag Ziffer 55).

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. 2022 I S. 1142) war der Zinssatz für Nachzahlungszinsen im Sinne des § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 von 0,5 % auf 0,15 % für jeden vollen Monat gesenkt worden (§ 238 Absatz 1a AO). Die bis dahin einheitlichen Zinssätze für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO und Hinterziehungszinsen nach § 235 AO (hier gilt nach § 238 Absatz 1 AO weiterhin ein Zinssatz von 0,5 % für jeden vollen Monat) fallen seither auseinander. Eine unbeabsichtigte Nebenfolge dieser Rechtsänderung ist die Entlastung bestimmter Hinterziehungstatbestände, bei denen teilweise nur noch 0,15 % Zinsen pro Monat berechnet werden.

Durch den neuen Absatz 5 in § 235 AO soll bei der Verzinsung hinterzogener Vorauszahlungen der Rechtszustand wiederhergestellt werden, der bis zur Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO gegolten hat.

Der Zinslauf für Hinterziehungszinsen beginnt mit Vollendung der Steuerhinterziehung (§ 235 Absatz 2 Satz 1 AO) und endet mit dem früheren Zeitpunkt aus Zahlung und Fälligkeit der hinterzogenen Steuer (§ 235 Absatz 3 Satz 1 und 2 AO). Da die beiden in § 235 Absatz 3 Satz 1 und 2 AO genannten Zeitpunkte häufig nach Ablauf der Karenzzeit liegen, für die keine Zinsen nach § 233a AO festgesetzt werden (§ 233a Absatz 2 Satz 1 AO), kommt es bei hinterzogenen Steuern mit dem Anlaufen des Zinslaufs der Nachzahlungszinsen zunächst zu einer Doppelverzinsung. Diese wird im Wege der Anrechnung der Nachzahlungszinsen auf die Hinterziehungszinsen aufgelöst (§ 235 Absatz 4 AO).

Die Anrechnung nach § 235 Absatz 4 AO scheitert jedoch in Fällen, in denen Nachzahlungszinsen auf Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen anzurechnen sind. Nach Auffassung des BFH ist eine solche Anrechnung vom Wortlaut des § 235 Absatz 4 AO nicht gedeckt, weil auf Vorauszahlungen keine Nachzahlungszinsen erhoben werden (§ 233a Absatz 1 Satz 2 AO) und insoweit kein Anrechnungspotential zur Verfügung steht. Eine daneben in Betracht kommende Anrechnung der zur Jahressteuer festgesetzten Nachzahlungszinsen auf die Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen sei ebenfalls ausgeschlossen, weil die beiden Zinsfestsetzungen dogmatisch betrachtet nicht auf dieselbe Steuer und denselben Zeitraum entfallen (BFH-Urteil vom 28. September 2021, VIII R 18/18, BStBl II 2022, 239; vgl. auch BFH-Urteil vom 15. April 1997, VII R 74/96, BStBl II 1997, 600), sondern eigenständige, unterschiedliche Steueransprüche zum Gegenstand hätten.

Aktuell lösen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis das Problem einer Doppelverzinsung bei hinterzogenen Vorauszahlungen, indem sie den Zinslauf von Hinterziehungszinsen auf Vorauszahlungen in dem Moment enden lassen, in dem der Zinslauf der „Jahressteuer“ nach § 233a AO beginnt (vgl. BFH-Urteil vom 28. September 2021, VIII R 18/18, a. a. O.; Nr. 4.2.1 des Anwendungserlasses zu § 235 AO). „Jahressteuer“ in diesem Sinne ist die für ein Kalenderjahr entstandene Steuer, auf die die hinterzogene Vorauszahlung anzurechnen ist oder anzurechnen wäre.

Soweit die Zinssätze für Nachzahlungs- und Hinterziehungszinsen identisch sind, wirkt sich diese Vorgehensweise nicht signifikant auf die Summe der letztlich insgesamt nach den §§ 233a und 235 AO festzusetzenden Zinsen aus. Seit Geltung des niedrigeren Zinssatzes für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO werden Hinterzieher von Vorauszahlungen nun allerdings ungewollt bessergestellt. Denn ab dem Beginn des Zinslaufs der Nachzahlungszinsen bis zur Zahlung der hinterzogenen „Jahressteuer“ oder der vollendeten Hinterziehung der „Jahressteuer“ werden sie zinsmäßig so behandelt wie Steuerpflichtige, die keine Steuerhinterziehung begangen haben. Je nach Fallkonstellation entsteht ein „Zinstal“ oder eine dauerhafte Zinssenkung, obwohl der in der Steuerhinterziehung liegende Verzinsungsgrund unverändert fortbesteht.

Mit dem neuen Absatz 5 soll diese nicht zu rechtfertigende Besserstellung beseitigt und eine durchgängige Verzinsung hinterzogener Vorauszahlungen mit 0,5 % pro Monat sichergestellt werden. Verwirklicht wird dies zunächst dadurch, dass das Ende des Zinslaufs bei hinterzogenen Vorauszahlungen ausdrücklich festgeschrieben wird. Die verschiedenen denkbaren Fallkonstellationen werden dabei jeweils einer ausdrücklichen Regelung zugeführt. Keiner besonderen Regelung bedürfen dabei die Fälle, in denen der Zinslauf der Hinterziehungszinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen bereits vor Ablauf der Karenzzeit endet, da diese mit den bereits bestehenden Regelungen sachgerecht geregelt sind und keine Doppelverzinsung eintreten kann.

Eine sich in anderen Fällen unter Umständen ergebende Doppelverzinsung wird durch eine modifizierte Anrechnungsregelung aufgelöst. Die Anrechnung von Nachzahlungszinsen zur „Jahressteuer“ nach § 233a AO auf Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen wird nunmehr ausdrücklich angeordnet, soweit die zu verzinsenden Vorauszahlungen auf die entsprechende „Jahressteuer“ anzurechnen sind oder wären. Den Rahmen für die Anrechnungsmöglichkeit bildet dabei die rechtliche Verknüpfung einer Vorauszahlung mit einem bestimmten steuerlichen Veranlagungszeitraum, wie sie sich beispielsweise aus § 37 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 25 Absatz 1 EStG für Zwecke der Einkommensteuer (und Körperschaftsteuer) und aus § 18 Absatz 1 bis 4, § 16 Absatz 1 Satz 2 UStG für Zwecke der Umsatzsteuer ergibt.

Zu Artikel 20 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**Zu Nummer 1 – neu –****Artikel 97 § 5****Zu Buchstabe a**

Der bisherige Wortlaut wird ohne Änderung zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf im Hinblick auf die stufenweise Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO um Prüfung gebeten, ob § 93c Absatz 1 Nummer Buchstabe c und d AO angepasst werden sollte. Nach § 93c Absatz 1 Nummer Buchstabe d AO entfällt die Steuernummer als Pflichtangabe bei der Datenübermittlung, sobald eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO vergeben wurde. Für die Anpassung des elektronischen Mitteilungsverfahrens der Finanzverwaltung sei es erforderlich, die Steuernummer während eines Übergangszeitraumes bis zur vollständigen Umstellung auf die Wirtschafts-Identifikationsnummer zusätzlich (neben der Wirtschafts-Identifikationsnummer) als verpflichtende Angabe vorzusehen.

Der Ausschuss hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO für verfrüht. Vielmehr hält er es für erforderlich, angesichts der stufenweisen Einführung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer jede nach der Abgabenordnung oder anderen steuerlichen wie auch außersteuerlichen Gesetzen gebotene Erhebung, Aufzeichnung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer solange auszusetzen, bis ein maschinelles Anfrageverfahren zur Wirtschafts-Identifikationsnummer zum Einsatz kommt (Satz 1).

Kreditinstitute müssen nach § 154 Absatz 2a Satz 1 AO für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes – falls es sich hierbei um einen wirtschaftlich Tätigen handelt – die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO erheben und aufzeichnen. Wenn noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und es sich nicht um eine natürliche Person handelt, ist die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer zu erheben und aufzuzeichnen. Soweit das Kreditinstitut die Wirtschafts-Identifikationsnummer auf Grund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und gegebenenfalls für ihn handelnder Personen nicht ermitteln kann, muss es dies nach § 154 Absatz 2c Satz 1 AO auf dem Konto festhalten. Außerdem hat das Kreditinstitut in diesem Fall dem Bundeszentralamt für Steuern die betroffenen Konten sowie die hierzu nach § 154 Absatz 2 AO erhobenen Daten mitzuteilen (sogen. Vergeblichkeitsmeldung nach § 154 Absatz 2c Satz 2 AO). Angesichts der stufenweisen Einführung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer sind Vergeblichkeitsmeldungen nach Satz 2 nicht zu erstatten, soweit das Kreditinstitut – wie bisher – die Steuernummer des betroffenen wirtschaftlich Tätigen erhoben und aufgezeichnet hat.

Nach Satz 3 hat das Bundesministerium der Finanzen im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit den Tag der erstmaligen Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer im Bundesgesetzblatt Teil I bekanntzugeben.

Diese Maßnahmen vermeiden den ansonsten drohenden erheblichen Erfüllungsaufwand der wirtschaftlich Tätigen, der mitteilungspflichtigen Stellen und der Kreditinstitute und vermitteln ihnen Rechtsklarheit.

Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 15 Absatz 19 – neu –)

Der neue Absatz 18 entspricht dem Regierungsentwurf.

Mit dem neuen Absatz 19 wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 235 Absatz 5 AO geregelt.

Zu Nummer 3 – aufgehoben – (§ 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1)

Da keine Änderung des § 162 AO erfolgt, ist entsprechend auch die zeitliche Anwendungsregel zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 39 Absatz 7 – neu –)

Der neue Absatz 6 entspricht dem Regierungsentwurf.

Der neue Absatz 7 enthält eine Anwendungsregelung zur Änderung des § 14b Absatz 1 Satz 1 AO. Durch die Anknüpfung an den Entstehungszeitpunkt der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis wird eine materielle Rückwirkung vermieden.

Zu Artikel 21 (Änderung des § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes)**Zu Nummer 1 Buchstabe d und e – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 Buchstabe e und 48 – neu – FVG)**

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 Buchstabe f FVG wird der Punkt am Ende aufgrund der Anfügung der neuen Nummer 48 durch ein Semikolon ersetzt.

Die neue Nummer 48 in § 5 Absatz 5 Satz 1 FVG regelt die Aufgabenzuweisung der Direktauszahlungsbehörde nach § 139e AO zugunsten des BZSt.

Zu Artikel 22 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b**

Redaktionelle Änderung der Ergänzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b FVG.

Zu Artikel 24 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 4 – neu – (§ 13b)****Zu Buchstabe a – neu – (§ 13b Absatz 3)**

Es handelt sich um eine sprachliche, und damit rein redaktionelle, Anpassung des Gesetzeswortlauts.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 13b Absatz 5 Satz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 13b Absatz 5 Satz 7 UStG in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 Steueränderungsgesetzes 2015, BGBl. I, S. 1834 hat die Umkehr der Steuerschuldnerschaft angeordnet, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Korrespondierend hierzu wurde im neu angefügten § 13b Absatz 5 Satz 10 UStG angeordnet, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht schulden, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen (Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) Steueränderungsgesetzes 2015). Durch Artikel 12 Nummer 4 des Jahressteuergesetzes 2020 wurde der heutige § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG eingeführt, bei der die Verweisanpassung im heutigen Satz 7 auf den nunmehr zutreffenden Satz 11 unterblieben ist. Der Verweisfehler wird mit der Änderung behoben.

Zu Buchstabe c – neu – (§ 13b Absatz 9)

Der neue Buchstabe c übernimmt inhaltlich unverändert die in Artikel 20 Nummer 4 des Regierungsentwurfes enthaltene Änderung.

Zu Artikel 25 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 1 Buchstabe c – neu – (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die neue Anlage 5 angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 4)***Zu Buchstabe a – gestrichen – (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g)***

Aufgrund der potentiellen finanziellen Auswirkungen und der angespannten Haushaltslage wird derzeit auf die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten sowie Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber verzichtet.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 21)

Durch die Änderung wird § 4 Nummer 21 UStG an die unionsrechtlichen Vorgaben des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) – die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) kein gemeinsames System bilden – im nationalen Umsatzsteuerrecht angepasst.

Den Vorgaben des Unionsrechts folgend fallen auch steuerbare Bildungsleistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, erbracht werden, unter die Steuerbefreiung. Zu den Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 4 Nummer 21 Satz 1 UStG, die mit den vorgenannten Bildungsaufgaben betraut sind, gehören insbesondere in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebene allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz.

Des Weiteren wird der Umfang der begünstigten Leistungen von derzeit „Leistungen, die auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten“ auf „Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen“ ausgedehnt.

Ferner erfolgt ergänzend in § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe c UStG die Umsetzung des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL in nationales Recht. Danach befreien die Mitgliedstaaten den „von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht“ von der Mehrwertsteuer. Da nach der Rechtsprechung des EuGH die Befreiungen nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL kein gemeinsames System von Befreiungen bilden, wird die Befreiungsnorm nach Buchstabe j in einer eigenständigen nationalen Rechtsvorschrift umgesetzt.

Der Begriff des Privatlehrers nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL und somit auch nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe c UStG umfasst nur natürliche Personen.

Mit dieser Gesetzesänderung bleiben die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei.

Abschließend wird der Anwendungsvorrang in § 4 Nummer 21 Satz 2 UStG geregelt. Danach sind Bildungsleistungen im Rahmen von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 15b und 15c UStG umsatzsteuerfrei.

Zu Buchstabe c – gestrichen – (§ 4 Nummer 22)

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c ist zu streichen.

Es erfolgt eine weitere fachliche Prüfung der Erweiterung der Befreiung im Sportbereich. Etwaige notwendige Anpassungen der geltenden Rechtslage werden für ein anderes geeignetes Gesetzgebungsverfahren – ggf. auch außerhalb der 20. Legislaturperiode – vorgesehen. Zwingender unionsrechtlicher Handlungsbedarf für eine Anpassung besteht derzeit nicht.

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 13b Absatz 5 Satz 9)

Auf die im Gesetzentwurf unter Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehene Aufhebung des § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG wird verzichtet. Zur Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft eines Kleinunternehmers nach § 13b UStG wird § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG statt dessen neu gefasst.

Nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Rechtslage wird die Umsatzsteuer für Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 UStG bei Kleinunternehmern nach § 19 UStG nicht erhoben. Aufgrund der zum 1. Januar 2025 vorgesehenen Neuregelung des § 19 Absatz 1 UStG sind die Umsätze eines Kleinunternehmers allerdings künftig von der Umsatzsteuer befreit.

Aufgrund dieser systematischen Änderung könnten Zweifel bestehen, ob ein Kleinunternehmer künftig weiterhin als Leistungsempfänger die Steuer für Umsätze nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und Nummer 8 Satz 1 UStG schuldet. Denn die konkrete Regelung zur Steuerschuldnerschaft in § 13b Absatz 5 Satz 2 und 5 UStG stellt darauf ab, dass der Unternehmer eigene Ausgangsleistungen erbringt, die denjenigen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und Nummer 8 Satz 1 UStG „entsprechen“. Der Einleitungssatz des § 13b Absatz 2 UStG stellt dabei ausdrücklich auf steuerpflichtige Umsätze ab, sodass fraglich ist, ob „entsprechende Umsätze“ nur dann vorliegen und eine Steuerschuldnerschaft nach § 13b Absatz 5 Satz 2 und 5 UStG nur eintritt, wenn der Leistungsempfänger seinerseits steuerpflichtige Ausgangsumsätze erbringt. Dies wäre ab dem 1. Januar 2025 bei Kleinunternehmern nicht mehr der Fall, da dann insoweit eine Steuerbefreiung gilt.

Gleichwohl soll es bei entsprechenden Leistungsbezügen eines Kleinunternehmers auch weiterhin unverändert zu einer Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG kommen. Um dies zweifelsfrei sicherzustellen, soll der bestehende § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG, dessen bisheriger Regelungsinhalt nicht mehr erforderlich ist, genutzt werden, um festzulegen, dass die Formulierung der „entsprechenden Leistungen“ lediglich auf den tatsächlichen Inhalt der Leistung bezieht und damit die Steuerfreiheit der entsprechenden Ausgangsleistungen eines Kleinunternehmers nicht den Übergang der Steuerschuldnerschaft für dessen Eingangsleistungen verhindert.

Somit schuldet der Kleinunternehmer auch nach neuer Rechtslage weiterhin die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger in den genannten Fällen und hat in diesem Zusammenhang die Erklärungspflichten im Sinne des § 18 Absatz 4a UStG zu beachten. Im Übrigen können auch Bescheinigungen über die Erbringung dieser entsprechenden Leistungen wie bisher auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden.

Da aufgrund der Beibehaltung des § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG die redaktionelle Folgeänderung in dem derzeitigen § 13b Absatz 5 Satz 10 UStG entfällt, ist Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und damit insgesamt eine Untergliederung des Buchstaben a entbehrlich.

Zu Nummer 17 (§ 19 Absatz 3 Satz 2 und 4 und Absatz 5 Satz 5)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

§ 19 Absatz 3 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung für inländische Kleinunternehmer. § 19 Absatz 5 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der inländischen Steuerbefreiung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer. Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer dabei jeweils mindestens für fünf Kalenderjahre. Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die Erklärung gilt. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer mit Wirkung vom Beginn eines folgenden Kalenderjahres an den Verzicht widerrufen. Dabei kann der Widerruf nach Ablauf der fünf Kalenderjahre zu Beginn jedes folgenden Kalenderjahres erfolgen und es beginnt keine erneute fünfjährige Bindungswirkung.

Die Änderungen dienen einer dahingehenden Klarstellung.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 24 Absatz 5 – neu –)

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung und eine Verpflichtung, den nach Anlage 5 für das Folgejahr ermittelten Durchschnittssatz durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Zu Nummer 27 – neu – (Anlage 5 – neu –)

Die Anlage 5 enthält die konkreten Berechnungsschritte für die Ermittlung des Durchschnittssatzes im Sinne von § 24 Absatz 5 UStG.

Nach Artikel 298 Absatz 1 MwStSystRL werden die Pauschalausgleich-Prozentsätze anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt. Hierzu sind die Vorsteuern aller pauschalierenden Landwirte zu den Umsätzen aller pauschalierenden Landwirte ins Verhältnis zu setzen. Die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte wird dabei anhand der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland (LGR) und der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) ermittelt. Diese beiden Statistiken enthalten die makroökonomischen Daten i. S. d. Artikel 298 MwStSystRL. In die Berechnung fließen die letzten drei Jahre ein, für die sowohl die LGR als auch die Umsatzsteuerstatistiken vorliegen (gewogener Durchschnitt).

Zu Artikel 26 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a – neu –, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 41 – neu –

Folgeänderung zur Neueinfügung von Artikel 27. Da die Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ nicht mehr zum 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, sind die diesbezüglichen Änderungen in Artikel 22 Nummer 7, 8 Buchstabe a und Nummer 11 Buchstabe b zu streichen.

Zu Artikel 27 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a – neu –, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 41 – neu –

Mit der Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ soll Unionsrecht nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 10. Februar 2022, C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung ist den Unternehmen ausreichend Vorbereitungszeit für die erforderlichen Umstellungen zuzugestehen. Nach dem Regierungsentwurf sollte die Neuregelung mit zeitlichem Vorlauf zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Wie sich jedoch gezeigt hat, braucht die Wirtschaft mehr Vorbereitungszeit, da sie aktuell im Bereich der umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung insbesondere mit der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung belastet ist. Die Übergangsregelungen für die tatsächlich verpflichtende Verwendung einer E-Rechnung laufen zum 31. Dezember 2027 ab, die Wirtschaft kann sich dann auch wieder auf andere Rechtsänderungen konzentrieren.

Die Änderungen zur Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ werden daher – inhaltlich unverändert – in einen neuen Artikel überführt, der zum 1. Januar 2028 in Kraft tritt.

Zu Artikel 29 (Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)**Zu den Nummern 3 – neu – und 4 – neu – (§ 33 Satz 4 und § 34 Absatz 1 Satz 2)**

Mit den redaktionellen Änderungen wird ein Verweisfehler berichtigt, der im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz entstanden ist. Ursprünglich sollte die sonstige Rechnung in § 14 Absatz 1 Satz 5 UStG definiert werden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Aussage stattdessen zu Satz 4, ohne dass die entsprechenden Verweise in § 33 und § 34 UStDV angepasst worden wären.

Zu Nummer 5 (§ 34a – neu –)

Der neue § 34a UStDV regelt, dass Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG über von ihnen erbrachte Leistungen eine vereinfachte Rechnung stellen können. Durch den neu eingefügten Satz 3 wird klargestellt, dass Kleinunternehmer – auch über die Übergangsregelungen nach § 27 Absatz 38 UStG hinaus – nicht verpflichtet sind, eine Rechnung in Form einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) nach § 14 Absatz 1 UStG auszustellen. Stattdessen können sie ihre Rechnungen auch als sonstige Rechnung (auf Papier oder in einem elektronischen Format, das nicht die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt) ausstellen.

Weiterhin wird redaktionell im Satz 1 die bisherige Nummer 6 gestrichen. Kleinunternehmer sind zukünftig nach dem Gesetzeswortlaut nicht verpflichtet, bei einer Leistung an eine Privatperson im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 14b Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 UStG) eine Rechnung auszustellen. Daher ist die vorgesehene Regelung für einen verpflichtenden Hinweis auf die Aufbewahrungspflichten in einer Rechnung für diese Fälle ein unnötiger Bürokratismus.

Zu Artikel 33 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)**Zu Nummer 2 – neu – (§ 4)****Zu Buchstabe a (§ 4 Nummer 6)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 7.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 7 – neu –)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 986) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in § 1 Absatz 2b GrEStG ein neuer Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften eingeführt. In dem Zuge wurde auch die sogenannte Börsenklausel in § 1 Absatz 2c GrEStG eingeführt, um eine überschießende Wirkung bei börsennotierten Gesellschaften zu verhindern.

Sowohl politische Parteien als auch Gewerkschaften stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Historisch bedingt sind sie oftmals in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins organisiert. Ihr Grundbesitz steht dabei regelmäßig im Eigentum von Kapitalgesellschaften, deren Anteile treuhänderisch vom Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereins gehalten werden. Ein Wechsel des Vorstands nach einer demokratischen Wahl führt in solchen Fällen zu einem Treuhänderwechsel, der zur Verwirklichung eines grunderwerbsteuerrechtlichen Ergänzungstatbestand – insbesondere des § 1 Absatz 2b GrEStG – führen kann. Von der Steuerbefreiung sind auch zwingende Nachwahlen und/oder zwingende Beauftragung eines neuen Treuhänders erfasst, wie es beispielsweise bei Versterben eines Treuhänders im Laufe einer Wahlperiode erforderlich wird. Im Hinblick auf die Schutzbereiche der Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 21 des Grundgesetzes wirken die Ergänzungstatbestände insoweit überschießend, weshalb es gerechtfertigt ist, diese Sachverhalte von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

Den Gewerkschaften gleichgestellt sind deren Organisation unter einem Dachverband, da insoweit dieselben Interessen verfolgt werden.

Diese Problematik stellt sich auch bei den Vorschriften des § 1 Absatz 2a, 3 und 3a GrEStG.

Zu Nummer 5 – neu –*Zu § 23 Absatz 25 – neu –*

Zur Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zur Anwendung des § 1 Absatz 4a GrEStG-E soll eine Anwendungsregelung im neuen § 23 Absatz 25 GrEStG erfolgen.

Eine Rechtsverkehrssteuer knüpft an Rechtsvorgänge an. Die Zurechnung von Grundstücken ist stets bei Verwirklichung von Rechtsvorgängen nach § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG zu prüfen. Allein das Inkrafttreten des JStG 2024 löst damit keine grunderwerbsteuerbaren Rechtsvorgänge aus.

Bei der Anwendung des § 1 Absatz 4a GrEStG-E sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 GrEStG zu berücksichtigen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des JStG 2024 verwirklicht wurden. Diese Rechtsfolge ist unbedenklich, da es stets einer Vermögensdisposition nach Ablauf des Tages vor Inkrafttreten des JStG 2024 bedarf, um den Tatbestand des § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG in Verbindung mit § 1 Absatz 4a GrEStG-E zu verwirklichen.

Zu § 23 Absatz 26 – neu –

Die Einfügung des § 4 Nummer 7 GrEStG ist rückwirkend zum 1. Juli 2021 anzuwenden, da zu diesem Zeitpunkt gemäß § 23 Absatz 18 GrEStG der Ergänzungstatbestand in § 1 Absatz 2b GrEStG Anwendung findet.

Zu § 23 Absatz 27 – neu –

Die Steuervergünstigungen des § 5 GrEStG sowie des § 6 GrEStG, die auf die Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) abzielen, finden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) zum 1. Januar 2024 über § 24 GrEStG für rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung) weiter Anwendung.

Um der Wirtschaft Rechtssicherheit bezüglich der Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts auf laufende Nachbehaltensfristen des § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 2 GrEStG zu verschaffen, wird § 23 Absatz 27 GrEStG eingefügt. Es wird geregelt, dass allein das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts nicht zu einer Verletzung laufender Nachbehaltensfristen führt, die bis zum 31. Dezember 2026 verwirklicht wurden. Die Nachbehaltensfristen gelten weiter; sie werden verletzt, wenn sich der Anteil am Gesellschaftsvermögen innerhalb der Nachbehaltensfrist vermindert.

Da § 7 Absatz 3 Satz 1 GrEStG für Umwandlungen von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum nach § 7 Absatz 2 GrEStG lediglich eine Vorbehaltensfrist enthält, bedarf es insoweit keiner Regelung.

Zu Artikel 34 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 10)****Zu Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2)**

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen deckt der zuletzt im Jahr 1996 angepasste Erbfallkostenpauschbetrag in der Mehrzahl der Fälle die von den Erben tatsächlich zu tragenden Beerdigungskosten nicht mehr ab. Weiterhin führen Rechtsprechungsänderungen dazu, dass zusätzliche Positionen wie beispielsweise Steuerberatungskosten als Nachlassregelungskosten sowie Kosten für die Haushaltsauflösung und die Räumung der Wohnung des Erblassers nun den Erbfallkosten zugeordnet werden und damit auch unter den Erbfallkostenpauschbetrag fallen. Die Erben sind daher verstärkt zu Einzelnachweisen der Kosten gezwungen, was wiederum dem mit dem Erbfallkostenpauschbetrag verfolgten Vereinfachungszweck zuwiderläuft und entsprechenden Prüfaufwand auf Seiten der Finanzämter erzeugt. Auch vor dem Hintergrund starker „Papierlastigkeit“ und mangelnder Digitalisierung der Erbschaftsteuerstellen sind entsprechende Arbeitserleichterungen erforderlich. Mit einer Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrages auf 15.000 Euro kann ein individueller Kostennachweis in der Mehrzahl der Fälle vermieden werden, ohne dabei die Grenzen der Typisierung zu überschreiten. Damit wäre auch der Normzweck wieder erfüllt.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c)**Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 1 und 2)***Satz 1*

Die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG für ausländische Religionsgemeinschaften sowie ausländische kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften setzt unter anderem voraus, dass die Belegenheitsstaaten der Zuwendungsempfänger Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung leisten. Die Regelung wird als Folgeänderung zu den in den § 13d Absatz 3 und den § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG aufgenommenen Begrifflichkeiten hinsichtlich Amtshilfe und Amtshilfe bei der Beitreibung angepasst. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht bezweckt. Es sollen die gleichen Begrifflichkeiten innerhalb des Steuergesetzes einheitlich verwendet werden.

Entsprechend den Voraussetzungen bei § 13d Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG müssen die Belegenheitsstaaten aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sein, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeniveau ermöglicht die Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige ausländische Staat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewahrt, wenn der Staat mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Einschluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Zur Absicherung des Steueraufkommens und zur Durchsetzung der Ansprüche ist es notwendig, dass der Belegenheitsstaat aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe bei der Beitreibung erbschaftsteuerlicher Forderungen gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.

Satz 2

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die die Voraussetzungen des Satzes 1 zweiter Halbsatz erfüllen. Diese ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste in einem Drittstaat die Voraussetzungen des Satzes 1 zweiter Halbsatz nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann es die Gewährung der Steuerbefreiung ablehnen.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 3 – aufgehoben –)

Der bisherige Satz 3 wird infolge der Änderungen des Satzes 1 und des Satzes 2 aufgehoben.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Satz 4 – neu –)

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 1. Juli 2020 (Az. II R 19/18) entschieden, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Personengesellschaft anders als bei einer Kapitalgesellschaft noch nicht zum nachträglichen (anteiligen) Wegfall des Verschonungsabschlags führt. Diese unterschiedliche Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Regelung, wonach das in besonderer Weise dem Gemeinwohl dienende Vermögen angemessen begünstigt werden soll. Denn auch bei einer Kapitalgesellschaft führt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zwingend und ausschließlich zur Zerschlagung der Vermögenswerte, sodass durch Fortführung der Gesellschaft die Arbeitsplatzsicherung gegeben sein kann. Dessen ungeachtet löst nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung bereits die Auflösung der Kapitalgesellschaft den Nachversteuerungstatbestand aus. Um eine Gleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften zu erreichen, muss die gesetzliche Regelung des Satzes 2 in Verbindung mit Satz 1 daher dahingehend eingeschränkt werden, dass die insolvenzbedingte Auflösung nicht zum Wegfall der Steuerbegünstigung führt, wenn der Betrieb fortgeführt wird und soweit keine wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 17 Absatz 3)

Die Regelung wird als Folgeänderung zu den in den § 13d Absatz 3 und den § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG aufgenommenen Begrifflichkeiten hinsichtlich Amtshilfe angepasst. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht bezweckt. Es sollen die gleichen Begrifflichkeiten innerhalb des Steuergesetzes einheitlich verwendet werden.

Entsprechend den Voraussetzungen bei § 13d Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG müssen die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sein, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 ErbStG erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeniveau ermöglicht die Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige ausländische Staat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewahrt, wenn der Staat mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Einschluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Diese ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste in einem Drittstaat die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann es die Gewährung des Versorgungsfreibetrags ablehnen.

Zu Nummer 8 (§ 37 Absatz 21 und 22 – neu –)*Zu § 37 Absatz 21*

Die Änderung des § 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Die Änderung des § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Zu § 37 Absatz 22 – neu –

Die Änderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und des § 17 Absatz 3 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Zu Artikel 35 (Änderung des Bewertungsgesetzes)**Zu Nummer 5 – neu – (§ 220)****Zu Buchstabe a (§ 220 Absatz 1 – neu –)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge des neu eingefügten Absatz 2.

Zu Buchstabe b (§ 220 Absatz 2 – neu –)

Mit Beschlüssen vom 27. Mai 2024 (II B 78/23 (AdV), BStBl. II S. 543) und II B 79/23 (AdV), BStBl. II S. 546) hat der Bundesfinanzhof in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung) im Wege der verfassungskonformen Auslegung der Regelungen des Bewertungsgesetzes entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen.

Nach der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs gebietet das Übermaßverbot in Einzelfällen einen niedrigeren gemeinen Wert anzusetzen, sofern dieser nachgewiesen wurde. Nur wenn zur Abwendung eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Bewertungsvorschriften oder einer Billigkeitsmaßnahme bestehe, seien die pauschalierenden und typisierenden Bewertungsvorschriften nicht verfassungswidrig. Das Übermaßverbot kann insbesondere dann verletzt sein, wenn sich der nach den §§ 218 ff. BewG festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs setzt dies regelmäßig voraus, dass der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und eine Nachweismöglichkeit klarstellend gesetzlich geregelt. Die neue Regelung gilt, wie alle Regelungen im Siebenten Abschnitt Teil A, sowohl für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen als auch für das Grundvermögen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der Ermittlung des Grundsteuerwerts für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Ertragswert zugrunde zu legen ist (§ 236 Absatz 1 BewG). In der Feststellung des Ertragswerts für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft liegt kein Widerspruch zu dem allgemeinen Bewertungsmaßstab des § 9 Absatz 1 BewG (vgl. Drucksache 19/11085, Seite 85).

Durch Satz 1 wird bestimmt, dass in Fällen, in denen der ermittelte Grundsteuerwert den gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt erheblich übersteigt, der gemeine Wert anzusetzen ist. Dies setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige den tatsächlich niedrigeren gemeinen Wert der gesamten wirtschaftlichen Einheit nachweist. Der Nachweis einzelner Bewertungsgrundlagen (z. B. einer geringeren Miethöhe mittels Mietwertgutachten oder eines niedrigeren Bodenrichtwerts) ist nicht ausreichend. Satz 2 stellt eine unwiderlegliche Vermutung auf, wann von einem erheblichen Übersteigen auszugehen ist. Zugleich kommt damit zum Aus-

druck, welches Ausmaß die Abweichung regelmäßig erreichen muss, um die Möglichkeit eines abweichenden Wertansatzes zu eröffnen.

Zur Form des Nachweises wird über den Verweis auf § 198 BewG durch den neuen Satz 3 bestimmt, dass für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts grundsätzlich die auf Grund des § 199 Absatz 1 des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften gelten. Die Vorschriften zur Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des Baugesetzbuchs sind grundsätzlich auch für die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben heranzuziehen. Als Nachweis des tatsächlich niedrigeren gemeinen Werts kann regelmäßig ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen. Ferner kann als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach Satz 4 auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind.

Nutzungsrechte gehören bei der Feststellung des Grundsteuerwerts nicht zum Grundvermögen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung nicht mit der Beschaffenheit des Grundstücks zusammenhängen (z. B. Nießbrauchs- und Wohnungsrechte). Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen auch bei dem Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts sowohl mittels Verkehrswertgutachtens als auch mittels Kaufpreises für Zwecke der Grundsteuer nicht zu berücksichtigen sind.

Satz 6 stellt durch den Verweis auf § 227 BewG klar, dass auch bei dem Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen sind. Durch den Verweis auf §§ 261, 262 BewG wird die bestehende Verwaltungsauffassung gesetzlich normiert. In Erbbaurechtsfällen ist demnach für das Erbbaurecht und das Erbbaugrundstück ein Gesamtwert zu ermitteln, der zu ermitteln wäre, wenn die Belastung mit dem Erbbaurecht nicht bestünde. In Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist ein Gesamtwert für den Grund und Boden sowie für das Gebäude zu ermitteln.

Zu Artikel 36 – neu – (Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 97 Absatz 1 Satz 2)

Der Verweis in § 97 Absatz 1 Satz 2 BewG wird infolge der Aufhebung von § 34 Absatz 6a und § 51a BewG und der Anfügung des neuen Absatzes 10 in § 160 BewG (siehe zu Nummer 2) für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2024 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 160 Absatz 10 – neu –)

Die gemeinschaftliche Tierhaltung nach § 51a BewG hat aufgrund des Wegfalls der Einheitsbewertung ab 1. Januar 2025 keinen Anwendungsbereich mehr und wurde daher im Rahmen des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) aufgehoben.

Für den ertragsteuerlichen Bereich wurde – im Nachgang des Wegfalls der bewertungsrechtlichen Regelungen – § 13b EStG normiert (BGBl. I 2019, S. 2451). Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Grundsätze des § 51a BewG und führt diese ertragsteuerrechtlich ab 1. Januar 2025 fort.

Mit der Anfügung des Absatz 10 in § 160 BewG werden die bisherigen Grundsätze zur gemeinschaftlichen Tierhaltung gemäß § 34 Absatz 6a BewG und § 51a BewG auch für die Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2024 rechtssicher fortgeführt.

Zu Artikel 37 (Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes)

Zu den Nummern 6 bis 8 – neu –

Durch die neu einzufügenden Nummern 6 bis 8 werden weitere Änderungen am FKAustG ergänzt, die im Wesentlichen bereits bestehende Sorgfaltspflichten konkretisieren sowie eine Nachholverpflichtung für den

Fall vorsehen, dass die Sorgfaltspflichten noch nicht erfüllt worden sind, obwohl sie nach den bisherigen Regelungen des FKAustG bereits hätten abgeschlossen werden müssen.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 8 Absatz 2 Satz 3 und 4)

Durch Nummer 6 werden in § 8 Absatz 2 FKAustG die Sätze 3 und 4 ergänzt, um angesichts des bußgeldbewehrten Tatbestandes (vgl. § 28 Absatz 1 Nummer 7 FKAustG – neu –) dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Absatz 2 GG gerecht zu werden. Satz 3 konkretisiert den Begriff „angemessene Anstrengungen“ in Einklang mit den Vorgaben des gemeinsamen Meldestandards für den Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Common Reporting Standard – CRS). Satz 4 soll sicherstellen, dass meldende Finanzinstitute, die ihrer Verpflichtung nach Satz 2 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nachgekommen sind, angemessene Anstrengungen zur Beschaffung der nach Satz 2 erforderlichen Informationen bis zum 31. Dezember 2025 nachholen müssen. Im Übrigen besteht die Pflicht, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, bis zum Ende eines jeden Folgejahres fort, sollte das meldende Finanzinstitut die geforderten Informationen noch nicht erhalten haben. Damit wird nicht nur der Pflichtverstoß als solcher, sondern auch der Zeitpunkt des Eintritts des Pflichtverstoßes bestimmt, an den die Bußgeldbewehrung anknüpft.

Zu Nummer 7 – neu – (§ 11 Absatz 4)

Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 4)

Die Ergänzung der Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 11 Absatz 4 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in § 11 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 4 Satz 2 – neu –)

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 11 Absatz 4 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach § 11, vorausgesetzt eine Überprüfung hätte bis zum 31. Dezember 2017 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 12 Absatz 9)

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 9)

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 12 Absatz 9 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in § 12 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 9 Satz 2 – neu –)

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 12 Absatz 9 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach § 12, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2016 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Nummer 10 – neu – (§ 15)

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 1)

Die Ergänzung der Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 15 Absatz 1 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in Absatz 1 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 15 Absatz 1 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach Satz 1, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2017 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 2)**

Die Ergänzung der Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 15 Absatz 2 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in Absatz 2 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 15 Absatz 2 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach Satz 1, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen müssen und wurde bis dahin nicht durchgeführt.

Zu Nummer 12 (§ 27 Absatz 3)

Nummer 8 der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes wird redaktionell an die Änderungen des § 28 Absatz 1 FKAustG in der Fassung dieses Umdrucks angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 28)**Zu Buchstabe a (§ 28 Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe bb (§ 28 Absatz 1 Nummer 4 – neu –)**

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden rechtsförmliche Verbesserungen an der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 28 Absatz 1 Nummer 6 – neu –)

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden rechtsförmliche Verbesserungen an der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 28 Absatz 1 Nummer 7 – neu – bis 13 – neu –)

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden die im Regierungsentwurf enthaltenen Bußgeldtatbestände um weitere Bußgeldtatbestände ergänzt, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen alle relevanten Sorgfaltspflichten einer Bußgeldbewehrung unterliegen. Diese Ergänzung ist notwendig, um den Anforderungen des gemeinsamen Meldestandards vollständig zu entsprechen.

Zu Buchstabe b (§ 28 Absatz 1a)

§ 28 Absatz 1a FKAustG in der Fassung des Regierungsentwurfs wird redaktionell an die Änderungen des § 28 Absatz 1 FKAustG in der Fassung dieses Änderungsantrags (vgl. zu Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee) angepasst.

Zu Artikel 38 (Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 3)**

Der angepasste Änderungsbefehl zu § 6 Absatz 3 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (PStTG) nimmt auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates klarstellend mittelbare Beteiligungen mit auf.

Zu Artikel 39 (Änderung des Mindeststeuergesetzes)**Zu Nummer 1 – neu – (§ 3 Absatz 1 Satz 4 – neu –)**

Durch den neu eingefügten Satz 4 wird die Mindeststeuergruppe auch für eine einzelne im Inland belegene Geschäftseinheit fingiert. Dies dient insbesondere der Umsetzung von technischen Anforderungen innerhalb der Finanzverwaltung. Darüber hinaus soll so aber auch der Finanzverwaltung frühzeitig bekannt werden, mit wie vielen Steueranmeldungen zu rechnen ist. Nach einer Auswertung der länderbezogenen Berichte

sind rund 900 Unternehmensgruppen davon betroffen. Der Erfüllungsaufwand muss allerdings nicht angepasst werden, da in der ursprünglichen Berechnung bereits sämtliche Unternehmensgruppen erfasst waren.

Zu Artikel 40 – neu – (Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes)

Mit dem Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) werden Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen bereitgestellt, die im Verhältnis zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten (§ 2 Absatz 1 StAbwG) Anwendung finden. Hierbei stehen u. a. die Abwehrmaßnahmen zum Abzugsverbot nach § 8 StAbwG und der Quellensteuermaßnahmen nach § 10 StAbwG in einem engen Wechselverhältnis zueinander. Soweit Zahlungen in nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete dem Quellensteuerabzug nach § 10 StAbwG unterliegen, scheidet ein Abzugsverbot für diese Zahlungen nach § 8 Satz 2 Nummer 1 StAbwG aus.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 8 Satz 2 Nummer 3 – neu –)

Mit der Ergänzung des § 8 Satz 2 Nummer 3 StAbwG werden die mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BStBl. I S. 2294) vorgenommenen Änderungen im § 10 StAbwG nachvollzogen.

Der mit dem Jahressteuergesetz 2022 neu eingeführte § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG stellt sicher, dass globalverwahrte Inhaberschuldverschreibungen und ähnliche Schuldtitel nicht Gegenstand des Steuerabzugs nach § 10 StAbwG sind, wenn sie an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 AO handelbar sind. Hat der Vergütungsschuldner als Emittent der Schuldverschreibung bei globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen (oder vergleichbaren Schuldtiteln) keine Kenntnis darüber, an wen die Leistung aus der Inhaberschuldverschreibung erfolgt, ist es ihm regelmäßig unmöglich festzustellen, ob der Zahlungsempfänger in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist (Drucksache 20/3879, Seite 131). Ein Quellensteuerabzug wäre nicht gerechtfertigt.

Scheidet ein Quellensteuerabzug nach § 10 StAbwG aus, lebt das Abzugsverbot für diese Zahlungen nach § 8 Satz 2 Nummer 1 StAbwG wieder auf. Werden entsprechende Zahlungen aber bewusst von der Abwehrmaßnahme des § 10 StAbwG ausgenommen, wäre es widersprüchlich, sie durch eine andere vergleichbare Abwehrmaßnahme in § 8 StAbwG zu belasten.

§ 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a – neu – StAbwG stellt daher korrespondierend zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG sicher, dass Aufwendungen, die aus globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln stammen, auch nicht Gegenstand des Abzugsverbotes sind, wenn sie an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 AO handelbar sind.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG weiter klargestellt, dass von der Norm nur „Versicherungs- und Rückversicherungsprämien“ erfasst sind. Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen sollen dagegen ausdrücklich keinem Quellensteuerabzug unterliegen (Drucksache 20/3879, Seite 132).

§ 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b – neu – StAbwG stellt daher klar, dass Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen auch nicht dem Abzugsverbot des § 8 StAbwG unterliegen. Denn anders als bei Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien besteht bei Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen nicht die Gefahr, dass Steuersubstrat aus Deutschland in nichtkooperative Steuerhoheitsgebiete verlagert wird. Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen gleichen beim Empfänger einen entstandenen Schaden aus und führen in aller Regel nicht zu Gestaltungen, die durch das Steueroasen-Abwehrgesetz unattraktiv gemacht werden sollen. Gerade in sogenannten Wegzugsfällen, in denen der Steuerpflichtige zunächst eine Geschäftsbeziehung ohne Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet eingegangen ist und der Geschäftspartner erst im Nachgang in ein nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet verzieht, können Verträge im Bereich der Lebensversicherung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht vom Versicherer gekündigt werden. Entsprechend können die steuerlichen Belastungen des Betriebsausgabenabzugsverbots versicherungsseitig auch nicht durch eine Beendigung der Geschäftsbeziehung abgewendet werden.

Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 des § 8 Satz 2 StAbwG sind technischer Natur, die sich aus der Einfügung der neuen Nummer 3 ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 1b – neu –)

Die Ergänzung im § 8 Satz 2 StAbwG ist erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StAbwG findet § 8 StAbwG erstmals im Veranlagungszeitraum 2025 in Bezug auf die nicht kooperativen Steuererhebsgebiete Anwendung, die in der ursprünglichen Steueroasen-Abwehrverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5236) aufgeführt wurden. Die Änderung des § 8 Satz 2 StAbwG korrespondiert daher mit der erstmaligen Anwendung des § 8 StAbwG zum 1. Januar 2025.

Zu Artikel 50 – neu – (Änderung des Wohngeldgesetzes)**§ 3 Absatz 5 Satz 3**

Ebenso wie bei der Regelung zu § 20 AufenthG, wonach Ausländer, die sich nur temporär im Bundesgebiet aufhalten dürfen, grundsätzlich kein Recht auf den Bezug von Wohngeld haben sollen, gilt dies auch für Inhaber einer Chancenkarte. Auch hier ist aufgrund des nur temporären Zweckes des Aufenthaltstitels sowie der von vornherein begrenzten Geltungsdauer des Aufenthaltstitels für höchstens ein Jahr aufgrund des fehlenden Lebensmittelpunktes keine Wohngeldberechtigung angezeigt.

Der in § 3 Absatz 5 Satz 3 WoGG genannten Ausschluss knüpft an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Das Aufenthaltsgesetz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert. Demzufolge ist auch § 3 Absatz 5 Satz 3 WoGG anzupassen.

Zu Artikel 51 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 16a – neu –)**

Die Regelung entspricht einem Petition des Bundesrates. Mit Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, ist im Bereich des Fünften Vermögensbildungsgesetzes eine Regelungslücke entstanden. Vermögenswirksame Leistungen können seither auch bei Wertpapierinstituten angelegt werden, bestehende Anlagen können auf Wertpapierinstitute übergehen. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz bildet diese Erweiterung der Anlageinstitutsformen bisher nicht ab. Wertpapierinstitute im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes werden daher zur Beseitigung der Lücke Kreditinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gleichgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 18 – neu –)

Das Wertpapierinstitutsgesetz ist bereits am 26. Juni 2021 in Kraft getreten. Die im neuen § 16a des 5. VermBG geregelte gesetzliche Gleichstellung von Wertpapierinstituten im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes und Kreditinstituten sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gilt daher rückwirkend ab Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes. Änderungen an der Verwaltungspraxis ergeben sich hieraus nicht, da die Finanzverwaltung auf Grund des BMF-Schreibens vom 31. Mai 2024 (BStBl I S. 929) – auch rückwirkend für Zeiträume vor 2024 – Wertpapierinstitute mit Kreditinstituten und Kapitalanlagegesellschaften gleichstellt.

Zu Artikel 52 – neu – (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des § 4 Nummer 16 UStG in Artikel 22 Nummer 1 des Wachstumschancengesetzes vom 27. März 2024.

Zu Artikel 53 – neu – (Änderung des (Grundsteuer-Reformgesetzes))

Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) ist infolge der Änderung nach Artikel 30a Nummer 2 dieses Gesetzes gegenstandslos und wird daher mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Zu Artikel 56 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 6**

Die Änderung stellt sicher, dass auch die Änderung des Wohngeldgesetzes am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Zu Absatz 7

Die Änderungen stellen sicher, dass auch die weiteren Änderungen des Bewertungsgesetzes sowie des Grundsteuer-Reformgesetzes am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zu Absatz 9

An der nach Artikel 19 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderung des § 32b AO wird festgehalten. Da der Abschluss der Beratungen des Innenausschusses zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Drucksache 20/10859) aber nicht absehbar ist, muss die Inkrafttretensregelung zu Artikel 19 geändert werden. Die Änderung des § 32b AO soll an dem Tag in Kraft treten, an dem das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft tritt.

Zu Absatz 10

Die Änderung des Absatz 10 stellt sicher, dass die Änderungen in Artikel 7 am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Zu Absatz 11 – neu –

Die weiteren Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Artikel 6 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zu Absatz 12 – neu –

Die Änderungen in Artikel 56 stellen sicher, dass die in Artikel 27 überführten Änderungen sowie die Änderungen in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in Artikel 30 im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers inhaltlich unverändert erst zum 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Katharina Beck
Berichterstatlerin

Klaus Stöber
Berichterstatler

